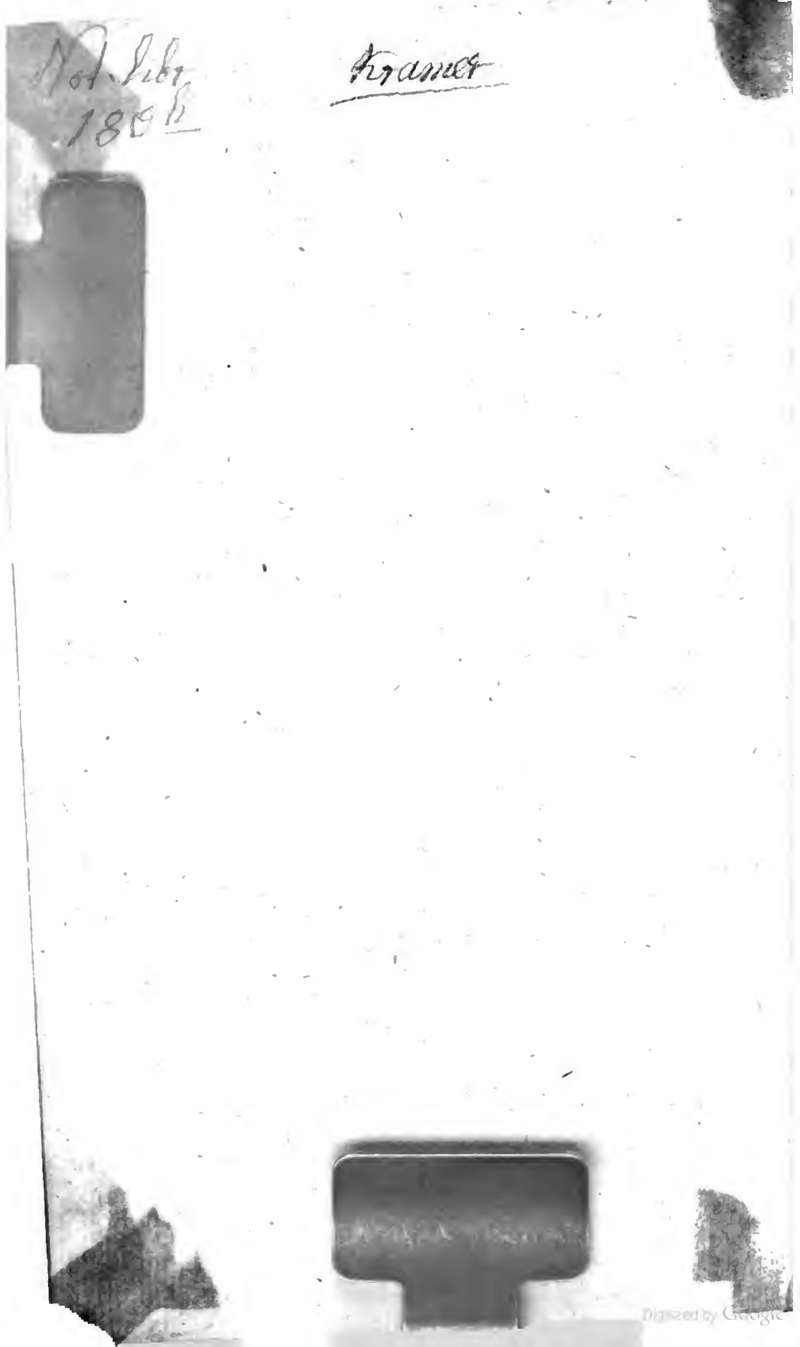



Not. lib.
180 h
Kramer

<36623547550012



Die Rechte

der

Schriftsteller und Verleger.

Ein Versuch

von

Wilhelm August Kramer, J. u. D.

Heidelberg,
Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.
1827.

Sr. Hochweisheit

dem

Herrn Senator Dammert, J. u. Dri.

Sr. Hochweisheit

dem

Herrn Senator Binder, J. u. Dri.

Sr. Wohlgeboren

dem

Herrn Wilhelm Albers, J. u. Dri.

zu Hamburg

hochachtungsvoll gewidmet
vom Verfasser.

§. 1.

Der Weg in diesen Theil der Rechtswissenschaft führt auf einen schwankenden Boden, nämlich zu der Frage, ob der Urheber geistiger Werke ausschließlich das Recht habe, solche zu verbreiten. Wird diese Frage verneint, so ist es überflüssig von den Rechten der Verleger eines solchen Werkes zu sprechen, denn Niemand wird dann einen Verlagscontrakt schliessen, kein Autor, weil er durch denselben keine Befugniß verleihen, kein Buchhändler, weil er dadurch keine erlangen kann. Es mag wahr seyn, daß die Verleger, in welchen sich die Vermögensrechte der Schriftsteller vereinen, im praktischen Rechte mehr Bedeutung haben, als die Schriftsteller selbst; es mag wahr seyn, daß sie es waren, die zu allen Zeiten am lautesten ihre Stimmen erhoben, und um Schutz des Verlages baten; es mag wahr seyn, daß man oft, durch diese zufällige Gestaltung der Sache getäuscht, den wahren Stand derselben vergaß; es ist nicht minder wahr, daß der Verleger keine Rechte haben kann, die ihm nicht der Schriftsteller übertrug, und daß der Verlagsvertrag in nichts zusammenfällt, wenn dieser keine Rechte hat die er übertragen kann. Ohne diese Rechte kann er nichts als die faktische Möglichkeit der Herausgabe seines Werkes gewähren; welcher vernünftige Mensch wird aber für diese Möglichkeit die Gefahr übernehmen, die von dieser Herausgabe unzertrennlich ist, nämlich für die Möglichkeit, solange das Werk zu verkaufen, bis ein Zweiter oder Dritter einen wohlfeileren Abdruck veranstaltet hat? Welchen Sinn hat es denn, daß man sich gerade an den Autor des Werkes wendet, welche Bedeutung, daß man sich von ihm versprechen läßt, keinen andern Abdruck des Werkes zu befördern? Jeder Eigenthümer einer Abschrift ist dann ebenso gut wie der Autor des Werkes, und wenn alle Welt nachdrucken kann, so mag dieser Eine auch noch nachdrucken.

Alle Gesetzgeber welche den Verlag berücksichtigten, sind daher von der Festsetzung der Rechte des Schriftstellers ausgegangen, und alle Philosophen und Rechtskundige,

welche diesem Gegenstand ihre Betrachtung widmeten, haben damit begonnen, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu erweisen[a]).

In der ersten Zeit, wo diese Streitfrage entstand, behaupteten die Gegner des Nachdrucks geradezu ein Eigenthum des Schriftstellers an seinen herausgegebenen Werken; noch Runde[b]) spricht von einem Eigenthume am Verlagsrechte. Es wurde nun nach dieser Behauptung dem Nachdrucke der Ehrename « Diebstahl » gegeben und Juristen, die im römischen Rechte besonders bewandert seyn wollten, nannten ihn ein furtum usus[c]). Allein den letzteren entgegnete man, daß ein furtum usus nur an einer res aliena begangen werden könne, indem es immer ein Eingriff in fremdes Eigenthum seyn müsse; so stehe es in allen Stellen des römischen Rechts, welche von furtum usus reden[d]); es sey nämlich furtum nach römischem Recht dann vorhanden, wenn man einem Andern das dominium seiner Sache oder ein in demselben enthaltenes Recht, also die proprietas, die possessio oder den usus entwende; dergleichen begehe der Nachdrucker gar nicht. Der Pfandgläubiger, der Commodatar, welche eine Sache brauchen, ohne ein Recht dazu zu haben, brauchen eine fremde Sache; der Nachdrucker seine eigene. Daß dieser Gebrauch seiner Sache zum Nachdruck ihm nicht erlaubt sey, darüber streite man eben, allein im Fall dieses auch wäre, könne doch niemand ein furtum usus in re sua begehen. Dagegen ließ sich nichts einwenden. Man kam also von dem

a) Eine ausführliche Darstellung des dieserhalb seit Erfindung der Buchdruckerkunst geführten Streits findet man in vielen der hierher gehörigen Schriften; am besten vielleicht in: Dr. K. E. Schmid der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral u. Politik. Jena 1823. p. 1—29.

b) Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts.

c) Selbst Rößig in seinem Handbuch des Buchhandelsrechts p. 210. 211. hat sich von dieser Vorstellung nicht losreißen können und noch Paulus in seinen Rechtserforschungen, Heidelberg u. Leipzig 1824, 1s. Heft S. 85 ff. hält dieselbe einer besonderen Ausführung werth.

d) Eine genügende Anzahl derselben findet man bei Paulus a. a. O.

furtum usus wieder auf das Eigenthum zurück, allein nun wurde natürlich nach dem Gegenstande dieses Eigenthums gefragt, um zu sehen ob der Nachdrucker sich desselben bemächtige. Runde antwortet hier, dieses Object sey das Verlagsrecht. Allein abgesehen davon, daß der Nachdrucker dies Recht nicht haben will, indem er keine Ausschließlichkeit — den Charakter dieses Rechts — verlangt, sondern nur drucken und verkaufen will, so war obendrein das eben die Frage, ob dem Schriftsteller ein Verlagsrecht zustehe, also hier ein völliger Kreisschluß. Weiter führte es aber auch nicht, wenn Andre von einem Eigenthume des Schriftstellers sprachen, aus welchem dies Verlagsrecht folgen sollte, und bei den Begriffen des gewöhnlichen körperlichen Eigenthums stehen blieben. Denn daß ein Schriftsteller an den verkauften Exemplaren seines Buches noch ein Eigenthum habe, das ließ sich gar nicht behaupten, mit der Bemerkung aber, daß der Autor Eigenthümer seines Manuscripts sey, ließ sich nichts beweisen. Denn mit dem Manuscripte hat der Nachdrucker gar nichts zu schaffen; niemand kann es von ihm vindiciren oder ihn wegen irgend einer Benutzung desselben anklagen, da er es in der Regel nie inne gehabt hatte. Diese Stellung mußten also die Vertheidiger des schriftstellerischen Eigenthums verlassen. Sie nahmen sogleich eine andere die aber jedem Angriffe so bloß gegeben war, daß sie gar nicht einmal den Namen einer Stellung verdiente, sie sagten nämlich der Autor sey Eigenthümer seiner Gedanken [c]). Gewissermassen könnte man so etwas sagen, wenn man den bisherigen juristischen Sprachgebrauch ganz vergessen, und Eigenthum nicht nur an einer unkörperlichen, sondern auch an einer unbestimmten Sache zulassen wollte. Indessen kam man damit zu gar keinem Ergebniß Die Nachdrucker und ihre Vertheidiger antworteten mit einem ganz ehrlichen Gesichte, und mit einer ganz ehrlich gemeinten Sophistik, daran sey kein Zweifel, Schillers Gedichte seyen Schillers Gedichte, und nicht Mäkens, das

c) Am besten vielleicht findet man diese Idee ausgeführt in Brauers Erläuterungen des badischen Landrechts. Th. I, eine ausführliche Widerlegung dieser Ansicht aber in: Dr. Neustetel der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet, Heidelberg 1824. §. 2.

sey auf jedem nachgedruckten Exemplare zu lesen; nur sey hinzugefügt, daß auch in der Mäkenschen Buchhandlung zu Reutlingen Abdrücke davon zu haben seyen. Da nun demzufolge dies wankende Eigenthum keine Vindication gab, also rechtlich ohne Bedeutung war, so war es nicht einmal nöthig, daß Reimarus[f]) und andre Rechtslehrer und Philosophen auf die Unhaltbarkeit dieser Stellung aufmerksam machten, um einem Denker wie Kant deren Schwächen zu zeigen, und ihn dadurch zum Versuche zu leiten, eine bessere Begründung des Rechts aufzustellen, welches so klar in seinem Gefühle sich aussprach. Er schlug einen ganz andern Weg ein, er begründete das Recht des Schriftstellers gegen den Nachdrucker durch die Darstellung des Auftrags, welchen dieser seinem Verleger zur Verbreitung gebe, und ohne welchen der Nachdrucker seine unbefugte Geschäftsführung ausübe. Allein die Nachdrucker erwiederten ihm, sie führten keineswegs fremde, sondern eigene Geschäfte, da die Verbreitung herausgegebener Bücher keineswegs dem Autor derselben allein zustehe. Diese negative Litiscontestation brachte Kant wieder in die alte Stellung, und zu der alten Frage, ob der Schriftsteller ein ausschließliches Verlagsrecht habe, die er eben hatte beantworten wollen[g]). Schon ein Jahrzehnt früher hatte Pütter[h]) den Nachdruck dadurch als widerrechtlich

---

f) In einer anonymen Schrift: «Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen« Hamburg 1773. Ferner im deutschen Magazin. 1791. April; endlich in einer kleinen Schrift: Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamburg 1792.

g) Hierin stimmt der Verfasser völlig mit Dr. Griesinger «der Büchernachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet. »Stuttgardt 1822 S. 81. überein. Allein die Folgerung Griesingers, daß, weil Kant keine genügende Theorie von der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aufgestellt, «gerade dieß uns mehr als Alles überzeugen sollte, daß die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überhaupt gar nicht bewiesen werden könne» hat ihn von einem Manne gewundert, der ihm durchaus kein Nachbeter zu seyn schien.

h) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von Joh. Steph. Pütter. Göttingen 1774. 4.

darzustellen gesucht, daß er von einem stillschweigenden Verzicht auf den Nachdruck beim Kaufe der einzelnen Exemplare sprach, und behauptete, der Nachdrucker maße sich dieses Recht eigenmächtig wieder an, auf welches er verzichtet habe; eine Idee, welche neuerdings Paulus in seiner oben angeführten Schrift wieder ausgeführt, und den Verlegern gerathen hat, sie in eine ausdrückliche Kaufsbedingung zu verwandeln. Aber gegen diese Idee müssen die Betheiligten auf das kräftigste protestiren. Weit entfernt, daß sie ihnen nütze, schadet sie den Grundvesten ihres Rechts, denn hiedurch ist unvermerkt zugegeben[i], daß ursprünglich und ohne diesen Verzicht der Kauf eines Abdrucks zum Nachdrucke des Werkes berechtige, und das dürfen und können sie nie zugeben. Eine solche Bedingung des Verkäufers bindet nur diesen Käufer, seinen Contrahenten, und giebt ihm kein Recht gegen einen Dritten, der das Buch ohne diese Bedingung, wie alle Tage geschehen würde, empfangen hätte. Nichts wäre leichter als hier dem Verkäufer sein gutes Recht faktisch zu entziehen; man schickte nur einen Menschen zu ihm, der durch die exceptio caesarea, oder eine dieser ähnliche Ausflucht ihm alle Lust zur Klage verleidete, ließe durch diesen das Buch mit der Bedingung kaufen, kaufte es von ihm ohne die Bedingung, und druckte nun fröhlich nach, unbekümmert um den Dritten, der es sich durch seine Verkaufsbedingung einmal verbeten hätte. Will man auf diesem Wege etwas ausrichten, so muß man zeigen, daß das Recht der Verbreitung einer Schrift von dem Eigenthum der Abschrift oder des Abdrucks derselben getrennt werden könne, und zwar so, daß dies Eigenthum des Abdrucks für seinen Herrn doch noch ein wirkliches Eigenthum sey[k]), und kein bloß ideelles nutzloses, und daß der, welcher sich die Verbreitung vorbehalten, an dieser ein selbstständiges Recht besitze. Denn könnte man sagen, daß dieß für sich bestehende Recht der Verbreitung — Verlagsrecht genannt — nicht erst durch die Bedingung im Kaufe entstehe, sondern nur zum Ueberflusse durch sie ge-

---

i) Auch hierin muß Verfasser Griesingern a. a. O. S. 20. beistimmen.

k) Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1821. S. 71.

sichert werde, wie auch **Paulus** beabsichtigt, so würde freilich beim Verkaufe eines Exemplars nach bekannten Rechtsgrundsätzen gegen solchen Verzicht die Vermuthung streiten, und der Inhaber der Schrift müßte noch ausserdem beweisen, daß er auch Inhaber des Verlagsrechts sey. Allein um sich ein solches Recht vorzubehalten, muß man es erst haben, und so führt auch diese Theorie auf den alten Platz, und zu der alten Frage zurück: hat denn der Autor eines Werkes, so lange er es nicht abgetreten hat, das ausschließliche Recht dasselbe zu verbreiten? Daher hat man denn neuerdings auf dieses Centrum von beiden Seiten die besten Streitkräfte gewendet, und von der einen Seite die Frage zu bejahen, von der andern sie zu verneinen gesucht. Nur über einen Punkt sind jetzt die Streitenden einig[1]), darüber nämlich, daß die Lösung dieses gordischen Knotens nur durch das Schwert eines bestimmten Gesetzes möglich sey, und ohne ein solches Gesetz der Schriftsteller kein solches Recht habe. Allein darin unterscheiden sich die Parteien, daß diese ein Gesetz, welches den Nachdruck verbietet, folgerecht, weise und rechtmäßig nennt; jene aber es als inconsequent, unpolitisch und ungerecht darzustellen sucht.

§. 2.

Da beide Parteien mitten in der Hitze des Kampfes diesen Punkt, der ihnen beiden so wichtig ist, und den ganzen Streit entscheiden würde, für ausgemacht wahr annehmen, so bedarf es nur um der Vollständigkeit des Ganzen willen und zu größerer Vorsicht der Untersuchung,

---

1) Diese Uebereinstimmung findet man deutlich ausgesprochen in Dr. **Griesingers** angezeigter Schrift, wo dieser Hauptgegner des Verlagsrechts die Worte der deutschen Buchhändler in ihrer «Denkschrift über den Büchernachdruck an den Kongreß zu Wien (Leipzig 1814. 4)» abdruckt, wo sie sehr richtig sagen: «Ist der Nachdruck unrechtmäßig, so werde er allgemein verboten; ist er aber rechtmäßig, so werde er allgemein erlaubt,» und dann hinzusetzt: diesen Satz unterschreibe ich als den einzig wahren und entscheidenden, bei dieser wichtigen und bestrittenen Frage.

ob sie in dieser Annahme recht haben; eine Untersuchung die sich mit wenigen Worten beseitigen läßt.

Wer im Besitze einer fremden Rede ist, er habe sie im Gedächtnisse, oder in Abschrift, oder gedruckt, der ist auch im Stande diese Rede weiter zu verbreiten; wer ihn an dieser Handlung hindern will, muß ihm eine bestimmte Pflicht sie zu unterlassen nachweisen, sonst mag er ihn mit Gewalt zur Unterlassung zwingen können, aber nicht mit Recht, denn für die Freiheit jeder Handlung streitet die Vermuthung; alles darf der Mensch thun, was keine Pflicht verbietet. Diese Pflichten sind zweierlei: sittliche, welche der Mensch als Mensch gegen den Menschen, hat, und bürgerliche, die ihm die Gesetze vorschreiben. Ob nun der Nachdruck nach dem Sittengesetze erlaubt oder unerlaubt sey, das scheint dem Verfasser nach dem einzelnen Falle entschieden werden zu müssen. Ihn hat bis jetzt noch Niemand überzeugt, weder, daß jeder Nachdrucker in jedem Falle eine schlecht Handlung begehe, noch, daß aller Nachdruck sich mit dem Zartgefühle eines Mannes von Ehre und Gewissen vertrage. Selbst Reimarus und Griesinger[a]) gestehen zu, daß es oft schädlich sey, nachzudrucken, so gut wie auf der andern Seite Schmid[b]) doch nicht umhin kann, ein paar Fälle zu erwähnen, wo der Nachdruck von einem Ehrenmanne mit gutem Gewissen veranstaltet werden könnte. Wo aber es von der Beschaffenheit der einzelnen Fälle abhängt, ob eine Handlung sittlich gut oder böse sey, da ist sie es nicht an sich, und die Frage, ob die Menschenpflicht sie erlaube, ist für den Rechtskundigen minder bedeutend, da er nur die Handlungen untersagen kann, welche unter allen Verhältnissen darum unrecht sind, weil sie in sich schlecht sind. Ob also ein Nachdrucker sittlich gut handle oder nicht, mag ein Jeder von ihnen mit seinem Gewissen ausmachen; denn Gewissenspflichten darf Niemand erzwingen, und ebenso wenig die Forderungen, welche ihm das Naturrecht giebt oder vielmehr die Befugnisse, welche nach gesunder Vernunft ihm in seinen Verhältnissen zustehen. Diese Ergebnisse des Nachdenkens sind nur für den Gesetzgeber ein erlaubter Weg; für den Richter sind sie nur

a) S. 29, 31, 71.

b) a. a. O. S. 54, 58, 59.

ein Fingerzeig, wie er die Gesetze auszulegen und anzuwenden habe, und alles kommt darauf an, wie weit das gegebene Recht eine vernunftgemäße Befugniß angenommen hat. So möchte es schwer seyn, nach dem Vernunftrechte eine Eigenthumsklage nachzuweisen, vermöge deren der Herr einer Sache diese von jedem Besitzer abfordern kann. Nur ein Recht auf den Besitz kann er vermöge desselben verlangen, eine allgemeine Pflicht diesen zu achten, so wie eine Befugniß seinerseits, jeden Störer abzuhalten und von einem solchen den unrechtmäßig entzogenen Besitz auf irgend einem Wege wieder zurückzuziehen. Die Eigenthumsklagen sind durchaus ein Werk des gegebenen Rechts, und es fragt sich, wie weit ein bestimmtes Gesetz sie verstattet hat. Nicht minder ist dies der Fall mit den Verträgen. Sobald von ihrer Erzwingbarkeit durch den Richter die Rede ist, geben nur die Verträge Klagrecht, welchen das Gesetz sie beilegt. Mag man also das Verlagsrecht auf ein Eigenthumsrecht oder auf einen Vertrag stützen: immer muß man zeigen, daß die Gesetze dieses Recht gelten lassen.

Zu diesem Ende ist wohl die erste und natürlichste Frage diese, ob unsere bisherigen Rechte dem Schriftsteller ein Verlagsrecht ausdrücklich gewähren. In Bezug auf das gemeine Recht ist diese Frage unbedingt zu verneinen; weder das römische Recht noch das kanonische enthalten eine Verfügung der Art, und das deutsche Reich, immer von neuem auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, der stets fühlbarer wurde, war noch bis in seinen letzten Tagen dem Vernehmen nach beschäftigt, die Lücke auszufüllen; ob diese Ruhe der deutschen Gesetzgebung Ehre macht, ob nicht, mag gern auf sich beruhen; genug, ein eigentliches Gesetz über die Rechte der Schriftsteller ist in Deutschland nicht vorhanden. Es fragt sich nun, ob das Verlagsrecht auf irgend eine Weise aus allgemeinen Grundsätzen so klar folge, daß es nicht nur als ihnen entsprechend folgerecht verordnet, sondern sogleich, als in ihnen enthalten, durch den Richter könne geltend gemacht werden. Mit dieser Frage ist man augenscheinlich in das Gebiet der dinglichen Rechte verwiesen. Obligationes ex delicto oder ex lege erfordern ein ausdrückliches Gesetz, welches uns eben fehlt, und obligationes ex contractu reichen darum nicht aus, weil der Nachdrucker nicht nothwendig mit dem angeblich Verlagsberechtigten in Ver-

tragsverhältnissen steht. Allein die dinglichen Rechte, welche allein noch übrig sind, stehen alle nur an körperlichen Sachen zu, vermöge der gesetzlichen Erklärung des römischen Rechts über dominium und seine Theile, die Rechte an fremden Sachen, welche das kanonische Recht so wie die Reichsgesetze beibehalten haben, und welche wir auch im deutschen Rechte finden. Aus diesem bürgerlichen Eigenthum läßt sich aber kein Verlagsrecht mit solcher Klarheit nachweisen, daß man es klagbar nennen kann, und so ist denn die Annahme gerechtfertigt, daß nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen, weder Autor noch Verleger einen Nachdrucker belangen kann.

§. 3.

Dieser Annahme hat in neueren Zeiten ein Rechtskundiger widersprochen, dessen allgemein geachteter Name hinreicht, der von ihm vorgetragenen Ansicht Aufmerksamkeit zu verschaffen. Herr Dr. Neustetel nämlich hat es [a]) übernommen, den Schriftstellern aus dem römischen Rechte eine Klage nachzuweisen, deren sie sich gegen die Nachdrucker bedienen könnten, nämlich die actio injuriarum. Gewiß nimmt es Jeden Wunder, daß noch Niemand vor diesem Schriftsteller diese Entdeckung gemacht, da doch so viele Männer über diesen Gegenstand im römischen Rechte nachsuchten; die Ursache dieser Erscheinung ist aber daß erst wenige Jahre zuvor ein anderer Rechtslehrer [b]) den Umfang und die eigentliche Natur der römischen actio injuriarum nachgewiesen hat. Diese Neuheit der Entdeckung kann aber für die Betheiligten keineswegs erfreulich seyn. Wir haben das römische Recht in complexu angenommen, ohne zu wissen wie, und ohne den wörtlichen Inhalt der recipirten Gesetze, oder die daraus entspringenden Folgerungen genau zu bestimmen. Nun streitet freilich die Vermuthung immer dafür, daß eine Gesetzesstelle sammt dem

---

a) In einer eigenen kleinen Abhandlung: der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet. Heidelberg 1824.

b) Professor Walter: Ueber Ehre und Injurien; im neuen Archiv d. Crim. R. B. 4. St. 1. Nr. 5., wie Herr Dr. N. in seiner angeführten Schrift S. 32. Note 16. sagt.

Rechte oder der Klage, die sie giebt, mit aufgenommen, und also in unsern Gerichten zulässig sey; aber ein Gegenbeweis ist doch immer erlaubt. Neustetel selbst scheint zu diesem die Mittel an die Hand zu geben, wenn er c) bemerkt, daß man bisher in Deutschland unter injuria nur Ehrenkränkung verstanden, und nur wegen dieser die actio injuriarum gestattet habe. Nichts kann aber gewagter seyn, als eine Klage utiliter auf den Schriftsteller zu übertragen, die an sich nicht recipirt ist. Indessen möchte es nicht ohne Nutzen seyn, zu fragen, warum diese Klage in Deutschland nicht aufgenommen sey, und ob nicht anderweite Rechtsmittel sie entbehrlich machten, welche man vielleicht auf das Verlagsrecht übertragen könnte; denn diese Klage bezog sich auf wirkliche Rechte, die ihrer Natur nach nothwendig auch bei uns noch vorkommen müssen, und es wäre also wunderbar, wenn diese Rechte jetzt nie mehr gestört, oder ihre Störung nicht verhütet noch geahndet würde. Ein Blick auf unsere Gerichtsverfassung erklärt aber die ganze Erscheinung. Die actio injuriarum gehört zu den Privatpönalklagen, welche im Gebäude des römischen Rechts den Uebergang bildeten, der das Criminalrecht mit dem Civilrechte verband; diese ganze Gattung von Klagen ist aber in Deutschland nie einheimisch geworden wenige Fälle abgerechnet wohin die ctio injuriarum gehört, so weit sie auf Ehrenkränkungen geht; die meisten dieser Klagen sind entweder ganz erloschen, oder durch andre Anstalten entbehrlich gemacht, insbesondere durch die Hülfe der Polizei, welche sich bei uns ganz anders als bei den Römern gestaltet hat. Das letztere ist auch hier der Fall. Die Verletzung der Rechtsfähigkeit einer Person durch anmassendes Nichtachten ihres Rechts wird bei uns theils durch erlaubte Selbsthülfe, (z. B. Vertheidigung im Besitze und Selbstpfändung des Verletzers), theils durch das remedium spolii, theils durch polizeiliche Hülfe gehindert oder gestraft. Alle diese Wege stehen aber dem durch Nachdruck gekränkten Schriftsteller nicht offen, denn die Selbsthülfe würde in fremden Besitz eingreifen, ohne im eigenen gestört zu seyn; das remedium spolii erfordert gewaltsame Vertreibung aus einem faktischen Zustande d) wovon beim Nachdrucke weder das Eine noch das Andre vorhanden ist,

c) An eben diesem Orte.

d) c. 15. de rest. spoliat. (2. 13).

und die Polizei endlich wird nicht sehr geneigt seyn, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung eine Rechtskränkung zu hindern, welche ein so friedliches Aeussere hat. Demnach scheint die actio inj. weder in ihrer ursprünglichen Gestalt zulässig, weil diese nicht recipirt ist, noch eine Anwendung der Rechtsmittel, welche an ihre Stelle getreten sind, dem Schriftsteller erlaubt zu seyn, da die Natur derselben seinem Rechte durchaus nicht entspricht.

§. 4.

Allein wenn auch die Rechtsmittel, welche das römische Recht zum Schutze eines Verhältnisses aufstellt, in unsern Gerichten nicht mehr anwendbar sind, und auch dann, wenn die Hülfe, welche unsere Justiz verspricht, auf dieses Verhältniß nicht auszudehnen ist, auch dann ist es noch immer für den Betheiligten von höchster Wichtigkeit, wenn er die Anerkennung dessen, was er als sein Recht in Anspruch nimmt, in den römischen Gesetzen nachweisen kann. Denn diese Gesetze sind noch immer in unsern Gerichten die Quelle des wahrhaft vernunftgemäßen Rechts, oder vielmehr, sie haben auch da noch gesetzliches Ansehen, wo sie nicht fest verordnen, sondern definiren und erklären, oder wo ein entgegenstehendes neueres Recht ihre Wirkung aufhob; so sind unter andern die Vorschriften der römischen Juristen über die cautio de damno infecto längst erloschen, und doch wird es für einen Verletzten von höchstem Nutzen seyn, wenn er seinen Fall unter ein Gesetz dieses Titels subsumiren kann. Aehnlich in unserm Falle. Wenn die Vorschriften des römischen Rechts über die actio injuriarum und die Fälle, welche zu derselben berechtigen, auf den Schriftsteller anwendbar sind, so darf ihm in den Ländern, wo das römische Recht noch gilt, kein Richter seine Hülfe weigern, weil auf den Namen der angestellten Klage gar nichts mehr, sondern alles auf ihre Begründung ankommt; daher ist es denn eine Frage von der höchsten Wichtigkeit, ob Neustetel in den Grundsätzen, auf welchen die actio injuriarum beruht, den Schriftstellern ein klagbares Recht nachgewiesen hat.

Zu diesem Ziele zu gelangen trägt unser Autor zuerst in einer meisterhaften Darstellung die Natur der eigentlichen actio injuriarum vor, welche überall eintritt, wo

Jemand aus anmaßender Gesinnung die Rechtsfähigkeit eines Andern verletzt. Dies, sagt er, ist es, was der Nachdrucker dem Schriftsteller zufügt, denn der Nachdruck ist, fährt er fort, nach der übereinstimmenden Meinung aller unbefangenen Leute eine Anmaßung und contra bonos mores. Ob diese Behauptung richtig, ob nicht der gute Absatz, den die Nachdrucker finden, ob nicht die Oeffentlichkeit mit der sie ihr Werk betreiben, ein Beweis vom Gegentheile sey, mag dahin gestellt seyn; wir wenden uns zu der Frage, was heißt: eine Handlung ist contra bonos mores? um demnächst zu fragen: ist der Nachdruck contra bonos mores? und endlich: bewirkt jede Behandlung eines Andern, welche contra bonos mores ist, eine Injurienklage.

Es ist mit solchen Redensarten einer fremden Sprache, wie die gegenwärtige, eine eigne Sache; der Anfänger, der sie oft gelesen, und dem ihr Klang dadurch geläufig ist, wird leicht zu dem Irrthume verleitet, er verstehe sie, bis ihn ein Fall, wo er ihre Bedeutung angeben soll, aus diesem süßen Traume unsanft aufweckt. Der Verfasser gesteht offen ein, daß es ihm auch mit der gegenwärtigen so gegangen sey. Ihm scheint, daß die römischen Juristen selbst keine klare Definition hätten geben können, was sie unter diesem Ausdrucke verstanden, indem derselbe auf einem Gefühle beruhe. Eine That, die contra bonos mores heißt, ist nämlich eine solche, deren man sich öffentlich zu schämen hat, die den Handelnden in den Augen seiner Mitbürger[a]) entehrt, die gegen Zucht und Ehrbarkeit ist! Augenscheinlich aber passen nicht alle Handlungen unter diesen Begriff, welche die öffentliche Stimme mißbilligt; diese spricht sich auch über Unsittlichkeiten aus, die gar keinen Bezug auf den Staat haben und den Menschen nicht als Bürger, sondern als Menschen wieder beachtenswerth machen, denn die, welche die öffentliche Stimme bilden, sind nicht allein Bürger, sondern auch Menschen, und als solche richten sie über den sittlichen Lebenswandel ihrer Mitmenschen, über seine Familienverhältnisse u. dgl. Das Urtheil welches in dieser Art über den M e n s c h e n gefällt wird, schadet dem B ü r g e r nicht, es kann jemand

a) L. 15 §. 6. de injuriis (47. 10). Adversus bonos mores sic accipiendum, non ejus qui fecit, sed generaliter accipiendum adversus bonos mores hujus civitatis.

z. B. ein Spieler oder Trunkenbold oder ein niedriger Geizhals seyn, er gilt darum soviel wie jeder andre Bürger. Eine zweite Art von Vorwürfen ist die, welche den Bürger allein, und nicht den Menschen beschimpfen, die bei den Römern durch den Namen infamia bezeichnet ward; wen ein Vorwurf dieser Art, z. B. Cassation oder Landesverweisung wegen allerhöchster Ungnade, trifft, der kann in den Augen seiner Mitmenschen ein sehr ehrenwerther Mann seyn, wenn ihm gleich seine bürgerliche Ehre geschmälert ist. Endlich die dritte Art von Vorwürfen sind solche, welche zugleich die bürgerliche Ehre, und die Achtung der Mitmenschen entziehen, weil sie auf Vergehen folgt, die der Staat als solche ahndet[b]).

Was nun die Handlungen der ersten Art betrifft, so sind sie für uns hier gleichgültig, da sie, wenn auch inhonestissima, dennoch licita facta sind; dergleichen Handlungen darf man sich immer erlauben, ohne den Namen eines achtbaren Bürgers zu verlieren. Ein achtbarer Bürger heißt nämlich schon der, welcher keine Schulden hat, seine Steuern bezahlt, Sonntags zur Kirche geht und bei Subscriptionen für gute Zwecke mit unterschreibt; ob er ein guter Hausvater ist, auf welche Weise er seine Dienstboten behandelt, ob seine Frömmigkeit ihm Ernst ist, und was dergleichen Gewissensfragen mehr sind, das gehört nicht zum juristischen honeste vive! und nicht zu den Erfordernissen der boni mores[c]) Daß ein solcher bonus vir

---

b) L. 42. de. V. S. (50. 16) Probrum et opprobrium, id est probra quaedam natura turpia sunt, quaedam civiliter et quasi more civitatis: utputa furtum, adulterium natura turpe est: enimvero tutelae damnari, hoc non natura probrum est, sed more civitatis: nec enim natura probrum est, quod potest etiam in hominem idoneum incidere. Diese Stelle rechtfertigt obige Darstellung in Betreff der beiden letzten Klassen von Vergehen, welche der Verfasser aufstellt wenn es so bei augenscheinlichen Darstellungen noch einer Rechtfertigung bedarf. Die erste Classe, die Annahme von sittlichen Vergehen, die bürgerlich erlaubt sind, rechtfertigt die Natur der Sache und, argumento a contrario L. 144 pr. de R. J. (50. 17.) Non omne quod licet honestum est.

c) Horat. Ep. I, 16 v. 40. Vir bonus est quis?

ein Nachdrucker seyn könne, wird Niemand läugnen, ebenso gut wie er ein Kornwucherer seyn kann. Auch dieser zieht seinen Gewinn von fremdem Schaden, auch seine Handlungsweise wird Niemand für den guten Sitten entsprechend erklären, und doch wird Niemand auf den Einfall kommen, ihn injuriarum zu belangen, weil er eben nicht contra bonos mores handelt. Anders beim Zinswucherer weil hier eine mos civitatis entgegensteht. Denn ohne ein ausdrückliches Gesetz oder ein festes Gewohnheitsrecht läßt sich die bürgerliche Verächtlichkeit einer Handlung nicht annehmen, wenn diese auch moralisch verwerflich seyn sollte; und so sind es nur Handlungen der zweiten und dritten Art, welche der Richter verfolgen darf.

Dieser Ansicht scheint das römische Recht zu widersprechen, welches in einer Menge von Gesetzen es ausspricht, daß seine Richter keine Handlungen anerkennen sollen, welche auf einer moralischen Schändlichkeit beruhen[d]). Allein genau genommen ist hier kein Widerspruch, denn die Gesetze sagen nur, daß der Richter keine Klage annehmen solle, deren Grund eine moralische oder gesetzliche Schändlichkeit sey, oder die eine solche zum Zwecke habe. Vielleicht, daß ursprünglich nur gesetzwidrige Handlungen unter diese Rubrik gehörten; aber der gesunde Rechtssinn der römischen Juristen zählte bald auch die facta quae laedunt pietatem et verecundiam, gegen welche das Zartgefühl sich empört, zu den unmöglichen Handlungen; zu diesen aber sollte kein Richter zwingen, so wenig wie er durch seinen Ausspruch Jemanden die Beute eines Betrugs oder einer Gewaltthätigkeit sichern sollte.

Qui consulta patrum, qui leges juraque servat,
Quo multae magnaeque secantur judice lites,
Quo res sponsore et quo causae teste tenentur.

d) §. 7 J. de mandato (3. 27.) L. 6 §. 3. L. 12 §. 11. mandati (17. 1.) L. 57. pro socio (17. 2.) L. 14. 15. de conditionib. (28. 7.) L. 112. §. 3. de legatis I. (30) L. 20. de cond. et demonst. (35. 1.) L. 26. L. 35. § 1. L. 61. L. 123. de V. O. (45. 1.) L. 116. pr. de R. J. (50. 17.) L. 5. C. de cond. ob turp. caus. (4. 7) L. 2. L. 4. C. de inutil. stip. (8. 39).

Aber daß wegen einer Handlung Jemand schon um deßhalb sollte verfolgt werden dürfen, weil sie contra bonos mores ist, davon hat Verfasser nie gehört. Wohin sollte es auch wohl führen, wenn jedes Verdammungsurtheil, das die gute Sitte ausspricht, anerkannt und mittelst der Injurienklage exequirt würde? Fassen wir den römischen Gedanken so auf, übertragen wir den juristischen Ausdruck boni mores, der wie gesagt gleichbedeutend mit mores civitatis ist, auf die Volkssitte und den Ruf, so wird z. B. manchem bestraften Staatsverbrecher oder Zolldefraudanten eine actio injuriarum gegen seinen Denuncianten zu gestatten seyn, der eine That begieng, über welche die Volksstimme das Verdammungsurtheil aussprach. Dergleichen ist den Römern nie eingefallen, sie geben Niemanden das Recht vor Gericht darüber zu klagen, daß eine Handlung contra bonos mores sey, wenn er nicht zu dieser gezwungen oder vermöge einer solchen Handlung in ein nachtheiliges Verhältniß gebracht war, da sie sogar in vielen Fällen dem Besitzer das ließen, was er durch seine Schändlichkeit erlangt hatte [e]); mit andern Worten, die boni mores gaben nur eine exceptio, keine actio.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind so klar im römischen Rechte enthalten, und müssen so nothwendig jeder Gesetzgebung zum Grunde liegen, daß man nicht begreifen könnte, wie ein solcher Kenner des römischen Rechts dagegen fehlen und auf jede Handlung, die nicht sittlich gut ist, eine Klage erlauben konnte, wenn man nicht sähe, auf welchem Wege N e u s t e t e l zu diesem Irrthume gekommen ist. Da nämlich, wo von der Behandlung der Persönlichkeit eines Andern die Rede ist, da gestatten die römischen Juristen eine Injurienklage, sobald Jemand zeigt, daß er gegen alle Sitte behandelt sey; dies ist auch sehr natürlich, da darin eine Ehrenkränkung liegt, also ein Recht einer Person verletzt wird. Wo dies nicht geschieht, da kann natürlich Jemand so anmaßend seyn, wie z. E. ein Kaufmann wäre, der dem Publikum anzeigte, er verkaufe seine Waare um ein Drittheil des wirklichen Werthes, ohne daß ihm Jemand gerichtlich darüber Vorwürfe machen darf. Seine Mitkaufleute werden dies eine Anmaßung nennen, sie werden sagen, daß eine solche Markt-

---

e) L. 5. C. de cond. ob. turp. caus. (4, 7).

schreierei gegen alle gute Sitte sey, aber injuriarum werden sie ihn nicht belangen können, seine Handlungsweise ist nicht bürgerlich schändlich, nicht contra bonos mores, und seine Anmaßung verletzt kein Recht der Mitkaufleute, geschweige ihre Rechtsfähigkeit. Soll also aus dieser Handlung des Nachdruckers ein Recht des Schriftstellers zur Injurienklage entstehen, so muß dieser vorher ein Recht haben, das durch sie verhöhnt wird. Und so stehen wir wieder auf dem vorigen Standpunkte der Frage: hat der Schriftsteller ein Recht, welches der Nachdrucker verletzt? — soll aber dieses Recht durch die Volksstimme begründet werden, so muß diese Stimme aufhören ein Urtheil zu seyn, denn ein solches darf nur der Gesetzgeber berücksichtigen; der Richter darf seine Entscheidung nur dann auf Volksansichten bauen, wenn sie ein Gewohnheitsrecht festsetzten, und das ist in unserm Falle nicht geschehen [f].

Einem Juristen, wie Neustetel, konnte es nicht entgehen, wie wenig er durch eine so allgemeine Berufung auf die Meinung der Menge dem Rechte der Schriftsteller genützt, denn er verläßt diese Darstellung sehr bald, und geht zu einer selbstständigen Begründung dieses Rechtes über. Er nimmt es nun zuerst als eine ausgemachte Sache an, daß jeder Mensch das Recht habe seine Gedanken mündlich oder schriftlich zu äussern. Und daran läßt sich wohl nicht zweifeln. Beschränkungen, welche Standespflichten, welche Rücksichten auf Sittlichkeit, Religion und Staatsinteresse, oder welche bürgerliche Gesetze und Anstalten dieser Freiheit vorschrieben, sind eben Beschränkungen des an sich unbegränzten Rechts, gegen welche die Vermuthung streitet, und wer sich erdreistet, ohne — wie z. B. eine Censurbehörde — ein besonderes Recht nachzuweisen, Jemanden in dieser Redefreiheit zu beschränken, den kann der Verletzte mit der actio injuriarum belangen. Der Einwurf, daß der Nachdrucker diese Redefreiheit nicht beschränkt, im Gegentheile, daß er sie befördert, da er die Rede des Schriftstellers weiter verbreitet, trifft unsern Autor nicht, denn er sagt mit Recht, daß eine solche weitere Verbreitung ein mittelbarer Angriff auf die Redefreiheit sey, da jeder, der nicht weiß, wie weit seine Rede dringen wird, weit vorsichtiger reden muß, als der welcher,

---

f) Eichhorn deutsches Privatrecht. §. 384.

den Kreis seiner Hörer übersieht. Hierin stimmt der Verfasser mit N. überein; allein das scheint ihm zu gewagt, daß wegen solcher mittelbaren Angriffe der Richter befugt seyn sollte, die actio injuriarum zu gestatten. Ihm scheint die Befugniß des Richters nicht weiter zu gehen, als daß er auf vorhandene Fälle die Gesetze anwende, und Rechte, welche sie anerkennen, gegen unmittelbare Angriffe schütze. Gegen mittelbare Angriffe schützen, heißt neue Rechte geben. Wenn der römische Prätor das Recht hatte, neue Klagrechte zu ertheilen (actionem dare), wenn in manchen Ländern, wo neuere Zeitgemäße Gesetze fehlen, die Praxis eine ähnliche Befugniß ausübt, so ist das eine allzugroße Macht, welche die Nothwendigkeit in die Hand des Richters gegeben, und ihn dadurch zum Gesetzgeber gemacht hat, dem allein die Befugniß zusteht, durch Abwehrung mittelbarer Beschränkungen neue Rechte zu begründen.

Allein aus den von unserm Autor vorgetragenen Gedanken läßt sich mit Leichtigkeit entwickeln, daß eine solche Verbreitung, welche der Absicht eines Schriftstellers widerspricht, ein unmittelbarer Angriff auf seine Redefreiheit und seine Persönlichkeit sey. Gleich wie es nämlich ein unbestreitbares Recht eines Jeden ist, seine Gedanken mitzutheilen, so ist es auch ein unbestreitbares Recht eines Jeden, seine Gedanken nicht mitzutheilen, und wer auf irgend eine Weise (ohne besondere Befugniß, die auch hier ausnahmsweise bisweilen eintritt) ihn dazu zwingt, der verletzt seine Rechtsfähigkeit. Zufolge dieses Rechts muß es auch in der Macht eines Jeden stehen, die Gedanken, welche er in Rede und Schrift abfaßte, Einzelnen nicht mitzutheilen, also ihre Verbreitung auf einen bestimmten Kreis zu beschränken, und es ist die Pflicht der rechtspflegenden Behörden, ihn in dieser Freiheit gegen rechtswidrige Anmaßungen zu schützen, welche, zufolge der Darstellung des Herrn Dr. N. g), im römischen Rechte unter den Begriff der injuria gehören. Die von unserm Autor angeführten Digestenstellen h) reden zwar nur von Testamenten, allein so sehr diese auch sonst im römischen Rechte begünstigt sind, so möchte es doch ein gewagter Schluß

g) a. a. O. S. 37.

h) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. (9. 2.) L. 1. §. 38. D. depositi (16. 3.).

seyn, von dieser allgemeinen Begünstigung die Folgerung herzuleiten, daß sie auch hier ein Vorrecht vor vertrauten Briefen und andern Schriften hätten, die ihr Urheber geheim halten will, da diesen ein solches Vorrecht, oder vielmehr ein gleiches Recht, nach dem Ausspruche der Vernunft gebührt, und also, was von Testamenten gesagt ist, billig auf sie angewendet wird[i]). Eben so scheint es ein schwacher Einwurf zu seyn, dies könne nur von mündlicher Rede, höchstens von Handschriften, niemals aber von Mittheilungen gelten, die gedruckt seyen; wenn nämlich noch jetzt Jemand diese Einwendung vorbringen möchte[k]). Eine solche magische Kraft der Druckerpresse, Alles was sie berührt in res publica zu verwandeln, muß, da es hiefür kein ausdrückliches Gesetz giebt, auf einem Gewohnheitsrechte beruhen, und ein solches mag der beweisen, der es behaupten will. Für jetzt ist die Presse nur eine Art Copiermaschine, und wer etwa ein Trinkliedchen, das für die Theilnehmer eines Festes gedruckt ist, mit Recht oder Unrecht in die Hände bekommt, hat sicherlich kein Recht, es in die Zeitung rücken zu lassen, wenn er weiß oder wissen kann, daß die Absicht des Dichters nur auf eine beschränkte Oeffentlichkeit geht.

Indessen diese Absicht des Schriftstellers, nur zu bestimmten Personen zu reden, muß klar zu Tage liegen und muß verletzt seyn, sonst ist seine Redefreiheit, mithin auch seine Persönlichkeit, nicht angegriffen, und nur, wo der Betheiligte dies erweißt, sind die Grundsätze der actio injuriarum auf ihn anwendbar. Was würde man von Jemandem sagen, der den Besitzer seiner Sache mit der actio injuriarum belangte? Nicht der, welcher fremdes Eigenthum besitzt, sondern wer einen Besitzer ohne Schein des Rechts eigenmächtig entsetzt, begeht injuria, da er den Andern wie einen Rechtlosen behandelt. Die actio injuriarum trifft in diesem Falle mit dem interdictum unde vi (im heutigen Rechte auch noch mit dem remedium spolii) und, wenn der Injuriant noch besitzt, mit der Eigenthumsklage zusammen. Aber concurrirt die rei vindicatio jedesmal mit der actio injuriarum? — Ebenso in unserm Falle. Wenn Jemand die vorliegende Abhandlung Neustetels nachdruckte, würde ein Advocat, wie Er war, in seinem

---

i) L. 14. de L. L. (1. 3).

k) Neustetel S. 54. 55.

gerechten Zorne so weit gegangen seyn, den Nachdrucker injuriarum zu belangen, weil derselbe die Abhandlung in einen fremden Kreis gezogen habe? Wie wollte er es anfangen den Klaggrund zu erweisen? Welches ist denn der eigenthümliche Kreis, den er seiner Schrift vorgezeichnet? — Ohne Zweifel das gesammte deutsche Publikum! — Es ist mithin falsch, daß der Nachdrucker die Schrift in einen fremden Kreis zog, und folglich fehlt es an jedem Klaggrunde. Ein Gleiches tritt offenbar bei der Mehrzahl der wissenschaftlichen Darstellungen, Handbücher, Romane, Schauspiele, Gedichte, mit einem Worte, bei allen und jeden Büchern ein, die auf dem gewöhnlichen Wege im Buchhandel herausgegeben sind; denn sie sind für Jedermann käuflich; sie haben keinen beschränkten Kreis. Eben die Verbreitung solcher Bücher ist es, was man Nachdruck nennt; die Verbreitung einer Schrift, die eine beschränkte Oeffentlichkeit hat, oder vielmehr gar nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, gehört nicht mehr zu dem Begriffe des Nachdrucks allein, sie ist ein anmaßender Eingriff in die Redefreiheit, in die Persönlichkeit des Autors. Neustetel gebührt die Ehre, auf diesen Punkt zuerst aufmerksam gemacht, und ein heiliges Recht vieler Schriftsteller gerettet zu haben. Aber die Ehre, ein Recht der Schriftsteller gegen den Nachdruck als solchen erwiesen zu haben, kann man ihm nicht zusprechen, so leid dies auch allen Anhängern der guten Sache seyn wird; denn dazu müßte erst erwiesen seyn, daß der Schriftsteller ein Recht habe, die Verbreitung seiner Schrift auch innerhalb des Kreises, den er ihr vorgeschrieben, allein zu betreiben, und jeden andern von der Verbreitung der Schrift abzuhalten, Hr. Dr. N. aber hat nicht einmal ein Interesse dazu erwiesen, ja sogar ein solches Interesse nicht angenommen und gebilligt [1]). Dieses Interesse kann nur darin bestehen, daß der Autor von der Verbreitung Gewinn ziehe; dieses Recht nur darin, den ganzen Gewinn allein zu ziehen. Oder wie, wenn Jemand eine Schrift nur für Freimaurer drucken ließe, und nur an solche verkaufte, wer möchte es einen Eingriff in die Persönlichkeit des Herausgebers nennen, wenn ein Anderer sie nachdruckte, und ebenfalls nur an Freimaurer verkaufte? Welche Rücksicht kann denkbarerweise hier eintreten, ihm diese intensive Verbreitung

---

1) S. 6, 7, 12, 20, 21, 53.

unangenehm zu machen, ausser einer Vermögensrücksicht? Der Nachdrucker aber als solcher bezweckt keine extensive Verbreitung der Schrift; die Schmälerung des Gewinns allein ist es, worüber die Schriftsteller klagen, dieser Gewinn allein ist es, den sie durch das Verlagsrecht bezwecken. Diesen Gewinn und dieses eigentliche Verlagsrecht aber hat unser Autor gar nicht berücksichtigt. Der Gewinn, den der Schriftsteller aus seiner Thätigkeit zieht — Gott weiß warum! — ist ihm etwas höchst Trauriges und Verhaßtes [m]). So oft er darauf zu reden kommt, sucht er bald möglichst wieder davon abzukommen. Er nennt diesen Gewinn der Schriftsteller einen Beweggrund der frü das Recht gleichgültig sey, der es nicht begründe, sondern seinen Werth nur erhöhe [n]). Ebenso stellt er die Meinung auf, daß das römische Recht keine unmittelbar auf Ersatz eines solchen Schadens gehende Klage gebe [o]); gesteht indeß offen [p]), daß die Injurienklage nur auf einem Umwege zum Ersatze dieses entbehrten Gewinnes führe. Daher ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die von Neustetel nachgewiesene Klage weder in ihrem Grunde, noch in ihrem Zwecke, gegen die Nachdrucker gerichtet sey, und daß seine treffliche Schrift ein ganz anderes Recht sichere, als das Verlagsrecht.

Und doch könnte es scheinen, als ließe sich aus diesem Rechte auf Redefreiheit die Befugniß des Schriftstellers zum ausschließlichen Verlage deduciren. Wenn, kann man sagen, der Autor das Recht hat, sein Publikum zu wählen, wer will ihm wehren, nur solche Leute zu wählen, die ihm ein gewisses Ehrengeld zahlen? Ein ganz nahe liegendes Beispiel liefern die Vorträge akademischer Lehrer. Wie der Herausgeber eines Buches jedem Käufer, so theilen auch die Professoren ihre Belehrungen jedem Studirenden mit, und haben die Pflicht sie jedem mitzutheilen; nämlich der ihnen das bestimmte Honorar entrichtet. Wie diese ihren Vortrag auf ihre Hörsäle und ihren Lehrcursus beschränken, so beschränkt der Autor seine Mittheilung auf eine Auflage, und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren. Wer diese Gränzen überschreitet, der greift das

---

m) a. a. O. S. 7. 21.

n) S. 53.

o) S. 75.

p) S. 79.

Recht des Schriftstellers an, sein Publikum zu wählen, der verletzt seine Redefreiheit, seine Persönlichkeit, seine Rechtsfähigkeit: eine Klage ähnlich der actio injuriarum muß gegen ihn zulässig seyn. Mag diese Darstellung, die den großen Vorzug der Einfachheit hat, auch sachdienlich scheinen; dem Gefühle des Verfassers entspricht sie durchaus nicht, und er hat es nicht über sich gewinnen können, sie zu der seinigen zu machen [q]) Schon das, wie Neustetel meint [r]), sehr nahe liegende Beispiel der Collegienhefte scheint ihm von unserm Gegenstande, unbedingt publicirten Büchern, himmelweit verschieden. Denn wenn gleich durch Mißbrauch viele Abschriften nachgeschriebener Hefte von Hand zu Hand gehen, so läßt sich doch nicht behaupten, daß dieser Umlauf in der Absicht des Docenten lag, von welchem dieselben herrühren. Seine Absicht geht ursprünglich nur dahin, sich den einzelnen Zuhörern mitzutheilen, um sie selbst zu belehren. Könnte er es hindern, und wäre sein Interesse dabei groß genug, er würde es nicht dulden, daß der Zuhörer, oder dessen Nachfolger, das von diesem selbst nachgeschriebene Heft an einen Dritten tradirte, der kein Zuhörer war. Was alle Tage dagegen geschieht sind Zufälligkeiten, die das Recht faktisch stören, aber nicht juristisch aufheben. Man nehme doch einmal den Fall an, daß der Zuhörer eines diktirenden Lehrers öffentlich bekannt machte, er wolle dessen Heft Andern gegen das halbe Honorar vorlesen. — Und nun nehme man auf der andern Seite an, Jemand erböte sich, ein im Drucke erschienenes Lehrbuch desselben Lehrers vorzulesen. — Woher kommt es, daß Jedermann hier die gänzliche Verschiedenheit fühlt? Offenbar überschreitet jener den Kreis der Bekanntmachung, den der Urheber der

---

q) Dieser Gesichtspunkt ist der, von welchem auch Mittermaier die Rechte des Schriftstellers betrachtet, wie aus dessen Grundsätzen des deutschen Privatrechts 3ter Auflage erhellt. Allein wie vielfach er auch andern Ideen dieses seines geschätzten Lehrers folgte, der ihn zu der Behandlung dieses Gegenstandes veranlaßte, und seine Arbeit auf jede Weise zu fördern suchte: der Verfasser konnte die Ergebnisse, welche dieser Standpunkt ihm lieferte, nicht mit denen vereinigen, die ihm der Verkehr darbot.

r) S. 56.

Schrift wählte, dieser nicht. Die Mittheilungen akademischer Lehrer sind, wie so manche andere, z. E. Predigten, höchst persönliche Mittheilungen; die Mittheilungen durch den Buchhandel sind, so zu sagen, dinglicher Art. Wer Jemandem auf dem gewöhnlichen Wege ein Buch verkauft, der begiebt sich aller weitern Ansprüche an dieses Buch ausser dem Verlagsrechte, um das es sich hier eben handelt. Der Käufer mag dies Exemplar verleihen und verkaufen, darum kümmert der Autor sich nicht; nie fällt es ihm ein, zu behaupten, daß ihm billig auch von dem Leser und dem zweiten Käufer ein Honorar gebühre. Wie ganz anders würde Jemand verfahren, dem es um eine Mittheilung innerhalb eines bestimmten Kreises zu thun wäre. Ihm sind Leser oder Käufer im Grunde gleich, und er wird sein Recht nicht minder verletzt fühlen, wenn Jemand das Buch an Personen, die nicht zu seinem Publikum gehören, verleiht, als wenn er es ihnen in Abschrift oder Abdruck verkauft, oder umsonst giebt. Dem Schriftsteller ist jeder Leser, ist jeder Käufer willkommen; nur wünscht er, daß derselbe ein Exemplar benutze, das aus seinem Verlage stammt; Beweis genug, daß es nicht eine extensive Verbreitung ist, worüber er klagt, sondern eine intensive Vervielfältigung. Das Interesse, welches ihn zu dieser Klage über die Verletzung seines behaupteten Rechts bewegt, ist also kein persönliches, sondern ein Vermögensinteresse. Auf ein solches geht die actio injuriarum aber nur dann, wenn es durch Nichtbeachtung eines vorhandenen Rechts gekränkt ward, und so sind wir auch auf diesem Wege wieder zu der alten Frage zurückgekehrt: Hat der Nachdrucker ohne allen Schein Rechtens anmaßend das Verlagsrecht gekränkt? Warum wollte man auch diese Frage umgehen, und von seiner Redefreiheit sprechen, wo es im Grunde doch darauf ankommt einen Gewinn zu sichern, oder wenigstens einem Schaden zu entgehen, wenn diese ganze Künstelei doch nicht zu diesem Ziele führt? Daß sie dies aber nicht thun, daß der Verlagsberechtigte nicht seinen Schaden, geschweige den ihm entgangenen Gewinn, durch die Injurienklage fordern könne, ist nach den eigenen Angaben des Herrn Doctor Neustetel ausser Zweifel.

Daher verlassen wir denn diese Darstellung, und wenden uns jetzt zur Beantwortung der obigen Grundfrage, die der Verfasser nur deßhalb so lange aus den Augen

setzen zu müssen glaubte, weil seine Bearbeitung derselben überflüssig ist, wenn es vor ihm Jemandem gelungen wäre, sie genügend zu beantworten.

§. 5.

Nach dieser Beseitigung aller bisher zur Sicherung der schriftstellerischen Rechte aufgestellten Deduktionen wird Jedermann von dem Verfasser eine neue Theorie erwarten, durch welche er dieselben in Kraft zu setzen hoffe. Allein er gesteht es offen ein, daß ihm in den bisherigen gemeinen Rechten Deutschlands kein Mittel bekannt sey, diese Rechte zu sichern, ja daß er sogar nicht einmal eine Anerkennung derselben in ihnen gefunden. Nach diesen Rechtsquellen scheint ihm für den Nachdrucker die Vermuthung zu streiten, und derselbe sich seines guten Rechts zu bedienen, wie die Nachdrucker auch von jeher behauptet haben. Ob der, welcher Nachdruck veranstaltete, mit dem Autor der Schrift, oder sonst Jemandem, einen Vertrag geschlossen, nicht nachzudrucken, und nun zufolge dieses Vertrages eine Widerrechtlichkeit begangen habe, für die er aufkommen muß, das ist eine reine quaestio facti, wer sie behauptet, mag sie eweisen. Vielleicht macht man künftig solche Bedingungen beim Verkaufe von Büchern, und verbindet dadurch die ersten Käufer, seine Contrahenten, aber weiter natürlich Niemanden; doch bis jetzt ist dies in Deutschland nicht Sitte. Im Uebrigen hat Schmid [a]) freilich Recht, daß es einerlei sey, ob ein Dieb auf einer ihm selbst gehörigen, oder auf einer fremden Leiter eingestiegen sey, er bleibe darum doch ein Dieb; allein er hat eben so recht, wenn er sagt [b]) man brauche zum Nachdrucken gar kein wohlerworbenes Eigenthum eines Exemplars; denn Niemand in der Welt hat ja ein Recht, den Nachdrucker zu fragen, woher er den Inhalt des Buches habe, das er nachgedruckt. Er kann ihn auswendig gelernt, er kann ihn von einem gekauften, er kann ihn von einem geliehenen Exemplar entnommen haben; Niemand hat ein Recht, ihn darnach zu fragen. War es in diesem Falle nicht die Absicht seines Commodators oder Verkäufers, daß er diesen Gebrauch von der Sache ma-

---

a) a. a. O. S. 63.

b) a. a. O. S 63.

chen solle, so mag der ihn aus dem Kauf- oder Leihvertrage belangen; einen Dritten geht sein Thun nichts an. Der Nachdrucker bedient sich seines Papiers und seiner Presse, bezahlt seine Arbeiter richtig, muß also auch Herr dieser seiner Erzeugnisse, der von ihm gemachten Bücher, werden. Von wem der Inhalt dieser Bücher stamme, darauf kommt nichts an, denn von einem Eigenthume an fremder Sache wissen die gemeinen Rechte gar nichts. Justinianus sagt sogar ausdrücklich c) wer Eigenthümer eines Papiers sey, dem gehöre auch das, was darauf geschrieben stehe; doch könne der Schreiber von ihm die Bezahlung seiner Mühe fordern. Davon ist bei dem Nachdrucker keine Rede, da er die Schrift selbst verfertigte, oder verfertigen ließ, also gehören ihm die angefertigten Bücher unbedingt; und da läßt sich denn nicht wohl einsehen, wie man von Diebstahl reden kann. Eben so wenig ist hier von irgend einer Fälschung die Rede. In der ersten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst soll dergleichen Statt gefunden haben d); jetzt wird man nicht leicht einen Nachdruck finden, der nicht ehrlich heraussagte, woher er wäre. Das Buch wird in keiner Hinsicht für etwas Anderes ausgegeben als es ist; mithin ist auch von keiner Täuschung oder Fälschung die Rede. Neustetel hat ganz Recht, wenn er sagt e): «Berufen sie (die Nachdrucker) sich aber auf das Eigenthum an dem Exemplare, um zu beweisen, daß sie dasselbe in jeder Art nachzubilden befugt seyen, so lassen sie ausser Acht, daß man in der Regel alle auch nicht eigene Sachen nachbilden darf; ihr Argument beweist zu viel, und darum nichts.» Aber die Nachdrucker brauchen gar nichts zu erweisen; so lange nichts gegen sie erwiesen ist, befinden sie sich im Zustande der natürlichen Freiheit, hervorzubringen, was man will und kann. Schmid f) hat eben diese Freiheit unvergleichlich gut dargestellt; diese ist das jus suum der Nachdrucker, und Neustetel, der ein «ausschließliches Recht eines Andern» behauptet g), hat dasselbe nicht erwiesen; von selbst aber versteht sich eine solche Beschränkung der na-

c) §. 33. J. d. R. D. (2. 1.).

d) Rößig S. 203.

e) S. 58.

f) a. a. O. S. 65.

g) S. 58.

türlichen Freiheit niemals. Man hat es zum Ueberfluß und zum Ueberdruß gesagt, und wiedergesagt, daß jeder Schriftsteller das Recht habe, sein Werk nicht zu verfassen und nicht mitzutheilen, und daß ihn Niemand zwingen könne, dieses Recht aufzugeben. Es mag seyn. Wie aber, wenn er dieses Recht aufgegeben, wenn er das Werk verfaßt, wenn er es mitgetheilt hat, wie kann er dann noch auf das Mitgetheilte einwirken, und seine eigene Handlung ganz oder theilweise ungeschehen machen wollen? So lange er sein Werk nicht herausgegeben, ist er der Besitzer desselben, die Herausgabe ist eine Entäusserung des Besitzes und des Eigenthums; denn sie macht die Käufer zu Eigenthümern des Buchs, und der Schriftsteller hört auf, es zu seyn; er kann fernerhin gar nicht weiter auf das Buch einwirken, kann die Substanz desselben auf keine Weise umgestalten, weder so weit es körperlich ist, noch so weit die Veränderungen den Inhalt betreffen; will er den Inhalt ändern, so kann er das nur an seinem Buche, oder mit Hülfe der nunmehrigen Eigenthümer der Bücher, oder dadurch thun, daß er veränderte Abdrücke verkauft, die eigentlich, wie alle Abdrücke, neue Bücher sind. Freilich nennt man das Buch noch nach dem Namen des Autors; aber dieser Genitiv ist nur ein Genitiv des Ursprungs, so wie man Raphaels Gemälde, Wegwoods Steingut, Congrevesche Raketen und Leipziger Lerchen sagt. Ebenso ist es ein uneigentlicher Sprachgebrauch, von einem Buche so zu reden, als ob es nur ein einziges Exemplar desselben gebe, da eigentlich doch alle Exemplare davon sich gleich, und alle z. B. Schillers Don Carlos sind. Daher sind auch die Abdrücke, welche der Nachdrucker verfertigte, eben so gut berechtigt den Namen Don Carlos zu führen, wie irgend andere Abdrücke, und wenn ihm der Verfasser eines Buches einen Abdruck verkauft, so setzt er ihn in die faktische Möglichkeit, von diesem Abdrucke andre Abdrücke zu machen, er muß ihn also daran juristisch hindern können, und, daß er dies gethan, nachweisen. Die Vermuthung streitet dagegen; denn sie streitet immer für den, der im Besitze einer faktischen Möglichkeit ist.

Man hat gar oft auf unsern Gegenstand ein treffendes Beispiel angewendet: das Münzrecht. Freilich hat es der Verfasser bisher immer gegen die Nachdrucker gekehrt gesehen, aber zur Veränderung mag es auch einmal für sie

gebraucht werden. Kein schlagenderes Beispiel können sie vorbringen. Allerdings ist es richtig, was Paulus sagt[h]), daß der Staat Niemandem dadurch, daß er ihm Münzen verkauft, ein Recht giebt, diese nachzuprägen, wenn gleich nicht darum, weil dabei das Gegentheil bedungen ist. Es ist auch richtig, was Neustetel[i]) sagt, daß, wer dennoch unbefugterweise Münzen schlage, eine Anmaßung gegen den Münzberechtigten, also ein crimen laesae majestatis, begehe. Es ist sogar richtig, was Schmid[k]) andeutet, daß in einer solchen Form eine Fälschung liege, weil in dieser Form zugleich das Versprechen einer Gewähr für den Gehalt und Werth liegt. Allein es ist grundfalsch, daß der Nachdrucker eine solche täuschende Nachahmung begehe. Sein Unternehmen ist das, was Jemand beginnen würde, der Münzen von der cursirenden Größe und dem gehörigen Schroot und Korn mit seinem Stempel prägte. Wenn nun auf diese Weise Rothschild Goldstücke mit seinem Namen oder Bilde prägen ließe, wer könnte ihn einer Fälschung anklagen? Wer die Münzen annähme wüßte gleich, wer ihm für Schroot und Korn einstände, und es käme auf den öffentlichen Credit des Gewährleistenden an, ob Rothschilds d'or eben so gut im Curs ständen, wie Rothschildsche Wechsel. Warum darf weder Er, noch irgend ein Andrer, Geld prägen, Jedermann aber Anweisungen auf seine Casse ausgeben, so gut wie der König von Preußen Tresorscheine auf seine Schatzkammer? Was würde Schmid zu einem Menschen sagen, der diese königlichen Tresorscheine aufs Täuschendste nachmachte, aber statt der preußischen Wappen und Unterschriften die seinigen setzte? — Daß er sich seines natürlichen Rechts bedient habe. Wo dies aufgehoben werden soll, wo man nicht hervorbringen soll, was man kann und will, da muß ein entgegenstehendes Ausnahmsrecht bewiesen werden, wie bei dem ausschließlichen Münzrechte des Staats, wie bei dem Rechte, das landesherrlichen Posten zusteht, wie bei Erfindungspatenten, endlich — und das ist der schlagendste Beweis — wie bei Privilegien gegen den Nachdruck. Wäre es wahr, was Adrian Beyer

h) a. a. O. S. 54.

i) S. 57.

k) S. 66. Note 3.

sagt[1]): auch wo kein Privileg sey, sey Recht und Hülfe, so bewundert man die Gutmüthigkeit derer, die diese erkauften, und die Schlauheit dessen, der sie erfand. Im gewöhnlichen Rechtssysteme aber nennt man Privilegien Ausnahmen von der Regel und lehrt, daß sie ein Recht geben, welches vorher nicht da war, und so kann es keinen Zweifel leiden, daß, wo kein solches Privileg vorhanden ist, die regelmäßige Freiheit den Nachdruck erlaube. So raisonniren die Nachdrucker, und man muß gestehen, was sie sagen läßt sich hören.

Die ganze Sache gewinnt ein anderes Ansehen, sobald man sie von einem andern Standpunkte aus betrachtet: dem Standpunkte der Schriftsteller. Diese sagen, daß sie jedem Menschen sein Recht zugestehen, das Buch nachzumachen, nur dürfe er sich nicht ihres Eigenthums dabei bedienen; dies aber thue der Nachdrucker, welcher sich eigenmächtig zu seinem Machwerke der Rede bediene, die nicht ihm, sondern ihrem Autor gehöre. Ein Buch, sagen sie, oder eine Handschrift, ist etwas mehr als ein Stück Papier mit Zeichen bemalt, dieser Körper ist nur das Gefäß, worin eine für sich bestehende geistige Sache enthalten ist; es ist das Mittel, dessen der Eigenthümer bedarf, sein Recht äußerlich geltend zu machen, wie ein Ordenskreuz oder ein goldener Schlüssel; wer dies Mittel an einen Andern veräussert, hat sich keinesweges des Rechtes selbst begeben, noch den Erwerber zum Theilnehmer desselben gemacht, wenn dies nicht eigends geschehen ist. Ebenso, fahren sie fort, folgt aus dem Eigenthum der Handschrift keinesweges nothwendig das Eigenthum der darin enthaltenen Rede, sondern dieses muß noch außerdem übertragen werden. Wenn man das Gegentheil annimmt, so muß Jeder, dem ein Schriftsteller eine Abschrift eines Werkes schenkt, befugt seyn, diese nach Gefallen abzuändern, und die so veränderte Schrift wäre dann noch das Werk des Schenkers; offenbar aber hat zu solchen Umänderungen nur der das Recht, dem es der Autor zugesteht; wie wohl bisweilen geschieht, wenn man einem Freunde eine Arbeit zum Corrigiren mittheilt. Wenn der Eigenthümer einer Abschrift gleiches Recht mit dem Schriftsteller hat, so muß man folgerecht annehmen, daß er Miteigenthümer der Schrift sey, und dann darf der Schriftsteller selbst diese

1) Schmid a. a. O. S. 5.

ohne seine Zustimmung nicht weiter ändern; dieser hat ferner durchaus kein Recht, ohne Einwilligung des Miteigenthümers einem Dritten eine Abschrift mitzutheilen, weil er diesen dadurch ebenfalls zum Miteigenthümer machen, und so das Recht des Erstern schmälern würde; oder dieser ist eben so gut wie der Autor befugt, das Werk zu vervielfältigen, und zu verbreiten. Dergleichen zu behaupten wird nicht leicht Jemandem einfallen. Es läßt sich denken, daß ein reisender Engländer, um eine Rarität in seinem Kabinette zu haben, einem Schriftsteller eine Handschrift mit der Bedingung abkauft, daß er deren Inhalt keinem Dritten weiter mittheile. Eben so läßt sich denken, daß Jemand eine Schrift mit dem Beding erstände, sie in einem gewissen Kreise, oder überhaupt, mittheilen und verbreiten zu dürfen. Beide Verträge sind denkbar; der letztere kommt sogar alle Tage vor. Allein beide sind so wenig in der bloßen Uebergabe enthalten, daß nicht einmal das Daseyn des einen Bedings, einen Wahrscheinlichkeitsgrund für das Daseyn des andern giebt. Wenn daher Jemand auch sein Eigenthum an der körperlichen Handschrift nachweißt, so muß er noch ausserdem erweisen, welches Recht ihm an dem geistigen Inhalte derselben zustehe. Justinianus Vorschrift über Handschriften gehört gar nicht hierher, da sie nur auf das Körperliche derselben, das Papier oder Pergament und die Buchstaben, Rücksicht nimmt, über den Collisionsfall aber, der hier in Frage steht, wo der Eigenthümer der körperlichen Sache und der Herr des geistigen Inhalts sich in ihren Rechten beschränken, nichts entscheidet. Daß dieser Gesetzgeber ein Recht des Geistes auf seine Erzeugnisse anerkennt, und wie er im Geiste der römischen Rechtskundigen entschieden haben würde, zeigt seine Verordnung über Gemälde, wo er dem Eigenthümer des Gemäldes den Vorzug vor dem Herrn der Sache, an welche er sein Produkt geheftet, bloß darum zuspricht, weil dem Geistigen vor dem todten Stoffe der Vorzug gebühre [m]). Daß in jener Zeit diese Collision nicht zur Sprache kam, hat seinen Grund in den faktischen Verhältnissen, die dem Schriftsteller kein Interesse zur Geltendmachung seines Rechtes gaben, nicht in der rechtlichen Natur der Sache. Wenn es kein besonderes Recht des Schriftstellers an dem

m) §. 34. J. d. R. D. (2. 1.) L. 9. §. 2. D. eod. (41. 1).

Inhalte seines Buches giebt, oder vielmehr wenn dieser Inhalt keine selbstständige Sache ist, dann freilich sind alle Abschriften und Abdrücke für sich bestehende Bücher; jetzt aber sind sie nur, wie sie der Sprachgebrauch nennt, Exemplare, oder äussere Darstellungen eines einzigen, ideellen Buches; dieses ideelle Buch bleibt im Eigenthume des Autors, und das Eigenthum an diesem allein giebt das Recht, auf das Buch selbst, unabhängig von den Abdrücken, die in fremdem Eigenthume seyn mögen, einzuwirken, das Buch zu verändern und zu verbreiten. Freilich hört der Autor auf, an den verbreiteten Abdrücken Rechte zu haben, oder auf sie einzuwirken; aber er bleibt dennoch Herr des Inhalts derselben, der eigentlichen Schrift, auch dann, wenn er keine einzige Abschrift derselben mehr besitzt. Das Schicksal der Exemplare berührt freilich nur die Eigenthümer derselben, aber das Schicksal des Buches trifft ihn, ob es gelobt oder getadelt wird, kann ihn allein bekümmern oder erfreuen, und der Plagiarius bestiehlt ihn, nicht die Inhaber der Abdrücke. Daß die Schriftsteller dieses ihr gutes Recht noch durch Privilegien sicherten, war eine Folge des Nothstandes, in welchem sie sich befanden, da die Gesetze und Gerichte ihr gutes Recht nicht schützten. Oder wollte man etwa behaupten, daß das deutsche Reich durch diese Privilegien das Recht der Inhaber einzelner Exemplare unterdrückt, und eine unbegründete Anmaßung der Autoren zum Gesetz erhoben habe? Welches ist denn das Unrecht, das diese Privilegien den Käufern und Inhabern der Bücher zufügten? Diese wußten im Voraus, daß das Recht zur Vervielfältigung des Exemplars nicht durch den Erwerb desselben übergehe; sie wurden also nicht in ihrem Rechte geschmälert, sondern — wenn einer durchaus diese Ansicht will geltend machen — sie erwarben ein geschmälertes Recht. Weiter wollen die Schriftsteller noch jetzt nichts, als das zum allgemeinen Rechte erhoben sehen, was damals die Privilegien Einzelnen als Vorrecht gaben. So wie man nach gemeinem Rechte die Proprietät mit dem Besitze oder ohne den Besitz übertragen darf, ohne den Nießbrauch der Sache mit weg zu geben, so wollen sie auch durch die Ueberlieferung eines Buches nur gewisse Rechte übertragen, andre aber sich vorbehalten. Das haben sie seit dreihundert Jahren erklärt; auf welchem Wege der Jurist dies herausconstruiren will, das ist ihnen höchst gleich-

gültig; daß er es nicht kann, wird dem gesunden Menschenverstande nie einleuchten. Wenn, sagt dieser, das gemeine Recht mir nicht erlaubt, wegzugeben, was ich will, und zu behalten, was ich will, so ist das ein gemeines Unrecht. Mag der Nachdrucker die faktische Möglichkeit zu seinen Machwerken hergenommen haben, woher er will, immer muß er sie doch am Ende von Jemandem haben, dem ich sie gegeben habe, und dieser konnte ihm die rechtliche Möglichkeit nicht geben, da ich sie keinem gegeben habe. Daß man nach unsern Rechten durch Verträge mit demjenigen, dem man eine Sache überläßt, den nicht binden kann, der sie von ihm wieder erwirbt, ist eine Regel, die zwar nothwendig ist, die aber nicht um des Rechts willen nothwendig ist, welches eigentlich das Gegentheil fordert, sondern um der Sicherheit im Leben willen, da kein Erwerber einer Sache derselben abmerken kann, was für beschränkende Verabredungen an ihr haften. Das römische Pfandrecht beweist das hier Gesagte, es beweist, daß man allerdings durch ein bloßes pactum einen Dritten binden kann, wenn die Gesetze es billigen; aber es beweist auch, wohin es im Leben führt, wenn der Staat nicht klug genug ist, eine solche Untergrabung alles Verkehrs und Vertrauens zu mißbilligen. Das folgerechte deutsche Pfandsystem, das nur Faustpfänder und speciell eingeschriebene Hypotheken erlaubt, beweist ferner, daß man dergleichen erlauben könne, wenn jeder Dritte wissen kann, wieviel Rechte ihm der Erwerb der Sache giebt; und das ist hier der Fall. Kein Mensch kann auf den Einfall kommen, daß ihn das Eigenthum, der Besitz, oder das Anleihen eines Buches zum Vervielfältigen desselben berechtige, sobald die Gesetze nur gestatten, daß die ersten Uebertrager eines Buches das Recht dazu sich allein wirksam vorbehalten. Wenn nicht die Rücksicht auf den freien Verkehr, wenn bloß die blinde Anhänglichkeit an ihre alte Weise: jura sunt vel in re, vel in personam, die Juristen bewegte, einen solchen Vorbehalt zu untersagen, wenn sie auf diese Weise dem Käufer und dem Commodatar eines Buches ein Recht verleihen, das ihm sein Vorgänger, der erste Käufer, nicht geben konnte, weil er es nicht hatte, so fehlen sie gegen die Grundregel des Rechts: Non debeo melioris conditionis esse quam auctor meus, a quo jus in me transit. (L. 175. §. 1. d. R. J. [50. 17.]); denn diese beruht auf der Grundregel alles Rechts: Niemand kann

eine Befugniß geben, die nicht er, sondern ein Andrer hat. Alles, was dagegen angeführt wird, ist eine Rabbulisterei, die, auf das, was Rechtens ist, sich stützend, das Recht zu verdrehen sucht.

In der That man kann den Schriftstellern nicht läugnen, daß diese Gründe trifftig sind, und daß sie wirklich allein das Recht haben, ihre Schriften zu verbreiten, sobald sie sich dies Recht bei der Uebertragung der faktischen Möglichkeit es auszuüben vorbehalten haben, und sobald die Gesetze einen solchen Vorbehalt im Zweifel annehmen. Es ist hier also nicht von einer Collision zweier Rechte, welche gleich stark sind, und von denen der Gesetzgeber, nach seiner Einsicht, einem den Vorzug geben muß, sondern von einer Beschränkung der faktischen Möglichkeit durch das vorbehaltene Recht dessen, der diese Möglichkeit verlieh, die Rede [n]). Die Schriftsteller wollen sich kein neues Recht bedingen, sie wollen nur das behalten, welches sie hatten, und die einzige Frage ist nur, ob der Gesetzgeber Gründe hat, sie daran zu hindern.

§. 6.

Auch hier, wo die Klugheit entscheiden soll, kommt Alles darauf an, auf welche Seite sich der stellt, welcher die Entscheidung abgeben will; denn auch von Seiten der Nachdrucker und ihrer Vertheidiger werden Gründe vorgebracht, die nicht alle unbedingt zu verwerfen sind. Sie berufen sich zuerst auf den Besitzstand, in welchem sie sich befinden, da das gemeine Recht ihre Handlung bisher nicht untersagte. Dieses sieht das Werk des Schriftstellers als eine reine Thatsache an, deren Wiederholung Jedem erlaubt ist, der die Mittel dazu hat. Nach dieser Ansicht ist es freilich richtig, daß man keinen Schriftsteller zum Reden oder Schreiben zwingen kann, allein es ist eben so richtig, daß man ihm die Art und Weise vorschreiben kann, wie er reden oder schreiben soll, oder wenigstens wie er das Geschriebene mittheilen soll, sobald das gemeine Beste dies fordert. Nun aber fordert der natürliche Zustand der Dinge, daß

n) Eine solche Collision nimmt Zachariä in seinem Regierungsrechte I. S. 150. ff. an.

wer ein Buch einem Publikum mittheilt, es zum Gemeingut dieses Publikums macht, und aufhört Eigenthümer desselben zu seyn, wie schon der deutsche Sprachgebrauch sagt: Er hat seine Gedanken der Welt mitgetheilt, und noch mehr der lateinische: Publici juris factus est liber [a]). Sobald er dem Publikum die Möglichkeit der Annahme gegeben, sobald er auch nur einem Mitgliede desselben das Buch auf eine geeignete Art, also auch nur durch eine einzige Abschrift, oder durch Diktiren, mitgetheilt hat, so ist ist diese Tradition geschehen, und sein Recht hat bei ihm aufgehört zu seyn. Wer nun für die Verwirklichung der Möglichkeit durch Abschriften oder Abdrücke sorgt, der ist nicht der Geschäftsführer des Schriftstellers, denn dessen Geschäft ist beendet, sondern der Geschäftsführer des Publikums; er spricht nicht statt des Autors, wie Kant ganz irrig meint, denn dieser hat ausgesprochen: er hört, so zu sagen, für die, zu denen der Autor sprach, und macht es ihnen möglich, dessen Rede zu vernehmen. Anstatt nämlich, daß sonst jeder Einzelne, welcher zu diesem Publikum gehört, sich eine Abschrift machen müßte, macht er für so Viele Abdrücke, als van ihnen geneigt sind, seine Geschäftsführung zu benutzen. Jedem Einzelnen des Publikums, dem der Schriftsteller sein Werk tradirt hat, steht es zu, wie er will und kann, sich zum Eigenthümer desselben zu machen, und die Mühewaltung dessen anzunehmen oder auszuschlagen, der ihm dabei behülflich seyn will. Diese Einzelnen allein haben ein Recht, ihn wegen seiner Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen, wenn er dabei nachläßig oder arglistig zu Werke ging, auf schlechtes Papier fehlerhaft druckte, und sie übertheuerte. Wäre das Publikum eine juristische Person, die durch ihren Gesammtwillen ihre Mitglieder verbindlich machen könnte, so könnte diese allerdings einen Bevollmächtigten ernennen, sie könnte ihm versprechen, daß kein Anderer als er dieses Geschäft ausführen sollte, sie könnte ihn auch ermächtigen, dem Autor ein Ehrengeld zu zahlen, und dies auf irgend eine Weise von ihr einzufordern. Dieser wäre dann das, was die Verleger zu seyn sich anmaßen. Aber der Autor kann natürlich keinen Bevollmächtigten für Dritte ernennen, ihn geht die ganze Sache nicht weiter an, da er seine Schrift und sein Recht auf

a) Griesinger a. a. O. S. 18.

dieselbe mitgetheilt hat. Damit ist sein Werk vollendet. Ob ihm dasselbe Ruhm oder Schande bringe, ob es Dankbarkeit oder Feindschaft ihm erwerbe, das muß er erwarten, wie Jeder, der öffentlich eine Handlung unternahm. Wie er Niemanden zur Annahme seines Buches zwingen kann, so darf er auch Niemanden von dessen Annahme zurückhalten; der Begriff des Publikums umfaßt alle Mitglieder desselben, und was Allen gegeben ist, darf Jeder benutzen, wie er will; gegen jeden Störer schützt ihn die Injurienklage [b]).

Dies ist das naturgemäße Verhältniß der Sache; so war es bei Griechen und Römern, so bei allen Völkern, die nur mündliche oder handschriftliche Mittheilung kennen. Wo dieser Zustand in seiner Reinheit sich erhalten hat, da erwartet kein Schriftsteller von den Einzelnen, die sein Werk annehmen, das er der Gesammtheit übergab, einen kaufmännischen Gewinn durch die Hand eines gewerbsamen Verlegers, der seichte Modeschriften theuer erkauft, weil sie schnellen und sichern Gewinn geben, gediegene Geisteswerke aber von der Hand weiset, weil sie, gleich den guten Weinen, durch die Zeit sich bewähren, und mehr Lobredner, als Käufer finden. Er hofft, das Werk werde seiner Person Ansehen bringen, die durch dasselbe bewiesene Tüchtigkeit das Publikum zur Beförderung seiner Thätigkeit, und ihn zur Möglichkeit führen, mehr solche Werke zu verfassen; endlich aber und vor Allem hofft er, die dankbare Nachwelt werde seinen Namen mit Unsterblichkeit krönen. In diesem sachgemäßen Zustande steht der Schriftsteller den übrigen Künstlern gleich: er giebt sein Werk dem Kenner hin, und nennt es nur noch sein in Bezug auf den Ursprung. Da giebt es keine Bücherfabrikanten, die um Lohn arbeiten, und überhaupt weniger Schriftsteller als bei uns, aber mehr Autoren.

Diesen sachgemäßen Zustand ganz aus Deutschland zu verdrängen, ist die Absicht derer, welche ein Gesetz gegen die Freiheit der Schriftverbreitung fordern. Dies Verlangen hatte aber einen sehr natürlichen Grund. Nachdem nämlich die Druckerpresse erfunden war, konnten die Geschäftsführer des Publikums mit leichter Mühe eine große Menge, ja nach einer gewissen Wahrschein-

---

b) L. 25. D. de actionibus emti (19. 1.) L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publico (43. 8.) L. 13. §. 7. D. de injuriis (47. 10).

lichkeitsrechnung alle Mitglieder desselben bedienen, welche das dargebotene Werk zu besitzen wünschten c). Da nun das Geschäft, wie jedes Amt und Aemtchen, seine Sporteln abwarf, und diese um so bedeutender waren, je weniger Nebenbuhler ein solcher Geschäftsführer hatte, so suchte Jeder die Andern auszuschließen, um der Einzige zu seyn. Da die Herren diese Ausschließlichkeit nicht von dem erhalten konnten, der sie ihnen zu geben vermochte: dem Publikum, so ließen sie sich dieselbe von dem geben, der sie nicht geben konnte: dem Schriftsteller. Sie ließen sich anfangs von ihm nur versprechen, daß er keinen anderweitigen Druck begünstigen wolle, und suchten sich gegen Dritte durch Vollmachten des Regenten, als eines Vertreters des Publikums, im Besitz des ausschließlichen Verbreitungsrechts zu schützen. Bei diesem Vertrage mit dem Schriftsteller fingen sie bald an, sich einander zu überbieten, und so kam es im Laufe der Jahre dahin, daß die Schriftsteller in diesem Geschenke, oder Antheil am Gewinne, einen Ehrensold sahen, der sie für ihre geistigen Erzeugnisse belohne. Wie sie diesen einst mit Fug und Recht angenommen hatten, so glaubten sie jetzt mit Fug und Recht ihn fordern zu können. Weil es in ihrer Macht stand zu wählen, wem sie, und zu bestimmen, unter welchen Bedingungen sie einem Buchhändler allein die Möglichkeit verleihen wollten, ihre Werke zu verbreiten, so glaubten sie diesem ein ausschließliches Recht auf die Verbreitung verleihen zu können. So entstand der Name des Verlagsrechts. Wohin es führen muß, wohin es zum Theil schon geführt hat, wenn die Schriftsteller den Buchhändlern ein solches Monopol ertheilen können, bedarf keiner weitern Ausführung. Was in dieser Rücksicht gesagt werden kann, ist in manchen Schriften wiederholt, und neuerlich von Griesinger ausführlich vorgetragen. Wie groß die Gewinnsucht mancher Buchhändler gewesen sey, und wie sie manchen von ihnen sogar zum Nachdrucker werden ließ, das hat dieser in seiner angeführten Schrift mit so vielen Beispielen erläutert, daß nichts übrig bleibt, als die Langmuth der hochverehrten würtembergischen Ständeversammlung zu bewundern, wenn er derselben das Alles wirklich erzählte. Indessen ist die Sache auch

c) Bender Grundsätze des deutschen Handelsrechts. Darmstadt 1824. I. S. 141.

ohne Beispiele klar. Die Zahl der Buchhändler in Deutschland ist so groß, daß alle Wahrscheinlichkeit ein Ende hätte, wenn nicht unter ihnen auch gewinnsüchtige Menschen wären. Ein gleiches kann man wohl von den Schriftstellern sagen. Wenn nun die Schriftsteller für ihre Werke ein beliebig hohes Honorar fordern können, weil sich immer noch ein Verleger findet, der es ihnen zahlt, wenn dieser durch das Verlagsrecht befugt wird, seine übermäßigen Aufwendungen von den Käufern des Buches wieder beizutreiben, wenn er selbst Niemanden zu fürchren hat, der über seine Gewinnsucht wacht, und seine Preise ermäßigt, zu welcher Ueberthеuerung der Bücher muß dieses führen, und wie sehr muß diese der Wissenschaft hinderlich seyn? Diesem immer mehr anschwellenden Strome einen Damm zu setzen, traten zu jeder Zeit einige Mitglieder des Publikums auf, und protestirten gegen das angebliche Verlagsrecht; andere erklärten gradezu durch ihre Handlungen, die Geschäftsführung durch den Schriftsteller selbst und seine Gehülfen sey dem Publikum zu kostspielig. Sie selber traten auf als Geschäftsführer für diejenigen Mitglieder des Publikums, welche ihre Handlung genehmigen wollten, und vindicirten die allgemeine Freiheit. Und in der That man kann ihrer Geschäftsführung den Namen einer nützlichen nicht verweigern. Nicht allein, daß sie die Bücher wohlfeiler lieferten, als die angeblich ausschließlich zur Lieferung Berechtigten, sie veranlaßten oft sogar diese selbst, den Preis, welchen sie für ein Werk gefordert hatten, herabzusetzen, und erhielten im Allgemeinen doch noch einige Billigkeit im litterarischen Verkehr, die vollends aufhören wird, sobald das Verlagsrecht anerkannt wird.

Diese Rücksicht auf die Willkür der Verlagsberechtigten, welcher sonst das Publikum ohne allen Schutz Preis gegeben wäre, war es, die Maria Theresia und Joseph II. zum Schutze der Nachdrucker bewog; sie war es, die der Ausführung der Wahlcapitulation Leopolds II. im Wege stand, indem in dieser nur dann Unterdrückung des Nachdrucks versprochen war, wenn passende Vorschläge zur Festsetzung und Handhabung billiger Bücherpreise gemacht würden; sie scheint es auch gewesen zu seyn, welche den Nachdruckern in der würtembergischen Ständeversammlung das Wort geredet hat, und auch in der Bundesversammlung scheint diese Rücksicht die gesetzgebende Klug-

heit zu veranlassen, den Besitzstand der Nachdrucker unangefochten zu lassen, oder nur höchst unbedeutend zu beschränken. Am deutlichsten erhellet dies aus dem den Schillerschen Erben und Göthen für sich und alle seine Nachfolger auf ewige Zeiten verliehenen Verlagsrechte; denn wie sollte die hohe Bundesversammlung wohl dieses Recht, als eine Erkenntlichkeit des ganzen Volkes, diesen Werken beigelegt haben, wenn dieselbe beabsichtigte, ein gleiches Recht allen Schriftstellern zu ertheilen? Wenn daher auch die Rechte der Schriftsteller noch so gegründet vor der Vernunft erscheinen mögen, so ist doch bisher die Gesetzgebung ihrer Anerkennung nicht geneigt gewesen, da sie dem Wohl der Wissenschaft und der Gesamtheit widerstreiten. Die Klugheit hat uns also auf den alten Punkt geführt: wo nicht Landesgesetze oder Privilegien eine Ausnahme machen, da gilt die Regel des gemeinen Rechts, und der Nachdruck steht demnach Jedem frei.

§. 7.

Ganz anders erscheint die Lage der Sache, wenn man diejenigen hört, welche sich gegen den Nachdruck erklären. Sie behaupten, daß der Schriftsteller freilich eine Handlung ausübe, aber eine Handlung, durch welche ein Werk entstehe, also eine bestimmte, äusserliche und bleibende Sache. An dieser, sagen sie, kann Niemand mehr Rechte haben, als er, der Schriftsteller, aufgab, und wenn ihn geich das Gesetz zwingen kann, diese Rechte, wenn er einige derselben abtreten will, alle aufzugeben, so folgt daraus noch nicht, daß der Gesetzgeber recht und klug handelt, der ihm diese Nothwendigkeit vorschreibt; dazu können nur dringende Gründe die Veranlassung geben. Wenn man bei den Römern sagte: Publici juris factus est liber, so folgt daraus noch nicht, daß man bei uns auch so sagen müsse, wo die Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben, wie die Gegner selbst gestehen; und wenn die Schriftsteller bei den Römern dieser Redensart gemäß handelten, so kann daraus für uns kein Grund hergeleitet werden, auch ihren Sinn zu erfüllen, da bei uns kein Autor mehr verspricht, als seine Gedanken der Welt mitzutheilen, was eine ganz andere Bedeutung hat, wie unten gezeigt werden soll. Was für Folgen aus einer unbedingten Uebertragung des Werkes an das Publikum sich ergeben, kann heutzutage

ziemlich gleichgültig seyn, da eine solche nicht mehr vorkommt. Wenn unsere Schriftsteller dagegen an ihrem Eigenthume sich Rechte vorbehalten, die bei der Uebertragung, unbeschadet der übertragenen Befugnisse, abgelöst werden können, so hat doch wohl nicht der, dem die übrigen Befugnisse zustehen, die Macht, diese Rechte auszuüben und zuzugestehen, sondern der, welcher sie sich vorbehielt. Wenn solche Inhaber wohlerworbener Rechte sich diese noch ausdrücklich vom Regenten gewähren ließen, folgt daraus, daß sie diese von ihm erhielten? Die einzige Frage ist hier demnach nur, ob der Vorbehalt des Verlagsrechts dem gemeinen Wesen schade, ob dieser Schaden durch die den schriftstellerischen Eigenthümern zuzufügende Kränkung abgewendet werde, und ob er bedeutend genug sey, eine solche Rechtsunterdrückung zu entschuldigen.

Nicht an die Rechtsgelehrten, scheint es, muß man sich wenden, um diese Frage entscheiden zu können, die seit Jahrhunderten, oft mit gar vielem Scharfsinn, über das Daseyn des Verlagsrechts hin und her theoretisirten; ins Leben muß man den Blick werfen, auf den Markt, wo von denen, welche diese Frage zunächst angeht, dieselbe mit einer Stimmenmehrheit entschieden wurde, welcher zur Stimmeneinheit nur diejenigen fehlten, deren Vortheil es mit sich brachte, durch ihre Handlungen heimlich oder öffentlich zu widersprechen. Daß unter diesen auch Buchhändler waren, die im Allgemeinen für das Verlagsrecht stritten, wie Dr. Griesinger berichtet, mag gegen ihre Person ein Vorwurf seyn, gegen ihre Sache entscheidet es nicht. Entgegengesetzte Handlungen, wenn sie mit dem Bewußtseyn des Unrechts begangen werden, können ein Gewohnheitsrecht so wenig vernichten, wie Uebertretungen ein Gesetz entkräften. Wären die Buchhändler alle einig, und handelte keiner von ihnen gegen das Verlagsrecht, so ließe sich behaupten, daß dieses Recht durch die Gewohnheit der Leute vom Fache wenigstens für sie und ihre Standesgenossen eingeführt sey. Merkwürdig aber ist und bleibt es doch, daß sie bisher im Allgemeinen dasselbe anerkannten und zu schützen suchten. Würden sie dies gethan haben, wenn es eine angemaßte Beschränkung des litterarischen Verkehrs enthielte? Würden sie nicht mindestens den Selbstverlag rücksichtslos behandelt haben? — Die einzig passende Antwort der Vertheidiger des Nachdrucks ist, daß diese Anerkennung

nicht aus dem Gefühle des Rechts, sondern aus der Politik entspringe, welche den Verlag des Andern schone, um auch den eigenen geschont zu sehen, eine Politik, die nothwendig sey, wenn nicht der Buchhandel in ein Raubsystem und ein tolles Spekulationswesen ausarten solle [a]). Aber eben dieser Grund beweist, wie wenig klug es seyn würde, den Nachdruck zu begünstigen. Ist es wahr, daß der Buchhandel, seit die Presse erfunden ist, nicht ohne Verlag bestehen kann, so muß der Verlag geschützt werden; denn der Buchhandel gehört zu den erlaubten Gewerben, oder vielmehr zu den nützlichen, und der Staat hat die Pflicht, jedes nützliche Gewerbe zu schützen; zu diesem Schutze aber gehört auch die Aufrechthaltung solcher Vereinbarungen der Gewerbtreibenden, ohne welche sie ihren Erwerb nicht mit Sicherheit erreichen können. Allein man erwiedert, daß durch diese Uebereinkunft den Bürgern des Staates ein drückender Zwang auferlegt werde, und daß sie daher nicht zu dulden sey. Dieser Vorwurf verdient eine genauere Erörterung.

Angenommen, es hätte mit diesem Vorwurfe seine Richtigkeit, so beschränkt derselbe sich augenscheinlich darauf, daß durch den Verlag eine Möglichkeit gegeben sey, das Publikum zu übervortheilen. Das hat noch Niemand behauptet, daß der Verlag selbst nothwendig die Bücher theuer mache, oder daß jeder Verleger sich dieser Möglichkeit bediene. Daher wäre hier die einfachste Maaßregel, daß man von Staatswegen Leute anstellte, die diesem Mißbrauche zuvorkämen, und genau bestimmten, wie theuer ein jedes Buch verkauft werden dürfe. Ob durch eine solche Taxe die Bücher besser, und also wahrhaft wohlfeiler würden, ist eine schwierige Frage, die Mancher verneinen wird, und die der Verfasser deßhalb umgeht [b]). Genug wir würden dann im Stande seyn, Schauspiele und Predigten, Recensionen und Reisebeschreibungen, Gedichte und mathematische Lehrbücher, nach einer polizeilichen Taxe zu kaufen, wie an vielen Orten Semmel und Hammelfleisch, und kein Leser würde zu arm, kein Ver-

---

a) Bender Grundsätze des deutschen Handelsrechts. Darmstadt 1824. I. §. 141. Duprée Beiträge zur Revision des Buchhandel-Contrakts. Landshut 1811. §. 90.

b) Aehnliche Ansichten äussert Paulus a. a. O. S. 16. ff.

leger zu reich werden. Unglücklicherweise aber erlaubt der Gegenstand keine solche Taxe. Man sollte zwar denken, es müßte wenigstens doch ungefähr irgend ein Maaßstab sich angeben lassen; allein auch dies ist nicht möglich, wie an vielen Orten ausführlich gezeigt ist [c]). Was aber soll man von solchen Klagen über Büchervertheuerung sagen, wenn die Gegner gar kein Mittel wissen, den wahren Preis anzugeben oder auszumitteln? Wie kann man sagen, eine Waare ist zu theuer, wenn man nicht weiß, wann sie preiswürdig ist? Der Grund ist sehr einfach: So wie oft ein Kauflustiger sagt: die Waare ist zwar preiswürdig, aber ich habe nicht soviel Geld, oder nicht soviel Nutzen von ihr, also ist sie für mich zu theuer; so sagen auch hier die Nachdrucker: die Bücher sind zu theuer, denn wir könnten sie wohlfeiler liefern. Sobald also ein Verleger theurer ist, als ein Nachdrucker seyn würde, darf man ihm nachdrucken! Griesinger [d]) scheint dies freilich wie eine gewöhnliche Concurrenz anzusehen, allein dies ist gewiß nicht sein Ernst. Einem Manne von seiner Umsicht mußte es ja nothwendig einfallen, daß schon bei dem gewöhnlichen Handel und Wandel, schon bei den alltäglichsten Lebensbedürfnissen, die Concurrenz in feste Gränzen [e]) eingeschränkt ist, weil auch Diejenigen Staatsbürger sind, gegen welche die Concurrenz gestattet wird, mithin auch sie zu berücksichtigen sind. Ihn hat einmal der Eifer für seine Sache zuweit geführt; denn bisher haben die Nachdrucker wohlweislich behauptet, sie druckten nur dann nach, wenn sich ein Verlagsberechtigter der ihm zugefallenen günstigen Gelegenheit zum Schaden des Publikums allzusehr überhebe. In der That gegen einen solchen Gerechtigkeitsfreund ist der Justinianeische Fiskus ein unschuldiges Kind! Er ist doch nicht Gesetzgeber, Ankläger, Richter und Vollstrecker in Einer Person. Gegen einen solchen Wohlthäter ist der heilige Crispin wirklich ein Heiliger; denn, wenn er gleich das Leder stiehlt, so macht er doch

---

c) Paulus a. a. O. S. 48. Griesinger a. a. O. S. 75 Schmid a. a. O. S. 108.

d) S. 48 — 52. 75. Ausführlich widerlegt sind die dort aufgestellten Sätze von Schmid a. a. O. S. 101 — 107.

e) z. B. der Zeit der Jahrmärkte.

die Schuhe umsonst, statt daß der Nachdrucker Macherlohn fordert! Und wie viel Gewinn berechnet ein solcher Landpfleger denn eigentlich für seine Mühe? Das weiß man nicht! — Eine eigene Erscheinung! Jedermann schreit über den hohen Preis der Bücher, Niemand über den hohen Preis des Nachdrucks; Jedermann findet es unerträglich, wenn ein Verleger zuviel gewinnt, Niemand denkt daran, ob ein Nachdrucker auch zuviel berechnete; man ist froh, die Bücher wohlfeiler kaufen zu können, als sie im Verlage ausgeboten werden, und damit begnügt man sich. Eben dann, wenn man das Verlagsrecht allgemein vernichten, wenn man den Nachdruck allgemein frei geben wollte, dann wäre es an der Zeit, Bestimmungen über Bücherpreise aufzustellen; denn dann wäre nur von einer mechanischen Verrichtung die Rede, und die Gefahr, welche der Unternehmer hätte, bezöge sich nicht mehr zugleich auf ein dem Autor gezahltes Ehrengeld, sondern allein auf die geringen Auslagen für Papier und Druck. Nun könnte man genau sagen, wie viel ein Buchhändler für ein Exemplar eines Buches nehmen dürfte, wenn man nur wüßte, wie stark das Buch wäre, und wie viel Exemplare er verkaufen könnte. Da aber dies nie ausgemacht werden kann, da das Geschäft in sich ein gewagtes ist, so wird hier niemals Jemand eine Taxe angeben können; und die Ungewißheit wird in den Zahlen geringer, in dem Verhältnisse dieselbe bleiben. Nur der Nachdrucker versteht es hier zu schätzen; er weiß es genau, wann ein Verleger genug gewonnen hat; er hat darin eine erstaunlich feine Nase! Das freilich weiß er vorher nicht ganz genau, ob ihm sein Nachdrucken viel oder wenig einbringen wird; aber daraus macht sich ein Freund der Gerechtigkeit nichts. Er druckt nach um der Sache willen. Ihm kommt es nicht darauf an, ob er gute oder schlechte Waare liefert, wenn nur die Bücher im Preise fallen; dann ist sein Zweck erreicht, auch wenn er die angefertigten Exemplare sämmtlich als Makulatur verbrauchen muß, und ungeheueren Schaden von der Unternehmung hat. Genug über diesen Gegenstand. Soviel ist klar, wenn auch der Preis der Bücher unverhältnißmäßig theuer, und wenn gleich der Nachdruck ein Mittel wäre, die Bücher im niedrigen Preise zu erhalten, so wäre er doch kein Mittel, das der Gesetzgeber billigen könnte, da es die Einzelnen der Willkür Einzelner Preis giebt, und das Recht von

dem entscheiden läßt, der aus dem Urtheilsspruche Vortheil zieht. — Allein es ist weder das Eine noch das Andere wahr. Der Nachdruck ist gar kein Mittel im Allgemeinen die Bücher wohlfeiler zu machen; die Buchhändler haben dies oft und gründlich ausgeführt, und manche Gelehrte haben ihnen beigestimmt [f]). Warum man, wie Griesinger, die Worte Buchhändler und Verleger für gleichbedeutend ansehen, warum man diese großentheils sehr achtbaren Männer vom Fache unbedingt mit ihrem Urtheile zurückweisen will, leuchtet dem Verfasser nicht ein. Eben so wenig wird er sich überzeugen, daß die Bücherpreise zu hoch seyen, so lange man ihm keine weitere Erörterung deshalb und keinen Maaßstab des rechten Preises angeben kann. Daß das Honorar der Schriftsteller, die Druckkosten, die Gefahr der Unternehmung, jetzt größer sind, als vor zwanzig Jahren, und daß auch der Verleger mehr gewinnen will, das ist so richtig, wie natürlich; denn vor zwanzig Jahren hatte alles einen viel geringeren Preis als jetzt. Daß die Preiserhöhung unverhältnißmäßig, und zwar durch den Gewinn, den die Verleger ziehen, gestiegen sey, haben die Gegner behauptet, aber nicht erwiesen. Wäre ihre Behauptung wahr, so müßten die Verleger sehr reich seyn; Schmid hat aber bis jetzt nicht Unrecht, wenn er sagt, daß sie in dieser Hinsicht andern Kaufleuten nicht gleich kommen, sondern meist in mäßigem Wohlstande leben. Man wendet vielleicht ein, das komme von ihrer großen Anzahl; allein dann eben muß der Staat doppelt vorsichtig seyn, wenn es auf die Vernichtung des Erwerbs vieler fleißigen Bürger ankommt. Ihre große Anzahl ist übrigens doch auch eine Concurrenz, welche dem Publikum zu Statten kommt, indem, wenn der Verlag nun einmal ein Monopol seyn soll, doch wenigstens kein Buchhändler ein Monopol in Erlangung der Verlagsartikel hat, und somit der Schriftsteller, der sie ihm überläßt, auf möglichst geringe Preise dringen wird, damit sein Werk recht weit verbreitet werde. Die Wahrheit zu gestehen: einzelne Mißbräuche werden auf jeden Fall bleiben, wo nicht juristisch, doch faktisch. Schwerlich aber möchten sie bedeutend genug seyn, um mittelst einer Justinianeischen Verfügung — wie ein bekannter Rechtslehrer

---

f) Unter Andern Duprée a. a. O. §. 90.

zu sagen pflegt — das Zahnweh durch Kopfabschneiden zu curiren, und den Buchhandel zu ruiniren, um einzelne Bücher wohlfeil zu machen.

Indessen wäre es sehr möglich, daß wir, im Falle daß das Verlagsrecht aufgehoben würde, mit der Zeit den Buchhändler ganz entbehren könnten, da alsdann ein bedeutender Stillstand in der geistigen Thätigkeit entstehen dürfte. Griesinger ist freilich nicht der Meinung, er glaubt, ein Autor schreibe auch ohne alle Rücksicht auf Vermögensvortheile und zeitlichen Gewinn; allein dem Verfasser scheint der Herr Doktor einen gewagten Schluß von sich auf andre zu machen. Herr Doktor Griesinger behauptet gradezu, auch wenn die Schriftsteller keine Honorare erhalten hätten, würden die vorzüglichsten Werke doch erschienen seyn; und da er es fest behauptet, wird es auch wohl wahr seyn. Ob die Schriftsteller Muße, Freiheit von Nahrungssorgen, und Anregung gefunden hätten, diese Werke zu schreiben, ist eine andre Frage, die man nach dem, was Paulus[g]) berichtet, eher verneinen möchte. Unser Autor meint nur, wenn die Werke geschrieben wären, so würden sie auch im Drucke erscheinen, wenn gleich der Schriftsteller kein Honorar dafür erhalte; und — zur Ehre unserer Schriftsteller sey es gestanden — dies ist sehr wahr; nur muß sich erst ein Herausgeber finden, der durch das Verlagsrecht gegen Schaden gedeckt ist. Aber die Aeusserung von Fontenelle[h]) ist weder witzig noch wahr; denn gewöhnlich öffnen die Schriffsteller im Lande ihre Hand voll verbotener Wahrheit, und kommen dann über die Gränze. Ueberhaupt bemerkt Griesinger Manches, was nur von der einen Seite wahr ist, und so mag es denn erlaubt seyn, auch einmal eine solche Bemerkung zu machen. Sachsen ist bekanntlich das Land, wo die Verlagsrechte am strengsten aufrecht erhalten werden, so wie

---

g) an vielen Orten der angeführten Schrift, namentlich S. 24. 25.

h) Griesinger a. a. O. S. 55. «Fontenelle sagte sehr witzig und wahr, wenn er in einem Lande lebte, wo Wahrheiten eine verbotene Waare wären, und er hätte deren eine Handvoll gefunden, er würde geschwinde über die Gränze gehen, um seine Hand zu öffnen.»

Würtemberg diesen am abgeneigtesten scheint. Wenn nun diese Anerkennung den litterarischen Verkehr nicht begünstigte, so müßte dieser hier eben so sehr blühen, wie dort, und bei der daraus entstehenden Concurrenz wäre keine Bemerkung überflüssiger, als die, daß die Nachdrucker das Geld im Lande erhalten [i]). Da indessen der Wahrheit die Ehre gebührt, so sey es offen eingestanden, daß die deutschen Schriftsteller des Ehrensoldes der Verleger nicht bedürften, wenn ihnen ein andrer Weg geöffnet wäre, die Mittel ihrer Existenz, und die Möglichkeit, ihren Studien nachzuhängen, zu finden, welche ihnen früher die Gunst mächtiger Beschützer und Mäcenaten verlieh. Jetzt aber, da die Sitte der Jahrhunderte ihnen jenen Weg geöffnet, und zugleich jeden andern versperrt hat, jetzt würden ohne Zweifel mehrere Generationen dazu gehören, andere Hülfsquellen zu eröffnen, so daß provisorisch manche Schrifsteller aus Noth von ihrem Berufe lassen müßten, zum dereinstigen Nutz und Frommen der Wissenschaft. Oder meint vielleicht Jemand, die Schriftsteller dürften gar keinen Anspruch weder auf direkte noch auf indirekte Belohnung des Publikums machen? — Den sollte man von Rechtswegen zu einer solchen Schrifstellerei verurtheilen. Es ist doch wirklich kein Grund einzusehen, warum ein Lehrer der Arzneiwissenschaft nicht ebenso gut für seine schriftlichen Belehrungen ein Honorar nehmen kann, wie für seine mündlichen. Freilich im Grunde ist es lästig für die Zuhörer, daß die akademischen Lehrer seit den Glossatoren sich gewöhnt haben und angewiesen sind, ihre meisten Einkünfte von diesen Vorlesungen und dem Honorar ihrer Werke zu ziehen; allein es ist eben so lästig, daß Kranke ihren Arzt, Rechtsbedürftige ihren Anwald bezahlen müssen, und es läßt sich nicht behaupten, daß im Durchschnitt Schriftsteller und akademische Lehrer in größerem Wohlstande lebten, als praktische Gelehrte, die doch wieder im Ganzen den Güterbesitzern und Kaufleuten nachstehen, [k]) so daß ihr Einkommen nicht übermäßig seyn kann. Daß sie ein Einkommen fordern, das ist eine unabwendbare Folge der Rohheit unserer Zeit, in der selbst die Diener der

---

i) Griesinger a. a. O. S. 63.
k) Schmid a. a. O. S. 111.

heiligen Religion, auf einen alten Spruch sich berufend, behaupten, daß sie vom Altare leben müßten, und in der selbst die Dichter das Hungerleiden nicht mehr ertragen können. Der Zeit aber, für die sie gegeben werden, und deren Verhältnissen müssen die Gesetze entsprechen, wenn sie ihrem Zwecke genügen sollen; und so kann es keine Frage seyn, ob durch zeitgemäßere Verfügungen die Verlagsrechte gesichert werden müssen, oder der Zustand des gemeinen Rechts länger dauern darf. Es scheint wahr zu seyn, daß durch eine solche unbedingte Feststellung dieser Rechte den Schriftstellern eine große Macht zur Bedrückung des Publikums gegeben werde; aber dieser Schein trügt. Wäre dem Schriftsteller wirklich zugestanden, bei der Herausgabe seiner Werke sich das Recht, sie zu vervielfältigen, vorzubehalten, so würde es dennoch höchst unpassend seyn, zu sagen, er habe ein Monopol; denn sein Ausschließungsrecht beschränkt sich ja nur auf die Vervielfältigung seines Werkes, nicht auf die Abfassung anderer Werke über denselben Gegenstand. Wenn er sein Werk übertheuer verkaufen will, so wird die natürliche Folge seyn, daß ein anderer Gelehrter es durch eine wohlfeilere Arbeit entbehrlich macht, und dann trägt er selbst den Schaden. So hatte Savigny freilich ein Monopol auf die Verbreitung seiner Werke über den Besitz, und über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter; aber juristisch kann Niemand sagen, daß er ein Monopol hatte, über diesen Gegenstand zu schreiben. Hatte er aber faktisch ein Monopol, vermochte kein Anderer den Gegenstand so zu behandeln, daß er jene Werke, wenn sie zu theuer gewesen wären, entbehrlich gemacht hätte, so gehören dieselben auch offenbar nicht in den Kreis der Dinge, die einen Marktpreis haben müssen, sondern in das Reich der höheren Wissenschaft und der ächten Kunst, deren unschätzbare Gaben jeder entweder entbehren muß, oder so hoch bezahlen, wie ihr glücklicher Finder sie anschlägt.[1]) Und wenn es denn auch wahr wäre, daß auch solche Werke geschätzt werden müßten, und wenn denn auch den Meistern in Kunst und Wissenschaft der Lohn, zu

1) Gleiche Antwort möchte der Verf. dem Herrn Dr. Griesinger geben, der hier S. 48. nur von Dichterwerken redet.

dem ein Jeder, welchem sie Nutzen und Vergnügen schaffen, einen kleinen Beitrag liefert, genau zugewogen werden müßte, so sind doch alle bisher vorgeschlagenen Beschränkungen nicht dem Verhältnisse der Dinge entsprechend. Den Nachdruck gänzlich frei geben, das Verlagsrecht durchaus aufheben, heißt den Schriftstellern jeden Erwerb gesetzlich untersagen, und wie willkürlich dies seyn würde, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Eine Beschränkung auf die erste Auflage, auf wenige Jahre, oder vollends auf die Lebenszeit des Schriftstellers, würde diesen zwingen, den ganzen Erwerb auf die Exemplare zu vertheilen, die er in dieser Zeit absetzen könnte, würde überdies die Gefahr bei der Herausgabe eines Werkes sehr erhöhen, und so erst recht hohe Preise bewirken. Die Beschränkung des Verlags auf sechs Jahre, welche von dem Königlich würtembergischen Gesandten der hohen Bundesversammlung vorgeschlagen wurde, giebt zwar dem Verlagsrechte in Rücksicht auf die Zeit nicht das Gewagte, welches aus der Beschränkung auf die Lebensdauer folgen würde; allein wie wenig eine solche Beschränkung dem Bedürfnisse und dem Rechte der Schrifsteller entspricht, ist von Schmid und Paulus genugsam nachgewiesen. Auch der Verfasser der «Reflexionen über den Büchernachdruck» (Heidelberg 1823) macht auf das aufmerksam, was Jedem einleuchten muß, der das Verhältniß genauer betrachtet, daß es eben so wenig passend sey, zu sagen: ein Buch ist ein Buch, wie: ein Grundstück ist ein Grundstück, sondern daß man, wenn eine Zeitbeschränkung eingeführt werden soll, bei dieser wenigstens mehrere Classen von Büchern unterscheiden müsse, deren einige durch die Zeit von sechs Jahren überflüssig, andre fast gar nicht geschützt sind. So lange nicht Vorschläge zu einer sachgemäßeren Bestimmung des dem Schrifsteller gebührenden Ehrensoldes gemacht werden, dürfte den hohen Mächten des deutschen Bundes nur die Wahl bleiben, ob sie die Ansprüche der Schriftsteller ganz verwerfen, oder es deren eignem Ermessen überlassen wollen, wie hoch sie ihre Verdienste anschlagen wollen. Welches von diesen Uebeln als das geringere zu wählen sey, ist um so leichter zu entscheiden, da auf der einen Seite die Anmaßung der Schriftsteller in ihrer wechselseitigen Concurrenz, und, auch ohne diese, in der bei höheren Preisen erhöhten Gefahr des Verlags ein

Gegengewicht findet; auf der andern Seite aber bei den jetzigen Verhältnissen der Gewinn, den ihnen das Verlagsrecht gewährt, das einzige Mittel seyn möchte, die Gelehrten zu belohnen, welche sich um das deutsche Volk verdient machen, wie die den ersten Dichtern unsres Volks als Nationaldank zugestandenen Verlagsbefugnisse vermuthen lassen. Es ist zwar richtig, daß nicht jeder Schriftsteller auf Nationalerkenntlichkeit solche Ansprüche hat, wie Schiller und Göthe; allein es möchte ebenso richtig seyn, daß nicht jedem dieser Volksdank so einträglich seyn kann, wie ihnen. Von dem Werthe ihrer Werke, oder vielmehr von dem Umfange des Bedürfnisses im Volke, dem diese abhelfen, wird der Gewinn abhängen, den diese ihren Autoren bringen. Wenn irgend einer, so ist dies der richtige Maaßstab, den Lohn zu bestimmen, der dem Schriftsteller gebührt. Zufälligkeiten, materielle Ungerechtigkeiten, werden bleiben; aber welche menschliche Klugheit möchte die in einem solchen Verhältnisse entfernen, wo doch die juristische Feststellung des zeitlichen Gewinnes immer nur Eine Rücksicht ist, und eine andre bleibt, die auf wahren Ruhm und innern Werth der Leistungen, welche nie durch gesetzliche Bestimmungen geordnet werden kann. Wie im bürgerlichen Leben oft ein Beamter für seine größere Thätigkeit keinen größeren Gehalt bezieht, als seine Amtsbrüder, wie überall nicht das Verdienst unbedingt den Lohn bestimmt, so wird es auch hier oft statt finden; aber dennoch darf man hoffen, daß wenigstens Jedem die Möglichkeit gegeben werde, seinen Lohn zu ziehen.

Daß dem Bedürfnisse einer allgemeinen Feststellung des schriftstellerischen Eigenthums zur Gründung des Verlags-Rechts, und durch dieses zur Sicherung des Ehrensoldes der Autoren, so wie zur Einführung einer festen Ordnung im litterarischen Verkehr, nicht längst entsprochen ist, davon möchte die Ursache zunächst in den politischen Verhältnissen Deutschlands zu suchen seyn, die einem solchen Gesetze bis zur Zeit des deutschen Bundes nicht günstig waren. Einen Besitzstand kann man dies aber nicht wohl nennen, und wenn ein solcher hier entscheiden könnte, so hätten die Anhänger des Verlags-Rechts denselben für sich, da sie seit Jahrhunderten sich nach den Gesetzen betragen, die das Daseyn desselben vorschreibt. Seit Erfindung der Druckerpresse haben alle

Verbreiter von Büchern sich das Eigenthum derselben vorbehalten; seit jener Zeit hat man Verlagsverträge geschlossen, die, wenigstens nach des Verfassers Ansicht, ohne dasselbe nicht gedacht werden können. Die Stimme des Volks ist für diese Annahme eines Eigenthums, das dem Schriftsteller an seinen Werken zusteht [m]) und die Mehrzahl der Philosophen und Rechtslehrer hat sich dafür ausgesprochen, wenn gleich ihre Gründe oft verschieden waren, und die Ergebnisse ihrer Forschung oft der Annahme eines Schrifteigenthums widersprachen. Diesem sind die Landesgesetze gefolgt, welche durch neuere zeitgemäßere Anordnungen von dem gemeinen Rechte abgegangen sind. Sie alle haben [n]), theils ausdrücklich, theils mit andern Worten, ein Eigenthumsrecht des Schriftstellers an seinen Werken, minder oder mehr beschränkt, angenommen, und ihre Autorität muß um so mehr zu einem allgemeinen Gesetze für Deutschland führen, da sie ohne ein solches nie in volle Kraft treten können. [o]) Wenn es wahr ist, was alle Rechtslehrer unsrer Zeit einstimmig behaupten, daß der Gesetzgeber nicht das Volk gestalten, sondern aus dem Volke, aus seinen Verhältnissen, Sitten und Meinungen das Gesetz entnehmen müsse; wenn es wahr ist, was eben diese Männer behaupten, daß jene Landesgesetze dem Volke entnommen und ihm angepaßt sind; wenn es wahr ist, daß das Bedürfniß unsrer Tage eine Entscheidung dieser Frage fordert: so kann es nicht mehr zweifelhaft seyn, ob ein neues Bundesgesetz der alten Ungewißheit ein Ende machen, und für wen es reden werde.

Diese Gründe für und gegen den Nachdruck sind aber alle bei der jetzigen Lage der Dinge überflüssig, denn die

---

m) Eichhorn deutsches Privatrecht §. 384, wo nur gesagt wird, daß diese Volksstimme kein festes Gewohnheitsrecht bilde.

n) Zufolge des am 22ten Junius 1818 der Bundesversammlung von dem Herrn Gesandten von Berg abgestatteten Berichts. Eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Partikular-Gesetze findet man übrigens in Benders Handels-Recht §. 142, Not a).

o) Schmid a. a. O. S. 22. 142.

Rechte der Schriftsteller und selbst die Rechte der Verleger, sind durch ein bestimmtes Gesetz des deutschen Bundes anerkannt, seitdem der Art. 18. der Bundesakte erklärt hat:

«Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten «Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Ver«fügungen über die Sicherstellung der Rechte der «Schriftsteller und Verleger gegen den Nach«druck beschäftigen.»

Demnach ist jetzt nicht mehr die Frage, ob der Schriftsteller als solcher Verlagsrechte habe, ob dieselben gesetzlich anerkannt sind, oder anerkannt werden müssen: sie sind ihm gesetzlich in ganz Deutschland gegeben. Die Rechtsgelehrten, welche künftig den Gegenstand bearbeiten wollen, haben daher nichts weiter zu thun, als zu erörtern, was unter den Rechten der Schriftsteller und Verleger zu verstehen sey, wie weit dieselben sich erstrecken, und wie überhaupt ihre ganze Beschaffenheit sey; so wie auf der andern Seite, durch welche Maaßregeln man am wirksamsten den Nachdruck unterdrücke, wozu die gegenwärtige Arbeit einen Beitrag liefern könnte.

§. 8.

Der Standpunkt, auf welchem der Verfasser die schrifstellerischen Rechte darzustellen sucht, ist das Eigenthum, welches dem Autor an seinen Werken zusteht. Welcher Art dieses geistige Eigenthum sey, woran es zustehe, und wie weit es sich erstrecke, sind Fragen, welche im Verlaufe der gegenwärtigen Darstellung aus dem Verhältnisse der Sache selbst, nicht aber aus dem Begriffe des Eigenthums sich ergeben werden, da die Bundes-Akte keinesweges schriftstellerisches Eigenthum, sondern nur die nach der Natur der Sache vorhandenen Rechte des Schriftstellers anerkannt hat. Die Natur des Eigenthums kann also nie einen Beweisgrund für das Daseyn eines Rechts der Schriftsteller, sondern immer nur ein Bild abgeben, ein solches Recht darzustellen. Vielleicht, daß ein späterer Bearbeiter dieses Gegenstandes eine passendere Analogie in unsern bisherigen Rechten findet; dem Verfasser schien die gegenwärtige die passendste, und er hat darin sehr achtbare Vorgänger gehabt. — So wie nämlich das dominium der Inbegriff aller denkbaren Rechte ist, die Jemand an einer körperlichen Sache ausüben kann, so ist

der Schriftsteller ursprünglich befugt, an seiner Schrift alle und jede Befugnisse auszuüben, welche möglicherweise daran ausgeübt werden können, und jeden Andern von aller Einwirkung auf dieselbe abzuhalten. Dieses sein Recht ist an sich ein solches, daß zu seiner wirklichen Ausübung nicht nothwendig ein Verpflichteter gedacht werden muß, es ist also kein jus in personam, sondern ein jus in re[a]). Die Sache, an welcher dieses Recht des Schriftstellers zusteht, ist ferner, wenn das Verhältniß in seiner Reinheit besteht, nicht der Herrschaft eines Andern unterworfen: es ist also jus in re propria. Das Recht endlich ist unbegränzt, so lange nicht die Gesetze oder die Verfügung des Berechtigten es beschränken: es ist also jus unum atque summum. —

Dies Grundrecht des Schriftstellers an seiner Sache bezieht sich aber nach unserer Ansicht keineswegs auf die in seiner Schrift enthaltenen Gedanken als solche; denn ein Recht, welches dem Eigenthum nachgebildet seyn soll, erfordert einen bestimmten Gegenstand, und Gedanken kennen keine Gränzen. Gedanken gehören überhaupt nicht in das Gebiet bürgerlicher Rechtsbestimmungen. Wenn sie nicht einmal als Thatsachen betrachtet werden sollen[b]), so lange sie nicht äußerlich ins Leben treten, wie kann man sie als einen Gegenstand betrachten, an den man Rechte und Verbindlichkeiten knüpfen will? Der Gedanke, so lange

---

a) Anderer Meinung ist der Verf. der «Reflexionen über den Büchernachdruck,» Heidelberg 1823, der die Rechte der Schriftsteller für persönlich erklärt. Allein wer ist die persona obligata? Und worin besteht deren schuldige Leistung? — Indirekt ist nach bekannten Grundsätzen auch bei dinglichen Rechten jeder Dritte verpflichtet; nämlich, sie anzuerkennen; allein nach römischen Ansichten, die bei uns angenommen sind, heißt eine solche dauernde Pflicht, etwas zu unterlassen, nie obligatio. Diese wird erst durch die Verletzung einer solchen Pflicht gegründet (abgesehen von anderen Rechtsgründen aus denen sie entstehen kann, die nicht hierher gehören), geht immer gegen eine bestimmte Person und auf eine bestimmte Leistung. pr. J. de obl. (3. 14).

b) Nach dem bekannten Rechtssatze: cogitationis poenam nemo patitur. L. 18. D. de poenis (48. 19).

er Gedanke ist, gehört lediglich vor den Richterstuhl der Philosophie. Diese mag untersuchen, woher Gedanken entstehen, wie weit sie der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können, und ob Jemand gewisse Gedanken selbst gedacht, oder von Andern entlehnt habe. Vor dem Richterstuhle der Kritik mag Jemand seine Klage anbringen, wenn ihm ein Andrer seine Gedanken entwendete, nicht aber vor dem Richterstuhle des Staates; denn er kann dem Richter nie beweisen, daß diese Gedanken die seinigen waren, noch weniger, daß der Andere sie nicht ebenfalls aus sich selbst hervorgebracht. Die ganze Funktion des Denkens ist uns so räthselhaft, daß wir es vor der Hand aufgeben müssen, zu bestimmen, was eigene Gedanken sind, und wie Jemand fremde Gedanken sich aneignen könne. Dies muß aber bestimmt werden, sobald das Verhältniß juristisch ins Leben treten soll. Hiezu kommt überdies, daß die Schriftsteller selbst an ihren Gedanken kein ausschließliches Recht haben wollen, da sie in tausend Vorreden gesagt haben, was nie zu sagen nöthig war, weil es der Zweck aller Mittheilung ist, daß Jedermann die in dem gegenwärtigen Buche enthaltenen Gedanken sich aneignen möge. Auf der andern Seite aber werden bekanntlich zu einer Schrift durchaus keine eigenen Gedanken erfordert; denn auch der Compilator und der Uebersetzer sind Schriftsteller. Daher scheint es am passendsten zu seyn, die Gedanken durchaus nicht als den Gegenstand des schriftstellerischen Eigenthums aufzustellen.[c]) Hieraus ergiebt sich dann folgerecht, daß nicht der, welcher zu einem Buche den Plan und die Gedanken angab, sondern derjenige Eigenthümer sey, welcher es abfaßte. Die Gedanken gleichen nach dieser Voraussetzung der Luft, die in Niemandes Eigenthum steht, sondern die Jedermann benutzen darf, so weit es ihm möglich wird; ausgenommen, wenn eine ideelle oder wirkliche Abgränzung sie zum Theile eines Eigenthums macht, indem sie dann

---

c) Durch diese Aufstellung des Begriffes glaubt der Verf. den Vorwürfen entgangen zu seyn, welche Hr. Dr. Neustetel S. 3 — 15 dem Gedanken-Eigenthum macht, deren ausdrückliche Widerlegung ihn zu weit von seinem Ziele abführen würde. — Uebereinstimmend mit den hier aufgestellten Sätzen scheint Schmid a. a. O. S. 72.

nur soweit benutzt werden dürfen, als es unbeschadet der Rechte des Eigenthümers geschehen kann. Sollen Gedanken der rechtlichen Beurtheilung anheim fallen, so muß eine äussere Handlung hinzu treten, und sie müssen in bestimmte Worte abgegränzt und äusserlich dargestellt werden. Hiedurch aber hören sie auf, Gedanken zu seyn, und werden Rede. Allerdings fällt diese, als eine äussere Handlung, in das Gebiet gesetzgeberischer und richterlicher Beurtheilung; aber eben weil sie nur eine Handlung, weil sie kein bleibender Gegenstand ist, kann nur von Rechtsverhältnissen des Redners, die aus dieser Thatsache entstehen, nicht von Rechten gesprochen werden, die ihm an der Rede als einem Gegenstande zuerkannt werden müssen. Es muß demnach die Rede irgend einem Körper angeheftet und auf diese Weise dauernd festgestellt werden; dann ist eine Schrift entstanden, eine äussere bleibende Sache, ein Gegenstand, an dem Rechte zustehen können, und der als Gegenstand solcher Rechte dem Gesetze anheim fällt.

Da dieser Ansicht zufolge die Rede die Hauptsache, oder vielmehr die Handlung des Redenden die Haupthandlung, die Handlung des Fixirens an den Körper nur das Mittel zum Zwecke ist, so scheint es nicht zweifelhaft zu seyn, wer der Schriftsteller sey, wenn Einer redet und ein Andrer schreibt; wiewohl der Letztere an der entstandenen Schrift für seine Mühe ein Retentionsrecht haben mag, oder, wegen seiner Beihülfe zu der Abfassung der Rede, Miteigenthümer der Schrift seyn kann. Schwieriger ist es, zu entscheiden, wer Eigenthümer sey, wenn Jemand seine Schrift auf ein fremdes Material schrieb. Hier tritt eine Collision der Eigenthumsrechte ein [d]), und es bedarf nothwendig einer be-

---

d) Nur hier möchte eine reine Collision des Eigenthums an der Schrift und an dem Körper der sie enthält vorhanden seyn, welche Zachariä Regierungsrecht I. Bd. S. 150. ff. überall annimmt, wo Jemand, ohne Eigenthümer der Schrift zu seyn, Eigenthümer des Buches ist; denn, wenn der Eigenthümer des Körpers diesen Körper von dem Schrifteigenthümer als ein bloßes Mittel erwarb, den eigentlichen Gegenstand des Erwerbs, die Schrift, zu erhalten, wie kann dann noch die Frage seyn, welches Eigenthum vorzuziehen sey?

stimmten Entscheidung des Gesetzes, um zu wissen, für wen es entscheiden wolle, ob für den bürgerlichen Eigenthümer des Stoffes, ob für den quasi dominus der Schrift. Die gesunde Vernunft entscheidet für den Vorzug des geistigen Eigenthums, als des höheren, gegen Entschädigung des Herrn des Materials und das römische Recht selbst entscheidet so bei Gemälden. Aber in Ansehung der Schrift haben die römischen Juristen sich zu sehr an den Buchstaben gehalten, so daß, wenn wir ihnen hierin folgen, das Recht des Autors verloren geht. Daher möchte dieser Collisionsfall nicht mit Unrecht künftigen Gesetzgebern zur zweckmäßigeren Entscheidung zu empfehlen seyn.

Aus den hier vorgetragenen Collisionsfällen ergiebt sich übrigens klar, daß das Eigenthumsrecht des Schriftstellers durchaus nicht an dem körperlichen Theile der Handschrift, bestehe, sondern ein abgesondertes Recht an der Rede sey. Daraus folgt, daß alle und jede Behauptungen, die auf Rechtsverhältnisse zu der Handschrift gebauet sind irre leiten; denn der Schriftsteller bleibt Schriftsteller, er behält alle seine Rechte, und auch die Möglichkeit ihrer Ausübung so lange er nur eine Abschrift, gleichviel Concept, Urschrift, Copie oder Abdruck, in Händen hat, und Niemand erlangt durch den Besitz der Schrift mehr Rechte, als ihm ausserdem zugestanden sind. Alle Ergebnisse, die daraus folgen, daß man von einem Eigenthume der Handschrift spricht, z. B. daß der Verlag ein Verkauf dieser Handschrift mit hinzugefügter Bedingung sey [e]), oder daß Autor und Verleger ein gemeinsames Eigenthum haben [f]), führen zu falschen Folgerungen, wie schon oben gezeigt ist, und im Verlaufe dieser Darstellung mehrfach sich zeigen wird.

Das also, was die Gedanken in einen sinnlich erkennbaren und zugleich bleibenden Gegenstand verwandelt, das, was das todte Papier zu einem geistigen Gegenstand erhebt, die Schrift, ist der Gegenstand des schriftstellerischen Eigenthums [g]). Aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche

e) Griesinger S. 83.

f) Bender a. a. O. §. 125.

g) Die Ehre der Erfindung dieser Theorie gebührt, wie auch Schmid S. 78. bemerkt, Fichte, welcher in der Berliner Monatsschrift 1793, Mai, zuerst auf das Vorhandenseyn eines

schon möchte sich mit Leichtigkeit ergeben, was eine Schrift sey; doch fügt der Verfasser zu mehrerer Vollständigkeit eine Erklärung dessen bei, was er sich unter Schrift denkt; nämlich:

eine Aeusserung, welche, durch bestimmte Worte abgegränzt, und durch sichtliche Zeichen bleibend dargegestellt, einen vollständigen Gedanken enthält.

Nach unsern Voraussetzungen muß eine Aeſſerung gefordert werden, weil Gedanken, die der Mensch in seinem Herzen trägt, kein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung seyn können. Es muß diese Aeusserung durch bestimmte Worte abgeschlossen seyn, damit sie sich von andern unterscheide, und einen bestimmten Gegenstand bilde, welches nur dann geschehen kann, wenn sie durch diese und keine andere Worte, die so und nicht anders aneinander gereiht sind, abgemarkt ist. Eine sichtliche Darstellung durch bleibende Zeichen gehört nach dem Obigen dazu, die Rede aus einer Thatsache in eine wirklich vorhandene Sache zu verwandeln, an welcher allein Rechte zustehen. Einen Gedanken endlich erfordert eine Schrift, als ein geistiges Band, durch welches die einzelnen Wörter zu einem Ganzen verbunden werden. Wieviel Gehalt dieser Gedanke habe, ob er neu und wahr, oder abgeschmackt und vernunftwidrig sey, das mag der Urheber der Schrift mit sich und seinen Recensenten ausmachen. Der Gedanke dient nur als geistige Verbindung, die einzelnen Wörter, die ein Gemeingut Aller sind, zu einer Rede zu verbinden, die ein Einzelner ausschließlich die seine nennen kann. Ob der Gedanke, den diese enthält, mit oder ohne Erklärung gefunden werde, ist an sich gleichgültig; nur muß, wer Autor seyn will, beweisen, daß ein Gedanke in seiner Schrift sey; denn wer Worte ohne Sinn in die allerwohlklingendsten Phrasen brächte, und damit einen ganzen Folianten füllte, der hätte eine mechanische Arbeit verrichtet und keine geistige; er gehörte also mit seinem Werke unter die Gesetze vom bürgerlichen Eigenthume an körperlichen Sachen; — wer aber eine selbstständige Rede schreibt, der wäre ein Autor, und hätte An=

---

solchen Gegenstandes in der Handschrift hinwies; wiefern der Verfasser von seiner Theorie abweicht, wird der Kenner leicht bemerken.

sprüche auf sein geistiges Eigenthum, auch wenn diese Rede nur drei Worte enthielte. Allerdings muß man ein schriftstellerisches Eigenthum auch an einem einzigen Satze annehmen, sobald dieser ein abgerundetes Ganzes bildet; — oder wenn Jemand ein ganzes Buch von lauter Epigrammen oder Sittensprüchen abfaßte, oder aus einer fremden Sprache übertrüge, sollte er darum kein Schriftsteller seyn? Sollte auf diesem fremden Felde jeder nach Belieben die einzelnen Aehren in größerer oder geringerer Zahl ausziehen dürfen? Was vom Ganzen gilt, muß auch von den Theilen desselben gelten, und die Größe oder die Wichtigkeit des Gegenstandes kann in der Theorie der Rechtsverhältnisse keinen Unterschied begründen. Das Eigenthum an körperlichen Dingen besteht genau genommen an jedem einzelnen Gerstenkorne. Es lassen sich ja Fälle denken, wo der Eigenthümer ein Interesse hat, sein Recht auf ein bestimmtes Gerstenkorn geltend zu machen, wer möchte ihm nach folgerechter Theorie darin widersprechen? Am Ende besteht übrigens eine ganze Schiffsladung Gerste aus einzelnen Körnern, und an diesen, nicht an der Schiffsladung, ist das Eigenthumsrecht zuständig, da es eine res singularis fordert. Die römischen Juristen haben freilich ausdrücklich h) das Gegentheil gesagt; allein das kam augenscheinlich nicht aus einer regelrechten Durchführung der Theorie, sondern von ihrem praktischen Sinne, der das Verfahren abzukürzen suchte; denn im praktischen Leben ist es freilich ganz anders, da würde man mit dem: Minima non curat praetor! den zurückweisen, der ein Gerstenkorn vindiciren wollte, so gut wie den, der wegen einer hohlen Haselnuß die actio redhibitoria oder quanti minoris anstellen wollte; aber in die Theorie darf man solche Sätze nicht leicht aufnehmen. Neustetel scheint zwar entgegengesetzter Meinung zu seyn i); aber wie, wenn nun Jemand ein beißendes Epigramm gedichtet, wenn er dies handschriftlich oder gedruckt einem bestimmten Kreise mitgetheilt hätte, und ein Anderer ließe dies in die Zeitungen rücken, möchte Neustetel jenem die von ihm für solche Schriftsteller aufgestellte actio injuriarum verweigern, weil er kein Buch ge-

---

h) L. 1. §. 3. D. de Rei Vind. (6. 1.).

i) In seiner angef. Schrift, S. 11.

schrieben? — Dann möchte er selbst sich der Frage aussetzen: «Was versteht man unter einem Buche?» Könnte man nicht mit eben dem Rechte fragen: Was versteht man unter einem fundus? Wie groß muß ein fundus seyn? — Der Einwurf Neustetels, daß Mehrere denselben Gedanken auf dieselbe Weise und mit denselben Worten ausdrücken, ist mehr scheinbar als wirklich; denn genau genommen tritt hier nichts weiter ein, als zwei gleiche Rechte, an einem gleichen Gegenstande, nicht aber an einem und demselben Gegenstande, also auch keine Collision. Jeder übt sein Eigenthumsrecht an seiner Rede aus, und dann kann ihn kein Anderer stören, der ein solches Recht an einer gleichen Rede beweist, sobald er darthut, daß jene Rede die seinige sey. Wie dieser Beweis zu führen seyn möge, und wie ein solches Schrifteigenthum erworben werden könne, wird sich passender an einem andern Orte zeigen lassen. Wir gehen jetzt zur Darstellung des Rechtes selbst und der darin enthaltenen Befugniß über.

§. 9.

Das erste Recht, welches die Gesetze dem Herrn einer Sache zusprechen, ist das Recht auf die faktische Möglichkeit, welche dem äussern Scheine nach ganz die Natur des Eigenthums hat, vermöge deren der Eigner rechtmäßig sich in dem Zustande befindet, die ihm als solchem zustehenden Befugnisse auszuüben, und vermöge deren er verlangen kann, daß ihm dieser Zustand wiedergegeben werde, wenn er ihn verlor. Dieses Recht auf Besitz findet bei unserm *quasi dominium* durchaus nicht statt; und zwar um deshalb nicht, weil überhaupt kein Besitz bei demselben statt findet. Dieser Mangel des Besitzes scheint der Grund zu seyn, warum man bisher nie die Idee eines geistigen Eigenthumes hat zur Klarheit bringen können; deshalb mußte dieser Punkt vor allen andern zur Sprache gebracht werden. Daß bei einem Schrifteigenthume kein Besitz gedacht werden könne, ist klar. Freilich, wenn man Schrift und Handschrift für einerlei hält, dann ist der Schriftsteller Besitzer, so lange er den Willen hat, die Handschrift zu behalten, und diesem Willen kein äußeres Hinderniß in den Weg tritt, auch kann er, wenn er den Besitz verlor, ihn von jedem Dritten wieder-

fordern. Aber die Handschrift als solche ist eine körperliche Sache, und gehört unter die gewöhnlichen Gesetze. Noch unpassender wäre es, von einem Besitze der Gedanken zu sprechen, da man einen Andern weder hindern kann, unsere Gedanken zu besitzen, noch auf die Gedanken einzuwirken, die wir besitzen, wenn man hier von einem Besitze reden darf, welches eigentlich eine juristische Sprachverwirrung ist; denn der Besitz ist offenbar ein körperliches Verhältniß, ein Haben und Halten, erfordert also seiner Natur nach einen tastbaren Gegenstand. Dieses ist aber die Sache keinesweges, an welcher nach unserer Voraussetzung die Rechte des Autors zustehen. Indessen so gut wie wir den Begriff des Eigenthums ausgedehnt haben, eben so gut könnten wir dies mit dem Besitze thun, und fänden dabei an dem kanonischen Rechte einen Vorgänger, — wenn nur der Begriff eine solche Ausdehnung erlaubte! Aber der Besitz erfordert Ausschließlichkeit, sey es, daß eine Person allein, oder mehrere Personen in Gemeinschaft ihn ausüben; immer müssen diese durch ihren Besitz gegen das Eindringen Anderer in ihr Recht in gewissem Maaße geschützt seyn, und durch ein solches Eindringen sich in ihren Befugnissen gestört oder geschmälert sehen. Das ist hier aber durchaus nicht der Fall. Wenn Jemand eine Schrift, die im Besitze ihres Autors, oder eines andern Inhabers, sich befindet, heimlich oder mit dessen Vorwissen, rechtmäßig oder unrechtmäßig, auswendig lernt oder abschreibt, so kommt er ohne Zweifel in den Besitz dieser Schrift, allein dem Eigenthümer derselben gehen dadurch keine Rechte verloren, und jener erwirbt keine. Nur ein faktisches Verhältniß ist es, das er erlangt, und da er durch diese Erlangung den bisherigen alleinigen Inhaber nicht desselben beraubt, so kann ihn dieser auch nicht wegen einer Besitzentziehung, sondern unter passenden Umständen nur wegen des Faktums in Anspruch nehmen, wodurch er diese Möglichkeit erlangte, oder wegen der widerrechtlichen Art, wie er dieselbe benutzte. Es scheint zwar, daß ein Schriftsteller, so lange er allein im Besitze seiner Handschrift ist, auch ausschließlich im Stande sey, auf dieselbe einzuwirken, so wie fremde Einwirkung von derselben abzuhalten, und daß ihm alle Rechtsmittel zu Dienste stehen, sich in diesem Besitze zu schützen und ihn von jedem Störer zurückzufordern; allein dieser Besitz und seine Schutzmittel, die ihm auch dann noch zu Gebote stehen, wenn er

Andere ebenfalls in den Besitz der Schrift setzte, beziehen sich nicht auf die Schrift, sondern lediglich auf die Handschrift, als eine körperliche Sache, gehören mithin in die Lehre vom gewöhnlichen Eigenthume und Besitze, und sind für unsern Gesichtspunkt völlig gleichgültig. Ebenso ist denn also auch dieses ganze faktische Verhältniß für uns gleichgültig, da weder Rechte noch Rechtsmittel daraus entspringen, die sich auf die Schrift als solche beziehen. Allein das ist für unsere Betrachtung von höchster Wichtigkeit, daß es bei schriftstellerischem Eigenthum keinen Besitz giebt, denn es fallen damit auch alle Klagen des Schrifteigenthümers gegen den Besitzer seiner Schrift, und alle Vermuthungen andererseits, die für den Besitzer sprechen. Zur Sicherung des Schrifteigenthums müßen daher andere Klagen gegeben werden, als die gewöhnliche rei vindicatio, und Niemand, der, mit oder ohne des Autors Genehmigung, in den Besitz eines Papiers gekommen ist, das die Schrift enthält, hat dadurch eine Befugniß erhalten, die im Eigenthumsrechte liegt; daher dem Eigenthümer dieses unbedingt verbleibt, bis er es aufgiebt, auch wenn er die Schrift in gar keiner Gestalt mehr äusserlich besitzt, wenn er nur im Stande ist, sie aus dem Gedächtnisse wieder herzustellen.

§. 10.

Wenden wir nun unsere Betrachtung anf das Eigenthumsrecht des Autors an seiner Schrift, so finden wir in demselben zuerst die Befugniß, über den Gegenstand seines Rechts frei und nach Willkür zu verfügen. Dies Verfügungsrecht ist völlig dem entsprechend, welches jedem Eigenthümer an seiner Sache zusteht; es bezieht sich auf die Form, so wie auf die innere Substanz der Schrift, und giebt ihm die Macht, die Schrift ganz oder theilweise zu vernichten, und ganz oder theilweise zu verändern. Er kann demzufolge die in seinem Werke vorgetragenen Gedanken ganz verwerfen, er kann andere an ihre Stelle setzen, er kann andere Worte wählen, er kann größere oder kleinere Zusätze machen, und die Schrift bleibt immer dieselbe, so lange diese Umgestaltungen nicht deren Wesen ganz und gar, oder so sehr verändern, daß eine neue Schrift entsteht, an der ihm dann dieselben Rechte, wie an der vorigen, zustehen, ja vielleicht noch mehrere, wenn er seine

Rechte an der alten Schrift beschränkt hatte [a]). Diese Verfügungen über seine Schrift stehen dem Autor unbedingt frei; Niemand hat ein Recht, ihn daran zu hindern; Niemand darf auch auf solche Weise auf die Schrift einwirken. Wer also in den Besitz einer Schrift, gleichviel durch handschriftliche Mittheilung, oder durch öffentlichen Buchhandel, gekommen ist, darf von dem Autor weder fordern, daß dieser hinfort sich aller Einwirkung auf die ihm mitgetheilte Schrift enthalte, noch daß derselbe seine, des Besitzers, Einwirkungen auf den körperlichen Gegenstand, den er besitzt, für Einwirkungen auf die Schrift ansehe, und als solche behandle. Die Veränderungen, welche eine fremde Hand ohne Wissen oder Willen des Schriftstellers mit dessen Werken vornimmt, sind und bleiben immer rechtlich außerhalb der Schrift, und es ist eine anmaßende Willkür, wenn sie derselben eingezwängt werden. Dagegen ändert der Autor das Werk selbst, und eine Umgestaltung die von ihm herrührt, hat ein Recht in der Schrift zu erscheinen, da diese fortwährend seiner Herrschaft unterworfen ist. Wäre es anders, so müßte es nicht als eine Art von Täuschung und Betrug erscheinen, wenn Jemand eine Handschrift, deren rechter Eigenthümer er ist, mit Zusätzen und Umgestaltungen der Schrift bekannt macht, die nicht vom Autor herrühren, und dieser müßte die Schrift bei jeder neuen Vorlesung oder Verbreitung so geben, wie er sie zum ersten Male gab. Da aber dies unsern allgemeinen Rechtsansichten widerspricht, so ist die Annahme eines ausschließlichen Verfügungsrechts, das dem Eigenthümer zustehe, gewiß der Natur der schriftstellerischen Rechte entnommen.

Ein anderes Recht, das dem Schrifteigenthümer zusteht, ist das Recht, seine Schrift zu gebrauchen und zu benutzen. Der Gebrauch einer Schrift besteht aber darin, daß man die Worte, welche sie enthält, so wie die Gedanken, welche durch diese ausgedrückt sind, in sich aufnimmt, und überhaupt auf jede irgend mögliche Art geistig bearbeitet. Es kann nach der Strenge des Rechtsbegriffes keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Benutzungsrecht nur dem Eigenthümer eines Geisteswerkes zusteht, und daß dieser, auch jenseits einer faktischen Möglichkeit, ein gegründetes Recht hat, zu verlangen, daß kein Unbe-

a) Eine nähere Entwickelung der Rechtsverhältnisse, die aus der gänzlichen Umarbeitung einer Schrift entstehen, folgt in §. 14.

fugter sich ein solches Gebrauchsrecht anmaße. So wie es nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen keinem Zweifel unterliegt, daß Niemand den Gebrauch einer ihm nicht gehörigen Sache an sich reißen darf, so muß ein Jeder, der schriftstellerische Rechte — abgesehen vom Schrifteigenthum — anerkennen will, auch zugestehen, daß es eine Rechtsverletzung sey, wenn Jemand, ohne ein Recht dazu zu haben, sich deßhalb von dem Inhalte einer Schrift in Kenntniß setzt, weil er zufällig in die Möglichkeit sich versetzt sieht, dies zu thun. Es tritt dies Recht eines jeden Schriftstellers allerdings da besonders deutlich hervor, wo dem, der in dasselbe eindrang, noch eine eigene Pflicht das Eindringen untersagte, z. B. den Postbeamten rücksichtlich der ihnen anvertraueten Briefe, oder dem Freunde, den man in einem Geschäftszimmer allein ließ, rücksichtlich der dort befindlichen Papiere; ebenso da, wo das Aeußere der Schrift, z. B. eines angefangenen, oder nicht versiegelten Testaments, oder die vorliegenden Umstände, z. B. der Ort, wo sich die Schrift befindet, auf die Absicht des Eigenthümers aufmerksam machen, den Inhalt der Schrift nicht mitzutheilen. Ebenso ist es richtig, daß sich bei gedruckten Sachen leichter vermuthen läßt, daß der Eigenthümer das Gebrauchsrecht unbedingt einem Jeden zugestehe; allein diese Rücksichten können einen solchen Eingriff in fremdes Recht nur entschuldigen, eine unbefugte Anmaßung bleibt er immer. Der Verfasser weiß im Augenblicke keine Autorität dafür anzuführen, daß man fremde Schriften nicht ohne Weiteres lesen, und so unberufen in fremde Gedanken eindringen dürfe; aber er beruft sich auf das Gefühl seiner verehrten Leser, und ist fest überzeugt, daß diese Autorität weder zweifelhaft, noch ungenügend seyn wird. — Wenn diese Meinung nicht irrig ist, so muß man folgerecht annehmen, daß jeder Schrifteigenthümer, so lange er ihm nicht die Befugniß dazu gegeben, von einem Jeden gerichtlich verlangen kann, daß er sich des Gebrauches seiner Schrift enthalte, und, wenn er dieses nicht gethan, ihn deßhalb zur Verantwortung ziehen kann. Dabei macht es — abgesehen von dem Interesse des Berechtigten — keinen Unterschied, ob die in Frage stehende Schrift ein besonderes Recht auf Geheimhaltung hatte, oder nicht; so wie, ob sie gedruckt oder geschrieben war; denn es giebt, wie schon oben gesagt, kein ausdrückliches Gesetz, welches der Druckerpresse eine solche magische Kraft

beilegte, Alles, was sie berührt, in res publicas umzuwandeln; und eben so wenig läßt sich ein Gewohnheitsrecht nachweisen, welches alle gedruckte Sachen, wo man sie immer fände, zu lesen gestattete. Nur in der förmlichen Herausgabe eines Buches, die eine dingliche Uebertragung des Gebrauchsrechtes enthält, liegt eine solche Berechtigung, deren Natur und Umfang weiter unten passender erläutert werden kann. Die Idee, worauf es hier zunächst ankommt, ist nur die, daß in dem Inbegriff schriftstellerischer Rechte ein Gebrauchsrecht enthalten sey, welches dem Autor ursprünglich allein zusteht, und nur durch ihn übertragen und erworben werden kann. Eine Bemerkung, welche sich hieran knüpft, und für viele folgende Erörterungen und Behauptungen von der höchsten Wichtigkeit seyn möchte, ist die, daß jeder Gebrauch einer Schrift sich auf die innere Substanz und den Inhalt derselben bezieht, daß sie nur in dem Geiste des Benutzenden unmittelbar wirkt, und eine geistige Thätigkeit desselben erfordert.

Ganz von diesem Gebrauchsrecht in Wesen und Wirkung verschieden ist eine andere Befugniß des Schrifteigenthümers, welche ihm sein Werk gewährt: die Befugniß, dasselbe zu vervielfältigen, und auf diesem Wege Anderen die Möglichkeit des Gebrauches zu verschaffen. Wenn, nach dem Obigen, der Gebrauch einer Schrift sich auf die innere Substanz und den Inhalt derselben bezieht, so beschäftigt sich diese Thätigkeit mit der äußern Form und den Worten derselben, mit welchen nach natürlichen Gesetzen auch die in denselben ausgesprochenen Gedanken hinüber gezogen werden, aber nur äußerlich, nicht in den Geist dessen, der diese Vervielfältigung vornimmt. Es ist sehr möglich, daß der, welcher eine Schrift abschreibt oder abdruckt, sich um die darin enthaltenen Gedanken gar nicht bekümmert; ja sogar, daß er die Worte gar nicht versteht, welche dieselben ausdrücken, indem sie in einer ihm fremden Sprache vorvorgetragen sind. Dies ist eine natürliche Folge davon, daß der Gebrauch einer Schrift wesentlich eine geistige Thätigkeit des Gebrauchenden, die Vervielfältigung derselben aber nur eine mechanische Thätigkeit erfordert. Eben so verschieden äußern sich beide Befugnisse in ihren Wirkungen. Die Benutzung einer Schrift wirkt zunächst nur auf den Geist der Benutzenden, die Vervielfältigung

bringt ihrer eigentlichen Natur nach einen äußern Gegenstand hervor. Dieser Gegenstand ist nach unseren Ansichten von dem, an welchem das Schrifteigenthum zusteht, in keiner Hinsicht verschieden, weil es für den Schriftsteller und dessen Rechte völlig gleichgültig ist, ob er die Urschrift, oder die davon genommene Copie zurückbehält. Es ist dies offenbar ein Erzeugniß, welches aus der Schrift gewonnen ist, welches eben so gut den Namen der Schrift verdient, als das Werk, von welchem es entnommen ist, und welches dem Inhaber faktisch die Möglichkeit gewährt, alle Befugnisse auszuüben, die dem Eigenthümer der Schrift rechtlich zustehen. Da nun dieses Erzeugniß aus dem Werke selbst entsteht, da es nicht durch eine eigene Thätigkeit hervorgebracht, sondern nur durch eine einfache Handlung gewonnen wird, so kann für diesen Gewinn, der aus dem Schrifeigenthume fließt, wohl keine passendere Analogie gefunden werden, als das Recht zur Perception der Früchte, das dem Eigenthümer einer Sache, als solchem, und zwar ihm allein, zusteht, so lange er sich nicht desselben zum Vortheile Andrer begeben hat. Daß dem Schrifteigenthümer ein gleiches Recht zustehe, läßt sich leicht zeigen. Daran kann vorerst nicht leicht Jemand zweifeln, daß jeder Autor das Recht habe, sein Werk durch Abschriften, oder Abdrücke, so vielfach darzustellen, als es ihm beliebt; aber auch daran läßt sich nicht zweifeln, daß kein Anderer, als er, das Recht zu einer solchen Vervielfältigung hat; denn es wird dem Rechtsgefühle immer widerstreiten, wenn Jemand, der zufällig eine Schrift in die Hände bekam, eine Abschrift davon nimmt; selbst wenn der Eigenthümer ihm diese Schrift mittheilte, wenn er ihm eine Abschrift zum Eigenthum übertrug, kann man nicht sagen, daß er nothwendig dabei die Absicht gehabt, ihm zu erlauben, diese beliebig zu vervielfältigen; im Gegentheile, man muß annehmen, daß er diese Erlaubniß in Zweifel nicht gegeben. Wohin sollte es führen, wenn man annähme, Jeder, dem ein Anderer ohne weitere Bedingung ein Gedicht, ein Schauspiel, ein Collegienheft, oder irgend eine andere Schrift mittheilte, sey befugt, davon eine Abschrift zu nehmen? Erlaubt man diese Vervielfältigung, so muß man wieder einen neuen Rechtsgrund auffinden, die Verbreitung der nach dieser Voraussetzung rechtmäßig gemachten Abschriften oder Abdrücke zu untersagen, und

geräth nun in das unsichere Gebiet persönlicher Rechtsverhältnisse, die aus etwaigen Verabredungen bei der Mittheilung enstanden seyen, und die der Schrifteigenthümer erweisen muß. Alles dieses kann man entbehren. Daß der Schriftsteller ursprünglich berechtigt sey, sein Werk zu vervielfachen, leidet keinen Zweifel; eben so wenig, daß Keiner diese Früchte seines Eigenthums genießen darf, der dazu nicht einen besondern Rechtsgrund nachweißt. In der Mittheilung einer Schrift an sich könnte dieser Rechtsgrund liegen, so gut der Eigenthümer eines Gartens Jemandem dadurch, daß er ihm den Eintritt in denselben gestattet, die Befugniß geben kann, die darin befindlichen Früchte zu percipiren. Allein so wenig an sich aus dieser Befugniß, in dem Garten zu seyn, ein Recht auf die Früchte folgt, so wenig folgt aus dem Eigenthume an einer Abschrift das Recht, diese zu vervielfachen und zu verbreiten. Man muß also nach der Strenge des Rechts jedem Inhaber einer Schrift die Befugniß absprechen, von derselben auch nur eine einzige Abschrift zu machen. Faktisch kann vielleicht dem Eigenthümer der Schrift nichts daran gelegen seyn, ob eine einzelne Abschrift gemacht wird; allein es giebt Fälle, wo dies für ihn von höchster Wichtigkeit ist, uud giebt man theoretisch ein Recht, eine Abschrift zu machen, so muß man auch zugeben, daß diese wieder abgeschrieben werde, woraus nach und nach tausend Abschriften entstehen können, und dann läßt sich gar kein Grund auffinden, warum es nicht erlaubt seyn sollte, die Abschriften mittelst der Druckerpresse zu machen. Was von Abschriften gilt, muß auch von Abdrücken gelten, wenn diese vermöge öffentlicher Herausgabe durch den Buchhandel in die Hand des Inhabers kommen; es wäre denn, daß durch die Herausgabe ein jeder Autor seinem Rechte auf alleinigen Fruchtgenuß entsagte. Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, haben sehr regelwidrig gehandelt, und ihre ganze Theorie ins Schwanken gebracht, wenn sie eine Vervielfältigung, die nur durch Abschrift geschah, oder die nur auf ein einzelnes Exemplar sich beschränkte, oder die sonst dem Schrifteigenthümer nicht schädlich ward, theoretisch zugestanden. Wenn es, wie wir annehmen, an einer Schrift ausser dem Gebrauchsrechte einen Fruchtgenuß giebt, wenn dieser Fruchtgenuß in der Vervielfältigung und Verbreitung der Schrift besteht, so

muß dieser Jedem, der ihn ausüben will, besonders gestattet seyn, und wer in diesem fremden Garten, dessen Zugang ihm gestattet ist, auch nur einen einzigen Apfel bricht, der begeht eine Rechtsverletzung; denn er greift eigenmächtig in das Recht des Fruchtgenusses, welches der Eigenthümer ihm nicht gestattete. Diesem allein bleibt vorbehalten, seine Schrift zu vervielfältigen, welches durch jede reine mechanische Verrichtung geschieht, welche die Worte und den Inhalt derselben unverändert wiedergiebt, und somit keine neue Schrift erschafft, sondern die vorhandene äußerlich darstellt. Es verdient diese Vervielfältigung um so mehr den Namen des Fruchtgenusses, da sie es ist, welche dem Autor den Lohn seiner Thätigkeit erwirbt. Durch diese Vervielfältigung wird es ihm möglich, seine Schrift mitzutheilen und zu verbreiten, um durch dieselbe Ansehen und Ehre, vielleicht auch unter Umständen Vermögensvortheile zu erwerben. So wie es willkürlich wäre, einem Schriftsteller diesen Gewinn, den er aus seinem Werke zieht, zu rauben, indem man ihm diese Verbreitung untersagte, so wäre es ebenfalls der Idee des Rechten durchaus nicht entsprechend, wenn ein Gesetz ihm vorschreiben wollte, wie viel er durch den Fruchtgenuß gewinnen dürfe, wenn gleich höhere Rücksichten eine solche Vorschrift rechtfertigen können. Aber so wie es die willkürlichste Verletzung der Rechtsfähigkeit seyn würde, einen Schriftsteller zur Mittheilung seines Werkes zu zwingen, eben so würde es eine ungerechte Beraubung seyn, wenn man einem Andern das Recht auf diesen Fruchtgenuß schon darum zuspräche, weil sich derselbe im Besitz der Möglichkeit befindet, ihn zu erwerben. So wie es dem Eigenthümer einer Sache frei stehen muß, zu bestimmen, ob er Früchte von derselben ziehen will, und wie viele, so muß es auch einem jeden Schrifteigenthümer gestattet seyn, darüber zu verfügen, ob, und wie weit er sein Werk vervielfachen und verbreiten will, da kein Anderer auf das Erzeugniß seiner Geistesthätigkeit Ansprüche hat [b]). Aus diesen Voraussetzungen ergiebt sich, daß Niemand Bücher, selbst wenn sie im Buchhandel öffentlich erschienen sind, und das Publikum neue Abdrücke fordert, nachdrucken darf, so lange Jemand lebt, der

---

b) Mittermaier, deutsches Privatrecht §. 204.

allein berechtigt ist, die Früchte dieses Werkes zu ziehen; denn diesen kann ein höheres Interesse von dem ferneren Fruchtgenusse abhalten, uud Niemand kann ihn zur Ausübung seiner Befugnisse zwingen, geschweige denn diese selbst ausüben, weil der Berechtigte sie nicht benutzen will [c]). Eben so wenig möchte es sich läugnen lassen, daß nur der Schriftsteller selbst die Früchte seiner Thätigkeit ziehen dürfe; denn die Ehre, welche er von seinem Werke hat, kann ihm ohnehin Niemand, welcher sich nicht fälschlich für den Autor desselben ausgiebt, rauben, und wer die Schrift vervielfältigt, uud sich nicht bloß die Arbeit und die Kosten dieser Vervielfältigung, sondern auch irgend einen Theil des geistigen Werthes, den das Werk hat, bezahlen läßt, der übervortheilt seinen Käufer, wenn er nicht einen besondern Rechtsgruud hat, sich diesen Werth anzueignen. Diesen Rechtsgrund kann aber nur der Autor eines Buches haben, oder der, auf welchen er sein Recht übertrug, dem also auch allein das Recht dieses Fruchtgenusses zusteht.

Die Rechte, welche dem Schriftsteller zustehen, gleichen endlich auch darin dem Eigenthume, daß sie ihm die Befugniß zur Veräusserung geben, entweder der Schrift selbst, d. h. des ganzen Inbegriffs aller seiner Rechte, oder einzelner von diesen. So wie nämlich Jemand seines Eigenthums durch unbedingtes Verlassen desselben sich entäussern kann, so kann auch ein Schriftsteller seine Schrift derelinquiren, indem er sie mit dem animus derelinquendi von sich entfernt. Daß eine solche Dereliktion denkbar sey, ist klar; daß sie nur unter gewissen Beschränkungen erlaubt sey, folgt nicht aus der Natur der schriftstellerischen Rechte, sondern aus Gesetzen, die des öffentlichen Bestens wegen gegeben sind, welches auch nicht erlaubt, daß man Pulverfässer auf offenem Markte derelinquiren darf, wozu doch das Eigenthumsrecht an sich die Befugniß enthält. Ebenso wenig läßt sich in Abrede stellen, daß ein Antor befugt sey, seine Autorschaft und alle Rechte und Vortheile derselben auf einen bestimmten Andern zu übertragen. Daß eine solche Uebertragung für den Schriftsteller weniger ehrenvoll, als eine Bekanntmachung unter eigenem Namen,

c) Bender a. a. O. §. 133.

sey [d]), ist eben so richtig, als daß der Empfänger an innerem Werthe nichts dadurch gewinnt. Der Kritiker mag den Kopf zu einer solchen Uebertragung schütteln, der Jurist muß sie für vollgültig erklären. Nicht minder lassen sich die einzelnen Rechte des Schriftstellers übertragen, und werden täglich übertragen; nämlich das Recht der Verfügung über den Inhalt und die Form der Schrift, indem ein Werk Andern zur Verbesserung mitgetheilt wird; das Gebrauchs- oder Benutzungs-Recht durch den gewöhnlichen Verkauf einzelner Exemplare, und der Fruchtgenuß durch den Verlagscontrakt. Die Erlaubniß, auf ein fremdes Werk einzuwirken, wenn nichts weiter als diese gestattet ist, begründet keine rechtliche Verhältnisse, und bedarf daher keiner weiteren Ausführung; die Folgen der Herausgabe eines Buches und die Natur des Verlagscontrakts aber hier zu erörtern, würde zu weit von dem Wege entfernen, der dem Verfasser der zweckdienlichste schien. Zufolge desselben ist hier eine Darstellung der Rechte des Schriftstellers nach Analogie des gewöhnlichen Eigenthums, und zugleich eine selbstständige Erörterung derselben versucht, weßhalb nun einige Vorschläge zu Rechtsmitteln folgen mögen, durch welche diese Ansprüche gesichert werden könnten.

§. 11.

Die Rechtsansprüche, welche dem Schrifteigenthümer als solchem nach unserer Ansicht zustehen, theilen sich in zwei wesentlich verschiedene Gattungen: in Ansprüche auf Sicherung seines geistigen Eigenthums, und in Ansprüche auf den ungestörten Genuß der Früchte desselben. Alle jene Fälle, wo der Schrifteigenthümer zugleich als bürgerlicher Eigenthümer einer Handschrift verletzt ist, und sein Recht an dieser körperlichen Sache geltend machen kann, bleiben billig von dieser Erörterung entfernt, welche nur auf die Fälle sich bezieht, wo Jemand zwar nicht in seinem körperlichen Eigenthumsrechte, aber doch als Schrifteigenthümer verletzt wird. Diesem kann man keine Vindicationsklage zugestehen wollen, da sie in vielen Fällen nicht begründet, in andern nicht ausreichend ist; denn zur Vindication gehört Besitz, und dieser findet hier in diesem Sinne nicht statt. In einem

d) Zachariä, a. a. O. Seite 152.

andern Sinne aber, sofern der, gegen den der Berechtig e klagt, eine Abschrift des Werkes besitzt, steht dem Kläger die Einrede des rechtmäßigen, oft sogar des durch ihn selbst erlangten Besitzes entgegen. Ausserdem gehört zur Vindication, daß der Beklagte das Eigenthumsrecht des Vindicanten in Abrede stelle, und dies ist in unserm Verhältnisse nicht nothwendig der Fall, auch würde dadurch dem, welcher sich die Rechtsverletzung zu Schulden kommen ließ, nur die faktische Möglichkeit entzogen werden, dieselbe fortzusetzen; daran kann aber dem Verletzten wenig liegen, da jener oft in diese Möglichkeit noch an demselben Tage und auf ganz erlaubte Weise sich wieder versetzen kann, und da es vorzüglich auf Genugthuung für die begangene Kränkung ankommt. Daher scheint es am zweckmäßigsten, hier eine Klage eintreten zu lassen, welche auf eine obligatio ex delicto sich gründet. Diese kann in vielen Fällen mit einer Contraktsklage zusammentreffen, so daß dem Kläger zwischen dieser und der Klage, die aus der Verletzung seines Rechts an sich entsteht, die Wahl gegeben werden muß, ja sogar so, daß durch die bestehenden Vertragsverhältnisse die Rechtsverletzung besonders gestaltet, und die aus derselben folgenden Ansprüche beschränkt werden; allein auch ohne allen Vertrag muß man ein Recht des Schrifteigenthümers gegen Jeden annehmen, der in sein Eigenthum eingreift.

Einen solchen Eingriff begeht zuerst Derjenige, welcher, ohne genügenden Rechtsgrund, über eine fremde Schrift in der Art verfügt, daß er sie verändert und ganz oder theilweise vernichtet, welches nur dem Eigenthümer erlaubt ist. Daß ein Solcher gerichtlich angehalten werden dürfe, den aus seiner rechtswidrigen Handlung entstehenden Schaden zu ersetzen, ist über allen Zweifel erhaben; wie weit sich dieser erstrecke, und wann eine solche Verletzung vorhanden sey, müßen im einzelnen Falle die Umstände ergeben, da hier nicht nur von den Fällen die Rede ist, wo Jemand, der nur zur Bekanntmachung einer fremden Schrift befugt ist, dieselbe verändert herausgiebt, sondern auch von denen, wo eine Schrift, die gar nicht für das Publikum bestimmt ist — denn auch an dieser muß das Schrifteigenthum zugegeben werden, — verändert oder vernichtet wird. Ein Klagrecht steht hier Jedem zu, dessen Recht durch den Eingriff verletzt ist; also nicht allein dem Autor der Schrift, sondern auch denen, auf

die er sein Recht übertrug, mithin, wenn nach den bestehenden Gesetzen sich sein Recht ganz oder theilweise vererbt, auch seinen Erben, so weit diese verletzt sind. Die Klage geht gegen den, von dem die Verletzung herrührte; gegen seine Erben aber nur so weit, als diese nach allgemeinen Grundsätzen für Delikte ihres Erblassers haften. Die Klage geht auf Ersatz des angerichteten Schadens, und unter Umständen auf eine richterlich zu bestimmende Strafe. Daß aber hiebei die dem Autor entzogene schriftstellerische Ehre zu Gelde angeschlagen werde, möchte nicht zu billigen seyn.

Eine andere Verletzung des Schrifteigenthümers läßt sich der zu Schulden kommen, welcher sich der faktischen Möglichkeit bedient, eine Schrift zu benutzen, ohne zu dieser Benutzung rechtlich befugt zu seyn, mithin ein Jeder, der von irgend einer Schrift einen andern Gebrauch macht, als den der mechanischen Vervielfältigung derselben: also ein Jeder, der eine fremde Schrift liest, und deren Inhalt zu seiner Kenntniß bringt, ein Jeder, der sie Andern vorliest, ein Jeder, der sie übersetzt, oder excerpirt, oder ihren Inhalt in Wirklichkeit darstellt, wie dies z. E. bei dramatischen Werken, oder bei Entwürfen zur Unternehmung gewisser Geschäfte, oder zur Errichtung gewisser Verbindungen oder Gesellschaften möglich ist. Wer irgend Rechte der Schriftsteller anerkennt, der muß auch zugestehen, daß die Gesetze ein solches Verfahren ohne Rechtsgrund verbieten und ahnden müßen. Die Klage, welche aus demselben entspringen muß, dürfte freilich der Theorie nach nicht allein dem Autor selbst, sondern auch allen Nachfolgern in sein Recht zustehen; allein regelmäßig wird nur der Autor selbst ein Interesse nachweisen können, das durch solchen Gebrauch beeinträchtigt ist. Indessen kann es Fälle geben, wo auch die Erben verletzt sind, z. E. wenn der Gebrauch Familiendokumente traf, oder wenn ihr Erblasser etwa ein Schauspiel hinterließ, welches sie nur an einzelne Bühnen zur Aufführung mittheilen. In solchen Fällen kann sogar von einem entzogenen Gewinne die Rede seyn, und dieser liquidirt werden. Dagegen muß man auch dann, ausser diesem Gewinn, noch eine Klage auf eine richterlich zu bestimmende Strafe gestatten, weil sonst die Benutzung ohne den Willen des Berechtigten ein Unternehmen wäre, wobei die Widerrechtlichkeit nur zum Gewinn, nie zum Verluste führen könnte. Es muß diese Strafe auch um

deßhalb hier eintreten, weil kein Erlöschungsgrund vorhanden ist, und man sie als Regel annehmen muß. Wie hoch diese Strafe zu bestimmen sey, müßen dem Richter im einzelnen Falle die Umstände zeigen, wobei auf den Inhalt und die Bedeutung der Schrift, auf den Nutzen, den der Beklagte ziehen wollte, oder wirklich zog, so wie auf den Schaden zu sehen ist, welchen er dem Kläger zufügte. Hiebei muß auch der indirekte Nachtheil, den derselbe erlitt, wenn der Beklagte vielleicht in seine Privatansichten, oder Familienverhältnisse, oder Handelsgeheimnisse eindrang, berücksichtigt werden, und unter Umständen, wenn etwa der eigenmächtig Benutzende Siegel oder Schlösser erbrach, oder andere Gewaltthat erlaubte, muß man sogar criminelle Bestrafung eintreten lassen, so wie er dagegen mäßig zu bestrafen seyn wird, wenn seine Handlung aus Unvorsichtigkeit entsprang. Indessen muß er auch für diese haften, wenn er mit dem Verletzten in gar keinen vertragsähnlichen Verhältnissen steht, also die höchste Aufmerksamkeit anwenden muß, um dessen Recht nicht positiv zu verletzen. Wenn ihn aber auch dieser Vorwurf nicht trifft, wenn er Ursache hatte, zu glauben, daß er zum Gebrauche berechtigt sey, so trifft ihn natürlich auch keine Strafe. Dieser Fall tritt ein, wenn er ein gedrucktes Buch benutzte, welches, ohne weitere Bemerkung, die Anzeige, wo es im Verlag erschienen sey, enthielt, also dem gesammten Publikum zum Gebrauche mitgetheilt schien; so wie, wenn ihm Jemand, den er für den Eigenthümer halten konnte, die Benutzung gestattete. Wenn aber dies ihn nicht befreit, so muß er wegen seiner Rechtsverletzung haften; denn die Sicherheit des Schrifteigenthums ist gewiß nicht minder wichtig, als die des Eigenthums an körperlichen Dingen. Darum müssen Gesetzgeber und Richter jenes auch nicht minder, als dieses, in Schutz nehmen, um so mehr, da seine Verletzung unsichtbar, und oft unendlich weit wirkt, indem es in die ganze Persönlichkeit des Gekränkten eingreift. Daher muß denn auch die Rechtsverletzung, welche der begeht, der eine fremde Schrift gegen den Willen ihres Autors, sey es um durch den Inhalt derselben für einen bestimmten Zweck zu wirken, sey es um durch diesen Fruchtgenuß sich zu bereichern, vervielfältigt und verbreitet, durch eine fest bestimmte Klage verfolgt werden können. Ob ein solches eigenmächtiges Verfahren eine injuria gegen den Eigenthümer der Schrift enthalte, und durch die Injurienklage noch heut zu Tage verfolgt

werden könne, darüber mag sich streiten lassen; gewiß ist, daß ein Land, wo man sich eine solche Behandlung ruhig müßte gefallen lassen, nicht eben Ursache hätte auf seine Rechtspflege stolz zu seyn. Denn, auch wenn man kein Schrifteigenthum annimmt, ist doch die Verbreitung einer Rede, welche weiter geht, als ihr Urheber beabsichtigte, ein unmittelbarer Angriff auf die Redefreiheit, da es nicht nur zur Freiheit gehört, daß Jemand, was er will, thun, sondern auch, daß er unterlassen darf, was er nicht will. So wie nun auf der einen Seite die Redefreiheit darin besteht, daß Jeder reden kann, wie und worüber er will, und seine Rede so weit verbreiten, wie es ihm beliebt, so erfordert dieselbe auf der andern Seite, daß Niemand genöthigt werde, zu reden, wenn er nicht will, und daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, seine Rede nicht weiter verbreitet zu sehen, als seine Absicht es bestimmte. [a]) Eben so klar ergiebt sich dieses Recht des Autors, die Bekanntmachung seiner Schrift zu beschränken, wenn man ihm ein Eigenthum an seinen Werken zugesteht; da zufolge desselben er allein berechtigt ist, den Fruchtgenuß seines Eigenthums zu ziehen, und den Gebrauch seiner Schrift zu gestatten. Abgesehen daher von allen Gesetzen über den Nachdruck, und selbst wenn dieser in einem Lande völlig erlaubt ist, muß dennoch diese Rechtsverletzung als solche auch ohne alles Gesetz verfolgbar seyn, und es scheint daher nicht unzweckmäßig, die Verhältnisse umständlich zu erörtern, welche aus derselben sich ergeben dürften.

Es entsteht nämlich eine solche Rechtskränkung dann, wenn eine Schrift, welche ihr Eigenthümer gar nicht, oder für jetzt noch nicht, überall nicht, oder nicht weiter als an gewisse Personen, mittheilen wollte, von einem Unbefugten weiter, als diese Absicht es bestimmte, verbreitet wird. Wer über eine solche Verbreitung klagen will, muß zuerst sein Eigenthum an der in Frage stehenden Schrift beweisen. Diesen Beweis kann er zuerst durch das Geständniß des Beklagten führen, wenn dieser ihn vor Gericht als den Eigenthümer anerkennt, oder den Abdrücken, welche er verbreitete, den Namen des Klägers

---

a) Mittermaier deutsches Privatrecht §. 204. — Neustetel a. a. O. S. 61.

versetzte. Ob ein solches Geständniß auch dann unter den Partheien formelles Recht bilde, wenn der Beklagte beweist, daß es irrig war, läßt sich bezweifeln. Die Billigkeit scheint für das Gegentheil zu sprechen; denn wenn gleich der Beklagte durch ein solches Geständniß deutlich zu erkennen giebt, daß er wisse, wen er verletze, so kann man doch nicht behaupten, seine Widerrechtlichkeit sey dadurch so hoch gestiegen, daß man ihn den Ansprüchen des vermeintlich und des wahrhaft Verletzten zugleich Preis geben könne, um so mehr, da von seiner Seite sehr leicht ein Irrthum statt finden kann, und dieser Irrthum über eine fremde Handlung regelmäßig entschuldbar seyn wird. Dagegen läßt sich nicht leicht einsehen, wie der Kläger dadurch, daß ihn Jemand als den Autor einer fremden Schrift nennt, in den Irrthum verfallen kann, daß er dieselbe wirklich abgefaßt habe. Selbst wenn der Beklagte wissentlich und in böser Absicht den Kläger fälschlich für den Autor ausgab, möchte sich kein innerer Rechtsgrnnd anführen lassen, ihn zu zwingen, seiner Angabe getreu zu bleiben. (Wenn er durch diese den Kläger in Unannehmlichkeiten oder Schaden brachte, so mag ihn dieser nach allgemeinen Grundsätzen wegen dieser Handlung und deren Folgen in Anspruch nehmen). Aber soviel läßt sich mit Fug und Recht annehmen, daß aus einem solchen Geständnisse des Beklagten eine Rechtsvermuthung entsteht, deren Ungrund dieser beweisen, oder ihre Wahrheit anerkennen muß; denn der Beweis der Autorschaft ist nach der Natur der Sache ein so schwieriger, daß die Gesetze Alles thun müssen ihn zu erleichtern, oder ganz entbehrlich zu machen, ohne daß dadurch wohlerworbene Rechte gekränkt werden. Daher möchte es auch nicht unbillig seyn, die Regel aufzustellen, daß Jeder, der sich öffentlich als Autor einer Schrift nennt, oder eine Rede als die seinige vorträgt, bis zum Beweise des Gegentheils als Autor gelten solle, indem dadurch eine Art von Besitzstand eintritt, für welchen immer die Vermuthung streitet. Wer solche Vermuthungen nicht für sich hat, muß seine Autorschaft, oder, daß der erweisliche Autor sein Eigenthum an ihn übertragen, erweisen. Allein nur das Schrifteigenthum, nicht das Recht zum ausschließlichen Fruchtgenuß, selbst wenn dieser auf keine Zeit beschränkt wäre, berechtigt zu dieser Klage, eben weil nach unserer Annahme nur ein Eingriff in das Eigenthum

selbst, nach einer andern Meinung nur ein Angriff auf die Redefreiheit, die Klage gestattet. Den Beweis der Autorschaft durch einen Haupteid zu führen, wird selten möglich seyn, da der Beklagte regelmäßig nicht einmal von der Autorschaft des Klägers etwas glauben oder nicht glauben, geschweige etwas wissen kann. Eben so mißlich ist die Sache mit Zeugen. In der Regel wird der Autor Niemand haben, der bei der Abfassung seiner Schrift zugegen war, und wenn er solche Zeugen beibringt, wird ihnen auch nicht in allen Fällen unbedingt zu glauben seyn, da sie nicht wissen können, ob er beim Diktiren oder Niederschreiben aus seinem eigenen Geiste schuf, oder ob er nur aus dem Gedächtnisse die Rede eines Andern wiedergab, welches Letztere, als eine Art höherer, aber doch mechanischer Fertigkeit, nicht die Rechte eines Schriftstellers geben kann. Daher möchte es nicht unzweckmäßig seyn, die Beibringung des Concepts und die eidliche Behauptung der Autorschaft als einen Beweis derselben gelten zu lassen, da ein Mißbrauch dieses Beweismittels einen schändlichen Meineid, mit vollem Bewußtseyn der Unwahrheit, und überdies eine absichtliche Betrügerei enthalten würde, welche nach den Gesetzen über Fälschung zu bestrafen wäre. Außerdem, oder wenn man diesen nicht annimmt, giebt es eigentlich nur Einen vollen Beweis: die Entscheidung Sachverständiger, welche aus der Wahl und der Verbindung der Wörter, überhaupt aus dem, was man Stil oder Redeweise nennt, einen Schluß von andern Schriften des angeblichen Autors auf die vorliegende machen müßten, wie dies auch bei einer Handschrift vorkommt. So wie bei einer Handschrift einzelne Striche viel entscheiden, wenn die Urkunde wenig Schriftzüge enthält, man aber auf abweichende Züge nicht sieht, wenn ihrer auch an sich viele, im Vergleich zum Ganzen aber wenige sind, so kann auch, wenn der Gegenstand des Streits wenige Zeilen betrifft, ein einziges Wort oder eine abweichende Redewendung entscheiden, und bei einem Folianten werden tausend einzelne Wörter den Beurtheiler nicht wankend machen. Mißlich bleibt diese Beweisart immer, wie sie es auch bei Handschriften ist; aber mißlich ist hier jeder Beweis und das mag denn auch wohl der Grund seyn, warum bis jetzt, soviel dem Verfasser bekannt, noch Niemand desselben erwähnte.

Außer dem Beweise des Schrifteigenthums, oder, nach der Theorie Anderer, der Autorschaft, gehört zum Klaggrunde der Beweis, daß Kläger die Schrift gegenwärtig gar nicht, oder nur in einem bestimmten Kreise habe mittheilen wollen, indem ohne diese Absicht keine Vernichtung derselben möglich ist. Dieser Beweis läßt sich nur indirekt durch die Nachweisung solcher Thatsachen führen, aus denen dieselbe sich folgern läßt, also aus der gänzlichen Geheimhaltung der Schrift, oder aus der Mittheilung an bestimmte Personen unter der Bedingung, die Schrift nicht weiter mitzutheilen, sey es, daß er ihnen diese mündlich machte, oder sie der Schrift hinzufügte. Denn da Niemand an sich das Recht hat, eine fremde Schrift zu verbreiten, so streitet für den Kläger hier die Vermuthung, und wenn er seine Absicht nur wahrscheinlich macht, so hat er schon die Beklagten in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt, das Nichtdaseyn derselben nachzuweiweisen. Aus demselben Grunde braucht Kläger auch nicht darzuthun, daß der Beklagte von seiner Absicht unterrichtet gewesen sey; dieser muß, wenn er es behauptet, beweisen, daß ein entschuldbarer Irrthum ihn verleitete, zu glauben, der Autor werde gegen seine Verbreitung nichts einzuwenden haben. Wohl aber muß die weitere Verbreitung selbst vom Kläger nachgewiesen werden, da diese der Grund der Klage ist. Ob sie durch Abschrift oder Abdruck, auf dem öffentlichen Wege des Buchhandels, oder auf Schleichwegen an jeden beliebigen Käufer, oder nur an gewisse Personen, vielleicht nur an eine einzige geschehen ist, das Alles ist völlig gleichgültig; nur über den Kreis hinaus muß sie sich erstrecken, den Kläger seiner Schrift vorzeichnete. Wenn daher Jemand seine Schrift den Mitgliedern einer Ständeversammlung mittheilte, so würde er den, welcher ihm darin zu Hülfe käme, nur etwa wegen der Beeinträchtigung seines Fruchtgenusses, nicht wegen eines Eingriffes in sein Schrifteigenthum zur Rede stellen können, und wenn er auch tausend Abschriften oder Abdrücke vertheilt hätte; dieser würde aber mit Recht von ihm belangt, wenn er auch nur ein einziges Exemplar an den Minister des Landes abgäbe.

Demnach bezieht sich diese Klage auf alle eigentlichen Reden, die von ihrem Autor nur mündlich mitgetheilt, von einem Andern aber vermöge einer äussern oder geistigmechanischen Fertigkeit aufgefaßt, in Schrift verwandelt,

und ohne Wissen und Willen des Redners weiter verbreitet sind, als die Zeit dauerte, während der er sich seinen Zuhörern mittheilen wollte, oder als er den Kreis seiner Hörer erstreckte; — ferner auf alle Privatschriften, Briefe, Bemerkungen, Aufzeichnungen, oder Abhandlungen, die ihrer Natur, oder der Absicht des Autors oder Eigenthümers zufolge, durchaus für gar kein Publikum bestimmt sind; — sodann auf alle Schriften, die nur zum Gebrauche, nicht zur Bekanntmachung mitgetheilt sind, wobei zum Ueberflusse nochmals gesagt werden mag, daß es einerlei sey, ob das Papier, das sie enthält, mit gedruckten oder geschriebenen Buchstaben bezeichnet ist, und ob im letzteren Falle der unbefugte Verbreiter die Buchstaben selbst schrieb, oder schreiben ließ, oder geschrieben von dem Eigenthümer der Schrift erhielt, sobald nur daraus keine Absicht desselben klar wird, die weitere Verbreitung zu gestatten. Es gehören also hierher die Vorträge akademischer Lehrer, mögen sie in freiem Vortrage mitgetheilt, oder diktirt, oder zum Abschreiben geliehen, oder als Grundrisse, Diktate, Druckbogen, oder sonst auf irgend eine Weise den Zuhören mitgetheilt seyn; denn sie sind immer nur für die Zuhörer bestimmt. Hierher gehören ebenfalls alle dramatischen Werke, die einer Bühne zur Darstellung, so wie, in passender Ausdehnung, Opern und Musikalien, die einem Musiker oder einem Künstler-Vereine zur Ausführung in Abschrift oder Druck mitgetheilt, oder geliehen werden, und es macht keinen Unterschied, ob dies unentgeltlich, oder gegen Vergütung geschah, so lange diese nicht für die Erlaubniß der weitern Verbreitung gegeben ist. Endlich gehören hierher alle Schriften, in Prosa oder Versen, in Brief- oder Rede-Form, oder irgend einem andern Gewande, welche ausschließlich den Mitgliedern eines bestimmten Standes oder einer gewissen Gesellschaft, oder den Theilnehmern an einem Feste, oder bestimmten Männern, welche gewisse Ansichten, oder Verhältnisse kennen sollen, mitgetheilt sind; mit einem Worte: alle Schriften, denen ein beschränktes Publikum angewiesen ist; also auf keine Weise die Bücher, welche dem gesammten Publikum im öffentlichen Buchhandel angeboten sind, da deren Autor sie der unbedingten Oeffentlichkeit Preis gab.

Derjenige, welchem diese Klage zusteht, ist der Autor einer Schrift, und alle diejenigen, auf welche sein Recht übergegangen ist; mithin nicht allein der, an den er seine Autorschaft abtrat, sondern auch seine Erben, wenn nicht ein ausdrückliches Gesetz sie alles Rechts an den Werken ihres Erblassers beraubt; denn, abgesehen von allem Schrifteigenthum, muß man doch gestehen, daß die Erben, als solche, Eigenthümer der Handschriften ihres Erblassers werden, und als solche ein Recht haben, zu bestimmen, was mit denselben geschehen soll. Es kann ja aus der Oeffentlichkeit dieser Handschriften für sie ein großer Nachtheil entstehen; wer möchte ihnen zumuthen, daß sie diesen um deßhalb tragen sollen, weil sie die Schrift nicht verfaßt haben, aus denen ihnen dieser entspringt? Neustetel [c]) meint zwar, die Erben hätten gar kein Recht über die Verletzung der Persönlichkeit ihres Erblassers zu klagen; allein hier muß der Verfasser darauf aufmerksam machen, daß er seinerseits das Klagerecht auf ein Schrifteigenthum gründet, welches vererblich ist, und daß man selbst nach der Neustetelschen Theorie den Erben eine Klage gestatten muß, wenn durch die Verbreitung eine injuria gegen sie verübt ist. Einige andere Fragen, z. E. wie es bei denen gehalten werden müsse, welche ein solches Werk zusammen ausarbeiteten, ergeben sich mit Leichtigkeit aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf die Natur des Schrifteigenthums. Wenn unter Andern mehrere Schriftsteller Beiträge zu einem größeren Werke, z. E. einem Lexicon oder einer Zeitschrift, liefern, und Einer von ihnen, oder irgend ein Dritter, dies Werk unter seinem Namen herausgiebt, so ist die Frage, ob ihnen diese Klage zustehe, eine reine quaestio facti, die nicht so leicht zu entscheiden ist, wie Neustetel meint. Haben sie dem Herausgeber die Erlaubniß gegeben, sich für den Autor des Werks auszugeben, so müssen sie sich an ihn halten; sonst entsteht daraus daß er sich als Autor nennt, nur eine Vermuthung, die sie durch ihren Beweis umstoßen, und dann gegen jeden unbefugten Verbreiter klagen können.

Die Klage geht gegen Jeden, welcher unbefugterweise eine fremde Schrift verbreitete, sowohl gegen den

---

c) S. 64.

Veranstalter des Drucks oder der Abschrift, als gegen deren Verfertiger und Verkäufer oder Verschenker. Gegen den Inhaber des Abdrucks, als solchen, geht diese Klage nicht [d]). Uebrigens ist es gleichviel, wie der Beklagte in die faktische Möglichkeit kam, die Verbreitung vorzunehmen, ob rechtmäßig oder nicht, wenn er nur nicht die rechtliche Möglichkeit erlangte, sie vorzunehmen.

Der Zweck der Klage ist Verhinderung der weiteren Verbreitung, und demnächst, unter angemessenen Umständen, Ersatz des verursachten Schadens, Herausgabe des gezogenen Gewinns, vielleicht auch eine angemessene Geldstrafe.

Jener Hauptzweck der Klage, welcher unter allen Umständen eintritt, macht für dieselbe eine schnelle Rechtspflege nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig; denn es kann für den Schrifteigenthümer nicht sehr erfreulich seyn, wenn er nach jahrelangem Rechtsstreite erfährt, wasmaßen und wie die Verbreitung wirklich sein jus quaesitum gekränkt habe, wenn sie inzwischen doch geschehen ist. Der Ersatz, den ihm der Richter dafür schaffen kann, wird immer schwer auszumitteln seyn, da er meistentheils Verhältnisse betrifft, welche keine Schätzung leiden; nnd auf jeden Fall würde ihm doch nur ein Ersatz seines Rechtes, nicht aber das Recht selbst zugesprochen werden können, welches immer eine mangelhafte Rechtshülfe seyn würde. Daher scheint es zweckmäßig, die Klagen dieser Art an die Polizei, oder die mit dieser in Verbindung stehende Censurbehörde, zu verweisen, so wie dem Kläger zu gestatten, gegen Bescheinigung seines Rechts und Caution auf der Stelle die weitere Verbreitung bis zur ausgemachten Sache zu verhindern, um, wenn er sein Recht beweist, dieselbe für immer zu untersagen. Dieses Recht muß man, wie gesagt, dem Kläger unter allen Umständen zuerkennen.

In Betreff der schon geschehenen Verbreitung aber muß unterschieden werden, ob der Beklagte in gutem oder in bösem Glauben handelte. War er in gutem Glauben, und lag seinem Irrthum ein Zufall zum Grunde, den keine der Partheien verschuldete, — welches

---

d) Unter Umständen kann er aber wegen seines widerrechtlichen Gebrauches zur Verantwortung gezogen werden.

dann eintritt, wenn der Beklagte sein Unternehmen öffentlich anzeigte, und Kläger, ohne sein Verschulden, die Anzeige nicht erfuhr, oder wenn ein Dritter das Buch, obgleich unbefugterweise, ohne Vorbehalt herausgab, oder es dem Beklagten, welcher diesen für den Berechtigten halten konnte, als sein Eigenthum zur Herausgabe mittheilte, — so trägt jeder Theil den Schaden, der ihn trifft; also der Autor die bisher geschehene Verbreitung, und den ihm aus derselben erwachsenen Nachtheil, so wie die Kosten, welche der Gegner bereits auf die weitere Verbreitung wendete; denn da ihm daran liegt, daß diese nicht geschehe, so kann er nicht verlangen, daß ein Anderer sie mit eigenem Nachtheil hindere; jedoch kann dieser eben so wenig verlangen, daß er durch seine unbefugte Handlung ferneren Nutzen ziehe. Dies wäre ebenso ungerecht, wie wenn man ihn anhalten wollte, den gezogenen Gewinn herauszugeben, den er seiner Mühe dankt, und den der Autor gar nicht beabsichtigte.

Wenn aber die Unternehmung in der Fahrlässigkeit des unbefugten Herausgebers oder Verbreiters ihren Grund hat, wenn er das Werk vervielfältigte, ohne sich darum zu kümmern, von wem und zu welchem Zwecke es geschrieben sey, wenn er nichts that, um diesem Berechtigten, falls es einen solchen gäbe, die Herausgabe bekannt werden zu lassen, wenn er den Auftrag oder die Befugniß zur Vervielfältigung oder Verbreitung von Jemandem erhielt, den er nicht ohne Unbedachtsamkeit für den Eigenthümer halten konnte, so muß er nach bekannten Rechtsgrundsätzen allen Schaden leiden und ersetzen, der ihm selbst, oder dem Autor aus dieser Fahrlässigkeit entsprang, da er mit diesem in gar keinen Vertragsverhältnissen stand. Es scheint zweckmäßig hier Buchhändler, Büchertrödler, Drucker und Abschreiber insoweit unter eine Regel zu stellen, daß sie alle auf gleiche Weise den entstandenen Schaden tragen müssen, wenn sie der Vorwurf der Nachlässigkeit trifft, darin aber zu unterscheiden, ob er sie trifft. Denn wenn man gleich von Buchhändlern und eigentlichen Gelehrten fordern kann, daß sie Anzeigen in litterarischen Blättern oder andere offenkundige Thatsachen kennen sollen, dieses aber nicht ohne Härte von den meisten Büchertrödlern gefordert werden kann, so will doch Klugheit und Gerechtigkeit, daß man auch diese der Verantwortlichkeit nicht allzuweit entziehe, indem man sonst dem litterarischen Schleichhandel recht passende Canäle eröff-

nen würde. Ebenso wäre es unbillig, von Abschreibern oder Druckern zu verlangen, daß sie sich ängstlich um das Recht ihres Prinzipals kümmern sollen, und doch wäre es zweckwidrig, sie ihr Wesen ungestraft treiben zu lassen, wenn das Unrecht desselben klar zu Tage lag. Alle diese Theilnehmer an der Verbreitung behalten den aus derselben bereits genossenen Gewinn, da sie dem Kläger diesen nicht entzogen, und ihn ihrer Mühe und ihrem Aufwande danken; sie sind aber verpflichtet, die noch vorhandenen Exemplare auszuliefern, da sie ihre unbefugte Handlung nicht fortsetzen dürfen, und zwar unentgeldlich, da der Beeinträchtigte von ihrer Nachlässigkeit keinen Schaden haben darf. Auch müssen sie allen mittelbaren und unmittelbaren Schaden ersetzen, der dem Schrifteigenthümer aus ihrer Verbreitung erwachsen ist, mithin bei dramatischen Werken auch das Honorar, welches der Autor von den Bühnen verlangen konnte, wenn sie von ihm das Schauspiel zur Darstellung erhielten, so wie bei politischen Schriften die dem Autor vielleicht aus der Bekanntmachung erwachsenen Verfolgungen. Es versteht sich freilich von selbst, daß sowohl der entzogene Gewinn, als der zugefügte Schaden erweislich gewiß und unvermeidlich eben aus der geschehenen Bekanntmachung entsprungen seyn muß [e]; allein unter dieser Voraussetzung kann er auch von jedem Theilnehmer der Handlung vollständig gefordert werden. Dieser hat, da er aus einem Vergehen verpflichtet ist, nicht die Einrede der Theilung, befreite zwar die übrigen von den Ansprüchen des Klägers auf diesen Schadenersatz, kann sie aber nur dann mit einer Regreßklage belangen, wenn sie ihn zu der Handlung verleiteten, welches dann eintritt, wenn ein Verkäufer oder Drucker den ausdrücklichen oder stillschweigenden Versicherungen dessen, der die Verbreitung veranstaltete, daß er zu dieser ein Recht habe, Glauben beimaß.

Im Fall der oder die Verbreiter in bösem Glauben zu Werke gingen, und die Absicht hatten, zu gewinnen, oder gar dem Betheiligten zu schaden, verfallen sie noch ausserdem in eine richterlich zu bestimmende Strafe, welche nach den Umständen, der Wichtigkeit des

---

e) L. 19. §. 2. 3. D. ad. Leg. Aquil. (9. 2.) L. 19. D. de periculo (18. 6.).

Werkes, oder dem Umfange der beabsichtigten Verbreitung, und dem dadurch entstandenen oder zu befürchtenden Schaden, zu ermessen ist. In diese Strafe verfällt Jeder, der über der Verbreitung einer fremden Schrift betreten wird, und nicht seinen guten Glauben erweißt. Ueberdies muß er den bereits gezogenen Gewinn herausgeben, damit ihn seine widerrechtliche Absicht auf keinen Fall bereichere. Es scheint aber zweckmäßig, diesen Gewinn nicht dem Kläger zuzusprechen, der ihn nicht beabsichtigte, sondern irgend einer Staatscasse, vielleicht einer öffentlichen Bibliothek. Die Strafe jedoch kann der Beeinträchtigte verlangen, da sie eine Genugthuung für die ihm zugefügte Kränkung ist; doch ließe es sich vertheidigen, wenn man den Beklagten noch ausserdem in eine Geldstrafe zum Besten einer öffentlichen Stiftung verurtheilte, da sein Verfahren nahe an die Gränze der unter peinlicher Strafe verbotenen Handlungen streift.

Von den Einreden, die den Beklagten befreien, verdient zuerst die Einrede, daß er in fremdem Auftrage gehandelt habe, eine nähere Betrachtung. Diese kann, da hier von einem Vergehen die Rede ist, unmöglich von der Klage entbinden, nicht einmal von der Klage auf Schadensersatz; doch wird sie, sobald sie erwiesen ist, die Strafe mindern; so wie die Einrede, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, ihn ganz von derselben befrei t. Auch von dem Schadensersatze wird der zu entbinden seyn, der beweißt, daß er aus entschuldbarem Irrthume gehandelt; aber von der Klage selbst befreit nur der Beweis, daß Beklagter ein Recht zur Bekanntmachung habe. Dieses kann nur darauf sich gründen, daß er selbst, oder der, von dem er sein Recht ableitet, Schrifteigenthümer sey, oder daß Kläger auf sein Recht, die Bekanntmachung zu beschränken, verzichtet habe. Ein solcher Verzicht kann in ausdrücklicher Erklärung desselben, aber auch schon darin liegen, daß er das fragliche Buch durch Dritte ohne allen Vorbehalt im Publikum verkaufen ließ, selbst ohne seinen Auftrag, wenn er den Verkauf nur wußte, oder wissen mußte, und durch Stillschweigen genehmigte. Auch eine Einrede der Verjährung möchte hier anzuwenden seyn, und es dürfte den Verhältnissen entsprechen, die Verjährungszeit sehr kurz, vielleicht auf zwei Jahre, zu beschränken, welche jedoch erst von der Zeit an laufen könnte, wo dem Berechtigten erweislich die Beeinträch-

tigung bekannt wurde; denn wenn diesem seinerseits ein schneller Prozeß sein Recht sichert, so kann er sich auch nicht beklagen, wenn man ihm nicht gestattet, durch seine Klage viele Jahre nachher den litterarischen Verkehr zu stören, und eine veraltete Beschwerde geltend zu machen. Das litterarische Eigenthum, oder, wenn man lieber will, die Redefreiheit muß gesichert seyn; aber daß Jemand aus der Verletzung derselben Geldvortheile ziehen will, darf nicht geduldet werden. Ist ihm sein Verlagsrecht durch die Bekanntmachung entzogen, so mag er dieses durch eine Klage gegen den Nachdruck verfolgen, die auf die Sicherung eines solchen Gewinnes gerichtet ist, und deshalb oft mit der gegenwärtigen electiv, oft cumulativ, concurriren dürfte.

Bevor wir zu dieser übergehen, wird es der Vollständigkeit wegen erforderlich seyn, mit wenigen Worten auch der Klage zu erwähnen, welche gegen den zustehen muß, der sich fälschlich für den Eigenthümer einer Schrift ausgiebt, die einem Andern gehört, und als solcher Andern Rechte zugesteht, und Vortheile erwirbt, die nur der wahre Eigenthümer zugestehen und erwerben konnte. Dieser hat als solcher das Recht, die Anerkennung seiner Autorschaft, oder der Autorschaft seines Vorgängers, zu fordern, durch welche Anerkennung alle unbefugterweise zugestandenen Befugnisse erlöschen, und alle aus seinem Rechte gezogenen Vortheile ihm ausgeliefert werden müssen; ein Fall, der bisher selten vorgekommen seyn soll, und auch künftig selten vorkommen dürfte, da er einen offenbaren Betrug voraussetzt. In den meisten Fällen wird derselbe unter die Anmaßungen anderweitiger schriftstellerischer Rechte fallen, und besonders häufig unter den Gesichtspunkt des Nachdrucks gehören, zu dem der Verfasser daher sogleich sich wendet, da Alles, was hierher gehören könnte, bei dieser Gelegenheit sich ergeben wird.

§. 12.

Diese Klage gegen den Nachdruck betreffend, so kann hier nur von einer theoretischen Aufstellung der aus unsern Prinzipien sich ergebenden Folgerungen die Rede seyn, da binnen Kurzem ein Beschluß der Bundesversammlung erscheinen wird, welcher diese Klage, so wie deren Erfordernisse und Wirkungen, für die gesammten Bundesstaa-

ten feststellt. **Bis dieser erschienen ist, kann man zwar nicht von einem Klagrechte, aber doch immer von einem Rechte gegen die Nachdrucker reden.** Wer dies Recht in Abrede stellen wollte, der müßte behaupten, daß die Bundesacte keine Gesetzeskraft in Deutschland habe. Wer aber dies zugiebt, und doch bezweifeln wollte, daß den Verlagsberechtigten ein wirksames Klagerecht gegen den Nachdruck gegeben werde, der müßte die Stirn haben, zu behaupten, es genüge zur Erfüllung des Art. 18, wenn sich die Bundesversammlung nur mit der Sicherstellung der schriftstellerischen Rechte beschäftige, und das sey geschehen. Solche Deutelei eines Fürstenworts ist, Gott sey Dank, in unserm Vaterlande noch nicht Sitte; also muß man auch voraussetzen, daß die Bundesversammlung dem Verlagsrechte Klagbarkeit gewähren werde; denn der Art. 18. sagt, die Bundesversammlung werde sich mit der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller beschäftigen. Wenn nun die obige Darstellung richtig, und es ein begründetes Recht der Schriftsteller ist, von ihren Werken durch den Verlag ausschließlich Früchte zu ziehen, so muß auch dieser Verlag geschützt werden. Aber die Bundesacte setzt noch sogar, um allen Zweifel zu heben, hinzu: «und der Verleger»; Verleger aber heißt in der deutschen Sprache Niemand anders, als wer eigene oder fremde Werke durch Druck und Buchhandel verbreitet, und sich dabei das Recht der Vervielfältigung vorbehält, und nur wer, dieses Vorbehalts ungeachtet, das Buch vervielfältigt, verletzt den Verleger als solchen. Daß Das und nichts Anderes der Sinn des Gesetzes sey, erhellt wo möglich noch klarer aus dem Zusatze: diese Rechte sollen gesichert werden «gegen den Nachdruck.»

Denn wenn eine Handschrift einzelnen Personen wider den Willen des Eigenthümers zum Gebrauche mitgetheilt wird, wenn z. E. Jemand ein Schauspiel unbefugterweise einer Bühne zur Darstellung giebt, so spricht Niemand von Nachdruck, selbst dann nicht, wenn dabei ein gedrucktes Exemplar abgedruckt wurde. Ebenso wenn eine Schrift, die auf ein bestimmtes Publikum beschränkt ist, allgemein verbreitet wird, sagt der Verletzte nie: Man hat meine Schrift nachgedruckt, sondern: Man hat die Frechheit gehabt, meine Schrift herauszugeben. Nachdruck nämlich setzt das Erscheinen eines Buches im Buchhandel nach dem Sprachgebrauche voraus, und findet

nach ihm nur an einem Verlagsartikel statt, welcher ohne Erlaubniß des Verlagsberechtigten zum Verkaufe abgedruckt wird.

Wenn Schmid [a]), beiläufig gesagt, noch die Absicht von dem Nachdrucker verlangt, aus dem Verkaufe ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen, so macht er einen Zusatz, den der Sprachgebrauch nicht umfaßt, und der dem Berechtigten die Rechtsverfolgung erschwert; denn den animus lucri faciendi braucht nur der zu fordern, der den Nachdruck für eine Art Diebstahl erklärt. Nach der gewöhnlichen Meinung ist aber auch der ein Nachdrucker, der das Buch wirklich ohne alle Gewinnsucht, oder absichtlich mit Schaden verkauft, um den Preis desselben zu verringern, oder um dem Verleger zu schaden. Ebensowenig ist ein gewerbsmäßiger Verkauf nach dem Sprachgebrauche nothwendig, denn auch wer nur ein einziges Buch aus vorübergehender Speculation unter die Presse nimmt, und die Exemplare in Bausch und Bogen losschlägt, ist ein Nachdrucker.

Eben so ungenügend ist die von Neustetel [b]) gegebene Erklärung des Nachdrucks, er sey: «die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse, vorgenommen ohne Auftrag oder Erlaubniß des Verfassers»; denn auch der Schriftsteller, der sein Verlagsrecht abtrat, und nun noch ferner sein Buch selbst verbreitet, ist ein Nachdrucker. Aber vollends die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse! Wem in ganz Deutschland, die Verfechter des Nachdrucks ausgenommen, ist es je eingefallen, zu meinen, man könne eine Schrift durch die Presse nachahmen? Also, wenn Jemand ein Buch schriebe, und es im Drucke durch Wahl des Formats, der Lettern, des Papiers u. s. f. einem schon gedruckten Buche möglichst ähnlich zu machen suchte, so wäre er ein Nachdrucker? Umgekehrt, wenn er ein Buch abdruckte, und wählte statt der deutschen Lettern, mit denen dasselbe gedruckt war, lateinische, statt des Octavformats Duodez oder Folio, so hätte er nicht nachgedruckt? Wenn das nicht ein «hölzerner Rechtsformalismus» ist, so hat es nie einen gegeben.

---

a) a. a. O. S. 58.
b) a. a. O. S. 22.

Mit allen solchen Erklärungen kommt man auf ganz andere Begriffe, als dem bisherigen Sprachgebrauche zum Grunde liegen; und dergleichen möchte dem Zwecke einer Darstellung vorhandener Rechte wenig entsprechen.

Dagegen entspricht es ganz dem Wesen solcher Erörterungen, die Begriffe, welche im Sprachgebrauche liegen, beschränkend oder ausdehnend zu erklären; darum sey das Letztere auch hier erlaubt. Wenn nämlich der Sprachgebrauch nur von der Vervielfältigung einer fremden Druckschrift, die schon im Verlage steht, redet, so glaubt Verfasser dies auch auf Druckschriften, die unter der Hand verbreitet, so wie auf Handschriften, die noch gar nicht im Drucke erschienen sind, und auf Reden, die der unbefugte Herausgeber selbst, oder der, von dem er sie erhielt, aufschrieb, ausdehnen zu müssen, sobald deren Verbreitung ein künftiges Verlagsrecht beeinträchtigt. Gleichergestalt muß man auch die Vervielfältigung, welche nicht durch die Druckerpresse, sondern durch Kupferstich, Steindruck oder Abschriften geschieht, so wie die Verbreitung, welche nicht durch den gewöhnlichen Buchhandel, ja die überhaupt nicht durch Kauf und Verkauf, sondern durch Tausch, Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise betrieben wird, unter den Gesichtspunct des Nachdrucks stellen. Demnach ist Nachdruck in der eigentlichen Bedeutung: jede unbefugte Vervielfältigung einer fremden Schrift zum Nachtheile eines Verlagsberechtigten.

Der Klaggrund des Berechtigten besteht also darin, daß er sein Verlagsrecht erweise, und darthue, daß ihm solches von dem Beklagten beeinträchtigt sey. Wenn der Kläger sich öffentlich als den Verleger der nachgedruckten Schrift genannt, und Beklagter dieser Behauptung nicht widersprochen hat, so folgt daraus eine rechtliche Vermuthung für ihn, welche der Beklagte nur durch den Gegenbeweis entkräften kann; sonst muß der Kläger sein, oder seines Autors Eigenthum, und im letztern Falle, daß dieser ihm den Verlag zugestanden, erweisen. Vom Beweise des Schrifteigenthums war schon oben die Rede. Der Beweis des übertragenen Verlags geschieht durch Beibringung des Verlagscontracts, oder durch die Aussage dessen, der ihn zugestanden, da kein Grund vorhanden ist, demselben zu mißtrauen. Hat Beklagter bei der Herausgabe seines Nachdrucks, oder im Laufe des Rechts-

streits, das Eigenthum des Klägers, oder dessen Autors eingestanden, so macht dies bei dieser Klage vollen Beweis, da der wahre Verlagsberechtigte noch immer sein Recht verfolgen kann, wenn dies Geständniß auf einem Irrthume beruhte. Denn hat sich der Beklagte von einem Unberechtigten, etwa vergleichsweise, Rechte zugestehen lassen, so trifft ihn mit dem Verluste derselben die Folge seines Irrthums; hat dieser Unbefugte dagegen Vortheile erworben, die ihm nicht zukommen, so mag der sie ihm abnehmen, dem sie gebühren. Der Beklagte ist durch das Aufhören des Nachdrucks von der Klage befreit, wenn er nicht aus Nachläßigkeit oder Arglist einen falschen Kläger befriedigte, und so dem wahren Berechtigten seine Klage vereitelte. Daß die Vervielfältigung ein Verlagsrecht beeinträchtige, muß man um deshalb zum Grunde der Klage rechnen, weil sonst alles Interesse für den Schrifteigenthümer wegfallen, und er aus reinem Muthwillen klagen würde. Der Beweis dieser Beeinträchtigung ist aber schon dadurch geführt, daß der Kläger nachweist, er habe die von dem Beklagten unternommene Vervielfältigung selbst vorzunehmen beabsichtigt. Daß er im Einzelnen nachweise, er habe die Exemplare, welche dieser verkaufte, auch anbringen können, gehört nicht zum Klaggrunde, sondern zur Bestimmung der aus der Klage entspringenden Leistungen. Da nämlich jeder Verlag ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung ist, so ist auch jede andere Vervielfältigung ein Eingriff in den Verlag, sie geschehe zu welchem Zwecke sie wolle, und der Verlagsberechtigte, als solcher, hat zwar kein Zwangsrecht, daß man seine Schrift kaufe, aber er hat ein Bannrecht, daß man sie nur von ihm kaufe. Der Kläger ist hier Jeder, der zum Fruchtgenusse eines Schrifteigenthums berechtigt ist, sey es als Autor, oder als Inhaber des Eigenthumsrechts, oder bloß als Berechtigter zum Fruchtgenuß. Inwiefern die Erben zur Klage berechtigt sind, hängt von der Frage ab, ob Schrifteigenthum und Verlagsrecht erblich sind, die später erörtert werden wird.

Die Klage geht gegen Jeden, der an der unbefugten Verbreitung Theil genommen hat, sowohl durch Vervielfältigung des Buches, als durch Verbreitung der Exemplare. Als ein solcher wird jeder Inhaber des Nachdrucks angesehen, welcher nicht sagen kann, wie er zu diesem gelangte. Beweist er, daß er nur Inhaber sey, so befreit

ihn die Herausgabe des oder der nachgedruckten Exemplare von der Klage, und er kann, wenn er seinen guten Glauben beweist, sogar den Kaufpreis derselben verlangen; denn es würde unbillig seyn, dem Schrifteigenthume vor dem bürgerlichen so sehr den Vorzug zu geben, daß auch der rechtmäßige Besitzer das letztere, seines guten Glaubens ungeachtet, ohne Entschädigung verlieren sollte. Allein da er doch immer auch die Frucht des Schrifteigenthums, und zwar in Folge einer Widerrechtlichkeit, besitzt, so kann man es nicht ungerecht nennen, wenn er angehalten wird, dieses ungerechte Gut gegen Schadensersatz herauszugeben, wenn ihn kein Vorwurf trifft, oder es ganz zu verlieren, wenn er es mit dem Bewußtseyn des Unrechts an sich brachte. Man muß diese Grundsätze um so mehr hier aufstellen, da, wenn der Autor den Besitzer eines einzelnen Exemplars nicht angreifen dürfte, er auch den nicht belangen könnte, der tausend Abdrücke besitzt, wenn er ihm nicht bewiese, daß er Handel damit triebe, und so wäre allem litterarischen Schleichhandel Thor und Thür geöffnet. Die Härte, welche diese Theorie zu haben scheint, wird sich in der Praxis schon mildern. Vorläufig, und so lange Prozesse Zeit und Geld kosten, wird kein Verleger den Inhaber einiger Dutzend Nachdrücke belangen, um so mehr da er Gefahr läuft, sie ihm abkaufen zu müssen. Kann der Beklagte seinen guten Glauben nicht nachweisen, oder wenigstens nicht darthun, daß er an der Verbreitung keinen Theil genommen, so verliert er nicht nur den Besitz der Abdrücke, welche man bei ihm findet, sondern der Kläger hat noch überdies eine Klage auf allen durch die Vervielfältigung ihm entstandenen Nachtheil, wozu auch die Prozeßkosten gehören, und auf allen entzogenen Gewinn, der jedoch, nach bekannten Grundsätzen, nicht nach ungefährer Wahrscheinlichkeit berechnet werden darf, und wobei dann der Beklagte den Werth, welchen die vorhandenen Exemplare für den Kläger haben, anrechnen kann. Wenn dagegen der Kläger keine solche Schadensforderung anbringt, so kann man von ihm auch nicht verlangen, daß er eine Sache bezahle, die der Beklagte ohne seine Veranlassung verfertigt hat, sondern dieser mag den Schaden seiner Unternehmung tragen. Die Exemplare aber, welche nicht mehr vorhanden sind, kann der Verlagsberechtigte nicht ersetzt verlangen, da er an sich kein Recht auf diese Exemplare, sondern nur auf die Unterdrückung derselben

hat. Dagegen kann er allerdings verlangen, daß der Beklagte ihm allen Gewinn ausliefere, den er durch die bereits geschehene Verbreitung zog, da jeder Gewinn der Art eine Frucht der nachgedruckten Schrift ist, mithin dem Kläger allein gebührte, der ohnedies seinen Schaden nicht leicht angeben kann, und da sonst der Nachdruck noch immer ein vortheilhaftes Gewerbe bleiben dürfte. Beweist nun ein solcher Verbreiter des Nachdrucks, daß ein Dritter denselben veranstaltete, so trifft ihn ausser dem Verluste des Nachdrucks und dem Schadensersatze noch die Strafe, welche auf solche widerrechtliche Verbreitung zu deren gänzlichen Unterdrückung gesetzt werden dürfte; kann er aber keinen Veranstalter des Nachdrucks nennen, so wird er selbst als ein solcher angesehen. Diesen aber trifft eine nach den Umständen, nach der Größe und dem Preise der Schrift, nach dem Umfange des beabsichtigten oder entzogenen Gewinns, richterlich zu ermessende, aber schwere Strafe. Ob diese ganz oder theilweise dem Beeinträchtigten zuzusprechen sey, ist eine etwas schwierige Frage. Dem Verfasser scheint es am passendsten, auch hier die Buße öffentlichen Anstalten zuzuwenden, damit sie mehr ein Schutzmittel gegen den Nachdruck im Allgemeinen, als ein Ersatzmittel wegen des Nachdrucks im Einzelnen sey, in welchem Falle die billige Praxis sie nach und nach so sehr heruntermäßigen dürfte, daß ein schlauer Nachdrucker im Stillen zwanzig, dreißig Werke nachdrucken, und wenn man ihn bei dem ein und dreißigsten ertappte und überführte, mit philosophischer Ruhe ein paar Ballen Papier und einige Thaler für Druckkosten und Strafe ertragen würde. Im Uebrigen bedarf es bei diesem Rechtsstreite, der nur auf Vermögensverhältnisse sich bezieht, keines besonders schnellen Rechtsganges; doch möchte auch hier eine augenblickliche Untersagung der weitern Verbreitung, gegen Bescheinigung des Verlagsrechts und Caution, den Berechtigten sehr zu wünschen seyn, da sie das Interesse bekanntlich nicht leicht angeben können, welches durch die weitere Verbreitung ihnen entzogen ist.

Die Einreden, welche den Beklagten befreien, anbetreffend, so sind einige derselben schon aus dem Obigen klar. Die Einrede nämlich, daß ein Anderer die Vervielfältigung veranstaltet habe, befreiet ihn von der auf den Nachdruck gesetzten Strafe; die Einrede, daß er nicht zum Zwecke der weitern Verbreitung besitze, von der Strafe,

welche auf diese gesetzt ist, so wie von dem Schadensersatze; die Einrede endlich, daß er in gutem Glauben erworben, von der unentgeltlichen Herausgabe des Nachdrucks. Die Einrede, daß er in fremdem Namen besitze, etwa als Depositar oder Kommodatar, befreiet ihn von der Klage auf Schadensersatz und Strafe, aber nicht von der Herausgabe der nachgedruckten Exemplare [c]). (Wenn der Civilbesitzer derselben ihren Kaufpreis fordern will, muß er seinen guten Glauben nachweisen). Diese Regel aber, so folgerecht sie auch seyn mag, dürfte eine Ausnahme leiden bei dem im Buchhandel so häufigen Commissionshandel [d]). Da bei diesem das Eigenthum nicht übergeht, sondern der Commissionär nur gehalten ist, in einer bestimmten Zeit die empfangenen Exemplare, oder deren Preis, nach Abzug einer Provision einzuliefern, so würde ein solcher Commissionär sich, nach dieser Regel, durch Nennung seines Committenten von dem ganzen Rechtsstreite befreien können; allein hier räth die Klugheit von der Consequenz des Rechts abzuweichen, und den Commissionshandel dem Sortimentshandel gleichzustellen, um den Mißbräuchen zuvorzukommen, die sonst unfehlbar entstehen würden. Eine andere Einrede, welche das Recht des Klägers aufhebt, ist die der durch Verjährung erloschenen Klage. Im Falle hier nicht — was freilich zu wünschen wäre — die neuen Gesetze über diesen Gegenstand eine kürzere Frist, etwa von 10 Jahren, setzen, so erlischt die Klage gegen den Nachdruck, wie alle Klagen, in 30 Jahren von dem Augenblicke an, wo der Kläger die Beeinträchtigung seines Rechtes erfuhr.

Ausserdem stehen dem Beklagten alle Einreden zu, welche einen Mangel in der Person, oder in dem Gegenstande, an dem der Kläger Eigenthumsrechte ausüben will, enthalten. Dahin gehört die Einrede der Dereliction, und die Einrede, daß Kläger nicht eigenthumsfähig, oder seine Schrift nicht ein Gegenstand des offenen litterarischen Verkehrs sey. Der Grund dieser Einreden findet weiter unten eine genauere Erörterung. Endlich steht dem Kläger die Einrede entgegen, daß Beklagter selbst Eigenthümer sey,

---

c) L. 9. D. de R. V. (6. 1.).

d) Rößig Handbuch des Buchhandelsrechts S. 305. 312. 313.

oder daß der, von dem er sein Recht herleite, Eigenthumsrechte an der von ihm verbreiteten Schrift habe. Die Erörterung des Grundes, worauf diese Einrede beruht, führt auf ein ganz anderes Gebiet, nämlich auf die Frage: wie das schriftstellerische Eigenthum entsteht die nun erst für den Juristen wichtig wird, da es rechtlich von Nutzen ist, ein solches Eigenthum zu haben.

§. 13.

Ehe der Verfasser zu dieser Erörterung übergeht, glaubt er eine Ansicht unumwunden aussprechen zu müssen, die ihn bei seiner ganzen Darstellung geleitet hat, und daher auch in vielen einzelnen Punkten sich ausspricht: es ist die, daß bei einer juristischen Untersuchung über die Rechte der Schriftsteller der Einfluß, den diese auf das Vermögen haben, als der wichtigste hervorgehoben werden muß. Neustetel ist zwar durchaus nicht dieser Meinung, er spricht sich an vielen Orten in seiner Schrift auf das kräftigste dagegen aus [a]), allein seine Gründe haben den Verfasser nicht überzeugt. Wenn das pecuniäre Moment nicht geeignet ist, an den Vordergrund gestellt zu werden, welches Moment ist es dann? Natürlich das Moment der schriftstellerischen Ehre! Aber dann mag auch die Frage erlaubt seyn: Was hat Neustetel zu ihrer Sicherung gethan? Wodurch wird denn die schriftstellerische Ehre, wodurch wird die Persönlichkeit des Schriftstellers gefährdet? Durch den Nachdruck gewiß nicht: vielleicht durch unbefugten Gebrauch, oder anmaßende Mittheilung, und diesen ist allerdings auch die gebührende Aufmerksamkeit in der gegenwärtigen Darstellung gewidmet. Aber an die Spitze dürfen solche Gesichtspunkte insofern nicht treten, als man sie nicht für das juristisch Wichtigste, und der genauesten Erörterung Würdigste halten kann. Ist es doch in andern Rechtsgebieten eben so; überall, wo persönliche Verhältnisse mit Vermögensrechten zusammentreffen, in Gesellschaftsverbindungen, in der Ehe, in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und manchen andern, widmet das Recht jenen nur eine kurze Erörterung, und bemüht sich auf das genaueste die Ver-

---

a) namentlich S. 6, 7, 12, 20, 21, 53.

mögensrechte zu bestimmen; und das ist billig. Die Pflichten der Personen gegen einander beruhen auf höchst verschiedenartigen Rücksichten, auf unsichtbaren Grundpfeilern; die besten Rechtslehrer sind hier Achtung und Liebe; der beste Richter ist das Gewissen, und wo diese nicht mächtig genug sind, wo die bürgerliche Gerechtigkeit eingreifen muß, da wird man selten ihre Waage, meist ihr Schwert spüren. Anders, wo es um Mein und Dein sich handelt; da sieht der Gesetzgeber und der Richter Ursache und Wirkung, und kann die genauesten Bestimmungen treffen, dem Kriege zuvorzukommen, zu dem auch gute Menschen geneigt sind, wenn von Haben und Missen die Rede ist; oder durch entscheidenden Ausspruch Frieden zu stiften. So ist es auch im gegenwärtigen Verhältnisse. Allerdings giebt es einen unendlich wichtigern Gegenstand für den wahren Schriftsteller, als den Gewinn, den ihm sein Verlagsrecht abwirft: die Ehre, die sein Werk ihm bringt, und der Zweck um dessenwillen er es schrieb; aber in die rechtliche Beurtheilung gehören diese nicht; denn sie sind einer rechtlichen Ausführung weder bedürftig, noch fähig. Das haben die Schriftsteller auch gar wohl gefühlt, und uns Juristen da nicht aufgerufen, wo sie unsre Hülfe nicht gebrauchen können. Nicht gegen Recensenten haben sie uns gerufen, von denen sie ungerecht beurtheilt wurden, nicht gegen Compilatoren, die ihnen die wahren, die geistigen Früchte ihres Genies und ihrer Thätigkeit raubten; nicht über den Undank der Mitbürger haben sie sich beklagt, die ihren Werken keine Aufmerksamkeit schenkten: gegen die Nachdrucker haben sie unsre Hülfe gefordert, ihr Verlagsrecht sollen wir ihnen sichern, das und durchaus nichts weiter fordern sie seit Jahrhunderten. Hier also handelt es sich um Vermögensvortheile, um den Erwerb durch schriftstellerische Thätigkeit. Die Thätigkeit und der aus ihr zu ziehende Erwerb ist das leitende Prinzip; ihr Werth gehört vor einen andern Richterstuhl.

§. 14.

Diese schriftstellerische Thätigkeit ist es nun, durch welche zunächst und ursprünglich schriftstellerische Rechte entstehen, indem der Gegenstand derselben, das Schrifteigenthum, aus ihr hervorgeht. Da der Gegenstand die-

ses Eigenthums nicht die körperliche Handschrift, auch nicht die sichtbare Schrift, sondern die durch diese dargestellte Rede ist, so folgt, wie schon an einem andern Orte bemerkt ist, daß nicht der, welcher das Papier verfertigte oder beschrieb, sondern der, welcher die Rede verfaßte, Eigenthümer der Schrift sey. Ebenso folgt aus unserm Grundsatze, daß nur die Rede, nicht die darin enthaltenen Gedanken, im Eigenthume stehen; daß auch nicht der, welcher die Gedanken zu einer Rede angab, sondern der ihr Eigenthümer sey, der diese Gedanken in die Rede faßte. Da nun der Plan oder Entwurf einer Rede nichts weiter als ein Gedanke ist, so muß man auch zugeben, daß der, welcher nach einer fremden Disposition eine Rede ausarbeitete, nichtsdestoweniger voller Eigenthümer der entstandenen Schrift sey, wenn nicht besondere Verträge eine Ausnahme machen [a]). Wie es zu halten sey, wenn Mehrere in Verbindung eine Schrift zusammen ausarbeiten, ist eine äußerst schwierige Frage. Vielleicht könnte man hier sagen, daß, im Falle die einzelnen Mitarbeiter bestimmte Theile lieferten, die sich unterscheiden lassen, das Eigenthum der Schrift und die daraus entspringenden Rechte nach Verhältniß des Umfanges und Werthes dieser Theile, wenn derselbe auszumitteln ist, getheilt werden müssen, sonst aber eine Gemeinschaft eintrete, in welcher alle gleiche Rechte haben.

Diese Art, schriftstellerisches Eigenthum durch die Hervorbringung desselben zu erwerben, ist die einzige ursprüngliche Erwerbsart, die es giebt; alle andere sind abgeleitet, denn sie setzen einen früheren Eigenthümer voraus. Da es nämlich keine Schriften giebt, welche, wie die Thiere des Waldes und die Vögel unter dem Himmel, ohne je einem Menschen gehört zu haben, wild herumlaufen, so kann von einer occupatio nur in Bezug auf Schriften die Rede seyn, welche aufgehört haben im Eigenthum zu stehen, weil ihr Eigenthümer verschollen ist, oder sein Recht aufgab, oder nicht als solcher anerkannt wird. Al-

---

a) Anders entscheidet das Preußische Landrecht I. Tit. 11. §. 1021. 1022; und das Oesterreichische Gesetzbuch §. 1170., wahrscheinlich, weil die Gesetzgeber von einem Gedankeneigenthume ausgingen. Die Meinung des Verfassers hat auch Rößig Buchhandelsrecht S. 151.

lein da die Occupation durch den Besitz erworben und verloren wird [b]), an einer Schrift aber kein Besitz statt findet, so kann man auch nicht von einer Occupation einer Schrift sprechen, auch dann nicht, wenn der, welcher das Eigenthum der Schrift erwerben will, sich im Besitze der einzigen Urschrift befindet, welche existirt. Daher gehören Entscheidungen über die Rechte an seltenen Büchern oder Handschriften ganz unter die Gesichtspunkte vom gewöhnlichen Eigenthum, man kann sie ausschließlich haben und behalten; aber hat man sie abschriftlich mitgetheilt, oder im Druck herausgegeben, so ist der Vogel entflogen und jeder Andere hat an ihm gerade soviel Rechte wie der bisherige Besitzer. Dieser kann nicht einmal die Schrift nach seinem Belieben verändern, so daß diese Veränderungen wirklich und rechtmäßig die Schrift treffen. Will er Eigenthümer der Schrift, nicht bloß des Buches seyn, so muß er sie durch geistiges Umarbeiten in seine Herrschaft bringen, die Herausgabe ist nur eine mechanische Verrichtung, also nur ein Fruchtgenuß. Diesen Fruchtgenuß, den er zog, hat er mit gutem Rechte gezogen, aber Andere von einem gleichen Fruchtgenuß abzuhalten, hat er durchaus kein Recht; denn das Recht des Autors bezog sich nicht auf die Handschrift, sondern auf die Schrift, ging also auch nicht mit der Handschrift über, und kam nicht an den jetzigen Inhaber, und die Schrift konnte dieser nicht occupiren, weil er sie nicht in seinen Besitz bringen konnte. Dieser Satz scheint in der Anwendung dann hart zu seyn, wenn Jemand die einzige Handschrift eines längst verstorbenen Autors wieder auffindet. Die Billigkeit fordert für seinen Fund einen Finderlohn; für seine Mühe, die er sich vielleicht bei der Entzifferung und bei der Herausgabe gab, einen Ehrensold; für die Gefahr, welche er bei dem Geschäfte übernahm, eine Entschädigung; und es ist hart, daß er eben dadurch, wodurch er Allen nützt, durch die Herausgabe des Werkes, Jedem die Freiheit geben soll, zu ärndten, wo er allein gesäet hat. Unbillig mag dies seyn; allein die Billigkeit ist kein Prinzip, das allgemeine Gesetze giebt, sie kann nur Begünstigungen, nur Ausnahmen von der allzustrengen Rechtsregel für einzelne Fälle ein-

---

b) §. 12. J. de Rer. Divis. (2. 1.).

führen. Mögen die, welchen die Macht dazu gegeben ist, in einem solchen Falle die Härte durch ein Privilegium ausgleichen.

Privilegien dieser Art, die auch aus andern Gründen an den Werken Dritter gegeben werden können, so wie ein richterlicher Ausspruch, durch den vielleicht ein Mitarbeiter, oder Miterbe, oder sonst irgend Jemand für den Eigenthümer eines Werkes erklärt wird, sind ebenfalls, wie auch die Uebertragung des Eigenthumsrechts, Arten, dieses zu erwerben, die aber an sich so klar scheinen, daß sie keiner ausführlichen Erörterung bedürfen. Eben so braucht es nur erwähnt zu werden, daß an dem geistigen Eigenthume keine Ersitzung möglich sey, weil der Besitz der Schrift nicht denkbar ist.

Desto genauere Erörterung verdienen und bedürfen diejenigen Erwerbarten des Schrifteigenthums, bei denen durch geistige Thätigkeit eine Schrift, welche bisher einem Andern zugehörte, in die Herrschaft des Bearbeiters gebracht wird. Da nach unsern Grundsätzen jede Bearbeitung der Schrift, welche rein mechanischer Art ist, und nur auf ihren sichtbaren Theil sich bezieht, nichts weiter als ein Fruchtgenuß ist, den nur der Eigenthümer vornehmen darf so, folgt auch, daß eine Umarbeitung, die rein mechanisch ist, auch kein Eigenthum überträgt. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde jeder Abschreiber und jeder Buchdrucker sich zum Eigenthümer eines jeden Werkes machen können, da nichts leichter ist, als von einem Schauspiele den fünften Akt vor den dritten, oder von einem Lehrbuche den allgemeinen Theil hinter den besonderen zu setzen. Wie viele Leser würden manches Buch kaufen, dessen Abschnitte ganz und gar auf das Sinnloseste umgestellt wären, wenn sie es dadurch um die Hälfte oder ein Drittheil des Preises erhielteu! Allein da ein solches Verfahren keine schriftstellerische Thätigkeit genannt werden kann, so darf es auch keine schriftstellerische Rechte geben. Ebenso wenig erlangt Derjenige diese, der einzelne Theile eines Buches oder mehrerer Bücher nach einem bestimmten Plane aneinander reihete. Herr Professor Schneidt zu Bamberg, der zwei Exemplare von Hellfelds Pandekten zerschnitt, um sie in anderer Ordnung wieder abdrucken zu lassen [c]), wäre also

c) Schmid S. 67.

nach unsern Ansichten kein Schriftsteller, sondern ein Herausgeber; und zwar nach der Analogie des gewöhnlichen Eigenthums [d]), weil sein Machwerk durch gewöhnliche Thätigkeit wieder in die alte Form zurückgebracht werden kann; nach unserer Ansicht, weil er nicht die Rede umgearbeitet, sondern nur einen Gedanken in Bezug auf ihre Anordnung ausgeführt hat; so wie der Entwurf der Rede aber nicht die Rede selbst ist, und der Urheber des Plans nicht der Urheber der Rede ist, so hat auch der, welcher den Plan abändert, nicht die Rede geändert. Hat er aber dies gethan, hat er abgerissene Gedanken oder Redensarten aus einem oder mehreren Büchern in eine neue Rede selbstständig verbunden, so ist er auch allerdings Eigenthümer der neuen Rede, eben weil sie eine neue Rede ist [e]). Von dieser Art sind die s. g. Quodlibets, so wie Wörterbücher, und ähnliche Werke, die aus den abgerissenen Theilen von zwölf Büchern dennoch als ein dreizehntes mit Recht bestehen, da sie die Frucht einer wahrhaft schriftstellerischen Thätigkeit sind.

Aus eben diesen Prinzipien ergiebt sich auch, ob Jemand ein Schriftsteller genannt werden dürfe, der das Werk eines Andern excerpirt. Beschränkt sich seine ganze Kunst darauf, einzelne Stellen abzuschreiben, und andere, selbst nach einem gewissen Plane, wegzulassen, so ist er so wenig ein Schriftsteller, wie der Drescher ein Specificant [f]). Wenn er aber den Inhalt der Schrift in einer gedrängten Sprache dergestallt wiedergiebt, daß man aus seiner Schrift nicht durch ein bloß mechanisches Zwischenschreiben die vorige herstellen kann, so gebührt ihm das Eigenthum dieser Schrift, in die er eigentlich nur die fremden Gedanken herübernahm. Hier aber fragt es sich, ob es erlaubt sey, in einer solchen Schrift die eigenen Worte des Autors anzubringen, den man excerpirt, ob man z. E. Definitionen, die er aufstellt, wörtlich herüberziehen darf? So bald solcher wörtlichen Anführungen nicht so viele sind, daß sie den ganzen Charakter der Schrift verändern: allerdings!

Denn auch in Werken, die Jemand selbstständig schreibt, hat er das Recht Stellen aus fremden Schriften

---

d) L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1).

e) L. 26 p. D. de A. R. D. (41. 1).

f) L. 7. §. 7. D. eod. (41, 1.)

einzuweben g). Wenn ein Schriftsteller, zur Vervollständigung seiner Ideen die Gedanken Anderer zu benutzen, das Recht, und sogar die Pflicht hat, wer möchte wohl von ihm verlangen, daß er diese fremden Gedanken jedesmal in seine Rede umwandle? um so mehr, da durch diese Umarbeitung leicht etwas von dem Gedanken selbst oder dessen Wirkung verloren geht, und es oft darauf ankommt, keine andere Worte, als die des Urtextes, zu brauchen. In solchen Fällen muß man nicht vergessen, daß hier von einer freien Kunst die Rede sey, und auch ein Blick auf die Wissenschaft den Beurtheiler leiten müsse. Freilich darf sich durch solchen Seitenblick kein Gesetzgeber oder Richter verleiten lassen, eine Art von Jagd- und Berg-Gerechtigkeit gegen die Schriftsteller freizugeben; aber das Interesse der Wissenschaft kann doch den Gesetzgeber zu billigen Milderungen führen, und wie der Richter einen Vertrag mit einem Arzte oder Sachwalter anders, als den mit einem Handarbeiter zu beurtheilen hat, so darf er auch den Schriftsteller anders ansehen, der eine Stelle aus der Schrift eines Andern aufgenommen hat, als den, der fremde Steine in sein Gold faßt, oder fremde Faden in sein Buch webt.

Unter diesen Voraussetzungen wird es möglich seyn, auf unsern Gegenstand Analogieen des römischen Rechts anzuwenden. Dies läßt überall da keine Ansprüche des Eigenthümers als eines solchen gelten, wo Jemand eine fremde Sache dergestalt mit der seinigen verbunden hat, daß beide ein zusammenhängendes Ganzes bilden h). Dieser Fall tritt ein, wenn ein Schriftsteller einen abgerissenen Theil einer fremden Rede mit der seinigen zu einem fortlaufenden Contexte verband. Hier muß man demnach dem Autor des Ganzen auch den Theil zusprechen, den er aus dem fremden Eigenthume herüberzog, und dies um so mehr, da in den meisten Fällen seine Handlung sich auf ein erlaubtes Excerpiren, oder eine Occupation der Gedanken zurückführen läßt. Auch die Klage auf Schadensersatz, welche die Römer in einem solchen Falle dem vorigen Eigenthümer gestatteten, kann man gegen ihn in

---

g) Ein gleiches Recht gestattet das Preuß. Land-Recht I. 11. §. 1025.

h) L. 23. §. 2. D. de R. V. (6. 1.) §. 26. J. de rer. divis. (2. 1.).

der Regel nicht zulassen, da eine solche Benutzung des fremden Eigenthums eben eine Benutzung, und jede Benutzung bei öffentlich verbreiteten Büchern erlaubt ist.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn ein Schriftsteller in seine Rede einen abgerundeten Theil der Schrift eines Andern, oder die ganze Schrift einflicht, so daß beide zwar auch ein Ganzes bilden, aber ein Ganzes, das in diese Theile wieder zerlegt werden kann, wodurch zwar seine Rede lückenhaft, aber die fremde vollständig wiederhergestellt wird. Ein solcher Fall tritt ein, wenn Jemand einen Abschnitt oder ein Capitel aus einem wissenschaftlichen Buche, eine Scene oder einen Akt aus einem Schauspiele, eine Erzählung aus einem Romane, oder ein Gedicht, dergestalt in sein Werk verwebt, daß er das Ganze diesem fremden Erzeugnisse anpaßt. Will man solchen Eigenthumserwerb ohne Weiteres gestatten, so wird es unsern guten Büchern bald gehen, wie jenen fetten Kühen Pharao's, die von den magern verschlungen wurden. Neue Gesetze eröffnen auch neue Schleichwege. Darf man Göthes Faust nicht mehr nachdrucken, so wird er gewiß bald eine Anzahl von Fortsetzungen erhalten, wenn den Fortsetzern erlaubt ist, den ersten Theil, nämlich den ächten Faust, mit abzudrucken. Ueberdies ist hier, wo man mit fünf gesunden Sinnen nicht leicht fremdes Eigenthum in gutem Glauben für das seinige ansehen kann, und wo überdies die Entschädigungsklage wegfallen muß, kein Grund denkbar, die guten Rechte des Schrifteigenthümers an seiner unveränderten Rede durch die Willkür eines Andern für aufgehoben anzusehen. Demnach, scheint es, müssen hier die Grundsätze des römischen Rechts angewendet werden [i]), denen zufolge der Eigenthümer der fremden Sache auf deren Auslieferung klagen kann; und so könnte hier der beeinträchtigte Autor gradezu wegen Eingriffes in sein Eigenthum, wegen unbefugter Bekanntmachung, oder wegen Nachdruck klagen. Aber auf der andern Seite muß man doch auch gestehen, daß bisher unsere Litteratur von solchen Werken manchen Gewinn hatte; ihr Interesse wäre doch auch wohl in etwas zu berücksichtigen, und, aus Rücksicht gegen sie,

---

i) L. 23. §. 5. de R. V. (6. 1.). L. 6. L. 7. §. 2. ad exhib. (10. 4.).

nicht jedes Werk der Art im Entstehen zu unterdrücken. Daher möchte die Klugheit hier zu einer Beschränkung rathen, zu der uns das römische Recht ein Beispiel liefert, dessen Entstehung in die urältesten Zeiten hinaufreicht: es ist dies nämlich die Beschränkung, daß man sein Baumaterial [k]) nicht vindiciren konnte, wenn es in ein fremdes Haus verbauet war. Einen Rechtsgrund zu dieser Verordnung giebt es gar nicht, Steine sind Steine; wenn man Edelsteine aus Siegelringen schlagen muß, weil der Eigenthümer es verlangt, so muß man folgerecht auch Mauersteine aus der Wand schlagen, weil ihr Eigenthümer sie wieder haben will; daß in dem einen Falle ein Ring, in dem andern ein Haus beschädigt wird, kann rechtlich keinen Unterschied machen, der Richter müßte die Analogie gelten lassen. Aber den Gesetzgeber leiten auch die Gründe der Staatsklugheit, und so finden wir schon in den zwölf Tafeln das Verbot, Baumaterialien zu vindiciren, auch wenn sie gestohlen waren [l]). Im letzteren Falle fand freilch eine eigene Klage auf den Werth statt, aber nur gegen den, der die Verbindung bewirkt hatte [m]), nicht gegen den Besitzer des Hauses, weil die Baumaterialien vom Augenblicke ihrer Verwendung an

---

k) L. 1. §. 1. D. de tigno juncto (47. 3.) Tigni autem appellatione continetur omnis materia, ex qua aedificium constet.

l) L. 1. p. D. h.t. (47. 3.): «quod providenter lex effecit» — §. 29. J. de rer. div. (2. 1.): «ne aedificia rescindi necesse sit.»

m) L. 1. p. D. h. t. (47.3.), qui convictus est junxisse; gegen diesen konnte man auch mit der actio ad exhibendum, aber nicht auf das Auslösen der Materialien, sondern nur auf das Interesse klagen; denn L. 23. §. 6. D. de R. V, (6. 1.) sagt: nec eo nomine ad exhibendum agi potest, nisi adversus eum, qui sciens alienum junxit aedibus und L. 1. §. 2. D. h. t. erläutert den Zweck dieser Klage dahin: nec enim sic eum convenimus quasi possidentem, sed ita, quasi dolo malo fecerit, quominus possideat; ein solcher aber mußte bezahlen, wie L. 68. D. de R. V. (6. 1.) sagt, quantum adversarius in litem sine ulla taxatione in infinitum juraverit.

nicht mehr als solche selbstständig im Besitze waren, weshalb sie auch während dieser Zeit nicht ersessen werden konnten [n]), sondern nach ihrer Trennung das bisher ruhende Eigenthum und mit ihm die rei vindicatio wiederauflebte [o]); ursprünglich selbst dann, wenn der Eigenthümer auch den doppelten Werth erhalten hatte [p]), der also als reine Strafe galt, welches letztere Justinianus aber abänderte, und verordnete, daß in diesem Falle der Eigenthümer sich begnügen, und seine Vindication verlieren solle [q]). — Offenbar eine staatskluge, wenn gleich willkür-

n) L. 23. in f. D. de R. V. (6. 1.): «etiamsi post tempus usucapionis dissolutum sit aedificium, postquam a bonae fidei emtore possessum sit: nec enim singula cementa usucapiuntur, si domus per temporis spatium nostra fiat». Conf. L. 7. §. 11. de A. R. D. (41. 1.).

o) L. 23. §. 7. D. de R. V. (6. 1.). L. 7. §. 10. D. de A. R. D. (41. 1.). L. 2. D. h. t. (47. 3.).

p) L. 7. §. 10. cit. L. 2. cit.

q) Durch §. 29. J. de rer. divis. (2. 1.) — si non fuerit duplum jam consecutus — welche Worte er in L. 7. §. 10. augenscheinlich hineinfügte. Auf den ersten Anblick scheint diese Milderung sehr billig und zweckmäßig; allein wenn man bedenkt, daß der, welcher die Vereinigung vorgenommen hatte, nicht nothwendig der Eigenthümer des Hauses war, so findet man, daß der Letztere durch ein fremdes Vergehen bereichert ward, da von einer Klage dessen, der das duplum bezahlt hatte, gegen ihn nirgends die Rede ist, und eine solche Klage auch dem ganzen Verhältnisse und der Art des römischen Aktionensystems nicht entspricht. Warum aber dieser ehrliche Mann, der bei der ganzen Geschichte durchaus nicht gefährdet war, durch dieselbe gewinnen sollte, läßt sich nicht leicht ergründen; und so muß man denn auch hier wünschen, Divus Justinianus hätte es entweder beim Alten gelassen, oder etwas Vernünftiges verordnet, welches allenfalls dann geschehen wäre, wenn er, durchdrungen von Mitleiden gegen den, der überwiesen war, wissentlich fremde Balken in sein eigenes, oder in das Haus eines Dritten gebauet zu haben, die Strafe auf die Bezahlung des einfachen Werthes herabsetzte, und dann es dem Eigenthümer gestat-

liche Hemmung des Eigenthumsrechts, die durch die actio de tigno juncto in duplum ihre Gefährlichkeit verlor, welche sie gehabt haben würde, wenn der, welcher solch einen Versuch wagte, Häuser aus anderer Leute Steinen und Balken zu bauen, diese im schlimmsten Falle nur zu bezahlen brauchte. — Eine solche heilsame Verfügung müßte auch hier gemacht werden, wenn man, zum Nutzen der Wissenschaft, das Recht des verletzten Autors beschränken wollte. Vielleicht könnte es zum Ziele führen, wenn man verlangte, daß eine Schrift, der eine fremde Rede einverleibt sey, einen vier- oder sechsfach grössern Umfang haben müße als die entnommene Rede, damit, wegen der hieraus entstehenden Preiserhöhung des neuen Werkes, Niemand dasselbe blos deßhalb kaufe, um das alte wohlfeiler zu erhalten; denn wird die neue Schrift um ihrer selbst willen gekauft, so könnte man zu einem solchen Gebrauche eines fremden Eigenthumes wohl durch die Finger sehen, da doch die Wissenschaft von ihm in vielen Fällen Nutzen zieht. Der Mißbrauch muß aber allerdings verhütet werden. Leichter und besser würde man dies erreichen, wenn man in allen solchen Fällen die Entscheidung Sachverständiger zuziehen könnte, ob das neue Werk, oder der in dasselbe verflochtene fremde Theil, Haupttheil des Ganzen sey; allein mit solchen Entschei-

---

tete, dermaleinst im günstigen Falle seine verfaulten oder vielleicht verbrannten Balken zu vindiciren. Die Unzulänglichkeit dieser Strafe, und also auch der dadurch geschafften Sicherheit, mochte ihm einleuchten; aber dann hätte er auch dem armen Schelm, der das duplum bezahlt hatte, eine actio in factum gegen den Eigenthümer, den er bereichert hatte, geben sollen, wenigstens in den Fällen, wo das alte Recht die Vindication gegen ihn zuließ, deren Aufhebung doch gewiß für ihn eine Erleichterung seyn sollte. Oder war der Kaiser etwa bange, daß der, dem vielleicht zwanzig Mal seine Steine gestohlen und in eine Mauer practizirt waren, wenn er zum ein und zwanzigsten Male ausfindig machte, nicht allein wo sie waren, sondern auch wer sie eingemauert hatte, und diesem gerichtlich bewies, daß er dies mit dem Bewußtseyn des Unrechts gethan, daß dieser Eigenthümer aus der Gefahr zu großen Nutzen ziehe?

dungen der Sachverständigen ist es eine mißliche Sache, und der gebildetste Civilrichter wird selten die nöthigen Kenntnisse haben, bei mathematischen, medicinischen, oder ästhetischen Werken ein solches Urtheil abzugeben, hätte er diese aber auch, so würde er selten Zeit zu der Untersuchung haben, und fiele auch dieses Hinderniß weg, so träfe ihn, wie den besten Kunstverständigen, der Vorwurf, daß er nach Willkür entscheiden müße, weil kein Gesetz hier leitende Principien angeben kann. Daher möchte der Vorschlag des Verfassers, so massiv er auch ist, nicht ganz unpraktisch seyn. Er überläßt ihn also ruhig der Beurtheilung derer, welche das Innere der Verhältnisse kennen, welche also auch zweckmässigere Maßregeln anzugeben im Stande sind, und bemerkt nur noch, daß, so lange dem Mißbrauche kein Damm gesetzt ist, das Recht der Autoren dem Nutzen der Wissenschaft unbedingt vorgehen müße.

Leichter scheint die Beantwortung der Frage, wie dann zu entscheiden sey, wenn ein Schriftsteller einen in sich abgeschlossenen Theil einer fremden Schrift, welcher nach unserer Ansicht eine selbstständige Schrift ist, so bald er aus dem etwa bestehenden Zusammenhange gerissen wird, oder eine vollständige Schrift, in sein Werk herüberzieht, ohne sie zum integrirenden Theile derselben zu machen. Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts entsteht hier auf keine Weise Eigenthumsrecht; denn wenn schon der, welcher eine fremde Sache mit der seinigen so verbindet, daß beide zwar ein Ganzes ausmachen, aber ein Ganzes, welches in diese Theile wieder aufgelöst werden kann, verbunden ist, diese Verbindung wieder aufzuheben, und die fremde Sache dem Eigenthümer zurück zu geben, welches der thun muß, der fremde Edelsteine in sein Metall faßte [r]), oder einen fremden Faden in sein Gewand webte [s]), oder fremdes Metall an das seinige anlöthete [t]): wie vielmehr muß man dann sagen, daß durch eine bloß äussere Verbindnng kein Eigenthum erworben werde; und so entscheidet es auch ausdrücklich das Römische Recht, da

---

r) L. 6. D. ad exhib. (10. 4.).

s) L. 7. §. 2. eodem (10. 4.).

t) L. 23. §. 5. de R. V. (6. 1.).

es den, der ein fremdes Rad an seinen Wagen befestigt[v]), oder fremde Pflanzen in seinen Boden setzt[x]), zur Ablösung und Herausgabe des Rades und der Pflanzen verpflichtet, so lange diese nicht Wurzel geschlagen haben. Da nun aber ein Gedicht von Schiller, in eine andere Sammlung von Gedichten gesetzt, und wenn es noch so lange darin steht, nie Wurzel darin fassen wird, so kann hier die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn. Eben so wenig kann eine Ungewißheit entstehen, wenn wir den Fall unter unsere Grundsätze stellen. Die Einverleibung eines Gedichts oder eines Aufsatzes in eine Sammlung ähnlicher Gedichte oder Aufsätze ist nichts weiter, als eine mechanische Vervielfältigung desselben, also ein reiner Fruchtgenuß, und steht als solcher nur dem Eigenthümer der Schrift zu. — Freilich ist es wahr, daß den, der auf solche Weise fremde Schriften mit den eigenen vervielfältigt und verbreitet, ein größerer Nachtheil trifft, als wenn er sie einfach nachgedruckt hätte, allein wenn ihn ein offenkundiges Gesetz gegen den Nachdruck vor dem Rechtsirrthume schützt, so mag er auch die Folgen seiner pflichtwidrigen Handlung tragen.

Auf gleiche Weise möchte die Frage zu entscheiden seyn, ob es erlaubt ist, die Gedichte, Aufsätze, oder andere Schriften mehrerer Autoren in eine Sammlung zu vereinigen, und unter einem eigenen Titel als eine eigenthümliche Sammlung herauszugeben. Das Römische Recht läßt durch keine Umgestaltung einen Eigenthumsübergang bewirken, wenn die hervorgebrachte Gestalt zu der alten Form wieder zurückgebracht werden kann[y]), und dies ist hier offenbar der Fall. Auch unsere Voraussetzungen liefern ein gleiches Ergebniß, da ein Plan sowohl, wie ein Titel, der die einzelnen Redetheile äusserlich in ein Ganzes zusammenfaßt, wenn er sie als solche bestehen läßt, keine neue Schrift hervorbringt, und also auch keine schriftstellerischen Rechte geben kann. Was ein solcher Zusammensteller thut, ist nach unsern Ansichten nichts weiter, als eine mechanische Vervielfältigung, ein Fruchtgenuß an fremdem Eigenthume, oder kurz weg ein Nachdruck; wenn

v) L. 7. §. 1. ad exhib. (10. 4.)
x) L. 7. §. 13. D. de A. R. D. (41. 1.)
y) L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1.)

ihn nicht der Eigenthümer dazu befugte. Es ist dem Verfasser nicht unbekannt, daß hier ein festes Gewohnheitsrecht gegen seine Ansicht streitet; allein er glaubt, in einer Erörterung, wie die gegenwärtige, wird Niemand eine Meinung tadeln, die zwar dem, was Rechtens ist, widerspricht, aber folgerecht aus den Vordersätzen folgt. Es ist doch immer eine Frage, die der Beantwortung würdig bleibt, ob ein Gewohnheitsrecht zweckgemäß sey, und von dem in Frage stehenden möchte sich dies schwerlich behaupten lassen. Ist es unerlaubt, Schillers, Göthes, Wielands, Vossens und Höltys Gedichte als solche nachzudrucken, wie kann man erlauben, daß irgend ein Reutlinger sie durcheinander rüttle oder ordne, davor setze: Sammlung der Gedichte einiger deutscher Meistersänger, und dann frisch weg nachdrucke [z])? Und dann ist endlich noch eine gar große Frage, ob dies Gewohnheitsrecht sich halten werde, sobald der gewöhnliche Nachdruck verboten ist, und diese Erlaubniß, die es verleiht, zur Verhöhnung des Gesetzes gemißbraucht wird.

Wir wenden uns nun zu andern Arten, eine fremde Schrift zu behandeln, welche sich auf das Innere derselben beziehen, und in wahrer schriftstellerischer Thätigkeit bestehen. Die erste Art ist die, welche einen fremden Text mit einzelnen Bemerkungen, oder einem fortlaufenden Commentar versieht, der jenen, in Rücksicht auf Sprache oder Inhalt, durch Worte oder Sacherklärungen, berichtigen, vervollständigen, oder erläutern soll. Dies Verhältniß ist in seiner Natur höchst einfach: Die hinzugefügten Anmerkungen — sie mögen an Umfang so groß oder so klein seyn, wie sie wollen — sind eine für sich bestehende Schrift, und geben ihrem Autor volles Eigenthumsrecht. Daher kann man dem Autor des Urtextes auf keine Weise das Recht geben, solche Anmerkungen, als wären sie seiner Schrift eingepflanzt, wie sein Eigenthum anzusehen, und dem gemäß damit zu verfahren, da sie nicht mit derselben, wie Pflanzen mit dem Boden, oder Balken mit einem Gebäude, fest verbunden sind, und eine Ausdehnung der Lehre vom körperlichen Eigenthume hier zu Ungereimthei-

z) Gegen dieses Gewohnheitsrecht und für die Meinung des Verfassers spricht auch das Preußische Landrecht I. Tit. 11. §. 1024. und Rößig p. 152. auch Fichte a. a. O. p. 455.

ten führen würde; nach unsern Principien aber der kein Schrifteigenthum erwerben kann, der keine geistige Thätigkeit anwandte. Allein aus gleichen Gründen kann man auch dem, welcher die Anmerkungen geschrieben, nicht erlauben, mit diesen den Text abdrucken zu lassen; denn die Verbindung dieser Anmerkungen, oder dieses Commentars, mit dem Texte, ist auf der einen Seite eine rein geistige Ideenverbindung, und diese kann, wie Gedanken überhaupt, kein Schrifteigenthum geben; oder, von der andern Seite betrachtet, eine rein mechanische, welche die Schriften nur äusserlich an einander reiht, und nicht einmal wie durch Anlöthen fest verbindet, sondern, wie durch Anknüpfung geschieht, leicht aneinander befestigt, so daß durch Auflösung des Bandes jede Schrift für sich besteht. In diesem Falle aber sagen klare Gesetzesstellen auf das Bestimmteste, daß das Eigenthumsrecht unverändert bleibe[a]). Auch wir müßen uns hiefür entscheiden, da sich die schriftstellerische Thätigkeit des Commentators durchaus nicht dergestalt auf die erläuterte Schrift bezog, daß sie dieselbe umarbeitete. Nur in einem Falle ist es erlaubt, mit seinen Erläuterungen auch den Text herauszugeben, auf den sich diese beziehen: nämlich wenn dieser Text in Niemandes Eigenthume steht, und als herrenlos Jedem zum Fruchtgenuße freigegeben ist, wie solches bei den alten Classikern der Fall ist. Allein weit entfernt, durch solche Herausgabe den übrigen Mitgliedern des Publikums ihr wohlerworbenes Recht auf die Vervielfältigung der Schrift zu entziehen, muß der Commentator vielmehr denselben erlauben, aus seinen Erörterungen, der Frucht seines Scharfsinnes, die ihm vielleicht schwere Mühe und Kosten verursachte, ihren Text zu verbessern, und so verbessert herauszugeben; denn dies ist weiter nichts, als eine Occupation seiner Gedanken, eine Benutzung seiner Rede, und diese ist in jeder Hinsicht erlaubt [b]). — Gewiß wird jeder Commentator

---

a) §. 28. J. de rer. divis. (2. 1.). — L. 23. §. 5. D. de R. V. (6. 1.). L. 6. 7. §. 1. D. ad exhib. (10. 4.). L. 12. §. 1. L. 27. §. 2. D. de A. R. D. (41. 1.).

b) So entscheidet auch das Preußische Landrecht §. 1023. 1025. und gleicher Meinung mit dem Verfasser ist Rößig Buchhandels-Recht p. 152. 188. 226 228.

diese Entscheidung unbillig finden, der keinen andern Lohn kennt, als den, welchen ihm sein Verleger zahlt.

Schwieriger scheint es, nach Analogie des römischen Rechts die Bestimmung der positiven Gesetze und des gesunden Rechtssinnes zu entschuldigen, daß der Uebersetzer einer fremden Schrift voller Eigenthümer der Uebersetzung werde [c]); denn bestimmte Gesetze sagen, daß da das bisherige Eigenthum in seinen Rechten fortbestehe, wo die durch fremde Thätigkeit erzeugte Gestalt zu dem alten Zustande zurückgebracht werden könne [d]). Andere Gesetzesstellen verordnen, daß eine Sache dann nicht durch fremden Fleiß ihrem bisherigen Herrn entzogen seyn solle, wenn derselbe die Sache an sich in ihrem Wesen unverändert gelassen, und bloß die Gestalt umgeformt habe, z. B. dem rohen Erze eine Form gegeben, oder Wolle gefärbt habe [e]). Wer hier von einem Eigenthum Gedanken ausgeht, muß demzufolge dem Uebersetzer jedes Recht absprechen. Aber auch sonst könnte es scheinen, als ob sein Werk unter diese Grundsätze passe; denn seine Thätigkeit scheint sich einerseits nur auf die äußere Form der Schrift, auf die Wörter, zu beziehen, und andererseits könnte man meinen, es lasse sich durch Rückübersetzung die vorige Schrift wieder herstellen; allein kein Sachkundiger wird sich durch diesen Schein täuschen lassen. Wollte Jemand diese Analogieen anwenden, so dürfte man ihm nur eine Uebersetzung irgend einer Schrift vorlegen, und ihn auffordern, aus ihr — und also ohne Vergleichung der Urschrift — diese wieder herzustellen. Es kann ihm nie gelingen; und zwar eben deßhalb nicht, weil Uebersetzen keine mechanische, sondern eine geistige Thätigkeit ist, weil sie nicht auf die äusserste Form der Schrift, sondern auf ihre wahre Form einwirkt, auf die Worte, durch welche sie aufhört Gedanke zu seyn, und eine bestimmte Rede wird, weil sie durch die Worte auch die Gedanken berührt, und das ganze innerste Wesen der Schrift erfaßt; mag ihr Urheber nun so gut oder so schlecht

---

c) Hiefür spricht das Preußische Landrecht §. 1027. **Hommel** Rhabsod. VI. observ. 750. p. 211. **Rößig** a. a. O. p. 153. 178. 179. 228. **Bender** Handelsrecht §. 134. g).

d) §. 25. J. de rer. divis. (2. 1.) L. 7. §. 7. L. 12. §. 1. D. de A. R. D. (41. 1.).

e) L. 24. 26. §. 3. D. eod. (41. 1.).

übersetzen, als er eben will oder kann. Es müßten ja eben die besten Uebersetzungen, nämlich die wörtlich treuen, die jedes Wort, die jede Redewendung entsprechend wieder geben, nach dieser Analogie den wenigsten Anspruch auf Selbstständigkeit machen können, wenn sie nicht glücklicherweise eben so wenig zurück übersetzt werden könnten, als die sogenannten freien Uebertragungen. Wer das vermag, wer aus Voßens Ilias die Homerische, wer aus Schlegels Uebersetzung den Shakespear wieder herstellen kann: der kann auch aus einem Kahne wieder Bretter, und aus fertigem Tuche wieder Wolle machen, und hat die Entscheidung des JCtus Paulus umgestoßen f), daß, wenn eine Sache aufhöre zu seyn, was sie war, so daß nur ihre Bestandtheile bleiben, auch das bisherige Eigenthumsrecht aufhöre. Diese Entscheidung ist ohne Zweifel die hier anwendbare; denn nicht die Gedanken sind es, die im Eigenthum stehen, sondern die Rede, und ihre sichtliche Darstellung, die Schrift. Die Gedanken freilich zieht der Uebersetzer — wenn er ist, was er seyn soll — unverändert herüber; aber das ist ihm wie Jedem erlaubt; die Rede dagegen wird durchaus eine andere, wird seine Rede, seine Schrift, durch seine geistige Thätigkeit, und somit ist er mit Recht voller Eigenthümer dieses seines Werkes.

Aus gleichen Gründen muß man vollends Dem Eigenthumsrecht zusprechen, welcher eine fremde Schrift zwar an Gedanken und Inhalt unverändert läßt, aber die Rede so umarbeitet, daß sie ganz aufhört, Rede des vorigen Autors zu seyn. Mag ein solcher juristischer Autor in der litterarischen Welt immerhin unbedeutend seyn bis zum Lächerlichen; der Rechtsverständige, welcher den Hauptgrundsatz des Verfassers angenommen hat, muß einem solchen Buchmacher ein eben so unbegränztes Schrifteigenthum zugestehen, wie dem ursprünglichen Autor. Und in der That dieser Satz scheint härter, als er in der Anwendung seyn dürfte; zuerst fragt es sich immer noch, ob es solche Leute je geben wird, und wenn es dergleichen geben sollte, wenn es dergleichen schon gegeben hat: so lasse man sie doch nur gewähren! Arbeiten sie schlecht, so wird der Mangel an Kundschaft sie schon zum Aufhö-

---

f) in L. 26. p. D. de A. R. D. (41. 1.).

ren zwingen; finden sie dagegen Abnehmer, so wird der Künstler, dessen Schöpfungen sie in ihre Kupfertafeln pressen, ihnen gern den Sold ihrer Arbeit gönnen; ihn beglückt ein höherer Lohn: der Lorbeerkranz, der ihm noch in der späten Nachwelt grünt, das Bewußtseyn seines Werthes und die Gunst der Muse. Dieser unvergängliche Lohn bleibt dem, der sich mit Recht Autor nennt; mögen Andere Schriftsteller heißen, und mehr an Geld und Gut erwerben, darüber wird kein Freund der Wissenschaft sich grämen, und wenn er sich darüber grämt, so muß er ihnen doch lassen, was sie durch ihre Thätigkeit erwerben. Er mag sie immerhin litterarische Handwerker nennen; er mag sie sogar mit Recht so nennen: sie treiben eine erlaubte Profession, und daran darf sie Niemand hindern. Sie rauben ihm seine Gedanken, das kann seyn; er mag den Raub vor einem Richterstuhle wieder fordern, wo über Gedanken erkannt werden kann. Juristisch ist nur seine Rede sein Eigenthum; die stehlen sie ihm aber nicht; was sie herausgeben ist ihre Rede. — Natürlich muß es aber ihre Rede seyn, also dürfen sie nicht selbst auf dem Titel gestehen, daß es eine fremde sey. Da ferner Gedanken immer auch ein Theil der Rede sind, so muß, wer fremde Gedanken in seiner Rede hat, durch völlige Eigenthümlichkeit der andern Theile sein Recht darthun können; mit andern Worten: die Umarbeitung darf keine bloß scheinbare und oberflächliche seyn, weil sonst das Eigenthumsrecht des vorigen Herrn in seiner Kraft bleibt g), und auch nach unsern Grundsätzen seine Handlung, als eine Art mechanischer Verrichtung, ihm nicht die Rechte eines Schriftstellers giebt. Wenn aber dies nicht ist, so bedient er sich seines guten Rechts, das er mit jedem gemein hat, fremde Gedanken sich anzueignen, aus ihnen eine Schrift zu schaffen, und diese zu verbreiten. — Aus diesem allgemeinen Rechte zur Umarbeitung fremder Bücher entsteht eine Wehr gegen ihre Vertheuerung, die das vor dem Nachdrucke voraus hat, daß sie auf eigenem Boden erbaut ist, und daß sie nur da hemmt, wo Hemmung nöthig ist. Während nämlich der Nachdrucker die Früchte eines fremden Werkes ziehen will, weil der Eigenthümer sie zu hoch anschlägt, wird hier ein neues Werk geschafft, dessen Früchte

---

g) L. 24. 26. §. 3. D. de A. R. D. (41. 1.).

ihren Preis werth sind, wobei es nichts zur Sache thut, ob ein früheres Werk existirt, das besser oder schlechter, wohlfeiler oder theurer ist. Es findet hier eine reine Concurrenz statt zwischen dem ersten Schriftsteller und einem andern, allenfalls noch einem dritten und vierten. Alles ist unter den Mitbewerbern gleich, nur das Talent macht einen Unterschied, und allenfalls der Preis. Es ist hier also nichts weiter, als ein Wettstreit der geistigen Erwerbthätigkeit. Diese aber muß unbedingt frei seyn; denn es ist kein Grund vorhanden, warum ein Autor eine Erfahrung, oder Entdeckung, die er gemacht, oder einen Gedanken, den er gehabt, sein Lebelang allein aussprechen dürfte. Dazu bedarf es augenscheinlich eines besondern Erfindungspatents, und so gehört die ganze Frage nicht in die Lehre vom Schrifteigenthum; bei diesem muß man solche Patente um so mehr verbitten, da durch die neue Behandlung, welche sie verbieten, die Schriften oft durchaus gewinnen. Eine Beschränkung aber ist hier ohne ein bestimmtes — um nicht zu sagen: ein willkürliches — Gesetz nicht zu finden. Ist es erlaubt, einen kleineren oder größeren Theil eines Buches umzuarbeiten, und so schriftstellerische Rechte zu erwerben, so muß dasselbe bei einem ganzen und bei allen Büchern gelten, und will man nicht erlauben, einzelne Sätze aus einer fremden Schrift zu nehmen, sie umzuarbeiten, auszuführen, oder zusammenzuziehen, mit andern Worten: will man die Gedankenfreiheit aufheben, — so muß man den Geist des Menschen umbilden, der selten rein aus sich selber schafft, meist das Vorhandene neu gestaltet.

Die Betrachtung unsers Gegenstandes führt nun zu einer Behandlung einer fremden Schrift, die von den bisherigen so bedeutend abweicht, daß sie von ihnen wesentlich verschieden genannt werden muß: nämlich zu der Erörterung der Rechtsverhältnisse, welche daraus entstehen, daß Jemand zu den Worten einer fremden Schrift eine Musik verfaßt, ohne mit dem Eigenthümer derselben durch Verträge die Rechte bedungen zu haben, die Jeder von ihnen an dem neuen Werke haben soll. Wenn man hier recht handfest ein Blatt angreift, auf welchem ein Gedicht von Göthe mit einigen Noten geschrieben ist, so sieht eine solche Composition der Römischen implantatio oder inaedificatio sehr ähnlich. Die Schrift des Dichters steht da, die Noten sind dazu gesetzt: solo cedit quod

solo inest! die Accession ist also richtig. Man muß gestehen, diese Aehnlichkeit bleibt auch dann, wenn man die Sache mit geistigen Augen betrachtet; denn da die Composition durchaus nicht verändernd auf den Text einzuwirken scheint, da sie ihn unverändert herüberzieht, so scheint es, daß das Eigenthumsrecht des Schriftstellers fortdaure, und die seiner Schrift hinzugefügte Musik in sich aufnehme[h]), er also nicht allein verbieten könne, daß der Componist seine Schrift mit den Noten vervielfältige und verbreite, sondern ihm diese Verbreitung der Noten mit seiner Schrift sogar selbst freistehe. Freilich ließe sich noch immer fragen, ob eine Schrift solche anziehende Kraft habe, wie sie das römische Recht dem Boden zugesteht, aber damit käme man nicht weit. Bestimmte Gesetze[i]) sagen, daß auch Gebäude diese anziehende Kraft haben; und andere geben es auch den beweglichen Sachen[k]), wenigstens dann, wenn die hinzugefügte Sache ein inniger Theil der fremden wird, oder ohne diese gar nicht entstehen konnte[l]). Das Letztere, wie es scheint, muß man auch von den Compositionen behaupten, und sie also, als Accession, dem Eigenthümer des Textes zusprechen. Allein gegen eine solche Deduktion würde sich jedes gesunde Rechtsgefühl empören, und eine Menge d.r herrlichsten Compositionen würden die gerechtesten Klagen über Unbilligkeit laut erschallen lassen; auch müßte man gleich von vorn herein eine bedeutende Classe solcher Compositionen von dieser Regel ausnehmen: nämlich diejenigen, wo zu dem musikalischen Werke erst die Musik, und dann der Text geschrieben würde, und diese würden dann gleich den Beweis liefern, daß die Worte nicht immer ein wesentliches Bedingniß der Entstehung des Gesanges sind. Aber auch die übrigen Compositionen würden nicht ohne Grund über Ungerechtigkeit klagen; weil der Musiker auf diese Weise gezwungen würde, für die Bereicherung des Dichters zu arbeiten, ohne einen Anspruch auf Vergeltung machen zu dürfen. So weit aber trieben die römischen Juristen die Sache

h) L. 7. §. 10, 12, 13. D. de A. R. D. (41. 1.).

i) L. 28. D. eodem (41. 1.).

k) L. 9. §. 1. D. eodem (41. 1.).

l) L. 23. §. 2. D. de R. V. (6. 1.).

nicht; sie gaben dem bisherigen Eigenthümer, der seine Sache verlor, ein Retentionsrecht an dem neu entstandenen Ganzen gegen den, der sich durch den Erwerb derselben bereicherte m), woraus unsere billige Praxis längst eine Klage gemacht hat n). Da aber bei einer solchen Klage auf Herausgabe des gezogenen Gewinnes dem Schriftsteller das gewonnene Eigenthum zu nichts nutzen, dem Componisten aber dessen Verlust regelmäßig schaden würde, so möchte es wohl gerathen seyn, diese ganze Analogie zu verwerfen, da sie zu keinem entsprechenden Ergebnisse führt. Dazu möchte überdies ein noch bei weitem triftigerer Grund in der Natur des Verhältnisses liegen; denn genauer die Sache erwogen, ist die Composition eines Gedichts gar kein Hinzufügen einer neuen Sache zu einer bestehenden in der Art, daß beide zwar verbunden oder vereinigt, aber doch in ihrem Wesen nicht vereinigt werden, wie dies beim Einpflanzen, Aufbauen, Anlöthen, und selbst beim Anschweißen der Fall ist. Vielmehr ist der Fall einer innigen Vermischung zweier Dinge zu vergleichen, welche beide, gleichsam chemisch, in ihren innersten Theilen durchdringt, und das Wesen der fremden Sache durchaus verändert. Dies Blatt, auf welchem Noten und Text geschrieben sind, mit der einen Hand fest anpacken, und mit der andern zeigen, daß man die Worte der Rede lesen könne, ohne sich an die Musik zu kehren, daß also das Eigenthum des Schriftstellers in seiner alten Form bestehe und nun sich auf die einschlagenden Digestenstellen o) berufen: das kann Niemandem einfallen, dem es Ernst ist, der Erörterung des Verfassers zu folgen. Hier ist ja nicht von einer mechanischen Verbindung die Rede! Der Componist thut etwas mehr, als daß er die Worte des Gedichts abschreibt, und Noten darüber zeichnet. Wer dies thut, wer ein Gedicht abschreibt oder abdruckt, und eine fremde Melodie hinzuschreibt, die zufällig dem Silbenmaaße entspricht, der hat keine geistige Thätigkeit angewendet, nichts Neues geschaffen, und also auch keine schriftstellerischen Rechte erworben. Er ist dann dem Eigenthümer der Musik, auf jeden

m) L. 23. §. 4. D. de R. V. (6. 1.). — L. 7. §. 2. D. de A. R. D. (41. 1.).

n) Thibaut System des Pandekten-Rechts. §. 569. 595.

o) Namentlich L. 7. §. 7. D. de A. R. D. (41. 1).

Fall aber dem Eigenthümer der Schrift verantwortlich, wenn er anfängt, diese mit den Noten zu vervielfältigen. Dieser Fall zeigt eben recht deutlich, was der wahre Componist bewirkt: er verbreitet nicht sowohl die Rede des Dichters, als er vielmehr die darin enthaltenen Gedanken, oder richtiger die Ideen, welche in dem Gedichte liegen, oder sich daran knüpfen lassen, zu einem neuen Geisteswerke benutzt. Unstreitig ist dies die richtige Ansicht; das Blatt, welches Noten und Text enthält, stellt keine Rede mehr dar; es enthält die sichtbare Darstellung eines Gesanges, einer ganz neuen Schöpfung, zu welcher das Werk des Dichters nur geistig benutzt ist, und da jede geistige Benutzung einer mitgetheilten Schrift nach unsern Ansichten erlaubt ist, auch wenn sie dem Rechte des Schrifteigenthümers schadet, so muß man dem Musiker das Eigenthum des neuen Werkes zusprechen, mithin auch des Liedes, das als ein Theil in demselben enthalten ist. Die einzige Schwierigkeit ist hier nur, daß bei dieser Benutzung das Eigenthum des Schriftstellers so hinüber gezogen wird, daß es durch eine bloß mechanische Verrichtung aus dem neuen Werke geschieden werden kann. Allein Justinian verordnet p) in diesem Falle ganz klar, daß wer aus fremdem und eigenem Stoffe eine neue Gestalt schaffe, Eigenthümer seines Werkes werde, und mit Recht; denn wer zu einer neuen Gestaltung lauter fremdes Kupfer eines einzigen Herrn (an diesen Fall allein scheint der gute Kaiser gedacht zu haben) gebraucht, der erwirbt freilich dieses Kupfer nicht; aber er hat an den Herrn dieses Kupfers wegen der Form, soweit sie diesen bereichert, eine Schadensklage. Wer aber zu diesem Kupfer sein Silber gethan hat, und es nun wieder davon scheiden muß, der verliert die Form, die er beiden gab, und hat an Niemanden Ansprüche, da dieselbe untergeht, mithin Niemanden bereichert. Unser Specificant aber verliert noch mehr, er verliert auch seinen Stoff; oder man nehme von einem Gesange die Worte, uud sage dann noch, daß die Musik bestehe! Die Vokalmusik läßt sich einmal gar nicht mittheilen, wenn man nicht auch die Worte mittheilt, zu der sie gesetzt ist. Entweder muß also das Componiren fremder Lieder

---

p) §. 25. J. de rer. divis. (2. 1.).

unerlaubt, oder auch erlaubt seyn, mit der Composition die Lieder zu verbreiten, und eine staatskluge Beschränkung des Eigenthums, ähnlich der römischen de tigno juncto, eingeführt werden. Allein wir bedürfen derselben durchaus nicht; denn wenn man auch Justinians klare Entscheidung den Digesten nachsetzen wollte, wozu gar kein Grund vorhanden, und behaupten, daß kein Eigenthumsübergang statt finde, wenn die verschiedenen Stoffe getrennt, und zu ihrer alten Gestalt zurückgeführt werden können, so müßte man doch wenigstens zugeben, daß nur dann das Gesetz anwendbar sey, wenn beide Sachen zu ihrer alten Gestalt zurückgeführt werden können, daß aber da der Specificant Eigenthümer werde, wo er seine Sache vernichten müßte, um die andre herzustellen. So würde, wer aus seinem Zwirn und fremdem Silber Tressen machte, das Silber gleich wiedergeben können, wenn er seinen Zwirn verbrennen wollte; allein wer möchte dies von ihm aus dem Grunde verlangen, »quia species ad materiam reverti possit,« mithin kein Eigenthum übergegangen sey? Dies ist hier unser Fall; durch die Herausnahme des Liedes würde der ganze Gesang untergehen, und also muß man sagen, speciem ad materiam reverti non posse, so, daß also der Componist Eigenthümer des Ganzen sey; denn abgesehen von der deutlichen Entscheidung Justinians, die allein unsern Fall unmittelbar berührt, spricht L. 23. §. 2. de rei vindicatione Demjenigen Vindicationsrechte zu, welcher eine Sache so mit der seinigen verbindet, daß sie ein Theil derselben wird. Der §. 5 desselben Gesetzes gestattet dem bisherigen Herrn der verwendeten Sache im Allgemeinen noch Rechtsmittel, durch welche er wieder zu seinem Gute gelangen kann, spricht sie ihm aber ab, wenn, etwa durch Anschweißen, eine innige Vereinigung beider Sachen (confusio) entstanden sey, in welchem Falle selbst nach der Trennung sein Recht nicht wieder auflebt. Ebenso spricht L. 27. §. 1. de acquirendo rerum dominio bei einer chemischen Mischung Dem das Eigenthum zu, cujus nomine factum sit, um dessentwillen, oder auf dessen Veranlassung sie gemacht sey. Zwar verfügt der §. 2. desselben Fragments das Gegentheil rücksichtlich der nicht chemischen Vereinigung, als deren Beispiel wunderbarer Weise das Anschweißen angeführt wird; allein einerseits widerspricht die Stelle der L. 2. 3. §. 5. cit. und muß also verworfen werden, da Justinian in §. 25.

l. cit. sich für diese erklärte, jene also nur rechtsgeschichtlich angeführt haben kann, anderseits ist das Componiren eines Liedes doch gewiß nicht mit einer äußern Verbindung von Text und Melodie, sondern vielmehr mit einer chemischen Umgestaltung zu vergleichen, und so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Tonkünstler auch über das Lied verfügen kann, welches er in seine Composition verschmolz. Nur darnach kann man fragen, ob nicht derselbe dem Dichter zur Entschädigung verbunden sey? Natürlich kann hier nicht von der Ehre oder Unehre die Rede seyn, die aus solcher Composition dem Dichter erwächst; sie ist eine Folge der Oeffentlichkeit, welcher er sein Werk Preis gab; nur von dem Fruchtgenusse kann die Rede seyn, den der Musiker ihm schmälert und für sich erwirbt dadurch, daß er das Lied mit verbreitet. Allein da vermöge des natürlich höheren Preises Niemand den Gesang um des Liedes willen kaufen wird, der Musiker also nicht die Schrift mechanisch vervielfältigt, so kann auch davon keine Rede seyn; und so hat auch das gesunde Rechtsgefühl des Lebens längst entschieden, und dem Componisten gestattet, in dem Gesange auch das Lied zu verbreiten, ohne daß der Dichter dies Nachdruck nennen darf. Alles kommt hier darauf an, ob man die Thätigkeit des Componisten für eine geistige, und ihren Erfolg für eine bleibende Sache hält: dann kann man ihm nicht absprechen, daß er das bearbeitete Gedicht sich aneignete.

Dieses dürfte eine Uebersicht der wichtigsten Erwerbarten des Schrifteigenthums seyn, bei deren Schluß Verfasser gern gesteht, daß einerseits eine genauere Erörterung von einer kundigeren Hand zu wünschen sey, andrerseits aber ihm seine Zwecke eine genauere Berücksichtigung des römischen Rechts anriethen, als die Sache selbst verlangt.

§. 15.

In der bisherigen Erörterung war immer nur von Schriften und dem Eigenthume an diesen die Rede; jetzt dürfte es zweckmäßig seyn, die Frage zu erörtern, ob solche Eigenthumsrechte auch auf andere Gegenstände ausgedehnt werden können. Allerdings dürfte eine solche Ausdehnung zweckmäßig seyn, und es läßt sich nach aller Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dieselbe auch dem Geiste des Art. 18. der Bundesakte entspreche, wenn gleich

derselbe nur von Rechten der Schriftsteller redet. Indeß müssen die Gegenstände, an denen ein analoges Schrifteigenthum statt finden soll, der eigentlichen Schrift entsprechen, und die Verhältnisse, welche aus den hier aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden sollen, denen gleichen, welchen diese eigenthümlich sind. Wo dies statt finde, läßt sich im Allgemeinen schwerlich sagen, weil der Kreis unserer Erfindungen nicht abgeschlossen ist, und mithin leicht neue Verhältnisse entstehen können [a]), auch andrerseits die Umstände im Einzelnen zeigen müssen, ob und wie weit im vorliegenden Falle die Grundsätze über Schrifteigenthum zur Anwendung kommen können. Nur einige allgemeine Grundsätze und einige Hauptgegenstände dieser Anwendung sollen hier vorgetragen werden.

Die Rechte eines Schriftstellers möchte zuerst ein Jeder ansprechen dürfen, welcher Gedanken und Worte, mithin eine Rede, nicht durch die gewöhnlichen Zeichen, die Buchstaben, sondern durch irgend andere Zeichen, mittheilt; doch müssen diese Zeichen dauernd dargestellt seyn, und der Kläger muß erweisen, daß die Rechtsverletzung, z. E. die mechanische Vervielfältigung, über welche der Schriftsteller zu klagen befugt ist, an ihnen statt gefunden habe. Auch müssen die vorgetragenen Worte der Art seyn, daß sie der angebliche Autor als ein Ganzes, und als ihm eigenthümlich, in Anspruch nehmen kann. Unter diesen Voraussetzungen fallen auch arithmetische Tabellenwerke [b]), z. E. Cours- und Waarenberechnungen, so gut wie mathematische Lehrsätze, welche durch Buchstaben und Figuren dargestellt sind, unter das Schrifteigenthum.

Ausserdem aber gehören mit demselben Rechte musikalische Werke unter unsern Gesichtspunkt, da sie mit den

---

a) So redet das Preußische Landrecht zwar von der Ausdehnung der Grundsätze über den Verlag auf Kupferstiche; aber nicht von einer Anwendung derselben auf den Steindruck, und zwar um deshalb, weil dieser damals noch nicht erfunden war.

b) A. M. ist in Bezug auf diese Neustetel a. a. O. S. 66.; aber seine Voraussetzung, daß »deren Form so allgemein ist, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt, und von den Werken Anderer über denselben Inhalt unterschieden werden kann« möchte nicht von allen Werken der Art gelten.

gewöhnlichen Schriften eine so große Aehnlichkeit haben, daß man sie eine Art von Schriften nennen könnte. Der einzige Unterschied besteht darin, daß sie, statt durch Buchstaben Worte, durch Noten Töne darstellen, welche, wie eine Rede Gedanken enthält, Ideen ausdrücken. Leicht ergeben sich, wenn man die Sache so auffaßt, die Aehnlichkeiten, so wie die Abweichungen. Die Ideen der Musik kann daher Jeder verarbeiten, und diese Bearbeitung verbreiten, der ein Gebrauchsrecht an dem Werke hat, nur die mechanische Vervielfältigung und der Eingriff in die Verfügungs- oder Benützungsrechte des Eigenthümers sind unerlaubt. Daher ist das Excerpiren einer Partitur zu einem Klavierauszuge, und die Variation eines fremden Thema's ein rechtmäßiger Gebrauch; die Uebertragung eines fremden Tonstücks aber in ein eigenes Werk nur unter Beschränkungen zu gestatten, und die Hinzufügung einer Begleitung zu einer fremden Weise wie eine Uebersetzung zu betrachten. Dagegen ist das Ausschreiben einer Vocal- oder Instrumental-Musik, welche ein abgeschlossenes Ganzes bildet, ohne daß es von dem Abschreiber verarbeitet wird, ein unerlaubter Fruchtgenuß [c]).

Was die Frage anbetrifft, wie es mit Kupferstichen zu halten sey, so scheint dem Verfasser diese leicht zu beantworten, wenn man, wie das Oesterreichische Gesetzbuch [d]), zwei ganz verschiedene Arten derselben scheidet: Die eine ist die, welche ausser einem geistigen Gebrauche auch einen Fruchtgenuß durch rein mechanische Vervielfältigung zuläßt; dahin gehören Risse von Gebäuden, Städten, oder Festungen, Land-, See- und Himmels-Charten, und manche andere Gegenstände der Art. An diesen findet ohne Zweifel Schrifteigenthum statt, sammt allen Klagen über Eingriffe in das Verfügungsrecht, über unbefugten Gebrauch, oder Fruchtgenuß. Ebenso ist es bei diesen Gegenständen, gleichwie bei dem Schrifteigenthume, völlig gleich, auf welchem Körper, und wie sie

---

c) Eine gleiche Ausdehnung der schriftstellerischen Rechte auf Musikalien macht auch das Preußische Landrecht §. 997., so wie das Oesterreichische Gesetzbuch §. 1171.

d) Oesterreich. Gesetzbuch II. 26. §. 1171. und Zeillers Commentar zu diesem Artikel vergl. mit Preuß. L. R. §. 997.

dargestellt sind, so daß also Handzeichnungen, Holzschnitte, Steindrücke und Kupferstiche, in Abdruck, oder auf der Platte, gleiche Rechte haben. An der Gränze dieser Classe und der folgenden liegen übrigens manche Arten, z. E. Zeichnungen anatomischer Gegenstände nach dem Leben, wo nur der Kunstkenner im Stande seyn wird, zu entscheiden, in welche Classe sie gehören. Die zweite Classe umfaßt alle Zeichnungen und Gemälde, der Art, welche keine mechanische Vervielfältigung, also keinen Fruchtgenuß, sondern nur eine Nachahmung durch geistige Thätigkeit, also einen Gebrauch, gestatten. Wer durch solche Nachahmung ein Geisteswerk eines Andern, sey es ein Gebäude, eine Bildsäule, oder ein Gemälde, nachbildet, der vervielfältigt nicht das Werk, sondern er bedient sich nur des Gedankes oder der Idee desselben, um ein ähnliches zu schaffen, und von seiner größeren oder geringeren Geschicklichkeit hängt es ab, wieviel besser oder schlechter das neue Werk wird, als das alte. Da nun Gedanken als solche durchaus nicht im Eigenthume stehen, so gehören beide, der Hervorbringer des Urbildes und der Nachahmer, mit ihren Erzeugnissen unter die Grundsätze des gewöhnlichen Eigenthums an körperlichen Dingen, und nur, soweit diese Grundsätze den Gebrauch einer fremden Sache verbieten, kann der Nachahmer in Anspruch genommen werden. Hat daher Jemand seine Zeichnung zur Ansicht ausgestellt, so muß er im Zweifel auch erlauben, daß sie nachgezeichnet werde, und darf es dem rechtmäßigen Eigenthümer der neuen Zeichnung nicht verbieten, diese zu gebrauchen, wozu er will; denn jeder Zeichner ist ein Zeichner, der Meister wie der Stümper, und was er hervorbringt, das nennt er mit Recht sein Werk; vielleicht gebührt ihm nicht die Ehre der Erfinfindung, aber diese hat mit dem Eigenthume nichts zu schaffen. Will man ihn mit Gewalt unter den Gesichtspunkt der geistigen Thätigkeit bringen, so gehört er unter die Specificanten, oder vielleicht ist er, was bei den Schriftstellern der Uebersetzer ist, wenn er Gemälde, Bildsäulen, oder Gebäude durch Kupferstich oder Steindruck vervielfältigt. Alle diese Werke werden sich unter die Gesichtspunkte des Erwerbs schriftstellerischer Rechte durch Benutzung fremder Gedanken zu eigener geistiger Thätigkeit, allenfalls mit Nachahmung fremder Darstellungsart, bringen lassen; keines derselben wird dem entsprechen,

was man Fruchtgenuß an fremden Werken, oder Nachdruck nennt. Eben dahin gehört auch die Nachahmung fremder Maschinen, sey sie von einer Zeichnung, oder von einem fertigen Werkzeuge entlehnt, da das angefertigte Werk ein durch selbstständige Thätigkeit ausgeführter Gedanke ist, und Gedanken kein Eigenthumsrecht zulassen; weshalb denn auch alle Analogien, die man von solcher Nachahmung auf den Nachdruck macht, so widersinnig wie möglich sind.

§. 15.

Nach dieser Abschweifung sey es erlaubt, den Faden unserer Abhandlung wieder aufzunehmen, der uns jetzt zu der Frage führt, in welchen Fällen schriftstellerische Rechte nicht statt finden, und wodurch sie erlöschen, welche Frage uns dann zuerst auffordert, zu entscheiden, ob die Rechte eines Schriftstellers auf seine Erben übergehen.

Dabei ist nun freilich soviel gewiß und über allen Zweifel erhaben, daß die Erben Eigenthümer der von einem Autor hinterlassenen Handschriften, als körperlicher Dinge, werden. Auch das muß man zugestehen, daß wenn Jemand die Persönlichkeit der Erben durch irgend ein anmaßendes Einwirken, z. E. eine unbefugte Herausgabe, kränkte, sie berechtigt wären, ihn zu belangen. Nicht minder ist es richtig, daß alle Verträge ihres Erblassers auf sie übergehen, also Jeder, der diesem irgend etwas, z. E. die Nichtherausgabe seines Werkes, versprach, ihnen dies Wort halten muß. — Aber sind sie befugt jedem Dritten die Einwirkung auf das Werk zu untersagen? Dürfen sie ihn wegen des unbefugten Gebrauches belangen? Können sie ihn vom Fruchtgenusse abhalten?

Wenn ihr Erblasser dies durfte, warum nicht? — Alles kommt hier auf die Frage an, ob dieser nur eine That gethan, oder eine Sache geschaffen hat. Ist das Letztere, und hat er an dieser Sache ein quasi dominium, woher in aller Welt soll es kommen, daß dieses dominium durch den Tod seines Herrn mit einem Male res nullius wird? — Ist dies doch bei keinem andern Rechte so, weder bei einem dinglichen noch bei einem persönlichen, warum denn bei diesem? — Freilich das preußische Landrecht so gut, wie das österreichische Gesetzbuch, beschrän-

ken das Verlagsrecht auf den Autor selbst; allein wenn gleich in diesen Ländern dadurch allen weitern Fragen mit einem: Ita lex scripta est! der Garaus gemacht ist, so sagt doch auch Bielitz [a]) in bescheidenen Worten: quod perquam durum est! Allerdings meint Brauer [b]), es sey dies ganz folgerecht, da das Eigenthum an Gedanken nur im Geiste vorhanden sey und also mit dem Geiste sterbe, allein das ist so einer der Folgesätze, die aus dem undankbaren Gedankeneigenthume und dessen Verwechslung mit dem, was man Autorschaft nennt, sich ergeben. Die Autorschaft, und alle Ehre und allen Ruhm, sammt allen Ordenskreuzen, die sie ihm erwarb, nimmt der Schriftsteller mit sich in sein Grab; denn es sind höchstpersönliche Rechte. Was er durch diese geistige Thätigkeit Bleibendes erwarb, an Geld und Gut, an Adel und Familienglanz, das geht nach seinem Tode auf die über, die es erwerben können und sollen; und dahin gehört auch sein Schrifteigenthum, als eine Sache, die ausser ihm, die übertragbar ist. Kann er doch bei seinen Lebzeiten das Recht ganz oder theilweise übertragen, warum nicht durch den Tod? Wenn es dem Schrifteigenthümer als solchem erlaubt ist, Jedem den Gebrauch seines Eigenthums zu untersagen, warum nicht auch dem, auf den seine sämmtlichen Rechte übergehen, und dem er dies Recht nicht entzog? Wenn er nur den Gebrauch dieses Rechts zugestand, woher in aller Welt soll es kommen, daß durch seinen Tod der Vorbehalt des Eigenthums aufhört? Auf alles Das läßt sich mit keiner Silbe antworten, und daher muß man [c]) annehmen, daß, wo kein Landesgesetz eine Ausnahme macht, das Schrifteigenthum unbeschränkt auf die Erben des Berechtigten übergeht, weil dies der Rechtsregel gemäß ist.

Dagegen hat man oft, um diese Rechtsregel zu entkräften, allerlei Gründe der Billigkeit oder der Klugheit vorgebracht, welche die Vererblichkeit des Schrifteigenthums widerrathen sollen. Da wir nun hier in Bezug auf ein künftiges Gesetz reden, und da für einen Gesetzgeber solche Gründe oft eben so wichtig als wahre Rechts-

a) In seinem Commentar zum §. 1020. des Pr. L. R.

b) Erläuterungen zum Badischen Landrecht, I.

c) Mit Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 204.

gründe sind, so müssen die wichtigsten derselben auch hier berücksichtigt werden. Es kann seyn, daß staatskluge Gründe, die dem Verfasser unbekannt blieben, den Gesetzgeber zu einer Beschränkung des Erbrechts führen; aber soviel ist gewiß, so lange diese nicht laut und dringend reden, muß dem Rechte der Platz eingeräumt bleiben, der ihm gebührt. Vor Allem bringe man hier nicht mit ernsthafter Miene solche Gründe vor, die jeden Erbgang treffen. Dahin gehört der: daß es unbillig sey, wenn der entfernteste Verwandte eines Autors, oder der Testamentserbe eines entfernten Verwandten eines Testamentserben eines Autors von dem Publikum noch Nutzen aus den Werken ziehen will, zu denen er nichts beitrug! — Soll dieser Grundsatz gelten, so muß man das ganze Erbrecht aufheben. Wie viele träge Enkel mästen sich von den Lasten, welche einst dankbare Mitbürger zum Besten des Ahnherrn übernahmen, der ihr Wohlthäter war. Und nicht das Verdienst allein, auch der selbstsüchtige Erwerb des Erblassers begünstigt den Erben. Der Nachfolger des Wucheres verzehrt behaglich die Zinsen der Gelder, die dieser von Wittwen und Waisen erpreßte. Womit will man es vor der Billigkeit entschuldigen, daß ihm der fleißige Landmann fröhnen muß? — Mit dem Spruche: Jura generaliter constituuntur! Gesetze sind Regeln und keine Entscheidungen einzelner Fälle. Aus solcher Erwägung einzelner Fälle aber scheint es geflossen zu seyn, wenn Schmid [d]) es vielleicht nicht ganz unbillig findet, das Schrifteigenthum auf gewisse Jahre oder Auflagen zu beschränken; denn nach einem durchgreifenden Grunde, warum dieses nicht unbillig wäre, sieht man sich vergebens bei ihm um. Er meint freilich [e]), selten werde ein Schrifteigenthum länger von wirklichem Werthe seyn; allein eben wenn dies ist, hat der Gesetzgeber keine Ursache, es durch eigene Verfügungen zu beschränken; denn erlischt es auf diese Weise von selbst, weil das Publikum keine Kunde mehr vom Daseyn des Buches nimmt, so ist es überflüssig, sein Erlöschen zu gebieten; und wird es noch fernerhin berücksichtigt, so ist es eine grundlose Freigebigkeit, das Publikum, dem das Buch noch nützt, von der Belohnuug

---

d) a. a. O. S. 153.

e) S. 152.

dieses Nutzens zu entbinden, oder diesen Lohn dem ersten Besten zu ertheilen, der die Herausgabe oder fernere Vervielfältigung wagen will. Man verwechsele eine solche Uebertragung des Vermögens, das in den Werken enthalten ist, doch ja nicht mit dem Erbadel! Bei diesem gehen alle Persönlichkeiten des Vaters auf den Sohn über, und dieser wird, was der Vater war, gleichviel ob er dessen würdig ist, ob nicht. Der Sohn des Schriftstellers wird kein Schriftsteller, wenn er dies nicht aus eigener Kraft wird; er ärndtet nur, was sein Vater oder Urvater gesäet hat. — Soll der Schriftsteller bei seinem Tode sehen, daß seine Kinder vergessen im niedrigen Stande und in Dürftigkeit leben werden, weil er mehr an die Oekonomie der Dramen als an die seines Hauses dachte? Jede andere Thätigkeit ist ein Mittel Vermögen zu erwerben, und bei seinem Tode dankbare Erben damit zu beglücken; warum soll die schriftstellerische Thätigkeit nicht auch ein solches Mittel seyn?

«Aber — sagt man — wenn dies auch wahr ist, so gilt es doch nur von den Kindern des Autors, allenfalls von seiner Wittwe oder seinen Enkeln»! — — Hier aber ist wohl die beste Widerlegung, daß man hinzusetzt: «vielleicht auch von seinem Vater oder Großvater, seinem Bruder oder Vetter.« Oder warum nicht? — Alles, was sich hier sagen läßt, läßt sich mit gutem Grunde von jedem Erbgange sagen, und ist also nichts gesagt. Wie oft darben Vater und Mutter, wie oft entbehrt die ganze Familie, die Studien eines Verwandten zu fördern, der ihr Stolz ist. Wie oft lebt ein Schriftsteller auf Kosten, wie oft lebt er als Stütze seiner Brüder oder Vettern; warum will das Gesetz ihm die Möglichkeit rauben, auf sie sein Schrifteigenthum zu übertragen, wenn er sie lieb genug hat, ihnen sein übriges Gut zu hinterlassen?

Jedennoch kann es seyn, daß er sie nicht so lieb hat! Wie viele unserer Schriftsteller sind, entsprossen aus einem unbekannten Dorfe, von ihren Verwandten durch lange Abwesenheit getrennt, durch weite Entfernung entfremdet, durch Verschiedenheit der Geistes- und Herzens-Bildung geschieden, fast vergessen. Alle Intestaterbfolge gründet sich heutzutage auf den vermuthlichen Willen des Erblassers; hat der Gesetzgeber einen vernünftigen Grund, zu vermuthen, ein Schriftsteller

wolle einem solchen fremden Menschen ein Erbrecht an seinen theuern Geisteswerken geben, die dieser vielleicht nicht einmal lesen, sondern nur abweiden kann, und das bloß darum, weil er zufällig sein Vetter heißt? — Wunderbar, daß dem Verfasser kein Grund vorgekommen ist, der nicht auch auf den Erbgang anderer Güter paßte! — Darum ist ja auch eben die Freiheit gegeben, durch letztwillige Verordnungen solche fremde Verwandte auszuschließen, und Nachfolger zu wählen, die dem Erblasser näher stehen.

Noch zweckwidriger ist es demnach, wenn Neustetel [f]) die Testamentserbfolge ausschließen, und somit dem Schriftsteller nicht erlauben will, einem Freunde, einem Lehrer, einem Wohlthäter, einem Theilnehmer seiner Studien und vielleicht seiner Werke, einer Pflegerinn der Wissenschaft, die Früchte seiner Thätigkeit zu hinterlassen! Doch diese Behauptung ist nur eine Folge der Neustetel'schen Ansicht, daß die Autorschaft nichts weiter gebe, als Ehre und eine höchst persönliche Injurienklage. Wenn aber Jemand, der wirklich schriftstellerische Rechte anerkennt, und sie nur nicht gern Schrifteigenthum nennen möchte, Bedenken trägt, freie testamentarische Verfügung über dieselben zuzulassen, so dürfte diesen ein genauer Blick auf die Lage der Dinge von der Grundlosigkeit seiner Bedenklichkeit überzeugen. Die strengen Familienbande sind verschwunden, und mit ihnen auch der Hauptgrnnd, die Intestaterbfolge durch Gesetze vor der testamentarischen zu begünstigen. Der römische pater familias und sein suus waren in ganz andere Verhältnisse gestellt, als unsere Eltern und Kinder, und die altdeutschen Schwerdtmagen die einander Eidhelfer und Gewähre waren, waren ganz andere Leute als unsere Cousins, die sich halbjährlich einen Schmaus geben. Nicht als ob der Verfasser die heiligen Bande des Bluts gering achtete; er erkennt sie für das, was sie sind, für sittliche Bande, welche der Gesetzgeber als solche achten muß. Aber es waren bürgerliche Bande bei den Völkern, von denen wir unsere Rechte entlehnten, und das sind sie nicht mehr. Damals, als das Agnationsband der Grund aller Staatsbürgerschaft war, damals

---

f) a. a. O. S. 83.

als aller Rechtsschutz der Person und der Habe nur durch eine Familie zu erlangen war, damals, als das Eigenthum mit Recht Erbe hieß, weil es nur ererbt werden konnte; damals mußten die Gesetze viel größere Beschränkungen der Verfügung auf den Todesfall enthalten, als jetzt, wo es in Rücksicht auf Erwerb und bürgerliche Rechte nicht sowohl darauf ankommt, wessen Verwandter, sondern vielmehr darauf, was man selbst ist. Und wenn dies irgendwo, so ist es bei den Schriftstellern der Fall. Darum muß denn auch über Schrifteigenthum die freieste Verfügung erlaubt seyn, damit die Verwandten nur dann erben, wenn sie die nächsten Freunde des Autors sind. Sind sie aber dies, oder hat er andere als seine Freunde genannt, so muß man diesen auch das Recht ihres Erblassers zugestehen, die Verbreitung der Schrift zu verhindern, oder von derselben Nutzen zu ziehen.

Daß ein solches Erbrecht an Geisteswerken übrigens denkbar sey, beweisen die neuerdings von dem deutschen Bunde und einzelnen Bundesstaaten gewissen Dichtern gegebenen Privilegien. Der Verfasser, dem es an der gehörigen Kenntniß der Staatswirthschaft fehlt, muß sich der Frage enthalten, ob dergleichen Verleihungen nicht zur Willkür und zur Erschleichung führen können, wenn man in jedem einzelnen Lande und Ländchen sie nachsuchen muß. Darnach aber glaubt er fragen zu dürfen, ob Schiller ein Wesen anderer Art sey, als Hagedorn, Gellert, Hölty und Körner, daß für ihn deshalb andere Gesetze gelten sollen? — und darnach, warum Dichter mehr Recht haben sollen, als Rechtsgelehrte, Mathematiker und Andere, die für Wissenschaft und Bildung streben? Will man aber Jedem, der es verdient, also Jedem, dessen Schriften geschätzt und gesucht sind, das Vorrecht geben, sie auf seine Erben zu übertragen, so würden die Ausnahmen die Regel aufheben. Und dann sey auch einmal ein freies Wort vergönnt: Privilegien nennt man auf deutsch Gnadenbriefe; und selbst die Gnade eines ganzen Volks, die höchste die auf Erden denkbar ist, die Erben der Schriftsteller dürfen sie mit Stolz zurückweisen; sie haben ein Recht.

§. 16.

Eine andere Beschränkung schriftstellerischer Rechte, ganz der vorigen ähnlich, ist die, daß nach unsern

Rechtsgewohnheiten kein Ausländer bei uns ein Schrifteigenthum geltend machen kann[a]). Daß diese Gewohnheit sich vor dem Rechtsgefühle nicht vertheidigen lasse, braucht nicht erst gesagt, geschweige bewiesen zu werden. Nur darum handelt es sich also, ob diese Beschränkung staatsklug sey. Allein sicherm Vernehmen nach[b]) haben die Buchhändler Deutschlands selbst, die doch von dieser Freybeuterei Nutzen ziehen müßten, gebeten, durch Völkerverträge diesem Unwesen ein Ende zu machen.; und nicht ohne Ursache. Die Ausländer werden nicht ermangeln, das Vergeltungsrecht gegen uns auszuüben, wenn wir fortfahren, sie so zu behandeln, und sie werden von der Retorsion Nutzen ziehen. Sobald bei uns ein volles Verlagsrecht anerkannt wird, werden sie Buchmanufakturen anlegen, in denen sie deutsche Bücher nachdrucken, um sie gelegentlich in Deutschland einzuschwärzen, ein Unternehmen, das um so mehr seinen Mann nähren, und die deutschen Verleger beeinträchtigen muß, da die Franzosen und Engländer die äussere Darstellung der Bücher mit einem ganz andern Aufwande von Fleiß und Kosten betreiben. Indessen, wie dem auch seyn mag, so lange hier nicht ein bestimmtes Gesetz eine Abänderung trifft, ist Niemand befugt, ein Schrifteigenthum in Anspruch zu nehmen, der nicht Unterthan eines Bundesstaates ist, auch dann nicht, wenn die Schrift deutsch geschrieben seyn sollte, weil der Mangel nicht an der Schrift, dem Gegenstande, sondern an deren Eigenthümer, dem Subject des Rechts, statt hat; und aus eben diesem Grunde erlöschen auch die Rechte des Eigenthümers und der von ihm Befugten, sobald er aufhört das deutsche Bürgerrecht zu besitzen.

§. 17.

Dagegen erlischt das Recht des Eigenthümers aus einem Mangel, der in dem Gegenstande seinen Grund hat, wenn das Gesetz oder die Obrigkeit ver-

---

a) Ein Gleiches verordnet das Preußische Land = Recht §. 1026.

b) Schmid a. a. O. S. 116.

ordnet, daß diese Schrit für nicht vorhanden angesehen, und also auch Niemandem an derselben Rechte zugestanden werden sollen. Dieses tritt allgemein ein bei allen Schriften, welche gegen Religion und Sittlichkeit, oder gegen das Wohl des Staats und seiner Bürger gerichtet sind, so wie bei Schmähschriften. Ausnahmsweise tritt es ein, wenn der Staat Schriften verbietet, weil sie einen Gegenstand verhandeln, dessen Berührung sonst erlaubt, aber für den gegenwärtigen Augenblick gefährlich wäre, oder durch welche sich eine auswärtige Macht beleidigt fühlen, und der Gesammtheit schaden könnte. In allen diesen Fällen — abgesehen von der innern Rechtmäßigkeit des Verbots — tritt augenblicklich ein Stillstand aller Rechte des Schrifteigenthümers ein, so daß er während der Dauer des Verbots den Gebrauch und die Vervielfältigung seiner Schrift nicht wehren kann. Diese zu hindern, ist Sache des Staats. Ihm bleibt nichts übrig, als durch geeignete Anzeige dessen Wachsamkeit aufzufordern, so wie in geeigneten Fällen Entschädigung von ihm zu fordern oder über Bedrückung zu klagen. Da aber dieser Mangel nur ein objectiver ist, so muß man annehmen, daß der Eigenthümer, selbst wenn er Unterthan des verbietenden Staates ist, dennoch in allen Staaten, welche Schrifteigenthum anerkennen, sein Recht könne geltend machen, so lange die Schrift nicht überall und für immer verboten ist, da ein relatives Verbot sein Eigenthum nicht aufhebt, sondern nur beschränkt. Daher kann ein solcher Eigenthümer Andern den Gebrauch und die Vervielfältigung der Schrift auch selbst in dem Lande wehren, wo dieser Gebrauch und diese Vervielfältigung obrigkeitlich untersagt ist, ohne daß er nöthig hat, im letzteren Falle zu beweisen, Beklagter beabsichtige eine Verbreitung, die ihm, dem Schrifteigenthümer, und zwar zufolge seines Eigenthumsrechts ausschließlich, zustehe; denn hier streitet für das bestehende Recht des Autors die Vermuthung; behauptet Beklagter, seine Handlung greife dies Recht nicht an, so muß er dies beweisen, um so mehr, da dem Beklagten diese ganze Einrede nie geglaubt werden darf, die mit andern Worten sagt, er beabsichtige eine verbotene Handlung.

§. 18.

Das Schrifteigenthum geht ferner durch den Untergang seines Gegenstandes, der Schrift, veroren, wie alle dergleichen Rechte, indem dadurch die Möglichkeit der Ausübung aufhört. So lange also diese Möglichkeit nicht ganz und für immer verschwunden ist, dauert es fort. Darum, und weil dies Eigenthum nicht an der tastbaren Handschrift zusteht, ist auch das Recht des Eigenthümers nicht erloschen, obgleich die Handschrift, oder die Anzahl der Abdrücke, unterging, die er besaß; wenn er nur auf irgend eine Weise, etwa aus dem Gedächtniße, oder durch Benutzung einer andern Handschrift, den Gegenstand seines Eigenthumes herstellen kann, oder eine Möglichkeit für ihn da ist, wieder die Fähigkeit der Ausübung zu erlangen. Zwar kann er den rechtmäßigen Eigenthümer eines Exemplars nicht zwingen, ihm durch dasselbe zur Ausübung seines Rechts behülflich zu seyn; aber er kann ihm verbieten, in sein Recht einzugreifen, da er selbst, oder seine Erben vielleicht durch irgend einen Zufall wieder in die Möglichkeit der Ausübung kommen können, und diese dann beeinträchtigt wäre. Dies scheint aus der Natur dieses Rechts zu folgen, welches nicht nur positiv, sondern auch negativ ist. Allein diese Strenge muß leicht zu Härten und Unbilligkeiten führen, die durch gesetzgeberische Klugheit um so mehr eine Milderung verdienen, da sie das gesammte Publikum und die Wissenschaft treffen. Vielleicht wäre es möglich, wenn nicht der Autor, sondern nur irgend ein Anderer im Besitze einer einzigen Handschrift wäre, die ihm von jenem nicht streitig gemacht werden könnte, dem Letzteren die Herausgabe der Handschrift, wenigstens für eine Auflage, zu gestatten, um nicht dem Eigensinn oder der Gewinnsucht des Schrifteigenthümers, wenn dieser hofft, daß er, oder seine Kindeskinder, zufällig einmal wieder in den Besitz der Handschrift kommen könnten, zu viel nachzugeben.

§. 19.

Endlich ist es ein Erlöschungsgrund der Rechte des Schrifteigenthümers, wenn er dieselben aufgiebt. Gegen solche Dereliktion streitet natürlich, wie beim gewöhnlichen Eigenthume, die Vermuthung, und wer sie behaup-

tet, muß sie beweisen. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß es Thatsachen giebt, welche keine andere Auslegung zulassen. Dahin gehört freilich nicht das Wegwerfen der Handschrift, auch wenn es mit dem animus derelinquendi geschah (denn das Eigenthum bestand nicht an der Handschrift), wohl aber die Erklärung des Eigenthümers, daß er nicht Autor sey, oder das Verlagsrecht nicht habe, seine Bekanntmachung der Schrift in Zeitungen und andern Blättern, welche Jedem das Abschreiben und Abdrucken ihres Inhalts erlauben, oder eine Herausgabe ohne Anzeige des Verlagsrechts. Eine Verzichtleistung aber schon darum annehmen, weil der Eigenthümer die Schrift nicht herausgiebt, ungeachtet das Publikum diese wünscht, kann man aber nicht einmal bei solchen Schriften billigen, die schon im Drucke erschienen sind; denn das Recht des Eigenthümers muß dem Nutzen der Gesammtheit vorgehen, und hat er Gründe, auf den Fruchtgenuß zu verzichten, so folgt noch nicht, daß er darum auf sein Recht verzichtet hat, einen Andern von diesem Fruchtgenusse abzuhalten; dieser Verzicht folgt nur aus klaren Thatsachen, und der Verjährung der Klage wegen Nachdrucks.

Schwierig ist hier noch die Frage, wem im Falle eines solchen Verzichts das Eigenthum zufallen soll? Folgerecht dem Fiskus, der es allenfalls an eine wissenschaftliche Anstalt abtreten könnte, da dessen Benutzung ein wenig an der Grenze seines Gebietes liegt. Allein es scheint bei weitem mehr dem Interesse des Publikums zu entsprechen, wenn man in solchen Erlöschungsfällen es Jedem überläßt, das Werk so zu benutzen und zu verbreiten, wie er es immer will und kann, da hiedurch einem gewissen Stillstande in der Litteratur vorgebeugt wird, der nur zu leicht schädlich werden könnte, und da auch Mancher hier einen Gewinn durch Fleiß und Unternehmungsgeist ziehen kann, den eine öffentliche Anstalt doch nicht machen würde. So hat es auch längst die Rechtssitte mit sich gebracht, und so entscheidet auch das preußische Landrecht, das ihr auch hierin folgte [c]). Wenn durch neuere Gesetze dieses Gewohnheitsrecht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt wird, so dürfte es vielleicht

---

c) Preußisches Land=Recht §. 1029.

nicht unzweckmäßig seyn, zu erlauben, daß, wenn ein Buchhändler ein Werk herauszugeben geneigt, und dessen Eigenthümer ihm unbekannt wäre, er diesen öffentlich aufforderte, ihm dasselbe in Verlag zu geben, und wenn sich binnen bestimmter Zeit, etwa binnen Jahresfrist, kein Eigenthümer meldete, die Herausgabe des Werks ihm und jedem Dritten zu erlauben, wenigstens bis dahin, daß der Eigenthümer sein Recht wieder geltend machen wollte; in welchem Falle er dann aber die Folgen seines Schweigens tragen müßte.

§. 20.

Nach dieser Erörterung der Natur, der Wirkung, und des Umfanges der schriftstellerischen Rechte, bleibt nur noch übrig, von den Verhältnissen zu reden, welche durch eine Uebertragung der beiden Hauptrechte, welche darin enthalten sind, entstehen; indem die Folgen der Uebertragung des ungetheilten Eigenthums theils an sich klar sind, theils bequemer an passenden Orten sich gelegentlich abhandeln lassen. Praktisch ist es auf jeden Fall wichtiger, die Rechte dessen zu bestimmen, dem der Gebrauch einer Schrift verliehen, so wie die Rechte dessen, dem der Fruchtgenuß zugestanden wird.

Was zuerst den Gebrauch einer Schrift betrifft, so wird derselbe entweder persönlich oder dinglich zugestanden, wenn es erlaubt ist, diese Worte auf unser Verhältniß anzuwenden. Die persönliche Mittheilung geschieht da, wo ein Schrifteigenthümer Jemandem den Inhalt der Schrift mittheilt, ohne ihn in den Besitz derselben zu setzen; also wo er ihm dieselbe vorliest oder zu lesen giebt, sey es, daß er ihn in seiner Gegenwart lesen läßt, oder daß er ihm die Handschrift zu diesem Ende einige Zeit leiht. So wie nun Derjenige, dem man erlaubt, an einer Sache einen bestimmten Gebrauch vorzunehmen, z. B. in einem Walde spazieren zu gehen, oder einem Pferde einen Sattel aufzulegen, dadurch noch nicht den Besitz der Sache [a]) und auch nicht das volle Gebrauchsrecht hat, also z. B. in dem Walde weder reiten, noch fahren, noch jagen oder vogelstellen, und auf dem Pferde nicht

a) L. 6. §. 2. D. de precario (43. 26.).

reiten dürfte, so erstreckt sich auch das Recht dessen, dem eine Schrift auf diese Weise mitgetheilt ist, nicht weiter, als der Zweck der Mittheilung geht. Wenn er also nur lesen soll, so darf er weder übersetzen, noch excerpiren, noch die Schrift in die Wirklichkeit führen, z. B. ein Schauspiel, das ihm zum Lesen gegeben ist, auf die Bühne bringen. Thut er dies, so muß man seinem Contrahenten das Recht geben, ihn wegen solcher Veruntreuung zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Recht muß man demselben auch zugestehen, wenn jener, eigenmächtig oder heimlich, die persönliche Mittheilung in eine dingliche verwandelt, indem er die Rede, welche er nur hören soll, heimlich aufschreibt, oder die Schrift, welche ihm nur zum Lesen gegeben ward, abschreibt, um in ihrem Gebrauche für immer zu bleiben. Hier kann man fragen, ob der Eigenthümer berechtigt sey, die Auslieferung einer solchen widerrechtlich gemachten Abschrift von jedem Dritten zu verlangen, der sie besitzt. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts scheint es, daß man diese Frage bejahen muß, allein das Gefühl des Deutschen dürfte dagegen einwenden, daß der Eigenthümer doch immer dem Verfertiger der Abschrift Vertrauen geschenkt habe, und sich also an diesen halten müsse. Wenn dagegen irgend ein Anderer, heimlicher oder gewaltsamer Weise, eine Abschrift macht, so steht dem Eigenthümer frei, durch die Klage über unbefugten Gebrauch eine solche Abschrift, wo er sie findet, zu vindiciren. Dies Recht kann man ihm aber nicht zugestehen, wenn er selbst jenen in den Besitz der Abschrift setzte; denn dann hat die Mittheilung, weil sie an einen Körper geheftet wurde, eine Art dinglicher Natur erhalten, und geht auf Jeden über, der rechtmäßig in den Besitz des Körpers kommt. Hat der Eigenthümer diese Handschrift unter bestimmten Bedingungen mitgetheilt, etwa daß der, dem er sie gab, sie durchaus keinem Dritten zum Lesen geben, oder vorlesen solle, so muß er sich wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen lediglich an den halten, dem er sie machte; den Dritten bindet ihre Verabredung nach bekannten Rechtsgrundsätzen keinesweges. Durch solche Mittheilung wird der Empfänger unbeschränkter Eigenthümer der Handschrift, und erhält ein volles Gebrauchsrecht an der darin enthaltenen Rede. Diese Rechte überträgt er auf jeden Dritten, dem er das Eigenthum der

Handschrift überläßt, die ihm aber etwa gemachten ein schränkenden Bedingungen überträgt er nicht mit, da sie nicht dinglicher Art sind. Nur soviel ließe sich behaupten, daß der unrechtmäßige Besitzer, auch wenn er nicht dem Eigenthümer, sondern einem von diesem in den Besitz Gesetzten, den Besitz entzog, von dem Eigenthümer am Gebrauche gehindert, und wegen des unbefugten Gebrauches in Anspruch genommen werden könne. Dagegen kann der rechtmäßige Erwerber der Handschrift und des darin enthaltenen Gebrauchsrechts, dieselbe auf jede, mithin auch auf solche Weise benutzen, durch welche er ein Schrifteigenthum erwirbt; er kann die Schrift excerpiren, umarbeiten, in eine andere Sprache übersetzen, sogar im geeigneten Falle in Musik übertragen, und mit seinem hieraus entstandenen Werke nach Belieben verfahren, unter Andern dasselbe vervielfältigen, und, so weit er will und kann, verbreiten; eben weil es sein Werk und Eigenthum ist. Wenn Schmid [b]) meint, daß auf diese Weise eine Handlung, oder gar ein Verbrechen entstehen könne, woran der Autor der ersten Schrift ganz unschuldig sey, so hat er sehr recht; unrecht hat er aber, wenn er meint, es sey dies um deshalb ein Eingriff in die schriftstellerischen Rechte; dieses ist hier so wenig der Fall, als es ein Eingriff in die Eigenthumsrechte ist, wenn Jemand ein Pistol entlehnt, und damit Straßenraub oder Mord verübt. Der Uebersetzer mag, eben wie ein solcher Räuber, sehr strafbar seyn, nur dem Eigenthümer der Schrift ist er nicht verantwortlich; denn er hat diese nur gebraucht, und Gebrauch ist der Zweck der Mittheilung. Wenn diese in einer gewissen Beschränktheit geschah, so kann es vielleicht höchst niederträchtig von dem Eigenthümer der Handschrift seyn, daß er sie auf eine Weise gebrauchte, von der er wußte, daß sie dem, der die Schrift mittheilte, sehr unwillkommen sey, es können vielleicht persönliche Verhältnisse eintreten, etwa daß der Uebersetzer Erbe dessen ist, dem die Schrift unter der Bedingung, sie nicht zu übersetzen, mitgetheilt ward, aus denen man ihn gerichtlich belangen kann: nur aus der Natur des Schrifteigenthums weiß der Verfasser keine dinglichen Klagen hier abzuleiten, da ihm kein Rechtsgrund dafür bekannt ist.

---

b) a. a. O. S. 150.

Wenn ein solcher unbedingter Gebrauch schon aus der Privatmittheilung einer Handschrift gefolgert werden muß, so läßt sich derselbe um so mehr bei der öffentlichen Herausgabe eines Buches behaupten, bei welcher die dingliche Natur der Mittheilung klar hervortritt. Dieses Geschäft beginnt damit, daß der Autor, oder der, den er dazu befugte, anzeigt, er wolle Jedermann gegen einen angegebenen Preis, einen Abdruck des Buches verkaufen. Aus diesem Anerbieten des Schrifteigenthümers folgen natürlich für die, welchen es gemacht wird, nicht die geringsten Verbindlichkeiten. Allein streng genommen müßte der, welcher eine solche Ankündigung erließ, so oft Jemand sie acceptirte, also das Buch kaufen wollte, demselben Ein Exemplar oder hundert schaffen, möchte ihm dies nun noch bequem seyn, oder nicht, da in diese Ankündigungen nie eine Zeit oder Bedingung gesetzt wird, durch welche sie erloschen seyn sollen. Allein nach einer unbestrittenen Gewohnheit ist dem Schriftsteller eine einseitige Zurücknahme dieses Anerbietens ohne Weiteres, und zu jeder Zeit, erlaubt, selbst ehe irgend eine Mittheilung an eine einzelne Person erfolgte, und selbst wenn er sich zur Lieferung an bestimmte Personen verpflichtet hat, welche durch ihre Subscription sein Anerbieten acceptirten. Man geht sogar in Ausdehnung dieser Rechtsgewohnheit so weit, daß man dem Schriftsteller, der den Preis der Exemplare im Voraus durch Pränumeration empfing, erlaubt, gegen Rückgabe dieses Preises, vom Vertrage abzugehen, wozu Paulus und Papinianus gewiß die Köpfe schütteln würden. Wenn es übrigens vorkommen sollte, daß ein Schriftsteller das Werk nicht lieferte, und auch die erhaltenen Pränumerationsgelder nicht zurückgäbe, so beruht dies Verfahren durchaus nicht auf einer Rechtsgewohnheit, sondern vielleicht auf einer Angewohnheit, oder einer kleinen Vergeßlichkeit, die man nicht gleich mit der juristischen und criminalistischen Lupe betrachten muß. — Wer nun ein solches allgemeines Anerbieten acceptirt, und demnächst, wie man zu sagen pflegt, das Buch kauft, der erhält zweierlei: nämlich den Körper, und die darin enthaltene Schrift. Was zuerst den Körper anbetrifft, so wird er voller und unbeschränkter Eigenthümer desselben, so weit er durch dieses Eigenthum nicht in andere Rechte eingreift. So gut wie er mit dem erkauften Papiere seine Wände ausschla-

gen kann, ebenso gut kann er es auch an den Pranger heften, das folgt ganz klar aus seinem Eigenthumsrechte. Sonderbar, daß ihn im letzteren Falle der Autor injuriarum belangen könnte! — So weit also dies Eigenthumsrecht in andere wohlerworbene Rechte eingreift, ist es beschränkt. Eine solche Beschränkung tritt vorzugsweise durch die in dem Buche enthaltene Schrift, und zwar um so mehr ein, da der körperliche Theil desselben nach der Absicht beider Partheien, und dem Wesen der Sache, das in ihr ist, und mit ihr auf jeden Besitzer übergeht, immer nur als Nebensache, als Mittel zum Zwecke, die Schrift mitzutheilen, betrachtet werden muß. Alle Ableitungen also aus der Natur des Eigenthums an dem körperlichen Theile des Buches, wenn sie Beschränkungen aufheben sollen, die aus dem Schrifteigenthume folgen, sind irrig. Fragt man nun aber den gewöhnlichen Sprachgebrauch, was der Käufer eines Buches erstanden habe, so ist die Antwort: Die Gedanken! Weil nun ein Autor, der sein Buch an hundert Orten feil bieten läßt, nicht eben weiß, wer nun die Leute alle seyen, die seine Gedanken erkauft haben, so bezeichnet der Sprachgebrauch diese mit dem Ausdrucke Publikum oder Welt, der auch die bezeichnet, welchen die Möglichkeit, die Gedanken zu erkaufen, gegeben ist, und so entsteht die Redensart: «Er hat seine Gedanken der Welt mitgetheilt,» die Griesinger c) doppelt mißversteht, wenn er meint, diese Gedanken seyen dadurch Gemeingut Aller geworden. Nur diejenigen, welche Rechte an solch einem Exemplare erlangen, nur die sind die Welt des Schriftstellers, der er seine Gedanken mittheilt. — Aber hier scheint der Verfasser ganz und gar vergessen zu haben, daß Gedanken nicht im Eigenthum stehen können, da er Gedanken erkaufen läßt. — Dieser sehr scheinbare Einwand beweist eben, wie richtig die gemachte Unterscheidung zwischen usus und fructus einer Schrift sey; denn der, welcher eine Schrift kauft und benutzt, bekommt im Grunde keineswegs die Gedanken des Schriftstellers, sondern seine eigenen. Alles, was dieser für ihn thun kann, ist, daß er ihm erlaubt, die Schrift zu durchlesen, und, wenn er will und kann, zu durchdenken. Die Gedanken, die er dabei hat, oder die Ge-

c) S. 18.

fühle, die er hegt, sind sicherlich seine eigenen; denn sie sind oft von denen, die der Autor hatte, himmelweit verschieden. Kann er an die durch solche Mittheilung in ihm erweckten Gedanken andre anknüpfen, kann er Handlungen daraus herleiten, so ist das sein Gewinn oder Verlust; nur immer und in jedem Falle ist was er erlangte nicht mit einem Dinge (res) zu vergleichen, sondern vielmehr mit einer Fähigkeit, eine Thätigkeit auszuüben (potestas). Ebenso beschränkt ist sein Recht auf den sichtbaren Theil der Schrift, die Wörter. Auch hier darf er handeln, so viel er will und kann, excerpiren, componiren, übersetzen, umarbeiten, und seine Beredsamkeit nach der des Autors bilden, also nachahmen. Alles, was daher die Partheien nach dem Sprachgebrauche bei dem Kaufe und Verkaufe eines Buches beabsichtigen, ist die Uebertragung des Gebrauchs der Schrift, da es Niemandem einfällt, zu glauben, der Schriftsteller habe ihm seine sämmtlichen Rechte übertragen, und da der Käufer des Rechts, das Buch zu vervielfältigen, in unserer Sprache ein Verleger heißt

Diese Uebertragung ist dinglicher Art, indem sie an dem verkauften Buche haftet, und mit demselben auf jeden, selbst auf jeden unrechtmäßigen Besitzer übergeht, den der Schrifteigenthümer durchaus nicht wegen des Gebrauches belangen kann, da es ihm bei einer publizirten Schrift dazu an Interesse fehlt. Ferner folgt aus dieser dinglichen Art des zugestandenen Rechts, und aus dem Mangel aller gesetzlichen Beschränkungen [d]), daß dieses Gebrauchsrecht auf alle Erben übergeht, und daß der Inhaber es auf jede Weise, unter Lebenden und auf den Todesfall, veräussern kann. Auch verzichten kann er darauf, für sich und alle seine Nachfolger; nämlich durch die Vernichtung des Exemplars, dessen er zur Ausübung seines Rechts bedarf. Ebenso kann er Andern die Ausübung seines Rechts unter allen ihm beliebigen Bedingungen, so lange er will, gestatten, ohne daß der Schrifteigenthümer etwas dagegen haben darf, ja sogar Mehreren zu gleicher Zeit, wenn er dies einzurichten weiß.

---

d) Denn nur aus positiven Bestimmungen folgt im römischen Rechte, daß der usus nicht vererblich sey.

Alles Dies geschieht täglich, und gilt für ganz dem Sinne des Kaufs und Verkaufs der Bücher gemäß; und ganz diesem Sinne gemäß muß man sagen: Eins darf er nicht; er darf nicht diese ihm zugestandene Gebrauchsbefugniß extensiv erweitern, so daß er ihre Ausübung und das Recht selbst behalten, und zu gleicher Zeit einem Andern zugestehen könnte. Dies ist der Fruchtgenuß des litterarischen Eigenthums, und der ist ihm nicht zugestanden. Er darf also mit seinen eigenen Händen keine einzige Abschrift von dem Buche machen. Dies ist folgerecht, aber hart, und daher thut man wohl in der Praxis, die Regel nicht allzuängstlich zu befolgen; nur bleiben muß sie. Im römischen Rechte kommt ein ähnlicher Fall vor: «Wenn — sagt Ulpianus[e]) — Jemandem der Gebrauch einer Schaafheerde vermacht ist, so behauptet Labeo, dürfe er sie zum Düngen seiner Ländereien gebrauchen, aber er dürfe sie weder melken, noch scheeren; denn das gehöre zum Fruchtgenuß. Indessen ich bin der Meinung, wenn er auch ein Paar Schaafe melkt, muß man das so genau nicht nehmen.» — Ulpianus spricht ganz vernünftig; aber Labeo hat doch Recht. Könnte man den Käufern Exemplare geben, die zu vervielfältigen physisch unmöglich wäre: nicht Einer von ihnen dürfte über Betrug schreien, wenn er es nicht vorher gewußt hätte, nur wenige von ihnen würden den Handel ablehnen, wenn man es ihnen vorher sagte. Wollten sie es aber, so müßten sie natürlich nach einem gewissen Verhältnisse den Fruchtgenuß mitbezahlen, und wäre der Schriftsteller auf diese Weise gezwungen, von seinen sämmtlichen Käufern den Werth des Fruchtgenusses zu ziehen, so müßten diese für den Einen unter ihnen bezahlen, dem dieser Fruchtgenuß von Nutzen wäre, so daß das ganze Geschäft die tollste Lotterie, und der Herr Mäken in Reutlingen der allermerkwürdigste Steuereinnehmer diesseit und jenseit der Dardanellen wäre; diejenigen miteingerechnet, welche im vormaligen deutschen Reiche angestellt waren, Schriftstellern und Lesern durch Privilegien die Möglichkeit, ihr Geschäft nach ihrer Absicht einzurichten, zu gewähren. In der That, wenn man so ganz einfach die Sache ansieht, so begreift man gar

e) L. 12. §. 2. D. de usu (7. 8.).

nicht, wie ein vernünftiger Mensch, z. B. Doktor Griesinger, etwas Anderes zum Vortheile des Nachdrucks sagen kann, als: er erhalte das Geld im Lande, wenn die, welche er beeinträchtige, Ausländer seyen; und noch weniger, wie man jemals die Frage, ob der Nachdruck erlaubt sey, mit der Frage, ob die Bücherpreise zu hoch, und wie sie zu ermäßigen seyen, hat für connex halten können. Der Politik kann dergleichen einleuchten, wenigstens lehret es die Geschichte; dem gesunden Verstande und dem wahren Rechtsgefühle niemals.

§. 21.

Die Ausübung dieses Fruchtgenusses und die aus ihm entstehenden Verhältnisse sind nun der einzige Gegenstand, welcher unserer Erörterung noch übrig bleibt; und diese dürften, nachdem wir einen festen Gesichtspunkt gewonnen haben, nicht sehr schwierig seyn. Man nennt diesen Fruchtgenuß den Verlag, und er besteht nach dem Sprachgebrauche in der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung eines Buches durch den Druck und durch den Buchhandel [a]). In einer sachgemäßen Ausdehnung dieses Begriffes muß man auch jede anderweitige Vervielfältigung dahin rechnen, die rein mechanischer Art ist, so wie jede Verbreitung der angefertigten Exemplare durch Tausch oder Schenkung, oder solchen Verkauf, der nicht die gewöhnliche Heerstraße des Buchhandels wählt.

Da das Recht, seine Schrift zu vervielfältigen und zu verbreiten, ursprünglich allein dem Eigenthümer dersel-

a) Vielleicht fällt es auf, daß die Absicht, Gewinn aus dieser Verbreitung zu ziehen, nicht als wesentlich in die Erklärung des Verlags aufgenommen ist; allein der Verfasser that dies darum, weil ihm diese Absicht nicht wesentlich nothwendig schien. Er hält die angefertigten Abdrücke für die Früchte des Schrifteigenthums, nicht die aus deren Verkaufe gezogenen Procente. Jene Früchte zu ziehen, ist das Wesen des Verlags, ohne welches er nicht gedacht werden kann; Geldgewinn beabsichtigt nicht Jeder, der einen Verlag eigener oder fremder Werke unternimmt. — Anderer Meinung ist übrigens Duprée §. 70.

ben zusteht, so ist auch die erste und ursprüngliche Art seiner Ausübung die, welche man Selbstverlag nennt, wo der Eigenthümer einer Schrift für seine Gefahr und Kosten die Schrift abdruckt oder abdrucken läßt, und die Exemplare verbreitet. Er kann diese Verbreitung entweder so betreiben, daß er selbst mit jedem einzelnen Käufer verhandelt, oder auch so, daß er die angefertigten Abdrücke einem oder mehreren Buchhändlern oder andern Zwischenpersonen zum Verkaufe übergiebt. Es kann sogar vorkommen, und kommt gewöhnlich vor, daß der Eigenthümer einen Buchhändler beauftragt, eine gewisse Anzahl von Abdrücken zu besorgen, deren Verkauf durch seine eigene und andere Buchhandlungen zu betreiben, und ihm nachher über das ganze Geschäft Rechnung abzulegen. In allen diesen Fällen heißen die Buchhändler nicht Verleger, sondern Commissionäre des Schrifteigenthümers [b]). Ihr Verhältniß zu ihm muß aus den Grundsätzen des Mandats- und des Trödelcontrakts beurtheilt werden; denn sie führen fremde Geschäfte, und das Eigenthum der ihnen anvertraueten Exemplare geht nicht auf sie über. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf einer angemessenen Zeit, diese Exemplare oder auch deren Preis einzuliefern, von dem sie eine gewisse Provision für ihre Mühe abziehen dürfen. Können sie Beides nicht, so müssen sie beweisen, daß die Exemplare ohne ihre Schuld untergegangen seyen, sonst aber den durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden ersetzen [c]). Indeß ist es auch denkbar, daß der oder die Buchhändler, denen der Eigenthümer die Verbreitung der Abdrücke überläßt, dieselben einzeln oder in großer Masse kaufen, in welchem Falle sie alsdann Eigenthümer derselben werden, und die Gefahr tragen; nur nennt man auch dies keinen Verlag, weil der Buchhändler durch einen solchen Kauf kein ausschließliches Recht auf die Verbreitung erlangt, und auch nicht

b) Druprée §. 98. Benders Handelsrecht §. 124.

c) L. 17. §. 1. D. praescriptis verbis (19. 5.) möchte hier die einzige anwendbare Stelle seyn, da der Commissionär die Exemplare nicht theurer verkaufen darf, als sie ihm der Eigenthümer einsetzte, welches dieses Geschäft vom eigentlichen Trödelcontract unterscheiden dürfte.

nothwendig die Gefahr derselben trägt, welches Beides nothwendige Erfordernisse sind, um Verleger zu heißen, und welches Beides hier bei dem Eigenthümer bleibt, der bis zum Augenblicke des Verkaufs der Abdrücke ihren Gesammtertrag nicht wissen konnte, und unbekümmert um das Schicksal der verkauften Exemplare, sich seines guten Rechts bedienen darf, neue Abdrücke zu machen und zu verbreiten.

§. 22.

Da es indessen meist den Schrifteigenthümern an der zur Ausübung dieses ihres Rechts nöthigen Gelegenheit fehlt, oder sie nicht Lust haben, die damit verbundene Gefahr zu übernehmen, so gehört der Selbstverlag im Ganzen unter die selteneren Erscheinungen, indem regelmäßig dies Recht einem Buchhändler abgetreten wird, welches man eigentlich Verlag nennt. Unter diesem Worte versteht man gewöhnlich: entweder die Vervielfältigung und Verbreitung einer Schrift durch Druck und Buchhandel, zu welcher ein Buchhändler durch den Eigenthümer ausschließlich befugt wird [a]), oder die zu dieser Handlung erlangte Befugniß, oder endlich den Vertrag, durch welchen dieselbe erlangt wird. Was zuerst den Verlagsvertrag anbetrifft, so ist derselbe eine Verabredung, durch welche ein Schrifteigenthümer einem Buchhändler verspricht, ihm die Vervielfältigung und Verbreitung einer ihm gehörigen bestimmten Schrift zu gestatten, wogegen dieser übernimmt, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten bestmöglichst zu betreiben, in manchen Fällen auch ihm ausserdem ein verabredetes Honorar zu zahlen. Es kann nach unsern Ansichten nicht zweifelhaft seyn, wohin wir diesen Contrakt zu stellen haben. Für's Erste kann von dem Kaufe einer Handschrift unter hinzugefügter Bestimmung hier um deshalb nicht die Rede seyn, weil das Eigenthum der Handschrift regelmäßig nicht übergeht, sondern dieselbe dem Autor zurückgeliefert wird, weil auch die Handschrift nach der Absicht der Partheien so sehr Mittel zum Zwecke ist, daß ihr Daseyn gar nicht wesentlich ist, sobald der Zweck durch ein

---

a) Preuß. Land-Recht §. 996.

anderes Mittel, z. B. durch Diktiren an den Setzer, erreicht werden kann. Ueberhaupt darf der Verfasser wohl frei heraussagen, daß diese handfeste Theorie, welche die Schrift bei ihrer körperlichen Erscheinung ergreift, ebenso verkehrt sey, wie die aus derselben abgeleiteten und abzuleitenden Folgesätze unerhört sind [b]). Ebenso wenig kann hier von einem Mandatsvertrage die Rede seyn. Man hat dergleichen bisweilen um deshalb gemeint, weil man vergaß, daß nicht mehr eine mündliche Rede, eine Handlung, in Frage steht, die man allerdings nur durch eine Person, einen Bevollmächtigten kann halten lassen, sondern von einer geschriebenen, einer Sache, die Jemand ohne allen Auftrag aus eigenem Rechte mittheilen kann. Man hat dies auch um deshalb gemeint, weil man glaubte, der Verleger befördere die Ehre des Schriftstellers; allein dieser Gesichtspunkt ist ein sehr untergeordneter. In tausend Fällen, unter andern bei Werken, deren Werth längst anerkannt ist, und die schon viele Auflagen erlebten, tritt er gar nicht ein, und wo er eintritt, ist er für den Juristen gleichgültig; denn die schriftstellerische Ehre hängt vom Gehalte der Schrift ab, nicht von der Güte der gemachten Abdrücke, nicht von dem Umfange der Verbreitung. Auf diese allein bezieht sich aber der Verlag, und niemals auf den Inhalt der Schrift. Woraus will man es denn erklären, daß der Verleger nur dann Verleger heißt, wenn er die Gefahr und den Gewinn der Verbreitung übernahm? Die Bevollmächtigung erfordert wesentlich fremde Geschäfte; und wenn

---

b) Dahin gehört, wenn Bender §. 135. b) von seiner Ansicht eines getheilten Eigenthums an der Handschrift sich verleiten läßt, das Recht der Erben eines Schriftstellers davon abhängig zu machen, ob ihr Erblasser die Handschrift vom Verleger zurück erhalten habe, oder nicht! Sollten Autor und Verleger wohl je denken, daß ihnen der Besitz der Handschrift solche Rechte gebe, oder nehme? — Und von dem was die Partheien meinen, muß man doch ausgehen. Wie wenn nun die Handschrift bei'm Drucke untergeht? Wie wenn die Erben das Orginal, der Verleger nur eine Abschrift hat?

nun im Verlagscontrakt verabredet ist, es sollten tausend Abdrücke auf Rechnung des Verlegers gemacht und verkauft werden, und der Verleger verkauft zehntausend, aus welchem Grundsatze der Bevollmächtigung will man ihn belangen? Er wird ganz fröhlich auf die volle Tasche klopfen, und versichern, daß er dies schriftstellerische Interesse aufs beste wahrgenommen und Alles ausgeführt habe, was ihm aufgetragen sey. Indessen es läßt sich nicht läugnen, der Autor einer Schrift hat doch auch ein Interesse dabei, daß der Verleger das ihm zugestandene Recht benutze. Das gesunde Rechtsgefühl würde es nie billigen, wenn ein Verleger auch ein noch so bedeutendes Honorar für eine Schrift gezahlt hätte, daß er sie ungedruckt ließe. Ja es wird sogar jeder Sachkundige glauben, daß, wenn der Verleger bei der Verbreitung durch schlechten Druck, durch hohe Preise, oder durch Nachlässigkeit schadete, der Autor ihn darüber zur Rede stellen könne. Denn einerseits hat der Schriftsteller wirklich ein Interesse dabei, daß das Werk verbreitet werde, entweder um seinen Namen bekannt zu machen, oder um eine neue Auflage herbeizuführen, anderseits aber versteht sich die Verpflichtung des Buchhändlers, nach seinen besten Kräften für die Verbreitung zu sorgen, so sehr von selbst, daß ein Buchhändler, dem man deshalb noch ein besonderes Versprechen abfordern wollte, dies für eine grobe Injurie halten würde c). Dieses Interesse muß ebenfalls berücksichtigt werden, und so wäre dann der Verlagsvertrag ein Contrakt, durch welchen Jemandem der Gewinn einer Unternehmung versprochen wird, unter der Verpflichtung, daß er diesen Gewinn wirklich ziehen wolle. Der Contrakt in unserm Rechtssystem, welcher diese Merkmale in sich faßt, ist die Länderpacht, an deren Grundsätze wir uns daher anschließen müssen, sobald sie nicht rein positiver Natur sind d). Diese rein positiven

---

c) Dies hat Duprée §. 68. 70. veranlaßt, die Grundsätze des Mandats hier für anwendbar zu halten.

d) Der Verfasser folgt hierin den Ansichten, welche Bielitz in seinem «Versuch, die von dem Verlagsrecht geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten» Dresden, 1799, aufgestellt.

Grundsätze mögen allerdings von einem Gesetzgeber, der diesen Gegenstand ordnet, erwogen werden; der Rechtsgelehrte, welcher das Verhältniß nur erörtern soll, darf sie nicht berücksichtigen, weil die Partheien einen Verlag und keinen Pachtcontrakt abschließen wollen.

Die Personen, welche einen Verlagscontract abschließen können, sind: der Autor oder Eigenthümer einer Schrift auf der einen, und ein Buchhändler auf der andern Seite. Es ist freilich möglich, daß Jemand, der kein Buchhändler ist, Gefahr und Gewinn der Verbreitung einer fremden Schrift übernimmt, welcher Vertrag dann ganz nach den hier aufgestellten Grundsätzen zu behandeln wäre; allein einen Verleger darf er sich nicht öffentlich nennen, da nur die Buchhändler hiezu berechtigt sind [e]). Ebenso kommen manche Grundsätze des Verlagsvertrages zur Anwendung, wenn Jemand einem Buchhändler die Herausgabe einer Schrift, welche nicht sein Eigenthum ist, z. B. eines alten Classikers, überträgt; allein da in diesem Falle nur die faktische Möglichkeit der Herausgabe, nicht ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht versprochen und gewährt wird, so darf man dies, genau genommen, auch nicht Verlag nennen. Der Verlag setzt Schrifteigenthum voraus, weil nur dieses ein ausschließliches Recht auf den Fruchtgenuß giebt. Die Gestattung dieses Fruchtgenusses von Seiten des Autors, und die Uebernahme der mit derselben verbundenen Mühe, Gefahr und Kosten von Seiten des Verlegers, sind die Gegenstände des Vertrages, ohne welche er als solcher nicht bestehen kann. Die Uebernahme dieser Gefahr ist die Leistung des Verlegers, welche dem Miethzins entspricht. Ist diese Gefahr unverhältnißmäßig größer, als der wahrscheinliche Gewinn, so kann es seyn, daß der Autor dem Verleger eine bestimmte Summe ausbezahlt, und ihm dennoch die Betreibung des Geschäfts und die Erwerbung des Gewinns allein überläßt. Dies ist denn noch immer ein reiner Verlag, so gut wie es ein reiner Pachtcontrakt ist, wenn Jemand Land zur Urbarmachung giebt, die Saatkosten vorschießt, und von der Erndte sich einen bestimmten Theil, oder einen festgesetzten Werth dieses

e) Nach Eichhorn deutsches Privatrecht §. 384. auch Buchdrucker.

Theils bedingt. So wie aber bei der Länderpacht ein bestimmtes Miethgeld erforderlich ist [f]), ebenso gehört zum Verlage wesentlich die Uebernahme einer Gefahr. Selbst wenn ein Autor, um sich bekannt zu machen, oder für einen bestimmten Zweck zu wirken, auf seine Kosten ein Buch drucken ließe, und einem Buchhändler erlaubte, die Abdrücke für seine Rechnung zu verkaufen, würde man nicht von einem Verlage sprechen. Hat daher ein Autor die Hälfte der Kosten und der Gefahr des Verlags übernommen, so ist derselbe einen doppelten Vertrag eingegangen: einen Gesellschaftsvertrag, nach dessen Inhalte Gewinn und Verlust zu theilen ist, und einen Verlagsvertrag, mit sich und seinem Mitverleger, nach dessen Inhalt der Umfang des Verlags zu ermessen ist. Wenn dagegen die Partheien glauben, daß der zu hoffende Gewinn gegen die zu befürchtende Gefahr nicht im Verhältnisse stehe, so pflegen sie dies Mißverhältniß durch Festsetzung eines Honorars zu heben, das der Autor vom Verleger erhält. Dies Honorar ist mithin durchaus nicht wesentlich, und nicht die eigentliche Leistung des Verlegers, sondern ein zufälliger Theil derselben, dessen Daseyn nicht vermuthet wird.

Sobald die Partheien über die Schrift, an welcher der Verlag zugestanden, und über die Bedingungen, unter welchen er ausgeübt werden soll, einig sind, ist der Vertrag abgeschlossen. Einer schriftlichen Verabredung bedarf es nur, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich fordert, und dazu möchte in dem gegenwärtigen Geschäfte schwerlich ein Grund liegen, der nicht auch bei allen andern einträte [g]). Nach allgemeinen Grundsätzen

---

f) L. 25. p. L. 46. D. locati (19. 2.).

g) Das preußische Landrecht §. 998, 999 fordert schriftliche Errichtung, wenn man andere Bedingungen festsetzen will, als die, welche das Gesetz die Regel nennt. Der Vertrag selbst soll aber auch durch Uebergabe der Handschrift geschlossen werden, und der Autor in diesem Falle beweisen dürfen, daß ihm Honorar, und wieviel versprochen sey, jede anderweitige Bedingung muß er jedoch durch einen schriftlichen Vertrag darthun, und es scheint, als dürfe der Verleger nicht aus einer mündlichen Verabredung klagen, wenn er die Handschrift besitzt; auch dann nicht, wenn

kann die Einwilligung auf jede Weise, und sogar, in geeigneten Fällen, von beiden Seiten stillschweigend gegeben werden. Hätte z. B. ein Buchhändler drei Auflagen eines Werkes gemacht, und bei jeder dem Schriftsteller hundert Friedrichsd'or an Honorar gezahlt, und besorgte er nun eine vierte, so könnte ohne Zweifel der Schriftsteller wieder hundert Friedrichsd'or von ihm fordern, auch wenn der Verleger ihm die vierte Auflage gar nicht angezeigt hätte [h]). Eine besonders häufige Art der Einwilligung ist übrigens die, daß der Autor dem Verleger, nachdem dieser Bedingungen vorgeschlagen, die Schrift übergiebt, welche Handlung — wenn nicht der Autor etwas Anderes darthut — als Einwilligung in die Bedingungen anzusehen ist. Indessen gehören diese Fälle doch im Ganzen zu den Seltenheiten, und es ist meist Sitte, besonders bei Werken von größerer Wichtigkeit, einen schriftlichen Vertrag zu errichten, dessen Inhalt dann die Verhältnisse der Partheien zunächst bestimmen muß.

§. 23.

Sobald auf diese Weise der Vertrag zu Stande gekommen ist, entspringt daraus für den Schrifteigenthümer die Pflicht, den Verlag zu liefern. Daher muß er dafür einstehen, daß er an der fraglichen Schrift Verlagsrechte habe, also daß diese sowohl überhaupt fähig sey, in Verlag und Eigenthum zu stehen, als auch daß die verlegte Schrift insbesondere sein Eigenthum sey. Wird der Verleger in der Ausübung seines Rechts unter dem Vorwande gestört, daß sein Autor nicht Eigenthümer der Schrift sey, so muß dieser ihn im Processe unterstützen, und sein Eigenthum beweisen; widrigenfalls er gehalten ist, dem Verleger alle Nachtheile zu ersetzen, die diesem aus seiner ungegründeten Zusicherung entstan-

---

er lauter Bedingungen verabredete, die der Gesetzgeber als die zu vermuthenden aufstellt. Das Letztere ist gewiß eine unnöthige Härte; um so mehr, da die Lieferung der Handschrift nicht zum Vertrage, sondern zur Erfüllung gehört.

h) L. 14. D. locati (19. 2.).

den sind, indem dieselbe, wo nicht auf Arglist, doch mindestens auf Nachlässigkeit beruht [a]). Dagegen braucht er die aus einem solchen Rechtsstreite dem Verleger entstandenen Prozeßkosten nur dann zu ersetzen, wenn der Prozeß durch ihn veranlaßt wurde, nicht aber, wenn derselbe in der Anmaßung des Gegners, oder einem andern Umstande seinen Grund hat, der außer seiner Macht lag, da hier ein ungünstiger Zufall den Verleger betroffen hat. Ist die zum Verlag gegebene Schrift aber der Art, daß sie vermöge ihres strafbaren oder gefährlichen Inhalts gar nicht verlegt werden darf, so fragt es sich, ob Schriftsteller und Verleger dieses wußten. War es ihnen beiderseits bekannt, so haben sie ein strafbares Complott und kein Rechtsgeschäft beabsichtigt, die Gerichte schützen sie in ihrem Unterfangen keinesweges, keiner von ihnen hat eine Klage, weder aus dem Vertrage, noch aus dem in Verfolge desselben entstandenen Verhältnisse, und nur der Fiskus könnte den von einem oder dem Andern unter ihnen gezogenen unrechtmäßigen Gewinn sich ausbitten [b]). Wenn dagegen der Schriftsteller den gesetzwidrigen Charakter seiner Schrift wußte, oder wissen mußte, und dem Verleger verbarg, so ist er billig gehalten, diesem allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden beschränkt sich aber regelmäßig auf die Kosten, welche der Verleger auf den Verlag wendete, zu denen das Honorar mitgehört, da die Uebernahme dieser Kosten, und die Bezahlung des etwaigen Honorars, die Leistung ist, welche dem Pachtgelde entspricht, und da der Pachter in solchen Fällen das Recht hat, den Pachtzins zurückzuhalten, oder wiederzufordern [c]). So wie dagegen der Pachter für die Zeit, in welcher er die Früchte gezogen, im Fall der Fruchtgenuß nicht in einer einzigen Erndte bestand, das Pachtgeld bezahlen muß, so muß auch der Verleger den Gewinn in Anrechnung bringen, der ihm aus dem Geschäfte erwachsen ist, und die etwa angefertigten Abdrücke,

---

a) L. 7. 8. 9. p. 60. §. 5. D. h. t. (19. 2.).

b) L. 3. D. de cond. ob turpem caus. (12. 5.). L. 5. C. eodem. (4. 7.), L. 32. §. ult. D. de donat. in. V. et U. (24. 1.) L. 22. §. 6. D. mandati (17. 1.).

c) L. 9. §. 1. L. 33. D. locati (19. 2.).

welche ihm der Autor bezahlt hat, ausliefern, wenn er dazu im Stande ist.

Auf gleiche Weise ist der Schrifteigenthümer verbunden, dem Verleger die faktische Möglichkeit des Verlags zu gewähren. Er muß ihm also eine Abschrift oder einen Abdruck des in Frage stehenden Werkes liefern, damit er im Stande sey, die Abdrücke zu machen. Wenn man mit Bender [d]) von dem Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet, daß der Verlag eine Art Kauf sey, so muß man folgerecht nicht, wie er, sagen, daß die Gefahr des Untergangs der Handschrift nach der Ablieferung den Verleger treffe, sondern man muß behaupten, daß sobald der Vertrag geschlossen, und die einzelnen Bogen oder die ganze Handschrift vorhanden, ihr Untergang in jedem Falle den Verleger, als den Käufer, treffe; denn Schriften sind keine vertretbaren Sachen [e]). Wenn man aber mit dem Verfasser annimmt, die Rede sey also von einer Art Pacht, von dem Kaufe eines Fruchtgenusses, so muß man behaupten, daß der Autor die Gefahr des Unterganges der Handschrift trage, bis die Früchte percipirt, also die Abdrücke gemacht sind [f]). Der Autor ist also schuldig, wenn die gelieferte Handschrift zu Grunde geht, eine andere Abschrift zu liefern, widrigenfalls er das Honorar zurückzahlen, und die bisher aufgewandten Druckkosten, gegen Auslieferung der Abdrücke, ersetzen muß, indem hierin, wie gesagt, die Leistung des Verlegers besteht, zu der man diesen nicht verpflichten kann, wenn ihm der Autor nicht den Verlag gewährt. Nur, wenn ohne alle seine Schuld dieser Zufall sich ereignet [g]), befreiet ihn dieser Ersatz des positiven Schadens [h]), sonst muß er auch den Gewinn ersetzen, der dem Verleger erweislich entging [i]). Dagegen

d) a. a. O. §. 128.

e) L. 35. §. 5. 6. D. contrah. emt. (18. 1.).

f) L. 15. §. 1. 2. D. locati (19. 2.).

g) Dahin gehört auch, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt.

h) L. 2. §. 1. L. 3. D. de periculo. (18. 6.). L. 5. §. 2. L. 10 §. 7. D. quibus modis ususfr. (7. 4.). L. 185. D. de R. J. (50. 17.).

i) L. 30. 33. D. locati (19. 2.).

muß natürlich der Verleger, wenn die Handschrift nach der Ablieferung bei ihm unterging, erweisen, daß dieser Untergang ohne seine Schuld durch reinen Zufall geschah, und muß hiebei für jedes Versehen derjenigen haften, die er bei der Ausführung des Verlags anstellte [k]), und trifft ihn hiebei ein Vorwurf, so muß er allen Schaden ersetzen, den der Autor erweist [l]). Zu bemerken ist hier, daß die Lieferung und der Druck einzelner Bogen, wenn diese nicht abgeschlossene Schriften, z. B. Gedichte oder Aufsätze, ausmachen, worüber im Zweifel Kenner entscheiden müßen, für keine Lieferung zu halten sey, wenn nicht alle zum ganzen Werke gehörigen Bogen abgedruckt sind, auch dann nicht, wenn bei der Lieferung jedes Bogens ein verhältnißmäßiger Theil des Honorars gezahlt wird, da dies nicht eine Zahlung der geschehenen Leistung, sondern eine Art ist, das Honorar zu berechnen und zu zahlen, welches für das Ganze gegeben wird. So gut daher der Verleger, wenn er bei Lieferung des letzten Bogens das Honorar nach der Zahl der gelieferten Bogen zu zahlen versprochen hätte, in den obgedachten Fällen das Honorar zurückbehalten kann, ebenso gut kann er es unter geeigneten Umständen wiederfordern [m]).

Sobald dagegen die Abdrücke des ganzen Werkes gemacht sind, geht die Gefahr der Unternehmung auf den Verleger über, der jetzt seine Früchte percipirt hat, und auf dessen Gefahr auch schon vorher die abgedruckten Bogen untergehen würden. Die römischen milden Vorschriften über Erlaß des Pachtgeldes bei großen Unfällen, die den Pächter treffen, welche ursprünglich auf den Fall beschränkt gewesen zu seyn scheinen, wo alle Früchte auf dem Halm untergingen, also der Fruchtgenuß nicht gewährt war, welche aber bald in Billigkeitsregeln übergingen, die sich sogar auf die schon percipirten Früchte oder ein anderweites Unglück erstreckt zu haben scheinen [n]), sind, als rein positive Billigkeitsregeln, auf unsern

---

k) L. 11. L. 30. §. 4. D. locati (19. 2.).

l) L. 23. D. de R. J. (50. 17.).

m) L. 19. §. 6. D. locati (19. 2.).

n) L. 15. §. 1. 2. 3. 4. L. 25. §. 6. L. 33. 34. D. locati (19. 2.).

Contrakt ohne ein bestimmtes Gesetz nicht anzuwenden; und einem Gesetze, das sie auf ihn anwendete, möchte die Wagniß entgegenstehen, die in der Natur unsers Vertrages liegt. Wenn also die gemachten Abdrücke von Obrigkeitswegen weggenommen werden, oder sonst untergehen, oder der Verleger sie alle als Makulatur verbrauchen muß, so hat er dieserhalb keine Ansprüche an den Autor, der ihm den Fruchtgenuß lieferte, und dem er eben die Uebernahme der Gefahr versprach o).

Der Autor ist aber ferner verpflichtet, ihm genau die Schrift in Verlag zu geben, welche der Gegenstand des Contrakts war. Da nach den üblichen Ansichten nun eine Schrift dieselbe bleibt, wenn gleich einzelne Zusätze oder Abänderungen an derselben gemacht werden, so sind auch solche durchaus kein Grund für den Verleger, vom Vertrage abzugehen, wenn durch dieselben die ganze Schrift in Rede oder Inhalt nicht bedeutend geändert wird. Dies muß besonders da nicht allzueng gefaßt werden, wo der Vertrag über eine künftige Schrift geschlossen ist. Denn da hier die Rede von einer freien Kunst ist, und die vielleicht später veränderten Ansichten und Ueberzeugungen dem Schriftsteller es moralisch unmöglich machen können, das Buch verabredetermaßen abzufassen, so kann hier keine Verpflichtung des Autors, das bedungene Werk zu liefern, oder wegen Nichtlieferung zu entschädigen, eintreten. Natürlich ist aber auch der Verleger nicht gehalten, ein Buch zu übernehmen, dessen Uebernahme er nicht versprach. Der Verfasser entsinnt sich, von einem Rechtslehrer in allem Ernste gehört zu haben, über den Inhalt habe der Verleger nichts zu bestimmen, dieser sey lediglich Sache des Autors, dessen litterarischem Namen jener unbedingt vertrauen könne. Allein abgesehen davon, daß es auch Autoren giebt, die gar keinen litterarischen Namen haben, und Verleger, die den Gehalt einer Schrift besser als manche Autoren zu beurtheilen wissen, so muß man nicht vergessen, daß die Partheien ein ganz verschiedenes Interesse haben. Die gelieferte Schrift mag gehaltvoller, der Wahrheit entsprechender, mit einem Worte besser seyn, als die verabredete; daraus folgt nicht, daß sie besseren Abgang finde, und das ist es, was der Ver-

---

o) Rößig Buchhandelsrecht S. 176. 190. 191.

leger zunächst berücksichtigen darf, dem Niemand zumuthen kann, die Wissenschaft, oder die Ehre des Schriftstellers, auf seine Kosten zu befördern. Gesetzt aber auch dies wäre der Fall, der Verleger irrte, und beharrte eigensinnig auf seinem Irrthum, so muß man sagen, daß er ein Recht auf diese Beharrlichkeit hat. Die gelieferte Schrift ist kein Gegenstand der Verabredung; die verabredete nicht geliefert.

Gleiche Rücksichten treten ein, wenn über die Größe des Werkes etwas festgesetzt ist, und der Autor sie vertragswidrig ausdehnt oder kürzer abfaßt. Jedoch muß diese Veränderung einen bedeutenden Einfluß haben p); und dann muß man wohl zwischen einer festen Verabredung und einem vorläufigen Anschlage des Verfassers unterscheiden. Hat sich der Verleger durch diesen verleiten lassen, voreilig den Preis des künftigen Buches anzuzeigen, so ist das seine Schuld. Er muß nicht allein den übernommenen Verlag ausführen, sondern, wenn das Honorar bogenweise bedungen ist, auch die mehreren Bogen honoriren. Verlangen kann er von dem Autor nur, daß er einen vernünftigen Ueberschlag gemacht habe, also nicht das Werk um das drei- oder vierfache vergrößere, wodurch ebenfalls eine ganz andere Schrift entstehen würde.

Nicht weniger ist der Autor verpflichtet, die Möglichkeit des Abdrucks zur gehörigen Zeit zu leisten. Ist eine solche von den Contrahenten festgesetzt, so hat es bei dieser sein Bewenden. Im Falle dies nicht ist, scheint es, daß man bei Werken von nicht bedeutendem Umfange die Zeit, als durch Gewohnheitsrecht festgesetzt, annehmen darf, welche erforderlich ist, um das Buch noch auf die nächste Leipziger Messe mitzunehmen q). Bei größeren Werken scheint ein Ausspruch durch sachkundige Schiedsrichter das Passendste zu seyn r). Allein man muß auch in diesem Falle den Verleger für verbunden ansehen, zu

---

p) L. 27. p. D. locati. (19. 2.).

q) Preuß. Land-Recht. §. 1000. 1002. Bender §. 128 a). Duprée §. 72. 2).

r) Preuß. Land-Recht §. 1003 erlaubt dem Schriftsteller nach seinem Gutdünken einen Termin zu setzen.

bedenken, daß er einen Vertrag über freie Geistesthätigkeit abgeschlossen hat, dessen zeitige Erfüllung er nicht so strenge fordern kann, wie die Bezahlung einer Geldsumme oder die Lieferung einer Handarbeit [s]). Hat er dies vergessen, und so durch verkehrte Berechnung sich selbst in Schaden gebracht, so mag er die Schuld seines Fehlers tragen; und wie denn überhaupt in diesem ganzen Verhältnisse sich wohl keine Regel aufstellen läßt, die nicht unter Umständen viele Ausnahmen litte, so muß man auch hier bemerken, daß wenn die verabredete Schrift, etwa wie Beiträge zu einer Monatsschrift, oder zu einem Almanach, an eine gewisse Zeit, und selbst an einen gewissen Tag gebunden wäre, der Autor die Schrift auf Tag und Stunde liefern müßte, wo er sie versprochen hätte, widrigenfalls sie als nicht geliefert gelte [t]).

In Rücksicht der Nichtlieferung, die aus den vorbemerkten oder aus andern Umständen entspringt, muß man nun die Gründe wohl unterscheiden, welche sie veranlaßten. Ist nämlich die Nichtlieferung durch einen reinen Zufall entstanden, der ausser der Person des Autors sich ereignete, hat vielleicht ein obrigkeitliches Verbot, oder haben eingetretene politische Umstände die Herausgabe der Schrift unmöglich, oder hat sie eine andere Schrift höchst überflüssig gemacht, so scheint es billig, wenn gleich nicht dem strengen Rechte gemäß, den Autor, der ohnehin schon leider, von aller weitern Verbindlichkeit freizusprechen, und dem Verleger, der ein gewagtes Geschäft übernahm, den Schaden tragen zu lassen, der aus demselben ihm erwachsen ist. Wenn aber der Zufall in der Person des Autors sich ereignet, wenn Krankheit oder Tod, wenn persönliche Verhältnisse, wenn geänderte Ueberzeugung, ihm die Abfassung der Schrift moralisch unmöglich machen, wenn er versichert, daß sein Genius sich eben jetzt nicht zu dieser Arbeit zwingen lasse, so gelten von ihm die Grundsätze, nach denen Jemand beurtheilt wird, der eine Handlung versprach, und sie nicht leisten kann, oder der eine Sache vermiethete, und nicht im Stande ist, sie zu liefern: er ist zwar von weiteren An-

---

s) L. 24. §. 4. D. locati (19. 2). L. 135. §. 2. D. de v. O. (45. 1.).

t) L. 24 §. 4. D. locati (19. 2.).

sprüchen frei, muß aber den erhaltenen Lohn zurückgeben [u]). Dieser besteht hier, wie gesagt, nicht allein in dem gezogenen Honorar, sondern auch in den Kosten des Verlages [v]), und daher muß der Autor dem Verleger Alles ersetzen, was dieser — aber wohlverstanden mit Fug und Recht — auf den künftigen Verlag, an Druckkosten der etwa bereits gelieferten Bogen, an Ankündigungen des Werkes, an Kupfertafeln oder dergleichen, aufwendete, versteht sich gegen Auslieferung der davon noch vorhandenen Gegenstände. Ueberdies kann der Verleger aber allen ihm indirekt erwachsenen Schaden, so wie allen Gewinn fordern, der ihm aus dem Verlage zugeflossen wäre, wenn der Autor aus grober Fahrlässigkeit, oder gar aus Arglist und Gewinnsucht, ihm die Schrift nicht lieferte [x]). Die Schuld des Verfassers anlangend, so treten hier wohl die Grundsätze des römischen Rechts ein [y]), daß bei freien Geistesthätigkeiten nur eine grobe Schuld in Anschlag komme; und die Verordnung des preußischen Landrechts [z]), daß die Arglist zu vermuthen sey, wenn das Buch binnen Jahresfrist bei einem andern Verleger erscheine, möchte, unter den sachdienlichen näheren Bestimmungen [a]), auch künftigen Gesetzgebern, besonders aber in geeigneten Fällen der richterlichen Erwägung, sehr zu empfehlen seyn. Der Schriftsteller treibt eine freie Kunst, und darnach muß man seine Leistungen beurtheilen; mißbraucht er aber dieses Vorrecht zur gemeinen Wortbrüchigkeit und erschlichenem Gewinn, so

---

u) L. 9. p. 15. §. 6. L. 33. D. locati (19. 2).

v) Rößig S. 156. beschränkt den Ersatz auf Rückgabe des Honorars. Die hier aufgestellte Meinung findet sich im preuß. Land-Rechte §. 1001, 1005, 1006 und im österr. Gesetzbuch §. 1166.; wahrscheinlich meint auch Düprée § 72. etwas Aehnliches. Bender §. 128. ist aber Rößigs Meinung.

x) L. 24. §. 4. D. locati (19. 2.).

y) L. 1. p. §. 1. L. 7. D. si mensor falsum modum (11. 6).

z) §. 1007.

a) Denn offenbar ist hier zwischen einem Bändchen, Gedichte oder Anekdoten, und etwa einem Lexicon von sieben Folianten, ein Unterschied.

kann man ihn die ganze Schwere des Rechts fühlen lassen, so daß hier sogar von einem juramentum in litem die Rede seyn könnte.

Hat der Schriftsteller den Verleger in die Möglichkeit versetzt, die Abdrücke zu machen, so hat er nun keine weitere Pflicht, als die, den Verlag nicht zu stören. Er darf mithin weder selbst das Buch vervielfältigen, noch einem Dritten diese Vervielfältigung zugestehen, so lange das erste Verlagsrecht dauert. Daß der Autor, wenn er das Werk einem Dritten in weiteren Verlag giebt, sein ausdrückliches Versprechen bricht, daß er also den ersten Verleger durchaus und vollkommen entschädigen muß, und wenn er dem Zweiten den bestehenden Verlag böslich verschwieg, von diesem als ein Betrüger belangt werden kann [b]), versteht sich von selbst. — Schwieriger ist die Frage, ob der erste Verleger von jedem folgenden die Einstellung einer solchen vermeintlich rechtlichen Vervielfältigung fordern k. . i. Nach den bestehenden Rechten, die nirgend ein Schrifteigenthum anerkennen, ist auch das Verlagsrecht kein jus in re. Wäre es aber auch, daß ein Gesetz in einem Lande an Schriften ein quasi dominium festsetzte, und daß ausdrücklich der Verlag für das in diesem dominio enthaltene jus fruendi erklärt würde, so bliebe noch immer die Frage, ob durch den Verlagsvertrag, und die diesem folgende Ausübung des Verlags, ein jus in re oder in personam entstände. Die römischen Gesetze kennen einen Verkauf des Fruchtgenusses [c]), nnd mehr ist doch im Grunde die Verpachtung nichts; sie kennen eine Erbpacht auf bestimmte Jahre [d]) und lassen in beiden Fällen ein dingliches Recht übergehen. Dennoch sagen sie auf das Bestimmteste, daß der Pachter nur gegen seinen Verpachter ein Recht erlangt habe. Allein dies ist eine rein positive Bestimmung, und nur weil diese vorhanden ist, beabsichtigt kein Pachter ein dingliches Recht. Beides läßt sich nicht unbedingt vom Verlage sagen. Die Vorschrift, daß Pacht kein Recht gegen Dritte gebe, läßt

---

b) L. 8. §. 1. D. stellionatus (47. 20.)

c) L. 67. D. de usufr. (7. 1.). L. 11. §. 2. D. de pignoribus (20. 1.),

d) L. 3. D. si ager vectigalis (6. 3).

sich ohne Gesetz eben so wenig auf den Verlag anwenden, als sich aus der Natur der Sache das Gegentheil darthun läßt. Auch hier bedarf es daher eines positiven Gesetzes. Dieses möchte vielleicht am sachgemäßesten dahin entscheiden, daß durch den Vertrag nur persönliche Ansprüche gegen den Autor begründet werden, daß aber wer ein Buch bereits im Drucke habe, und als seinen Verlagsartikel anzeige, gegen jeden angeblich befugten weiteren Verleger, und gegen den Autor selbst, wenn dieser als ein Solcher auftrete, die Klage wegen Nachdruck habe. Damit wäre, soviel sich nach der Wahrscheinlichkeit sagen läßt, die Sicherheit des Rechts und des Verkehrs auf allen Seiten bewahrt.

Zu einer solchen Beeinträchtigung des Verlags und unbefugter Benutzung des abgetretenen Rechts gehört es auch, wenn ein Autor eine Schrift, groß oder klein gilt natürlich gleich, in einer Verbindung anderer Werke, z. B. als sämmtliche dramatische, oder als sämmtliche Werke in einen zweiten Verlag giebt, nachdem er sie einzeln schon einem Verleger gegeben. Nur in Rücksicht der Beiträge zu einer Monatsschrift, oder einem Almanache, könnte man vielleicht annehmen, daß durch die Endigung des Jahrganges, oder durch den Verlauf eines Jahres, die Zeit vergangen sey, wo in der Regel solche Werke gefordert werden, und also auch die Zeit, für welche der Autor sein Verlagsrecht veräussern wollte [e]). Aus eben diesem Grunde, nämlich weil die Partheien nur eine solche beschränkte Uebertragung des Verlags beabsichtigten, läßt sich behaupten, daß der Herausgeber solcher Zeitschriften nicht befugt sey, die ihm gelieferten Beiträge, Gedichte, Aufsätze, Erzählungen, ausserhalb dieser Zeitschrift zu verbreiten, so daß also nach Ablauf der für diese passenden Frist der Autor wieder freies Verfügungsrecht über seine Schrift hat. Allein bis dahin, daß diese Zeit vorüber ist, darf man auch hier, wie überall, dem Autor nicht gestatten, durch anderweite Herausgabe seiner Werke den Verlag zu stören. Man hat zwar bisweilen ein Gewohnheitsrecht behauptet, vermöge dessen der Autor befugt seyn solle, einzelne Schriften, die er schon in Verlag gegeben, in seinen sämmtlichen Werken nochmals herauszugeben,

e) Schmid S. 147.

allein es ist nicht wahrscheinlich, daß eine solche rechtswidrige Gewohnheit vorhanden sey, und auf keinen Fall, daß sie länger dauern sollte, als der eigentliche Nachdruck, dessen Modification sie wäre [f]). Dagegen ist dem Autor erlaubt, mit seinen eigenen Werken, des Verlags ungeachtet, jede Bearbeitung vorzunehmen, welche ihm auch bei fremden Schriften Eigenthum und Verlagsrecht geben würde, wenn er sich nicht besonders zur Unterlassung verpflichtete, und demnächst die abgefaßte Uebersetzung oder Umarbeitung besonders in Verlag zu geben. Ebenso sind Anmerkungen, Verbesserungen, Nachträge, und Zusätze neue Verlagsartikel, die so wenig, wie zweite oder dritte Theile, nothwendig in dem Verlage erscheinen müssen, wo das Hauptwerk oder der erste Theil erschien. Es kann eine vernünftige Billigkeit dafür sprechen, daß man dergleichen auch dem ersten Verleger gebe, so wie es auch billig ist, daß man einen guten Pächter nicht vertreibt, es kann auch in dem Verlagsvertrage dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend bedungen seyn; aber von selbst versteht es sich nicht [g]).

§. 24.

Die Pflichten des Verlegers anlangend, so ist seine erste Pflicht die, die Schrift des Autors genau so abzudrucken, wie er sie von diesem erhalten hat, und also weder Umänderungen, noch Anmerkungen, noch Zusätze zu machen [a]). Hat er dergleichen schriftstellerische Gaben, so steht es ihm ja frei, sie zu eigenen Werken zu benutzen. An den ihm in Verlag gegebenen hat ihm der Autor das Eigenthum nicht übertragen, und nur dieses giebt ein Recht über die Substanz zu verfügen. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden die Bücher

---

f) Auch das preuß. Land-Recht §. 1024. und Bender §. 134. scheinen dagegen zu seyn.

g) Anderer Meinung sind Duprée §. 72. Bender §. 134 f). Rößig S. 181.

a) Preuß. Land-Recht §. 996. vergl. mit Bielitz Commentar. Bender §. 129. Duprée §. 78.

freilich oft besseren Abgang finden; allein der Abgang der Bücher ist doch eigentlich nicht das Einzige, was ihnen Werth giebt. Man kann auch in dem Falle dem Verleger kein Recht zusprechen, die Schrift zu ändern, wenn ihm der Verlag auf ewige Zeiten gegeben ist; auch dann nicht, wenn bei dieser Gelegenheit der Vertrag über eine erste abzufassende Schrift geschlossen, und dabei ein Honorar nach Bogen bedungen wird; endlich selbst dann nicht, wenn der künftige Verleger dem Autor zu der Schrift die Bücher liefert, die dieser dazu bedarf [b]). Denn die zu einem dreizehnten Buche etwa gebrauchten zwölf andern sind auf keine Weise das Material derselben zu nennen [c]) und wenn es auch ganz und gar aus ihnen zusammen geschrieben wäre; wie schon daraus hervorgeht, daß diese Bücher körperlich und geistig noch vorhanden sind, obgleich das neue Werk entstand. Ebenso ist es eine bekannte Sache, daß die Berechnung des Honorars nach der Bogenzahl nur deshalb geschieht, um einen Maaßstab zu haben, nicht aber um dem Verleger Rechte einzuräumen, die er sonst nicht haben würde. Ob ferner über eine vorhandene oder zukünftige Schrift der Vertrag geschlossen wird, das ist wie bei allen Geschäften, so auch hier, höchst gleichgültig. Endlich aber ist Verlag, und wenn er auch auf noch so viele Zeit geschlossen wird, doch immer nur Verlag, und Verlag heißt in der deutschen Sprache nichts weiter, als das Recht, eine Schrift durch Druck und Buchhandel zu verbreiten. Wer an einer Schrift mehr Rechte haben will, der muß ein anderes Wort wählen, oder Das durch klare Erläuterung hineinlegen, was er sich damit ausbedungen haben will.

Allein wenn alle diese Voraussetzungen eintreten, wenn der Verleger noch überdies den Plan des Werkes angab, muß man ihm dann nicht das Recht geben, die nun an=

---

b) Penzenkufer Beitrag zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen Autor und Verleger.

c) Wäre dies der Fall, und ginge ausserdem das Eigenthum der neuen Schrift auf den Verleger über, dann wäre hier freilich eine locatio conductio operarum oder operis. L. 20. 65. D. de contrah. emt. (18. 1.). L. 2. §. 1. D. locati (19. 2.).

gefertigte Schrift nach seinem Plane zu ändern? — Hiefür stimmen fast alle, die vor dem Verfasser diesen Punkt berührten, und er gesteht gern, daß ihn diese Uebereinstimmung so vieler bedeutender Autoritäten lange schwanken ließ [d]). Allein ihm scheinen dennoch überwiegende Gründe für die Annahme des Gegentheils zu reden. Abgesehen davon, daß ein Entwurf zu einer Schrift, und wenn er noch so ausführlich abgefaßt wäre, immer nur ein Gedanke bleibt, und Gedanken nicht in Betracht kommen können, wenn vondem Eigenthume einer Schrift die Rede ist, abgesehen von dieser Voraussetzung, die nur der Verfasser in dieser Bestimmtheit aufstellte, geräth man in die bodenlose Ungewißheit des unbegränzten und unsichtbaren Gedankeneigenthums; denn nun muß man fragen: Ist es schon Grund genug, dem Verleger das Eigenthum zuzusprechen, wenn dieser durch eine geäusserte Idee die Veranlassung zu dem Werke gab? Oder muß er einen genau bestimmten Plan entworfen haben? Verliert er sein Recht, wenn der Autor in der Ausarbeitung mit seiner Zustimmung von diesem Plane abwich? Oder erhält er es vielleicht schon dadurch, daß er dem Schriftsteller, der selbstständig einen Plan entwarf, bei der Ausführung desselben abändernde Bemerkungen machte, welche dieser befolgte? Kann man es einen Plan nennen, wenn ein Buchhändler oder ein Gelehrter mehrere Schriftsteller zu einem Gesammtwerke vereinigt, das unter seiner Leitung erscheint? Haben ihm solche Mitarbeiter, wenn sie ihm erlaubten, ihre Beiträge dem Zwecke des Werkes gemäß abzuändern, damit Eigenthumsrecht an denselben ertheilt, und aller ihrer Rechte sich begeben? — Nach den bisher gültigen Ansichten sind dies lauter Fragen, die sich nur aus den Umständen beantworten lassen, welche die muthmaßliche Absicht der Partheien angeben müssen. Die Regeln des römischen Rechts über Auslegung der Verträge, welche soviel Zweifelhaftes enthalten, erscheinen hier in ihrer vollen Zweideutigkeit. Denn nach einigen Stellen muß man im Zweifel gegen den Verkäufer und Verpachter, also hier gegen den Schriftsteller sprechen, da er die Bedingungen machte,

---

d) Preuß. Land-Recht §. 1021. Oesterr. Gesetzbuch §. 1170. Rößig S. 186. Bender §. 129 d). Schmid S. 84.

oder machen durfte, also sich deutlicher hätte ausdrücken sollen [e]). Allein andere Stellen sagen eben so bestimmt, man müsse im zweifelhaften Falle für den sprechen, der ein Recht abtreten solle [f]). Diese letztere Regel ist auf jeden Fall hier dann anzuwenden, wenn man nicht weiß, wer die Bedingungen stellte, so wie man dann immer behaupten muß, daß nur das Recht zum Abdrucke gegeben sey, wenn die Partheien sich des Wortes Verlag bedienten, ohne es so zu erklären, daß seine ursprüngliche Bedeutung durch eine andere aufgehoben würde [g]). Nach den vom Verfasser aufgestellten Ansichten giebt übrigens weder ein zur Rede gelieferter Plan, noch eine von deren Autor gestattete nicht bedeutende Abänderung, noch eine Einverleibung derselben in ein größeres Werk Schrifteigenthum, sondern allein die Umarbeitung derselben, oder die ausdrückliche Uebertragung von Seiten des bisherigen Eigenthümers, welche übrigens zu bedingen, allen Unternehmern größerer Sammelwerke sehr zu rathen ist, besonders in den Ländern, in denen mit dem Tode des Schriftstellers dessen Recht erlischt.

Ebenso wenig ist der Verleger befugt, die äussere Form der ihm anvertraueten Schriften zu ändern, ihre Reihefolge, wenn es vielleicht einzelne Gedichte sind, umzustellen, oder vielleicht gar Aufsätze, die er als Theile eines Ganzen übernahm, einzeln abzudrucken. Denn die Form, in der sie ihm vom Autor übergeben wurden, ist ein Theil des Verlagsvertrages, und durch die Eingehung des Vertrages und die Annahme der Handschrift hat er sich verpflichtet, diese so und nicht anders abzudrucken [h]).

---

e) L. 39. D. de pactis (2. 14.). L. 172. p. D. de R. J. (50. 17.). L. 21. 33. D. de contrahenda emtione.

f) L. 34. D. de R. J. (50. 17.).

g) L. 69. D. de legatis III. (32.). L. 34. D. de R. J. (50. 17.).

h) Abdrücke einzelner Schriften, die ihm als Theile eines Ganzen gegeben sind, kann man übrigens dem Verleger auch um deshalb untersagen, weil er dadurch dem Abgange des Ganzen schaden würde. Ging übrigens der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so ist natürlich eine

Wenn übrigens ein Verleger ein Werk in unbedingten Verlag genommen hat, und nach Verlauf einer langen Zeit, besonders wenn in dieser der Autor verstarb, mit der Schrift zeitgemäße Verkürzungen vornimmt, so wird dergleichen freilich juristisch unerlaubt seyn; aber faktisch dürfte sich nicht leicht Jemand finden, der ihn darüber zur Rede stellt.

Der Verleger ist ferner verpflichtet, die Schrift nur innerhalb des Kreises zu verbreiten, den ihm der Eigenthümer vorschrieb, widrigenfalls er diesem, nicht als Verleger, sondern wie jeder Dritte, für seine unbefugte Verbreitung verantwortlich ist. Innerhalb dieses Kreises jedoch ist nur Er zu dieser Verbreitung befugt, daher ihm das Recht zusteht, jeden Andern von derselben abzuhalten, auch wenn dieser der Eigenthümer selbst wäre. Ob die Gesetze ihm dies Recht selbstständig geben, kann im Allgemeinen ziemlich gleichgültig seyn, wenn nur der Autor eine Klage gegen den unbefugten Verbreiter hat, da er denselben dann nöthigen kann, — durch den Verlagsvertrag, oder, wenn er dies versäumte, in Folge desselben, — ihm sein Klagrecht abzutreten. Auch gegen den Schriftsteller selbst, wenn dieser ihn stört, oder stören läßt, hat der Verleger eine Schadensklage aus dem Vertrage; und so dürften nur diejenigen Praktiker das Verlagsrecht ohne eine dingliche Klage nicht für hinlänglich gesichert halten, welche gar klug zwischen Regreßklage und Sicherheit unterscheiden, eine Klugheit, zu der Mancher nicht ohne Schaden gekommen seyn soll.

Daß der Verleger das Recht habe, auf Ablieferung der Schrift zu dringen, und demnächst dieselbe zu vervielfältigen, ist schon aus der obigen Erörterung der Pflichten, welche dem Autor obliegen, klar. Hat er demzufolge die Abdrücke gemacht, so sind diese sein Eigenthum, wie die percipirten Früchte das Eigenthum des Pachters sind. Er hat daher das Recht, wenn nicht der Preis derselben durch den Vertrag festgesetzt ist, sie um einen beliebigen Preis zu verkaufen, sie zu verschenken, sie zu vertauschen, zu vernichten. Dies Eigenthumsrcht überträgt er auf jeden Singular- und Uni-

---

solche Herausgabe, die sämmtliche Werke sammelt oder zersplittert, ein Nachdruck.

versal-Successor; jedoch Alles unbeschadet der Pflichten, welche ihm als Verleger obliegen.

Denn da er durch den Verlagsvertrag, ausser dem etwa geleisteten Versprechen der Zahlung eines Honorars, an Geld, oder Büchern, oder Freiexemplaren, dessen Erfüllung sich von selbst versteht, und nach allgemeinen Grundsätzen leicht beurtheilen läßt, es als Hauptleistung übernommen hat, die Mühe, Kosten, und Gefahr der Vervielfältigung und Verbreitung zu gewähren, so ist er dazu auch dem Autor schlechterdings verpflichtet. Dieser hat daher ein volles Klagerecht gegen ihn, daß er, auch wenn ein geringer Abgang des Buches, selbst durch veränderte Umstände, noch so wahrscheinlich ist, die Abdrücke mache, daß er für gutes Papier und guten Druck sorge, daß er nöthigenfalls die Censur des Buches besorge, daß er es in den geeigneten Zeitschriften ankündige, daß er einen billigen Preis ansetze, daß er es auf die Messe bringe, und an auswärtige Buchhändler versende; mit einem Worte, daß er alles thue, was ein sorgsamer Verleger thut, um einem Werke Eingang und möglichste Verbreitung im Publikum zu schaffen [i]. Es befreiet ihn durchaus nicht von dieser Pflicht, wenn er sagt, daß er die bisher aufgewendete Mühe und Kosten gern verlieren wolle; er muß in seinem Geschäfte fortfahren, er muß die Abdrücke machen und zu verkaufen suchen; denn er hat es versprochen, und Versprechen müssen gehalten werden. Auch hat der Verleger durchaus kein Recht, mit der Erfüllung dieser seiner Pflichten irgend zu zögern, da man im Zweifel annehmen muß, es sey beabsichtigt, daß der Verlag gleich nach Ablieferung der Handschrift beginne. Hat er aber dieses gethan, und will er die angefertigten Abdrücke für sich kaufen, und es dem Autor freistellen, anderweitig eine zweite Auflage zu besorgen, so kann dieser natürlich nichts dagegen haben. Der Fehler liegt hier entweder in dem Werke, und dann büßt der Verleger

i) L. 25. §. 3. D. locati (19. 2.). Conductor omnia secundum legem conductionis facere debet. Et ante omnia colonus curare debet, ut opera rustica suo quoque tempore faciat, ne intempestativa cultura deteriorem fundum faceret. Praeterea villarum curam agere debet, ut eas incorruptas habeat.

seine Unkunde hart genug; oder es liegt an dem Verleger, und dann mag der Autor es büssen, daß er einem Solchen sein Vertrauen schenkte. Auf jeden Fall bekommt doch dieser sein gutes Recht wieder, daß er nun anderweitig benutzen kann, und es ist gar kein Grund denkbar, warum der Verleger nicht selbst sollte die Abdrücke kaufen können, wenn er durch diesen Kauf aufhört, Verleger zu seyn. Er hat als solcher Alles gethan, was ihm zu thu oblag, Gefahr, Mühe und Kosten getragen, und den Verkauf besorgt. Nur hiezu kann ihn der Autor anhalten; dazu freilich aber auch unbedingt, und um deshalb auch zum Verkaufe der angefertigten Exemplare an ihn selbst, welches für den Autor, wenn er dadurch wieder in den Besitz seines Rechts kommen kann, von großer Wichtigkeit ist.

Aus diesen Pflichten des Verlegers muß auch die Frage beantwortet werden, ob es ihm erlaubt sey, das erworbene Verlagsrecht an Andere abzutreten. Aus der Einrichtung, daß nur Buchhändler ein Verlagsrecht erwerben können, folgt von selbst, daß eine solche Abtretung nur an Buchhändler möglich ist. Allein auch hier räth Billigkeit und Klugheit, keine Abrretung des Rechts zuzulassen, weil der Autor regelmäßig auf die Klugheit und Thätigkeit seines Verlegers ein höchst persönliches Vertrauen gesetzt haben wird. Das preußische Landrecht stellt bekanntlich denselben Satz hinsichtlich der Länderpacht auf[k]; allein das römische Recht gestattet leider unbedingt die Afterpacht, und so muß man sie auch hier erlauben, wenn man annimmt, daß alle Grundsätze der Pacht auch vom Verlage gelten, aber man muß sich gegen solche Abtretung erklären, wenn man die Meinung annimmt, daß der Verlag keine Pacht, sondern nur der Pacht ähnlich, und also nur das von diesen Grundsätzen zu übertragen sey, was aus der Vernunft und der Natur beider Verhältnisse entspringt, welches von dieser Vorschrift sich nicht behaupten läßt[l]. Uebrigens ist es natürlich keine solche Uebertragung des Verlags, wenn der

k) Preuß. Land-Recht. I. 21. §. 313.

l) Gleicher Meinung ist auch Bielitz Commentar zum Preuß. Land-Recht. §. 996. Anderer Meinung ist Bender §. 131.

Inhaber der Verlagshandlung stirbt, aber die Handlung fortdauert, da diese wie eine juristische Person betrachtet werden muß. Dem Autor bleibt in diesem Falle nichts übrig, als auf Fortsetzung des Verlags zu klagen, zu welcher auch jeder Nachfolger verpflichtet ist.

§. 25.

Bei der **Erlöschung der Rechte des Verlegers** verdient zuerst der allgemein bekannte Satz herausgehoben zu werden, daß durch ein jedes Aufhören der ihm zugestandenen Befugnisse dieselben wieder zu dem Eigenthümer der Schrift zurückkehren. Abgesehen von dem Schrifteigenthume, aus dessen Begriffe sich diese Frage nothwendig ergiebt, ist doch soviel gewiß, daß wenn der Verleger Rechte hat, diese immer Rechte des Schriftstellers oder seines Nachfolgers voraussetzen, von denen sie abgeleitet sind, zu denen sie sich also wie die Beschränkung zum Beschränkten verhalten. Fällt die Beschränkung weg, so lebt das Recht in seiner unbeschränkten Kraft wieder auf. Keinesweges aber läßt sich das Umgekehrte behaupten, daß nämlich durch die Aufhebung des schriftstellerischen Rechts dem Verleger irgend ein Theil desselben zuwachsen sollte [a]). Es ist allerdings möglich, daß in einem solchen Falle sich der Verleger etwas ungestraft erlauben dürfte, unter andern eine Abänderung der Schrift, oder eine Auslassung einzelner Theile des Buches, weshalb ihn der Autor zur Rede stellen könnte, aber dieses kann man keinen Zuwachs des Rechts nennen. Daß, wenn der Autor unbeerbt verstorben sey, oder das deutsche Bürgerrecht verliere, der Verleger dessen Schrifteigenthum gewinne, dafür läßt sich kein Scheingrund, geschweige ein Rechtsgrund anführen.

Die einzelnen Arten durch welche das Recht des Verlegers untergeht, sind nun zuerst: der Ablauf der Zeit, für welche ihm der Verlag etwa zugestanden ist. Diese Beschränkung wird gewiß nicht sehr häufig vorkommen,

---

a) Anderer Meinung ist **Bender** §. 135. der schon durch den Tod des Autors das Recht desselben auf den Verleger übergehen läßt, wenn jener sich die Handschrift nicht zurückgeben ließ.

da sie nur in seltenen Fällen dem Interresse der Partheien entspricht [b]). Indessen wäre es, auch abgesehen von der oben bemerkten Einlieferung von Beiträgen für Zeitschriften, möglich, daß ein Autor einem Buchhändler den Druck und Verkauf seiner Schrift nur auf eine gewisse Zeit zugestände. Der Inhalt des Vertrages muß dann angeben, ob der Verleger die nach Ablauf dieser Zeit noch vorräthigen Exemplare noch verkaufen darf, ob er sie vernichten, oder dem Autor wieder einliefern muß. In jedem Fall hat aber der Autor nach Ablauf der Zeit freies Verfügungsrecht über seine Schrift.

Die gewöhnliche Dauer des Verlags möchte wohl die seyn, daß er auf so lange verliehen wird, bis eine gewisse Verbreitung der Schrift statt gefunden hat. Diese ist oft auf eine verabredete Zahl von Abdrücken festgesetzt, nach deren Verkaufe der Verleger um Eingehung eines neuen Vertrages ansuchen muß. Da indessen gewöhnlich der Schriftsteller nicht mit den Bedürfnissen der lesenden Welt, und der Berechnung ihrer Forderungen so vertraut ist, daß er weiß, wie viele Exemplare wahrscheinlich abgehen werden, da aber das ganze Geschäft auf die Gefahr des Verlegers geht, und dieser minder vortheilhaftere Bedingungen machen wird, wenn man ihn nöthigt, mehr oder weniger Abdrücke zu machen als er wünscht, ja sogar sich nur über die Anzahl, welche er anfertigen will, zu erklären, so ist es, wenn nicht das Gewöhnliche, doch mindestens sehr gewöhnlich, daß Schriftsteller dem Verleger die Anzahl der Exemplare überlassen, und ihn nur soweit beschränken, daß er nur eine Auflage machen darf. Auf gleiche Weise ist es denkbar, daß der Vertrag auf zwei, drei oder mehrere Auflagen ginge. Wenn dann der Schriftsteller vor dem Absatze dieser Auflagen, oder der vormalige Verleger nachher, einen weiteren Abdruck unternimmt, so ist der Eine wie der Andere ein Nachdrucker. Aber leider kommt es auch vor, daß Schriftsteller den Verlag ihrer Bücher für alle Zeiten und Auflagen verkaufen, oder gegen ein ein für alle Mal bestimmtes Honorar verpachten. Den Verfasser erinnert ein solcher Contrakt über ungedruckte Bücher, deren Absatz noch

b) In England hat der Schriftsteller selbst nur ein solches Verlagsrecht.

Niemand gewiß berechnen kann, immer an den Verkauf der Früchte auf dem Halm, gegen den sich auch civilistisch nicht ein Wort sagen läßt, und den doch die Reichsgesetze aus weisen Gründen untersagten. Ein solcher Vertrag, zumal wenn das Schrifteigenthum auf Erben und Erbeserben übergeht, macht den Schriftsteller zum Arbeiter des Buchhändlers, den Buchhändler zum Monopolisten des litterarischen Verkehrs, giebt dem Verleger für immer die nutzbaren Rechte, und läßt dem Autor die dürre Proprietät, einen unfruchtbaren Lorbeerkranz. Schon die alten Römer verboten aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl eine Trennung der nutzbaren Rechte von der Proprietät auf ewige Zeiten [c]) und das wäre hier der Fall, wenn das Honorar einmal für immer bezahlt würde. Ebenso hat man oft und viel gegen die Erbpacht gesprochen, als eine der Cultur der Länder nachtheilige Zersplitterung des Eigenthums. Alles, was je in dieser Art gesagt ist, leidet volle Anwendung auf das Schrifteigenthum [d]). Wenn nicht dadurch, daß bei jeder Auflage der Autor einen neuen Verleger wählen kann, eine heilsame Concurrenz herbeigeführt wird, so kann der vorige dem Autor so wenig Honorar geben, und dem Publikum die Bücher so theuer verkaufen, als er Lust hat. Vielleicht hat der Autor sein Honorar bedungen; aber wenn er auch in diesem Falle nicht weniger erhält, ist es nicht billig, daß er bei der dritten oder vierten Auflage mehr erhalte, als bei der ersten gewagten? Ein Gleiches läßt sich über die Preise der Exemplare sagen. — Wenn dem Autor nicht die Veranlassung gegeben wird, bei jeder neuen Auflage das Werk, soviel ihm möglich, zu verbessern, so entsteht rücksichtlich aller einmal herausgegebenen Bücher ein tödtlicher Stillstand in der Wissenschaft, und diesen zu hindern ist die Pflicht jedes klugen Gesetzgebers. Wenn man daher auch nicht das Vorausbestimmen der Bedingungen, unter denen alle künftigen Auflagen erscheinen sollen, verbieten will, was doch so sehr zu wünschen wäre, so scheint doch ein dringendes Bedürfniß zu erheischen, daß man nicht gestatte, dem Schriftsteller sein Verlagsrecht auf ewige Zeiten abzukaufen, — nämlich

---

c) L. 56. D. de usufructu (7. 1.). L. 14. C. eod. (3. 33.).

d) Duprée §. 77 — 81. Rößig S. 129. 130.

wenn er sich nicht alles Rechts an der Schrift begeben will. Versteht er sich dazu, so hat er eine geistige Arbeit geliefert, die für ihn sehr ehrenvoll seyn kann, die aber nun durchaus unter der Verfügung des Verlegers steht, welcher durch ihn selbst, oder durch einen andern Schriftsteller, die Arbeit gelegentlich wird abändern, vervollständigen, oder abkürzen lassen, so daß das Interesse des Publikums in wissenschaftlicher Hinsicht nicht leidet, welches auf der andern Seite durch seinen Wunsch viele Auflagen abzusetzen vor Ueberttheuerung gesichert wird. Autoren, welche selbstständige Werke schreiben, werden sich in der Regel auf eine solche Uebertragung ihres Eigenthums nicht einlassen, und für manche Werke möchte ein solches Verhältniß um so mehr passen, da dem Autor doch immer die Ehre bleiben könnte, daß er das Werk angefangen, oder den Beitrag geliefert habe. — Indessen vorläufig bestehen solche Verträge noch; und nun ist die Frage entstanden: wenn ein Autor ein Werk in Verlag giebt, ohne hinzuzusetzen, daß er es nur für eine oder zwei Auflagen abtrete, ob dann für eine Auflage die Befugniß gegeben sey, oder für alle? Dabei ist denn auch wohl darüber gestritten, ob der Verleger bei der zweiten Auflage das Honorar, das er bei der ersten zahlte, ganz oder theilweise, nochmals zu zahlen schuldig sey? Diese Frage beantwortet sich leicht. Ob Honorar und wieviel zu zahlen sey, versteht sich beim Verlage durchaus nicht von selbst; wer es also fordert muß dazu einen Grund beweisen. Da es hierüber schwerlich ein festes Gewohnheitsrecht giebt, so muß dieser Grund eine ausdrückliche Verabredung seyn, und ist diese dunkel, so muß sie gegen den Autor erklärt werden [e]). Allein bei weitem schwieriger ist die Beantwortung der Hauptfrage. Bedeutende Autoritäten sind dafür, daß im Zweifel der Verleger auf alle folgenden Auflagen ein Recht erlangt habe [f]); andere, eben so bedeu-

---

e) L. 38. §. 18. L. 99. p. D. de V. O. (45. 1).

f) Preuß. Land-Recht §. 1011 — 13. Oesterreich. Gesetzbuch §. 1168. Duprée §. 77 — 81. Bender §. 132 am Ende (denn vorher muß dieser Autor wohl, obgleich er dies nie sagt, von Auflagen gesprochen haben, deren Umfang bestimmt war, weil er sich sonst widersprechen würde). Eichhorn deutsches Privatrecht §. 384.

tende [g]), beschränken es in diesem Falle auf eine Auflage. Das preußische Landrecht macht hiebei zwar eine Unterscheidung zwischen Auflage und Ausgabe, die, mit Ausnahme von Bender, alle Anhänger jener Meinung angenommen haben, allein dem Verfasser scheint diese durchaus nicht sachgemäß. Dieß Gesetzbuch unterscheidet nämlich zwischen Auflage und Ausgabe, und sagt, daß der Schriftsteller rücksichtlich neuer Ausgaben gewisse Rechte haben soll [h]); allein wenn es dem Verleger gestattet, immer neue Auflagen zu machen, und dem Schriftsteller nicht erlaubt, ihn mit seinen Ausgaben darin zu stören, so sind diese Rechte wahre Unrechte. Damit ist aber die Bestimmung nicht zu vereinen [i]), daß, wenn der Verleger nicht in die Bedingungen einwilligt, die ihm der Autor bei seiner neuen Ausgabe machen will, dieser befugt seyn soll, die neue Ausgabe anderweit zu verlegen, wenn er ihm die noch vorräthigen Exemplare der früheren Ausgabe abkauft. Denn der Verleger durfte ja [k]) die ganze Ausgabe verbitten, so lange er noch seine Auflagen nicht abgesetzt hatte, und er hatte sie ja niemals abgesetzt; da er [l]) immer neue machen konnte. Darauf hatte er ja bei Uebernahme des Verlags und Bestimmung des Honorars gerechnet. Also nicht allein die eben jetzt, wo er vielleicht gerade alle abgesetzt hat, noch vorräthigen Exemplare, sondern alle, die er noch machen könnte, müßte ihm der Autor abkaufen, ehe er seine neue Ausgabe herausgeben dürfte, wenn er ihm sein Recht ersetzen sollte. Zufolge dieser Bestimmungen hat also der Verleger ein Recht auf unbegränzten Verlag; aber der Schriftsteller hat ein Mittel diesem Rechte den Garaus zu machen, welches nur seinen Erben nicht zu-

---

g) Rößig S. 129. 130. 133 — 136. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 204. Schmid S. 146. Bielitz Commentar z. preuß. Land-Recht I. 11. §. 1011 — 15.

h) §. 1016. 1017.

i) §. 1019.

k) §. 1018.

l) §. 1013. 14.

steht, denen — Gott weiß warum! — der Verleger vorgezogen ist. Ein jeder Schriftsteller in preußischen Landen, dessen höchstes Gesetz die Klugheit ist, thut also wohl, sein Werk zuerst in unbedingten Verlag zu geben, weil er das meiste Honorar zieht. Sieht er, daß das Werk guten Abgang findet, so geht er, kurz vor dem völligen Absatze der ersten Auflage, zum Verleger mit einer etwas veränderten Schrift, spricht von einer neuen Ausgabe, und fordert ein unverhältnißmäßiges Honorar. Sobald nun der Verleger, wie zu erwarten, sich weigert, dies zu geben, so begiebt er sich zu einem andern, mit dem er einen ganz beschränkten Verlag auf bestimmte Abdrücke schriftlich festsetzt, und seinen Erben alle ihre Rechte vorbehält. Etwas der Art muß Bielitz [m]) auch wohl eingefallen seyn; denn er räth den Schriftstellern, sich die neuen Auflagen zu verbitten, und den Verlegern, durch vorsichtige Verträge gegen neue Ausgaben sich zu wahren. Auch möchte es im Grunde schwer seyn, den Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe zu rechtfertigen [n]). Denn sind der Veränderungen recht viele, so ist im Grunde ein neues Werk entstanden; sind ihrer nicht viele, so dürfen sie billig nicht hinreichen, ein wohlerworbenes Verlagsrecht umzustoßen. Wie aber nun vollends bei der Beurtheilung der Verlagsrechte es in Anschlag kommen kann, ob die Schrift, an der sie zustehen, in Duodez oder in Folio gedruckt ist, das hat Verfasser bis jetzt noch nicht eingesehen. — Daher, und auch vielleicht aus der Betrachtung dessen, was gewöhnlich geschieht, scheint es am passendsten, zu vermuthen, daß ein Verlagsvertrag nur eine Auflage umfasse. Mögen die Verleger sich mehr bedingen; mögen sie geringeres Honorar zahlen, mögen sie sich in sehr zweifelhaften Fällen Zu-

---

m) In seinem Commentar zu diesen §§.

n) §. 1011. « Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. » — §. 1012. « Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt. »

schuß geben lassen. Das Interesse der Wissenschaft und des Publikums gewinnt dabei; der Verlag wird ein weniger gewagtes Geschäft, und — was auch wohl Berücksichtigung verdient — der Schriftsteller steht freier.

Eine andere Frage ist leichter zu beseitigen; nämlich die, ob dem Autor freistehe, ein einmal zugestandenes Verlagsrecht durch Widerruf aufzuheben. Es ist freilich ein dem Schriftsteller heiliges und unentbehrliches Recht, den Grad der Publizität seiner Schrift zu bestimmen, und es kann für ihn vom höchsten Interesse seyn, die Schrift aus dem Buchhandel herauszuziehen [o]); aber hat er dies Interesse einmal aufgegeben, hat er dies heilige Recht veräussert, so kann er nicht verlangen, daß die Gesetze es ihm auf Kosten rechtmäßiger Inhaber wiedergeben [p]). Die römischen Gesetze: daß der Miethsmann die Unbequemlichkeit der Ausbesserung tragen müsse [q]), daß der Vermiether eine andere Sache geben könne, wenn diese gleich gut, und er nicht im Stande sey, die bedungene zu schaffen [r]), und endlich, daß derselbe sein Haus dem Miethsmanne vor der Zeit entziehen dürfe, weil er es selbst brauche [s]), — sind nur positive Billigkeitsgesetze, und also auf unsern Gegenstand nicht unmittelbar anzuwenden. Wenn indessen der Autor sein Verlagsrecht nur für eine Auflage veräusserte, so kann er dessen Aufhören leicht dadurch bewirken, daß er alle vorhandenen Exemplare an sich kauft, wobei man den Buchhändlerpreis als billige Auskunft ansetzen könnte [t]).

---

o) Schmid S. 154.

p) Neustetel S. 52.

q) L. 27. D. locati (19. 2.).

r) L. 9. p. D. eodem (19. 2.).

s) L. 3. C. locati (4. 65.).

t) Schmid a. a. O. S. 155 meint: „Vielleicht könnte man hier die Hälfte des Ladenpreises im Durchschnitte festsetzen, denn damit wird jeder denkbare Schaden immer reichlich gedeckt seyn, und Entschädigung für entgangenen Gewinn ist in einem solchen Falle nicht erforderlich.“ Al-

Das Recht des Verlegers kann aber dadurch aufgehoben werden, daß er den Verlag schlecht besorgt, indem in diesem Falle der Autor befugt ist, darauf anzutragen, daß er von allen ferneren Verbindlichkeiten freigesprochen, und ihm sein Recht wiedergegeben werde v), auch daß ihm der Verleger allen entstandenen Schaden vergüte. Wie aber dieser Schade zu ermessen, und ob dem Verleger, wenn er eine Anzahl Exemplare verkauft, und dadurch seine Kosten gedeckt, vielleicht Gewinn gezogen hat, der Ertrag derselben zu lassen; so wie was man mit den noch vorhandenenen Abdrücken anfangen solle; — dies sind Fragen, die durch Sachverständige und durch richterliches Ermessen zu entscheiden seyn würden, wenn es einem deutschen Buchhändler seine Ehre erlaubte, sich in solchem Rechtsstreite verurtheilen zu lassen. Aehnlich mit diesem Erlöschungsgrunde ist der durch Aufhören der Buchhandlung entstehende, wenn nämlich der Verleger oder dessen Erbe das Geschäft aufgiebt. Hier erlischt das Verlagsrecht, oder vielmehr es kehrt zu dem Autor zurück, der aber dem bisherigen Verleger erlauben muß, die noch vorhandenen Exemplare, sein rechtmäßiges Eigenthum, so gut er kann, zu veräussern.

Ferner hört das Verlagsrecht auf, aber ohne zum Schrifteigenthümer zurückzukehren, wenn der Gegenstand, an dem es ausgeübt wird, untergeht; also wenn alle angefertigten Exemplare untergehen, und dem Verleger nicht erlaubt ist, mehr als eine Auflage zu machen. Nach der Strenge des Rechts kann auf diese Weise ein Autor gewinnen, wenn seines Verlegers Haus abbrennt; aber hier möchten doch wohl die römischen milden Grundsätze über Nachlaß bei Pachtverträgen von künftigen Gesetzgebern anzuwenden seyn. — Ferner erlischt es, wenn die einzige vorhandene Handschrift untergeht, und endlich, wenn die Schrift obrigkeitlich verboten wird. In diesen beiden Fällen kann der Verleger gegen den Autor, gegen den Staat, oder gegen sonstige Dritte die ihn darum gebracht, Ent-

---

lein warum nicht? der Verleger hat ja Mühe und Kosten in der Absicht gewagt, um diesen Gewinn zu machen.

v) L. 24. §. 2. D. locati (19. 2.).

schädigungsklagen haben; aber sein Verlagsrecht selbst hat er verloren.

Endlich ist noch die letzte Art zu erwähnen, durch welche das Verlagsrecht, und zwar dergestalt erlischt, daß dem Verleger die faktische Möglichkeit der Herausgabe bleibt, die er fortan mit jedem Andern theilt. Dies geschieht durch das Aufhören der Eigenthumsfähigkeit dessen, der ihm die Befugniß des Verlags einräumte. Von welchem Standpunkte aus man auch die Sache betrachten mag, immer übt der Verleger nur fremde Rechte aus. Wenn nun diese untergehen, wie kann er sie noch ausüben? — Hier aber zeigt sich die Folge jener Behauptungen, daß schriftstellerische Rechte höchst persönlich seyen, und daß nur ein Deutscher sie ausüben könne! So oft dann ein Verleger einen Nachdrucker belangen will, muß er immer erst obrigkeitliche Atteſtate beibringen, daß der, den er als Autor angiebt, noch lebe, und noch Bürger eines Bundesstaates sey. Wenn der Autor, nachdem kaum die Abdrücke gemacht sind, auswandert oder stirbt, so ist der ganze Verlag eine Beute für Jeden, der Lust hat, nachzudrucken. Welch ein gewagtes Geschäft wird der Verlag, wenn Schrifteigenthum nicht auf die Erben übergeht, und wie entsetzlich theuer müssen Bücher werden, wenn bei ihrem Verlage solche Gefahr ist!

§. 26.

Nur Eins möchte jetzt noch mit wenigen Worten zu berühren seyn: das Verhältniß, in welchem das künftige Bundesgesetz zu den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten stehen dürfte. Nach den Umständen zu urtheilen scheint es Bedürfniß, daß die Rechte der Schriftsteller gegen Dritte, und die Bestimmung, ob und wie weit sie vererblich sind, so wie die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verleger gegen Nachdrucker selbstständig klagen könne, im ganzen deutschen Lande gleich gestellt werden. Die Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger sind mehr privatrechtlich, und können in verschiedenen Ländern verschieden bestimmt seyn; nur möchte es für den Verkehr sehr passend seyn, wenn immer die Gesetze, die für den Verleger gelten, auch auf den ganzen Verlag angewendet würden.

Dies wäre es etwa, was der Verfasser über d vorliegenden Gegenstand zu sagen wüßte; wiewohl nur ein kleiner Beitrag ist zu dem, was darüber zu s gen nöthig wäre. Möge bald eine kundigere Hand d guten Sache sich widmen, und möge diese auf ein umfa sendes, deutliches und genügendes Gesetz ihre Erörterung gründen können. Ihm selbst aber möge es gelunge seyn, denen, die ihm Fleiß und Eifer für Recht zutrau ten, einen Beweis zu geben, daß er sich bemuhe, ihre Vertrauen zu entsprechen.

Verbesserungen.

S. 3 Z. 1 v. u. st. beachtet l. ,betrachtet
S. 9 Z. 11 del. ,
S. 9 Z. 12 st kann l. können
S. 10 Z. 24 st. ctio l. actio
S. 12 Z. 13 st . setze ?
S. 12 Z. 7 v. u st. wieder beachtenswerth l. minder achtungswert
S. 13 Z. 6 v. u. st. so bei l. bei so.
S. 15 Z. 15. st. Niemanden l. Niemandem
S. 20 Z. 13. st. frü l für
S. 43 Z. 5. nach den Worten: daß die del. ,
S. 72 Z. 16. st. die l. den
S. 73 Z. 21 v. u. l. Zuhörern
S. 87 Z. 5 nach entsteht setze man ein ,
S. 91 Z. 23 muß das , vor so stehen
S. 102 Z. 16 st. Gedanken setze an Gedanken
S. 104 Z. 11 v. u. st. geschafft l. geschaffen
S. 122 Z. 2 st. veroren l. verloren.
S. 134 Z. 14 st deshals l. deshalb.
S. 144 not. s. st. v. l. V
S. 149 Z. 10 v. u st. anf l. auf
S. 152 Z. 10 v u. st. Abliefernung l. Ablieferung.
S. 152 Z. 1 v. u. l. Eigenthumsrecht
S. 155 Z. 5 st Rachfolger l. Nachfolger.

